

14

Familienstreitigkeiten und Polizei

Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion
auf Konflikte im sozialen Nahraum

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSGRUPPE DER BAYER. POLIZEI
BAYER. LANDESKRIMINALAMT MÜNCHEN

Familienstreitigkeiten und Polizei

**Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion
auf Konflikte im sozialen Nahraum**

**Projektbearbeitung:
Wiebke Steffen
Siegfried Polz**

**EDV-Arbeiten:
Siegfried Kammhuber**

München 1991

ISBN-3-924400-08-3

Jeglicher Nachdruck sowie jede Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist untersagt
Herstellung: Druckerei Diem, Inh. J. P. Meindl, 8069 Paunzhausen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Antrag, Fragestellung und Methoden der Untersuchung	8
1.1	Auftrag	8
1.2	Fragestellung	8
1.2.1	Stand der Forschung zur Gewalt in der Familie	10
1.2.1.1	Erkenntnisse zum Umfang dieser Gewalt	11
1.2.1.1.1	Empirische Untersuchungen	11
1.2.1.1.2	Polizeiliche Kriminalstatistik	13
1.2.1.2	Erkenntnisse zur Bedeutung, zu den Ursachen und zu den Bekämpfungsmöglichkeiten dieser Gewalt	16
1.2.1.2.1	Die Bedeutung der Gewalt-führt-zu-Gewalt-Hypothese	16
1.2.1.2.2	Die Bedeutung von Persönlichkeitseigenschaften und sozioökonomischen Lebensbedingungen für die Erklärung von Gewalt in der Familie	19
1.2.1.2.3	Erkenntnisse zur strukturellen Bedingtheit der Gewalt in der Familie	20
1.2.1.2.3.1	Strukturen der Familie	20
1.2.1.2.3.2	Strukturen des Geschlechterverhältnisses	22
1.2.2	Stand der Forschung zur Bekämpfung der Gewalt in der Familie durch die Polizei	24
1.2.2.1	Polizeiliches Einschreiten bei Familienstreitigkeiten: Sicht der Polizei	26
1.2.2.2	Polizeiliches Einschreiten bei Familienstreitigkeiten: Feministisch orientierte Sichtweisen	31
1.3	Eigener Untersuchungsansatz	43
1.3.1	Zielsetzung und Fragestellung	43
1.3.2	Methodische Umsetzung	45

1.3.2.1	Erfassung der Familienstreitigkeiten	45
1.3.2.2	Nacherfassung zum Ausgang der Ermittlungsverfahren	48
1.3.3	Zeitlicher Ablauf der Untersuchung	48
2.	Familienstreitigkeiten und Polizei: Empirische Befunde zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum	50
2.1	Die Häufigkeit polizeilicher Einsätze bei Familienstreitigkeiten	50
2.1.1	Befunde	50
2.1.2	Fazit	54
2.2	Die Streit(Einsatz)situation beim Eintreffen der Polizei	55
2.2.1	Der Ruf nach der Polizei	56
2.2.2	Eintreffen am Einsatzort	57
2.2.3	Die anwesenden Personen	59
2.2.4	Die Streitsituation	60
2.2.5	Die Art des Streites	61
2.2.6	Einsätze bei "einschlägig bekannten" Familien	54
2.2.7	Fazit	65
2.3	Die Gefährlichkeit der Einsätze bei Familienstreitigkeiten für die einschreitenden Beamten selbst	66
2.3.1	Befunde	66
2.3.2	Fazit	72
2.4	Die Täter und Opfer von Familienstreitigkeiten	72
2.4.1	Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft	73
2.4.2	Die Täter und Opfer von Familienstreitigkeiten mit eindeutiger Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft	76

2.4.3	Fazit	82
2.5	Die Schicht- und Raumbezogenheit von Familienstreitigkeiten	83
2.5.1	Schichtzugehörigkeit und der Ruf nach der Polizei	84
2.5.1.1	Wohnverhältnisse der betroffenen Familien	84
2.5.1.2	Wirtschaftliche Verhältnisse der betroffenen Familien	86
2.5.2	Häufigkeit der Einsätze wegen Familienstreitigkeiten in städtischen und ländlichen Bereichen	87
2.5.3	Fazit	88
2.6	Die Konflikt-Geschichte von Familienstreitigkeiten	88
2.6.1	Gründe und Anlässe der Familienstreitigkeiten	89
2.6.2	wiederholte Auffälligkeit mit Familienstreitigkeiten	92
2.6.3	Fazit	93
2.7	Zwischenergebnis: Die Ausgangssituation des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten - Zusammenfassung der bisherigen Befunde	94
2.8	Vorgehensweisen der Polizei bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten	97
2.8.1	Häufigkeit und Art der ergriffenen Maßnahmen	98
2.8.2	Ziele und Maßnahmen der polizeilichen Konfliktregelung	99
2.8.2.1	Maßnahmen nach der Verletzung des Opfers	101
2.8.2.2	Maßnahmen nach der Art des Streites	103
2.8.2.3	Maßnahmen nach der Art der vorgefundenen Streitsituation	104

2.8.3	Die Täter- bzw. Opferbezogenheit der polizeilichen Maßnahmen	105
2.8.3.1	Maßnahmen bei den Tätern	106
2.8.3.2	Maßnahmen bei den Opfern	107
2.8.4	Fazit	109
2.9	Zur Praxis der Strafverfolgung bei Familienstreitigkeiten	110
2.9.1	Einleitung von strafverfolgenden Maßnahmen durch die Polizei	111
2.9.1.1	Häufigkeit und Art der Strafanzeigen	112
2.9.1.2	Kriterien der Anzeigeerstattung	113
2.9.1.3	Nichterstattung von Strafanzeigen	114
2.9.1.4	Fazit	116
2.9.2	Erledigung der Ermittlungsverfahren durch die Justiz	116
2.9.2.1	Die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft	117
2.9.2.2	Die Entscheidung des Gerichtes	121
2.9.2.3	Zur Bewertung der justitiellen Erledigung von Familienstreitigkeiten	122
2.9.3	Fazit	123
2.10	Die Kooperationsbereitschaft der Opfer und ihr Interesse an einer Strafverfolgung	125
2.10.1	Einschaltung der Polizei durch die Streitbeteiligten selbst	126
2.10.2	Die Häufigkeit der Erstattung von Strafanzeigen durch die Opfer	130
2.10.3	Die Stellung bzw. Rücknahme eines Strafantrages	132
2.10.4	Fazit	133
2.11	Intervention und Non-Intervention: Art und Auswirkungen unterschiedlicher polizeilicher Strategien bei der Regelung von Familienstreitigkeiten	134

2.11.1	Ausgangssituation des polizeilichen Einschreitens	136
2.11.2	Täter-Opfer-Merkmale	137
2.11.3	Polizeiliche Vorgehensweisen	138
2.11.4	Auswirkungen der beiden Strategien	139
2.11.5	Fazit	140
3.	Familienstreitigkeiten und Polizei: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Folgerungen für die polizeiliche Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum	141
3.1	Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	141
3.1.1	Auftrag, Fragestellung und Methoden der Untersuchung	141
3.1.2	Befunde zur Ausgangssituation des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten	143
3.1.2.1	Familienstreitigkeiten gehören nicht zu den häufigen Anlässen polizeilichen Einschreitens	144
3.1.2.2	Die Streit(Einsatz)situation ist häufig unklar und nur schwer vorhersehbar	144
3.1.2.3	Die Einsätze wegen Familienstreitigkeiten sind für die einschreitenden Beamten selbst nicht gefährlich	146
3.1.2.4	Familienstreitigkeiten sind ganz überwiegend Beschimpfungen und Mißhandlungen von (Ehe)Frauen durch ihre (Ehe)Männer	147
3.1.2.5	Familienstreitigkeiten ereignen sich in allen sozialen Schichten und auf dem Land wie in der Stadt	148
3.1.2.6	Familienstreitigkeiten haben regelmäßig eine schon längerdauernde Konflikt- Geschichte	148
3.1.2.7	Fazit	149
3.1.3	Befunde zur Praxis des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten	150

3.1.3.1	Polizeiliches Einschreiten: Streitschlichtung, aber auch Strafverfolgung	150
3.1.3.2	Die Praxis der Strafverfolgung bei Familienstreitigkeiten ist vor allem bei der Justiz die Nicht-Intervention	151
3.1.3.2.1	Anzeigeerstattung durch die Polizei	152
3.1.3.2.2	Erladigung der Ermittlungsverfahren durch die Justiz	152
3.1.3.3	Die Opfer sind kooperativ, aber durchaus nicht immer an einer Strafverfolgung interessiert	154
3.1.3.4	Auswirkungen der polizeilichen Strategien der Intervention und Non- Intervention	154
3.2	Folgerungen für die polizeiliche Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum	155
3.2.1	Erfahrungen mit polizeilichen Interventionen bei Familienstreitigkeiten im Ausland und ihre Konsequenzen für die deutsche Polizei	159
3.2.1.1	Programme und Modellversuche in den USA und in England	159
3.2.1.2	Konsequenzen für die deutsche Polizei	165
3.2.2	Entwicklungstendenzen im (Jugend)Strafrecht und ihre Konsequenzen für das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten	167
3.2.2.1	Entwicklungstendenzen	167
3.2.2.2	Konsequenzen für das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten	169
3.2.2.3	Vorschläge	173
3.2.3	Ergebnisse der viktimologischen Forschung und ihre Konsequenzen für das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten	176
3.2.3.1	Opferbedürfnisse und Opferinteressen	176
3.2.3.1.1	Zur Frage nach dem Genugtuungsbedürfnis	176
3.2.3.1.2	Zur Frage nach sonstigen Bedürfnissen	177

3.2.3.2	Konsequenzen für das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten	179
3.2.3.3	Vorschläge	179
	Literaturverzeichnis	183
	Abkürzungsverzeichnis	188
	Tabellen	191
	Schaubilder	199
	Häufigkeitsauszählung für Bayern insgesamt	207

1. Auftrag, Fragestellung und Methoden der Untersuchung

1.1 Auftrag

Das Bayerische Staatsministerium des Innern (BStMI) erteilte der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (KFG) den Auftrag⁽¹⁾, das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten zu untersuchen.

Anlaß dafür war die im Projektbericht der KFG zur "Gewalt von Männern gegenüber Frauen" im Abschnitt "Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Vorgehen bei Familienstreitigkeiten" getroffene Aussage, daß "Gewalt in der Familie, vor allem unter Ehegatten, eines der wichtigsten Probleme der Gewaltkriminalität überhaupt" sei⁽²⁾.

Im Rahmen der Untersuchung sollten die Häufigkeit polizeilicher Einsätze bei Familienstreitigkeiten, die von den Polizeibeamten vorgefundene Situation und die veranlaßten Maßnahmen erhoben werden. Weiterhin sollte untersucht werden, ob vergleichbare empirische Erfahrungen zum Thema "Polizeiliches Einschreiten bei Familienstreitigkeiten" in anderen Ländern vorliegen. Möglichkeiten zur Verbesserung des polizeilichen Einschreitens sollten aufgezeigt werden.

1.2 Fragestellung

"Familienstreitigkeiten" sind nach einer polizeilichen Definition (Nobel 1983,4)

"Auseinandersetzungen zwischen Familienangehörigen, die betroffene Mitglieder der Familie oder sonstige Zeugen wie Nachbarn, Bekannte usw. der Polizei zur Kenntnis bzw.

(1) Mit Schreiben vom 23.06.1988, Nr. IC5-2953.41/1.

(2) Wiebke Steffen: Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Verhalten gegenüber weiblichen Opfern von Gewalttaten. München 1987, S.148.

Anzeige bringen, um Gefahren zu verhindern und/oder strafbare Handlungen anzuzeigen".

Der Begriff "Familienstreitigkeiten" findet seine (einsatztaktische) Bedeutung und Verwendung vor allem innerhalb der Polizei. Außerhalb der Polizei, etwa in der Forschung, wird dieser Begriff nur selten verwendet. Hier gehören diese Auseinandersetzungen zum Bereich und Forschungsgegenstand der "Gewalt in der Familie"⁽³⁾ - zumindest weitgehend: Denn "Familienstreitigkeiten" beziehen auch verbale Auseinandersetzungen mit ein, was bei der "Gewalt in der Familie" keineswegs immer der Fall ist⁽⁴⁾; auf der anderen Seite schließt dieser Begriff bestimmte Phänomene der "Gewalt in der Familie" aber auch aus, so vor allem die sexuelle Gewalt oder die Mißhandlung von Kindern und alten Menschen in der Familie.

Diese Phänomene werden deshalb auch bei dem im folgenden referierten Stand der Forschung zur "Gewalt in der Familie", also

- zum Umfang,
- zur Bedeutung,
- zu den Ursachen dieser Gewalt und
- zu den Bekämpfungs-, Interventions- und Hilfsmöglichkeiten

(3) Dabei wird "Familie" in der Literatur regelmäßig nicht auf den Begriff der Familie im Rechtssinn begrenzt, sondern in einem weiten Sinne verstanden; eingeschlossen werden alle Formen des Zusammenlebens in der Ehe und in ehe-/familienähnlichen Partnerschaften bzw. von Eltern und Kindern (so z.B. Sack/Eidmann 1985,10).

(4) Allerdings verwenden auch keineswegs alle Untersuchungen zu diesem Thema einen "restriktiven Gewaltbegriff" (= Gewalt im Sinne ausgeübter oder glaubwürdig angedrohter physischer Aggression); häufig werden nicht nur Phänomene der "strukturellen Gewalt" miteinbezogen, sondern v.a. auch der Einsatz psychischer Zwangsmittel oder auch aggressive verbale Auseinandersetzungen. Auch von der feministischen Bewegung, die an der Entprivatisierung der Gewalt in der Familie einen erheblichen Anteil hatte und hat, wird ein sehr weiter Gewaltbegriff verwendet, wenn gesagt wird: "Gewalt gibt es schon dort, wo einer Frau die Entwicklung und Äußerung eines freien Willens gar nicht erst möglich wird." (Hagemann-White 1983,114).

nicht berücksichtigt. Der "Stand der Forschung"⁽⁵⁾ bezieht sich nur auf die auch für Familienstreitigkeiten typischen, im engeren oder im weiteren Sinne gewaltsam ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen (Ehe)Partnern, zwischen Eltern und (erwachsenen) Kindern und zwischen Geschwistern.

1.2.1 Stand der Forschung zur Gewalt in der Familie

Der Stand der Forschung zur Gewalt in der Familie befriedigt insgesamt wenig und steht in keinem Verhältnis zu dem Bedeutungswandel, den dieses Thema erfahren hat: Aufgrund der gerade in den letzten Jahren erfolgten Enttabuisierung, Entbagatellisierung und Entprivatisierung dieser Gewalt, gilt sie nicht mehr als Ausnahmeerscheinung, sondern als eines der größten Probleme der Gewaltkriminalität überhaupt. Gewalt in der Familie scheint die am weitesten verbreitete Form von Gewalt zu sein, die ein Mensch im Verlauf seines Lebens erfahren kann und gleichzeitig die sozial am wenigsten kontrollierte und folglich auch die in ihrer Häufigkeit wie ihrer Schwere am stärksten unterschätzte Form der Gewalt (AG A, Rdnr.43; AG B, Rdnr.242).

Diese Neubewertung der Gewalt in der Familie als soziales Problem kann sich jedoch nur unzureichend auf empirisch abgesicherte Forschungsergebnisse stützen. Die Ursachen für diesen wenig befriedigenden Forschungsstand liegen zum einen an dem Forschungsgegenstand selbst: Die Abschottung und Intransparenz des "Privatraums Familie" ist auch für Forschung nur schwer aufzuheben. Zum andern liegen die Ursachen aber auch an Schwächen der Forschung selbst: So verhindert schon die Vielfältigkeit des in Wissenschaft und Praxis jeweils verwendeten Gewaltbegriffs die Vergleichbarkeit, gegenseitige Kontrolle und Akkumulation der vorliegenden Befunde in beträchtlichem Maße (UK III, Rdnr.297)⁽⁶⁾.

(5) Vgl. dazu auch das Endgutachten (EG) bzw. die Erstgutachten der Unterkommissionen (UK I - VIII), die Zwischengutachten der Arbeitsgruppen (AG A und B) und die Sondergutachten (SG) Honig und Schneider der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission) von 1990.

(6) Diese unterschiedlichen Gewaltbegriffe und -konzepte sind nicht zuletzt ein Ergebnis der Tatsache, daß Gewalt zu einem

Ob eher enge ("physische Gewalt") oder weite ("strukturelle Gewalt") Gewaltkonzepte zugrundegelegt werden, beeinflußt nicht nur die Einschätzung des Umfanges dieser Gewalt, sondern auch ihre individuelle und soziale Bedeutung, die Benennung ihrer Ursachen und damit auch die Möglichkeiten zur Intervention, also auch die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung durch polizeiliche Maßnahmen.

1.2.1.1 Erkenntnisse zum Umfang dieser Gewalt

1.2.1.1.1 Empirische Untersuchungen

Besonders "wenig befriedigend" ist der Forschungsstand zu Art, Umfang und Ursachen der Gewalt in der Familie im deutschsprachigen Raum. Für die USA liegen (wiederholte) Dunkelfelduntersuchungen zum Umfang und zu den Formen dieser Gewalt vor, die das große Ausmaß und die geringe soziale Kontrolle dieses Gewaltbereiches deutlich machen (vgl. dazu m.w.N. SG Schneider 1990), doch leidet auch die Vergleichbarkeit und Aussagekraft dieser Untersuchungen an der Uneinheitlichkeit der jeweils verwendeten Gewaltbegriffe.

Außerdem ist ohnehin gegenüber einer mehr als nur tendenziellen Übertragung dieser Daten auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland Zurückhaltung angebracht: Zwar sind die allgemeinen Familien-, Sozial- und Wirtschaftsstrukturen beider Staaten ähnlich, doch sind die USA einerseits insgesamt mit Gewaltkriminalität stärker belastet; andererseits hat aber die Diskussion um Gewalt in der Familie dort schon in den 60er Jahren und damit erheblich früher eingesetzt und auch mehr Aufmerksamkeit in Wissenschaft und Politik gefunden, so daß eine Erhöhung der Sensibilität amerikanischer Familien gegenüber Gewalt - und dadurch eine tatsächliche Verringerung von Gewaltanwendung - eingetreten sein kann (SG Schneider 1990,Rdnr.14).

"Kampfbegriff" (EG,Rdnr.20) geworden ist: Gewalt ist kein Beobachtungs-, sondern ein Beurteilungsprädikat (Löschper 1989,249); etwas Gewalt zu nennen, heißt nicht nur, einen Sachverhalt zu bezeichnen, sondern vor allem, ihn zu beurteilen (Honig 1990,Rdnr.2). Vgl. zum Gewaltbegriff und zum Gewalttabu in unserer Gesellschaft v.a. auch Neidhardt 1986.

Für die Bundesrepublik Deutschland gibt es allenfalls Hinweise auf das Ausmaß dieses Gewaltproblems und diese auch nur für die Partnergewalt von Männern gegenüber (Ehe)Frauen⁽⁷⁾:

- In einer 1985 durchgeführten Repräsentativbefragung 20- bis 50jähriger Männer "glaubte" die Hälfte der befragten Männer, daß jeder zweite bis zehnte Mann körperliche Gewalt gegen seine Frau/Partnerin anwenden würde. Fast jeder Fünfte (18%) kannte einen Mann, der seine Frau schlägt, nur ein Drittel (36%) der befragten Männer verneinte diese Frage eindeutig, während fast die Hälfte (45%) mit "Ich weiß nicht" antwortete - und damit immerhin die Möglichkeit schlagender (Ehe)Männer zuließ (Metz-Göckel/Müller 1986,120f.).
- In einer Untersuchung des EMNID-Institutes zur Gewalt in der Ehe gaben 28% der befragten Männer und Frauen an, daß ihnen persönlich Fälle bekannt seien, in denen die Ehefrau von ihrem Ehemann geschlagen oder sonst mißhandelt werde (1986,7).
- Hinweise auf das Ausmaß des Problems gibt auch die (steigende) Zahl der (Ehe)Frauen, die Schutz in Frauenhäusern suchen. Gegenwärtig gibt es in der Bundesrepublik Deutschland etwa 180 Frauenhäuser, die ständig überfüllt sind und in denen jährlich etwa 24.000 Frauen Zuflucht suchen, nicht selten wiederholt. Genaue Zahlen sind allerdings nicht bekannt, da es viele Frauenhäuser ablehnen, ihre Klientinnen zu registrieren (SG Schneider 1990,Rdnr.11).
- Schätzungen von 100.000 bis 4 Millionen mißhandelter Ehefrauen, wie sie z.B in Berichten des BMJFFG wiedergegeben werden (z.B. bei Bergdoll/Nangalies-Treichler 1987,13), entbehren allerdings jeder gesicherten empirischen Grundlage⁽⁸⁾.

(7) Nicht dagegen für die Gewalt von Frauen gegenüber ihren (Ehe)Männern oder für die Gewalt zwischen Eltern und ihren (erwachsenen) Kindern.

(8) Wir halten es weder für sinnvoll, noch für notwendig, sich an solchen Spekulationen zu beteiligen. Zumal massenhaftes Auftreten eines (Kriminalitäts)problems nach aller Erfahrung nicht ein Grund für seine verstärkte Verfolgung ist, sondern

1.2.1.1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik

Die einzigen Daten, die zu Gewalttaten in der Familie über einen längeren Zeitraum hinweg systematisch erhoben werden, sind die der **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)**. Deren Aussagewert ist allerdings nicht nur dadurch eingeschränkt, daß sie grundsätzlich nur etwas über das **Hellfeld** der bei der Polizei angezeigten Straftaten aussagen können - und die Anzeigebereitschaft ist nach allen Erkenntnissen gerade bei diesen Delikten sehr gering -, sondern darüberhinaus noch durch eine weitere methodische Besonderheit: Statistisch erfaßt wird nicht das Merkmal "Gewalt in der Familie", sondern bei einigen ausgewählten (schwereren Gewalt)Straftaten⁽⁹⁾ unter dem Merkmal "Täter-Opfer-Beziehung" die Kategorie "Verwandtschaft". Diese Sammelkategorie umfaßt alle Angehörigen nach § 11 Abs.1 Nr.1 StGB, also: Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Ehegatten, Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten; und das auch dann, wenn die Beziehung durch eine nicht eheliche Geburt vermittelt wird, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist; außerdem werden auch Pflegeeltern und Pflegekinder von dieser Sammelkategorie erfaßt (UK IV,Rdnr. 227).

Trotz dieser methodischen Einschränkungen soll auf eine kurze Auswertung und Darstellung dieser Daten für den Freistaat Bayern nicht verzichtet werden. Zumindest bei einem mehrjährigen Vergleich - in der bayerischen PKS wird seit 1974 die Täter-Opfer-Beziehung und dabei auch die Kategorie "Verwandtschaft" erfaßt - können sie durchaus als Indikator dafür dienen, ob sich in Umfang

regelmäßig einer für seine Bagatellisierung und Entkriminalisierung.

(9) Von diesen sind vor allem die Delikte Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§§ 212, 213, 216 StGB), gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB) von Bedeutung, da diese Straftaten auch bei Familienstreitigkeiten begangen und angezeigt werden; dagegen fallen Vergewaltigungen (§ 177 StGB) und sexuelle Nötigungen (§ 178 StGB) hier kaum ins Gewicht, da diese Straftaten nur äußerst selten dann angezeigt werden, wenn die Täter mit den Opfern verwandt sind.

und Struktur der bei der Polizei angezeigten Gewalttaten zwischen "Verwandten" etwas geändert hat.

Registrierungshäufigkeit von Gewaltstraftaten			
Jahr	erfaßte Fälle	dar. "verwandt" abs.	%
1974	14 454	1 713	11,9
1981	17 110	1 845	10,8
1984	15 845	2 030	12,8
1985	15 328	1 885	12,3
1986	14 908	1 884	12,6
1987	14 571	1 697	11,6
1988	14 503	1 709	11,8
1989	14 639	1 636	11,2

Quelle: PKS-Bayern, Tab.092

Die Auswertung der Registrierungshäufigkeit der Gewaltstraftaten, bei denen in der PKS eine Opfererfassung erfolgt⁽¹⁰⁾, ergibt, daß sich die für den Vergleichszeitraum von 1974 bis 1989 festzustellende zunehmende öffentliche Diskussion und Problematisierung der Anwendung von Gewalt allgemein und innerhalb der Familie im besonderen offensichtlich nicht auf die Häufigkeit

(10) Das sind bei den Straftaten gegen das Leben: Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen und Kindstötung (gem. §§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB); bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: Gewaltausübung ohne Ausnutzung einer Abhängigkeit (gem. §§ 174, 174a, 174b, 177, 178), sexueller Mißbrauch von Kindern (gem. § 176 StGB); und bei den Roheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit: Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (gem. §§ 249-252, 255, 316a), gefährliche und schwere Körperverletzung (gem. §§ 223a, 224, 225, 227, 229), Körperverletzung mit Todesfolge (gem. §§ 226, 227, 229 Abs. 2), Mißhandlung von Schutzbefohlenen (gem. § 223b), Menschenraub, Kindesentziehung und Entführung (gem. §§ 234, 235-237), erpresserischer Menschenraub (gem. § 239a), Geiselnahme (gem. § 239b).

ausgewirkt hat, mit der diese Straftaten bei der bayerischen Polizei angezeigt werden⁽¹¹⁾.

Während die insgesamt registrierten Straftaten im Vergleichszeitraum um 28% zugenommen haben (von 419.253 Fällen 1974 auf 537.413 Fälle 1989), haben die **Gewaltstraftaten mit Opfererfassung** nur um 1% zugenommen. Innerhalb dieser Straftatengruppe gab es allerdings schon deutliche Veränderungen im Vergleichszeitraum: Erheblichen Rückgängen der Registrierungshäufigkeit bei den Straftaten gegen das Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung (-32% bzw. -35%) stehen deutliche Zunahmen - um 17% - bei den Roheitsdelikten und den Straftaten gegen die persönliche Freiheit gegenüber. Diese Taten, die schon 1974 69% aller Gewaltstraftaten stellten, erhöhen dadurch ihren Anteil im Jahr 1989 auf 80% aller Gewaltstraftaten mit Opfererfassung.

Bezogen auf alle Gewaltstraftaten mit Opfererfassung ist auch der Anteil der Gewalttaten, bei denen der Täter mit dem Opfer verwandt ist, die sich also auch innerhalb der Familie ereignet haben könnten, mit 11,2% 1989 (gegenüber 11,9% 1974) unverändert hoch - oder besser: niedrig.

Die seit 1983 mögliche Differenzierung der Kategorie "Täter-Opfer-Beziehung: Verwandtschaft" nach **männlichen und weiblichen Opfern** macht allerdings dann nicht nur einige Entwicklungen sichtbar, sondern erlaubt vor allem auch die Unterscheidung nach "typisch" männlichen und "typisch" weiblichen Opfersituationen. Erst dadurch wird schon an den Daten der PKS deutlich, daß Frauen weit häufiger als Männer im sozialen Nahraum durch (männliche) Personen angegriffen und verletzt werden, die mit ihnen verwandt sind (während für Männer der öffentliche Raum und ihnen fremde Täter besonders gefährlich sind; vgl. dazu auch Steffen 1987 und 1990).

(11) Die relativ konstante Registrierungshäufigkeit der Gewalttaten mit Opfererfassung in der PKS kann allerdings auch die Folge davon sein, daß sich die durch Diskussion und Problematisierung erreichte Sensibilisierung gegenüber der Anwendung von Gewalt nicht nur in Richtung einer Erhöhung der Anzeigebereitschaft (bei gleichbleibender Gewalthäufigkeit) ausgewirkt hat, sondern auch in Richtung einer tatsächlichen Verringerung von Gewaltanwendung mit einer entsprechend geringeren Anzeigehäufigkeit.

Täter-Opfer-Beziehung "verwandt" bei männlichen und weiblichen Opfern von körperlichen Gewalttaten						
Straftat	1983			1989		
	Fälle abs.	verwandt abs.	%	Fälle abs.	verwandt abs.	%
gef. schw. Körperv.						
männliche Opfer	8693	642	7	7937	433	5
weibliche Opfer	2267	656	29	2027	522	26
Totschlag						
männliche Opfer	212	40	19	155	33	21
weibliche Opfer	123	71	58	73	36	49
Mord						
männliche Opfer	80	18	23	78	12	15
weibliche Opfer	91	39	43	61	28	46

Quelle: PKS-Bayern, Tab. 092

1.2.1.2 Erkenntnisse zur Bedeutung, zu den Ursachen und zu den Bekämpfungsmöglichkeiten dieser Gewalt

Die begriffliche Inflationierung der Gewalt (Neidhardt 1986) führt nicht nur zu - je nach verwendetem Gewaltbegriff - unterschiedlichen Schätzungen des Ausmaßes dieser Gewalt, sondern auch zu unterschiedlichen Annahmen über ihre Bedeutung, ihre Ursachen und damit auch über geeignete Hilfs-, Interventions- und Bekämpfungsmöglichkeiten. Befriedigende Aufschlüsse darüber liegen deshalb ebensowenig vor wie befriedigende Erkenntnisse zum Gewaltaufkommen und seiner Entwicklung (UK III, Rdnr. 300).

1.2.1.2.1 Die Bedeutung der Gewalt-führt-zu-Gewalt-Hypothese

Wie häufig es auch immer zu Gewalthandlungen in der Familie, vor allem zur Partnergewalt von (Ehe)Männern gegenüber ihren (Ehe)Frauen kommen mag - unbestritten ist inzwischen, daß diese Gewalt ein großes Problem ist⁽¹²⁾. Und das nicht nur wegen ihrer

(12) Das wird zum Beispiel auch an den Berichten der Bayer. Staatsregierung "Politik für Frauen in Bayern" deutlich: Während in dem grundlegenden Bericht zu "Konzeption,

zu vermutenden Häufigkeit und Schwere im jeweiligen Einzelfall, sondern auch wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen, die innerhalb des theoretischen Ansatzes der "Gewalt-führt-zu-Gewalt-Hypothese" mit den Begriffen des "Kreislaufs der Gewalt" und des "Gewalttransfers" bezeichnet werden.

Beide Begriffe beziehen sich darauf, daß die Familie der Ort ist, an dem die meisten Menschen das erste (und in vielen Fällen auch einzige) Mal (körperliche) Gewalt erfahren und daß diese Erfahrungen nach allen Erkenntnissen (UK I,Rdnr.288 m.w.N.) die künftigen Wertvorstellungen und Verhaltensweisen eines Menschen beeinflussen können: Sei es, daß er die selbst erlebte oder beobachtete Gewalt in der eigenen Familie weitergibt ("Kreislauf der Gewalt"), sei es, daß er sie in andere gesellschaftliche Bereiche überträgt ("Gewalttransfer"). Die Familie kann dadurch nicht nur zum Austragungsort, sondern auch zur spezifischen Quelle von Gewalt werden.

Am Modell seiner Eltern kann das Kind Gewalt nicht nur als Konfliktlösungstechnik kennenlernen, sondern es kann auch lernen, in der Anwendung von Gewalt ein sozial gerechtfertigtes Mittel zur Durchsetzung eigener Wünsche gegenüber den nächststehenden Menschen zu sehen. Solche Gewalterfahrung scheint außerdem insbesondere bei Mädchen auch das Risiko zu erhöhen, als erwachsene Frauen Opfer von Mißhandlungen durch ihre Partner zu werden: Wenn Gewalt als Mittel innerfamiliärer Konfliktlösung gelernt wird, dann scheint dabei nicht nur die Täter-, sondern auch die Opferrolle gelernt zu werden (vgl. dazu AG A,Rdnr.78f.; SG Schneider 1990,Rdnr.51ff.).

Diese Zusammenhänge zwischen Gewalterfahrung in der Kindheit und Gewaltanwendung als Erwachsener dürfen jedoch nicht als mechanische, gleichsam naturgesetzliche Verbindungen verstanden werden: Weder ist es so, daß jeder, der in der Kindheit Gewalt erfährt, als Erwachsener zum Gewalttäter wird, noch ist es so, daß

Leistungen und Vorhaben der Bayer. Staatsregierung zur Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen" von 1987 das Thema "Gewalt gegen Frauen und Mädchen" nicht erwähnt wurde, wird es in dem Bericht von 1988 zur "Umsetzung und Weiterentwicklung der Politik für Frauen in Bayern" in einem eigenen Kapitel abgehandelt.

nur der in irgendeiner Form Gewalt anwendet, dem in seiner Kindheit selbst Gewalt angetan wurde.

Zuletzt hat sich Widom⁽¹³⁾ in einer groß angelegten Untersuchung mit den Resultaten der (amerikanischen) Forschung der letzten 30 Jahre zur Gewaltfrage beschäftigt. Im Ergebnis kommt sie zu der Feststellung, daß das bislang als mehr oder weniger gesichert geltende empirische Wissen über die Hintergründe und Zusammenhänge von Gewaltanwendung tatsächlich mehr als mangelhaft sei. Zu gravierenden methodischen Problemen kommen sehr widersprüchliche Ergebnisse:

- so schwankt die Wahrscheinlichkeit, daß mißhandelte Kinder als Eltern ihre eigene Kinder mißhandeln, zwischen sieben und 70 Prozent;
- von straffällig gewordenen Jugendlichen wurde nur etwa jeder fünfte in seiner Kindheit mißbraucht und/oder vernachlässigt;
- Zusammenhänge zwischen kindlichem Mißbrauch, Vernachlässigung und späterer Gewaltkriminalität können einige Untersuchungen deutlich, andere gar nicht feststellen;
- nur ein Ergebnis der Gewaltforschung kann als (annähernd) gesichert gelten: diejenigen Kinder, die auf Mißhandlung und Vernachlässigung mit aggressivem Verhalten reagieren, behalten dies in aller Regel bei und neigen als Erwachsene stark zu "antisozialem Verhalten".

Insgesamt erklärt nach Widom die Gewalt-führt-zu-Gewalt-Hypothese nur etwa 10 bis 15 Prozent der mit dem Gewaltproblem zusammenhängenden Fragen. Insbesondere bleibt die Frage ungeklärt, warum letztlich viele mißhandelte Kinder nicht in irgendeiner Form verhaltensauffällig werden und welche "protektiven Faktoren" dabei eine Rolle spielen. Die Kenntnis solcher vor eigener Gewaltanwendung schützender Faktoren wäre aber für die Entwicklung

(13) Die wichtigsten Ergebnisse der Analyse von Cathy Widom werden nach einem Bericht über diese Auswertung von Andreas Huber in Psychologie Heute, Sept. 1990, S.8 f. zitiert.

und den Einsatz präventiver wie intervenierender Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.

1.2.1.2.2 Die Bedeutung von Persönlichkeitseigenschaften und sozioökonomischen Lebensbedingungen für die Erklärung von Gewalt in der Familie

Der Versuch, Gewalt in der Familie auf **Persönlichkeitseigenschaften** von Tätern zurückzuführen, hat keine überzeugenden Nachweise erbracht. Gewalt in der Familie ist auch in ihren schweren Formen zu weit verbreitet, als daß sie das Ergebnis unklar definierter Psychopathien oder psychiatrischer Krankheitsbilder sein könnte (SG Schneider 1990,Rdnr.39).

Auch bestimmte **sozioökonomische Lebensumstände** - wie Zugehörigkeit zur sozialen Unterschicht, Armut, Arbeitslosigkeit, schlechte Berufschancen, nichteheliche Elternschaft oder große Kinderzahl sind zwar als belastend aufgefallen, aber nicht durchgehend bestätigt worden (SG Schneider 1990,Rdnr.76). Auch für solche Konzepte ist Gewalt in der Familie zu weit verbreitet, als daß sie sie allein oder auch nur überwiegend erklären könnten.

Eines aber haben die Forschungen zu der Bedeutung von Persönlichkeitseigenschaften und sozioökonomischen Lebensumständen für das Auftreten von Gewalt in der Familie deutlich gemacht: Alle einseitig gerichteten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge, etwa zwischen bestimmten Täter- und Opfermerkmalen und Gewalt oder sozialem Druck und Gewalt, reichen zur Erklärung dieses Gewaltphänomens nicht aus - und sind deshalb auch kein **ausreichender Ansatz für Interventionsmaßnahmen**. Individuell- oder familienbezogene pädagogisch-therapeutische Maßnahmen werden deshalb ebensowenig einen nachhaltigen Rückgang der Gewalt in der Familie bewirken können wie sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen allein⁽¹⁴⁾.

(14) Vgl. dazu insbesondere die Ausführungen zu den Eingriffsmöglichkeiten, zu den Chancen der Intervention und Prävention im SG Honig,Rdnr.18ff.

Gefragt und erforderlich, aber noch kaum vorhanden, sind komplexere Erklärungs- und Interventionsansätze, die auch diese Form der Gewalt als ein Interaktionsprodukt verstehen und nicht als "Eigenschaft" von Personen oder Gruppen (UK III,Rdnr.300; AG A,Rdnr.16f.).

1.2.1.2.3 Erkenntnisse zur strukturellen Bedingtheit der Gewalt in der Familie

Der für die Polizei (und die übrigen Instanzen der Strafverfolgung) insgesamt wohl wichtigste Ansatz für die Erklärung von Gewalt in der Familie⁽¹⁵⁾ und die Entwicklung von geeigneten Interventionsmöglichkeiten ist die Erkenntnis, daß diese Gewalt in strukturellen Bedingungen der Familie und den Strukturen des Geschlechterverhältnisses selbst angelegt ist. Im Vergleich zur Bedeutung dieser strukturell angelegten Gewaltpotentiale beeinflussen individuell-psychische und auch sozioökonomische Lebensumstände das Gewaltaufkommen eher mittelbar - etwa durch die persönliche Kompetenz zur Kommunikation und Konfliktverarbeitung oder durch das Ausmaß an sozialen Ressourcen und damit auch der Auswege aus der Gewaltsituation (Pilgram 1990,538).

1.2.1.2.3.1 Strukturen der Familie

Die - strukturelle - Erklärung von Gewalt in der Familie geht davon aus, daß sowohl die Leistungen der Familie - Fürsorge und Liebe - wie auch ihre Probleme - Unterdrückung und Gewalt - auf die gleichen Besonderheiten des "Systems Familie" zurückgehen und insofern eng miteinander zusammenhängen (hierzu und zum folgenden UK III,Rdnr.290ff. und SG Schneider 1990,Rdnr.49).

Dabei ist das Gewaltpotential vor allem in diesen Besonderheiten des "Systems Familie" strukturell angelegt:

(15) Und das nicht nur deshalb, weil die Polizei weder individuell- oder familienbezogene pädagogisch-therapeutische, noch sozial- oder wirtschaftspolitische Maßnahmen durchführen kann.

1. In dem intimen Zusammenleben von verschiedenen Generationen und Geschlechtern, das nicht nur "spannend" ist, sondern auch immer zu Spannungen führen muß.
2. In dem engen emotionalen Beziehungsgeflecht von Familien und Partnerschaften, in dem nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Gefühle besonders stark sind.
3. In den in der Familie - anders als in distanzierten Sozialbeziehungen - selbstverständlichen Körperkontakten, die das Berührungstabu außer Kraft setzen, das sonst Gewalttätigkeiten vermeiden helfen kann.
4. In der überdurchschnittlichen "Hafttiefe" familialer⁽¹⁶⁾ Beziehungen, die selbst bei Gewalttätigkeiten den Abbruch der Beziehung sehr erschwert.
5. In dem Recht auf Privatheit, das dem Innenleben der Familie nicht nur Autonomie sichert, sondern auch Intransparenz - und es zumindest erschwert, daß eskalierende Konflikte von außen gestoppt werden können.

Familien sind also, verglichen mit anderen sozialen Gruppen und Institutionen, schon von ihrer Struktur her in besonderem Maße gewaltgefährdet bzw. -belastet. Ebenfalls strukturell bedingt ist jedoch auch, daß diese Gewalt weitgehend sozial unsichtbar bleibt: Durch das Recht auf Privatheit, gerade auch bei Konflikten. Für Familien gilt - anders bzw. weit ausgeprägter als für andere soziale Gruppen - das Prinzip staatlicher, rechtlicher und institutioneller, ja sogar nachbarlicher Nichteinmischung (Sack/Eidmann 1985,5).

Dieser Befund ist für alle Interventions- und Präventionsansätze von großer Wichtigkeit: Wenn dem privaten Umfeld bei der Intervention und Lösung familialer Konflikte nicht nur erhebliche Bedeutung zukommt, sondern der absolute Vorrang, wenn das Prinzip der privatautonomen Lösung familiärer Konflikte nur selten

(16) Der Begriff "familial" bezieht sich auf die Struktur der Familie (das "System Familie"), während der Begriff "familiär" sich auf das Familienklima bezieht.

durchbrochen wird und selbst dann erhebliche Vorbehalte gegenüber der Einbeziehung von Behörden und öffentlich organisierten Hilfsangeboten bestehen, wenn es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen ist⁽¹⁷⁾, dann muß das Konsequenzen für Rolle und Aufgaben der Polizei und des Strafrechts haben (s. dazu Kap.3).

1.2.1.2.3.2 Strukturen des Geschlechterverhältnisses

Sofern sich Gewalt in der Familie als Partnergewalt ereignet, ist sie grundlegend auch in den Strukturen des Geschlechterverhältnisses angelegt: Die gesellschaftliche Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, die sich als Ideologie männlicher Überlegenheit und grundsätzlicher Minderwertigkeit der Frau durch alle gesellschaftlichen Bereiche zieht, ist eine bedeutsame Entstehungsbedingung für die Gewalt gegen (Ehe)Frauen (vgl. dazu z.B. Bergdoll/Namgalies-Treichler 1987,13ff.; Neubauer u.a. 1987,55ff.; Hagemann-White 1989,129).

Im Sinne dieses Erklärungsansatzes gilt Partnergewalt nicht als Folge eines Beziehungsproblems, sondern als offensichtlicher Ausdruck und als Folge patriarchalischer Herrschaftsstrukturen. Dabei hat vor allem eine Form der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, nämlich die ökonomische Ungleichheit, starke Vorhersagekraft für das Auftreten von Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Vermittelt über die Faktoren "männliche Dominanz in der familialen Entscheidungsfindung" und "Einschränkungen weiblicher Entscheidungsfreiheit", sind vor allem die sozial und wirtschaftlich von ihrem Mann abhängigen Frauen besonders gefährdet (Pilgram 1990,538).

Bei diesen Frauen kann sich auch am ehesten das in der Literatur beschriebene "battered woman syndrom" (Frauenmißhandlungssyndrom)

(17) Den Vorrang des privaten Bereichs bei der Hilfesuche betonen nicht nur Sack/Eidmann (1985,24ff.), sondern den bestätigen auch die anderen in Kap. 1.2.2.2 ausführlich referierten Untersuchungen z.B. von Hagemann-White u.a. 1981 oder von Bergdoll/Namgalies-Treichler 1987.

entwickeln: Durch wiederholte, oftmals immer häufiger und intensiver werdende körperliche und sexuelle (und auch psychische) Gewalthandlungen des Mannes wird die Frau gedomütigt. Der Mann bestimmt über das Familieneinkommen, entzieht der Frau die materielle Unterstützung, spricht ihr persönliche Fähigkeiten ab und versucht, sie durch starke Kontrolle sozial zu isolieren. Dadurch gleitet die Frau immer tiefer in Abhängigkeit und Ausweglosigkeit hinein, es entwickelt sich ein Prozeß erlernter Hilflosigkeit - bis hin zu Gleichgültigkeit, Depressionen, Selbstmordversuchen, Alkohol- und Drogenabhängigkeit (SG Schneider 1990, Rdnr.28).

Konfliktträchtig sind jedoch nicht nur die traditionellen patriarchalischen Rollenbilder und Vorstellungen, sondern auch das - bei noch andauernden Prozessen der Gleichberechtigung und Gleichstellung - unvermeidliche Nebeneinander von nicht mehr verbindlichen herkömmlichen Rollenbildern und noch nicht verbindlichen neuen Vorstellungen. So können noch überlieferte Dominanzerwartungen des Mannes bestehen, die aber nicht mehr durch überlegene wirtschaftliche und soziale Ressourcen "gerechtfertigt" sind. In solchen Situationen können Männer Gewalt als letztes erlerntes Mittel benutzen, um Machtansprüche durchzusetzen - betroffen wäre davon dann eher die ihrem Partner überlegene, beruflich erfolgreichere Frau. Auch dafür lassen sich empirische Bestätigungen finden (SG Schneider 1990, Rdnr.45ff.).

1.2.2 Stand der Forschung zur Bekämpfung der Gewalt in der Familie durch die Polizei

Für Rolle und Aufgaben der Polizei bei der Bekämpfung der Gewalt in der Familie - diskutiert vor allem in Zusammenhang mit dem polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten - sind vor allem diese strukturellen Erklärungsansätze relevant; allerdings nicht nur deshalb, weil die Ursachen der Gewalt, die in bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und bzw. oder sozioökonomischen Lebensumständen zu suchen sind, polizeilichen Mitteln und Maßnahmen ohnehin nicht zugänglich sind.

Ihre Bedeutung für die Polizei erlangen die strukturellen Erklärungsansätze vor allem wegen

- der Konsequenzen, die insbesondere die feministische Bewegung aus ihnen für das Handeln der Polizei (und der Justiz) gezogen hat bzw. zieht und wegen
- des Gegensatzes, in dem diese Konsequenzen nicht nur zur herkömmlichen Vorgehensweise von Polizei und Justiz stehen, sondern auch zu dem (oben dargestellten) Prinzip der privatautonomen Lösung familiärer Konflikte (dazu ausführlich Kap.3).

Das Konzept der feministischen Bewegung war und ist darauf gerichtet, die in den patriarchalischen Herrschaftsstrukturen grundsätzlich angelegte Gewalt gegen (Ehe)Frauen deutlich zu machen und die Bagatellisierung und Tabuisierung dieser Gewalt zu durchbrechen. Angestrebt wird die umfassende Entprivatisierung dieser Gewalt auch und gerade durch staatlich-strafrechtliche Interventionen: Vom Staat und seinen Instanzen Polizei und Justiz wird gefordert, Gewalttaten innerhalb der Familie und hier insbesondere auch die Mißhandlung von (Ehe)Frauen durch ihre (Ehe)Männer nicht mehr als "privates Beziehungsproblem" anzusehen, sondern als kriminelles Unrecht, für das der Täter verantwortlich ist und für das er genauso behandelt werden sollte wie für vergleichbare (Gewalt)taten außerhalb der Familie.

Von der Polizei wird konkret gefordert, das Ziel des polizeilichen Einsatzes bei Familienstreitigkeiten nicht mehr im Sinne der Beruhigung der Beteiligten auszulegen, sondern im Sinne der Ermöglichung der Strafverfolgung; außerdem sollte die Festnahme des Täters zur Verhütung der Fortsetzung und zum Schutz der bedrohten Frau zum Regelfall werden (so z.B. Hagemann-White 1989,135).

Aus der Sicht der feministischen Bewegung wird also zwar die derzeitige polizeiliche Vorgehensweise ("beruhigen, schlichten, beraten") als ungeeignet abgelehnt, grundsätzlich wird die Polizei jedoch für durchaus geeignet gehalten, diese Phänomene der Gewalt in der Familie wirksam zu bekämpfen - vorausgesetzt, sie "verhält sich wie die Polizei" und das heißt: repressiv-straftend.

Die Polizei selbst hält sich dagegen grundsätzlich nicht für die geeignete Instanz, Gewalt in der Familie zu bekämpfen: Die herkömmlichen "weichen" Maßnahmen der Konfliktschlichtung und Beratung seien keine polizeilichen Aufgaben und die geforderten "harten" Maßnahmen der Strafverfolgung und Festnahme würden den Konflikt eher noch verschärfen. Da polizeiliches Eingreifen und Strafen die bestehenden Spannungen fast immer erhöhten, sollte die Polizei bei Gewalt in der Familie möglichst am Ende der Interventionskette stehen (so z.B. UK V,Rdnr.313ff.).

Die Frage danach, welche dieser beiden Einschätzungen polizeilicher Möglichkeiten "richtig" ist, kann - unabhängig vom jeweiligen (kriminal)politischen Standpunkt - schon deshalb nicht beantwortet werden, weil es derzeit kaum gesicherte empirische Erkenntnisse zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten gibt, zumindest nicht für den deutschsprachigen Raum⁽¹⁸⁾: Solange aber das tatsächliche Vorgehen und seine Auswirkungen nicht bekannt sind, können auch keine begründeten Vorschläge für seine bessere zukünftige Ausgestaltung gemacht werden.

(18) Und wie noch zu zeigen sein wird (Kap.3), sind gegenüber einer Übertragung der US-amerikanischen Forschungsergebnisse zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten auf deutsche Verhältnisse eher noch größere Bedenken angebracht als gegenüber der Übertragung der Ergebnisse zum Ausmaß, zur Art und zu den Ursachen der Gewalt in der Familie.

Soweit ersichtlich wurde in der Bundesrepublik Deutschland bisher nur eine Untersuchung durchgeführt, die sich explizit mit dem Thema befaßt hat (Krause 1984). Eine ähnliche, leider bisher unveröffentlichte Studie haben Benard/Schlaffer (1986) für die österreichische Polizei erarbeitet. Ansonsten stützt sich die Diskussion auf das polizeiliche "Erfahrungswissen" (Giese/Stendel 1974; Füllgrabe 1974, 1975; Weger 1980; DPolBl 1983; Nobel 1983; Stiebitz 1983; Röhrig 1989) bzw. auf die Äußerungen von Polizeibeamten und mißhandelten Frauen zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten (Clausen 1981; Hagemann-White u.a. 1981; Sack/Eidmann 1985; Chelms 1985; Bergdoll/Namgalies-Treichler 1987).

1.2.2.1 Polizeiliches Einschreiten bei Familienstreitigkeiten: Sicht der Polizei

Die einzige Untersuchung, die bisher zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden ist, ist die Studie von Krause zum Thema "Familienstreitigkeiten - Der Polizeibeamte als Konfliktpartner" (19).

Krause hat im Rahmen der Hausarbeit zum Abschluß des Studiums an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Hamburg eine schriftliche Befragung an vier Polizeirevierwachen im Stadtgebiet von Hamburg während des Monats November 1982 durchgeführt. Jeder Beamte, der zu einem Einsatz bei einem Familienstreit kam, sollte nur einmal den Fragebogen ausfüllen, auch wenn er mehrmals zur Regelung von Familienstreitigkeiten eingesetzt worden war. Ausgewertet wurden 54 Fallberichte zu den typischen situativen Merkmalen des Familienstreites und zu den polizeilichen Vorgehensweisen in den einzelnen Einsatzphasen der Annäherung,

(19) Der Untersuchungsbericht selbst liegt nur als unveröffentlichtes Manuskript vor ("Der Polizeibeamte als Konfliktpartner im Familienstreit" - Eine psychologische Untersuchung -, Hamburg 1983). Über die wichtigsten Ergebnisse hat Krause 1984 in einem Heft der "Deutschen Polizei" berichtet; die folgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Aufsatz.

Trennung, Problemerkennung und Problemlösung. Der Schwerpunkt dieser Untersuchung liegt - und das ist typisch für polizeiliche Aussagen zu diesem Thema - bei der Diskussion von einsatztaktischen Gesichtspunkten.

Ergebnisse zu den situativen Merkmalen des Streites:

- die 54 ausgewerteten Familienstreitigkeiten traten gehäuft zwischen 21.00 und 03.00 Uhr auf,
- nur in 41% waren die Streitbeteiligten nüchtern;
- in 93% der Fälle stritten sich nur zwei Personen, darunter in 86% der Fälle ein Mann und eine Frau;
- in 83% der Fälle dauerte der Streit beim Eintreffen der Polizei noch an, da diese in aller Regel unverzüglich am Einsatzort eintraf;
- in 47% der Fälle kam es zu Körperverletzungen, in 11% zu Sachbeschädigungen, in 9% zu beidem;
- zu Widerstandshandlungen gegen die Beamten selbst kam es in 2% der Einsätze.

Ergebnisse zu den polizeilichen Vorgehensweisen:

- hier dominierte mit 58% der Einsätze das "Verweisen an sachlich kompetente Hilfsstellen";
- in 37% der Fälle unterbreiteten die Beamten einen eigenen Lösungsvorschlag, in 26% der Fälle drohten sie mit polizeilichen Folgemaßnahmen und in 28% der Fälle nahmen sie eine räumliche Trennung der Streitenden vor;
- Strafanzeigen wurden in 19% der Fälle gefertigt, in 14% der Fälle mußte eine Person in amtlichen Gewahrsam genommen werden;
- bei 44% der Einsätze hatten die Beamten am gleichen Ort schon mindestens einmal einen ähnlichen Streit geschlichtet.

Kritik und Vorschläge: Krause kritisiert, daß die Beamten bei der Einsatzübermittlung nur unzureichend über die Situation informiert werden, die sie erwartet (allerdings hielten 93% der Beamten selbst ihren Kenntnisstand für ausreichend!) und empfiehlt die Anlage von Streitkarteien bei jeder Polizeirevierwache. Auch die Ausbildung der Beamten hält er für unzureichend; derzeit verlasse man sich noch zu sehr auf die Einsatzerfahrung des einzelnen Beamten. Zumindest sollten die Beamten umfassend über die

zahlreichen Hilfsmöglichkeiten und sachlich zuständigen Stellen Bescheid wissen.

Reserviert zeigt sich Krause gegenüber den Möglichkeiten einer Problemlösung durch die Polizei selbst ("die Probleme der Streitenden (liegen) für eine Lösung vor Ort vielfach zu tief") und empfiehlt das PPS-Modell Hannovers (Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeiter, s. dazu unten Kap.3.2.3.3) als bessere Möglichkeit für die Konfliktregelung bei Familienstreitigkeiten.

Soweit ersichtlich ist die Arbeit von Krause der bisher einzige Versuch, das tatsächliche polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten zu erfassen und zu beschreiben. Auch ansonsten wird dieses Thema in der Polizeiliteratur erstaunlich selten behandelt. Erstaunlich deshalb, weil diese Einsätze einhellig als "häufig" und "gefährlich für die Polizeibeamten selbst" bezeichnet werden: Keiner der wenigen Artikel zu "Familienstreitigkeiten" versäumt es, auf Fragen der Eigensicherung und die Gefahr der (gewalttätigen) Solidarisierung von Opfer und Täter gegen die einschreitenden Beamten hinzuweisen (Giese/Stendel 1974; Füllgrabe 1974; Weger 1980; Nobel 1983; Stiebitz 1983; DPoBl 1983; Krause 1984).

Zuletzt hat ein Heft des Deutschen Polizeiblattes 1983 den Stand des polizeilichen Erfahrungswissens zum Einschreiten bei Familienstreitigkeiten resümiert. Danach

- gehören Familienstreitigkeiten zu den häufigen Anlässen polizeilichen Einschreitens, ist Gewalt in der Familie, vor allem unter Ehegatten, eines der wichtigsten Probleme der Gewaltkriminalität überhaupt;
- reichen Familienstreitigkeiten von relativ harmlosen, aber lautstarken verbalen Auseinandersetzungen bis zu massiven Streitigkeiten mit Tötlichkeiten;
- ist die strafrechtliche wie die zivilrechtliche Rechtslage sehr komplex;

- bleibt die Opfer- bzw. Täter-eigenschaft manchmal dem Zufall überlassen, können die Beamten nicht immer feststellen, wer Schuld hat;
- kann das Opfer die Tat bis hin zur schweren Provokation gefördert haben, weshalb auch diese für den Täter möglicherweise entlastenden Umstände ermittelt werden sollten;
- müssen bei den Einsätzen bestimmte Phasen unterschieden werden - nämlich Übermittlungs-, Annäherungs-, Trennungs- bzw. Entflechtungs-, Problemerkennungs- und Konfliktlösungsphasen - in denen jeweils unterschiedliche Maßnahmen und Vorgehensweisen erforderlich sind;
- sollten die Beamten nicht meinen, das Opfer unterstütze die polizeiliche Arbeit; im Gegenteil wende sich das Opfer häufig, gelegentlich auch mit Unterstützung des Mißhandlers, plötzlich gegen die einschreitenden Beamten;
- können nicht nur die unmittelbar am Streit Beteiligten Opfer von Familienstreitigkeiten werden, sondern auch die zu ihrer Regelung eingesetzten Beamten;
- ist freundliche Zuwendung und Zuhörbereitschaft oberster Grundsatz;
- sollten nicht nur Maßnahmen zur Entspannung der Atmosphäre am Tatort, sondern auch zusätzlich Maßnahmen zur unverzüglichen Verständigung von Sozialbehörden getroffen werden;
- steht bei den Angehörigen nicht die Bestrafung des Mißhandlers, sondern der Schutz vor weiteren Mißhandlungen im Vordergrund, weshalb opportune Maßnahmen gegen den Täter (Ausrüchterung usw.) eingeleitet werden sollten;
- sollte auf Antragsfristen hingewiesen, eine Entscheidung über die Anzeigenerstattung aber nicht sofort verlangt werden;
- sollten Informationen über Hilfsmöglichkeiten gegeben werden (an Hand vorgefertigter Informationspapiere);

- muß zum Einsatzende den Streitenden eindeutig und unmißverständlich erklärt werden, daß Gewaltanwendung unter allen Umständen rechtswidrig und strafbar ist;
- sollte die Aus- und Fortbildung der Beamten hinsichtlich ihrer Sensibilisierung für diesen Bereich überprüft und ggf. ergänzt werden;
- erscheint der Einsatz von Sozialarbeitern nach dem PPS-Modell Hannovers als nützlich;
- sollten Familienstreit-Karteien angelegt und Informationspapiere über rechtliche Schritte, Hilfsmöglichkeiten, Anschriften usw. gefertigt werden.

Bereits 1983, also noch ziemlich zu Beginn der (deutschen) Diskussion um das "richtige" Verhalten der Polizeibeamten bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten, hat damit eine Polizeizeitschrift versucht, den Beamten die neue Bewertung der Gewalt in der Familie zu vermitteln ("ist Gewalt in der Familie, vor allem unter Ehegatten, eines der wichtigsten Probleme der Gewaltkriminalität überhaupt"). Allerdings zeigen die Vorschläge und Empfehlungen, daß die Umsetzung dieser Bewertung in polizeiliche Handlungsanweisungen nur zum Teil gelingt (oder aus feministischer Sicht: gar nicht): Gewalt in der Familie bleibt etwas "Besonderes", sie ist keine "normale" (Gewalt)kriminalität - und sollte deshalb auch anders behandelt werden. Anders als bei der "normalen" Kriminalität steht deshalb im Mittelpunkt der empfohlenen polizeilichen Maßnahmen auch nicht die Strafverfolgung ("das wollen die Opfer - die außerdem eine Mitschuld haben können - auch gar nicht"), sondern die Beruhigung der Situation (ohne dabei für das Opfer Partei zu ergreifen!), die Information über Hilfsmöglichkeiten und ggf. der Schutz des Opfers vor weiteren Mißhandlungen dadurch, daß der Täter mitgenommen wird.

Diese polizeiliche Sichtweise vom "richtigen" Einschreiten bei Familienstreitigkeiten steht allerdings in deutlichem Widerspruch zu den im folgenden Kapitel diskutierten feministisch orientierten, "opferparteilichen" Stellungnahmen und Forderungen.

1.2.2.2 Polizeiliches Einschreiten bei Familienstreitigkeiten: Feministisch orientierte Sichtweisen

Weitere Erkenntnisse zu Familienstreitigkeiten und dem polizeilichen Einschreiten sind Untersuchungen zu entnehmen, die in Zusammenhang mit der Enttabuisierung dieser Gewalt durchgeführt worden sind und zumeist einen feministischen - und das heißt hier vor allem auch: opferparteilichen - Ansatz bei der Erklärung und Reaktion auf diese "Gewalt gegen Frauen" verfolgen (zu diesem Ansatz vgl. oben Kap. 1.2.1.2.3.2). Mit Ausnahme der Studie von Benard/Schlaffer haben sich diese Untersuchungen jedoch nicht explizit mit dem Thema "Polizeiliches Einschreiten bei Familienstreitigkeiten" befaßt, sondern mit den Hilfsangeboten für mißhandelte Frauen, insbesondere mit den Frauenhäusern; in diesem Zusammenhang sind sie dann auch auf das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten vor allem unter dem Aspekt eingegangen, ob es aus der Sicht der betroffenen Frauen die erwartete Hilfe gebracht hat.

Benard und Schlaffer haben für Österreich unter Mitwirkung des Generalinspektors der Sicherheitswache eine Studie über "Die Polizei und Gewalt in der Familie" erarbeitet und darüber in einem Zeitschriftenartikel berichtet (1986). Der Untersuchungsbericht selbst ist bisher nicht veröffentlicht worden, so daß keine differenzierten Informationen zur Vorgehensweise und zu den Ergebnissen vorliegen.

Aufgrund der Auswertung von Protokollen über Polizeiinterventionen in Fällen häuslicher Gewalt für das Jahr 1984 und Gesprächen mit Kontaktbeamten kommen die beiden Autorinnen zu der Feststellung, daß die primäre Barriere für eine effektive Intervention nicht bei der Polizei liege. Außerdem habe die Untersuchung "zwei verbreiteten Mythen den Boden entzogen: dem Mythos des reaktionären Polizisten, der mit dem prügeln den Ehemann sympathisiert, und dem Mythos der geschlagenen Frau, die sich mit Händen und Füßen sträubt gegen jeden Versuch Außenstehender, ihr zu helfen."

Die eigentliche Ursache für eheliche Gewalt liegt für Benard/Schlaffer darin, "daß Männer glauben, es sei gestattet, Spannungen in dieser Form abzureagieren"; dazu kämen noch "als beitragende Ursachen bzw. als Auslöser": Alkoholisierung, vor allem des Mannes, Eifersucht, Erziehungs-, Schulprobleme, Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme und sehr häufig die Situation Scheidung bzw. Trennung.

Benard/Schlaffer halten die übliche Vorgehensweise der Beamten - versöhnlich aufzutreten, die Betroffenen zu beruhigen, ggf. die Frau aus der Gefahrenzone zu entfernen, aber Zurückhaltung bei Maßnahmen gegen den Täter zu üben - für unzureichend, da sie dem Mann signalisiere, sein Verhalten sei "in Ordnung", sei zumindest kein ernsthaftes Vergehen. Sie empfehlen eine bessere Ausnützung der vorhandenen gesetzlichen Handhaben, die Aufhebung von gesetzlichen Lücken und Ungerechtigkeiten und die Entwicklung von Programmen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Kategorien von Betroffenen gerecht werden. Insbesondere sollte die Reaktionszeit auf eheliche Gewalt durch Strafverfahren und Strafverfügung verkürzt werden, sollte das Erfordernis des Strafantrags entfallen, sollten Beratungs- und Therapieangebote alternativ zur Haftstrafe vorhanden sein.

Clausen (1981) hat 1980 eine Untersuchung zu den sozialen Hilfen für mißhandelte Frauen in Hamburg durchgeführt und dabei auch statistische Daten zu den polizeilichen Einsätzen bei Familienstreitigkeiten erhoben und Polizeibeamte zur Problematik dieser Einsätze befragt.

In den Monaten September und Oktober 1980 wurde die Polizei in Hamburg "ca. 800mal wegen Beziehungsstreitigkeiten zwischen Männern und Frauen im Familien- und Bekanntenkreis zu Hilfe gerufen"(20), in weit über der Hälfte der Fälle durch die mißhandelten Frauen selbst, sehr viel seltener durch Nachbarn oder

(20) Feltes (1988,141) gibt für Hamburg 1981 31.307 Funkstreifeneinsätze pro 100.000 Einwohner an; bei einer Bevölkerung von 1,6 Millionen wären das gut 500.000 Einsätze pro Jahr bzw. 40.000 pro Monat. Einsätze wegen Familienstreitigkeiten hätten demnach einen Anteil von etwa 10 an allen Einsätzen der Hamburger Polizei.

Verwandte. Es zeigte sich eine deutliche Abhängigkeit der Anzeigebereitschaft vom sozialen Status: Die "besseren Kreise" holten die Polizei nur selten. Bei 412 der ca. 800 Einsätze wurden Strafanzeigen erstattet.

Den Gesprächen mit den Polizeibeamten zufolge ließen sich die Handlungsmöglichkeiten der Beamten so zusammenfassen:

1. Beruhigend auf die Leute einwirken.
2. Wenn nötig, eine Strafanzeige aufnehmen.
3. Und eventuell den Mann in Gewahrsam nehmen."

"Beamte, mit denen ich sprach, beschrieben mir die Einsätze zu sogenannten 'Familienstreitigkeiten' als extrem unbeliebte, bzw. als die unangenehmste ihrer Aufgaben und betonten in diesen Gesprächen mehrfach, daß sie froh sind, wenn diese Einsätze jeweils zu Ende sind"(S.71). Clausen sieht den Grund dafür vor allem darin, daß die Beamten "äußerst widersprüchlichen Erwartungen entsprechen" müssen: Sie sollen den Streitenden den Eindruck geben, daß sie sie als gleichwertige Gesprächspartner akzeptieren; sie sollen zuhören, Fragen zum Problem stellen, aber keine Sozialarbeit leisten; sie sollen den Erwartungen der mißhandelnden Männer und denen der mißhandelten Frauen zumindest zum Teil entgegenkommen, dürfen aber keinem von beiden wirklich Recht geben, "denn Recht zu geben ist nicht die Aufgabe der Polizei"(S.69f.).

Aus der Sicht der Beamten stellte sich die Erstattung von Strafanzeigen als "allgemein nutzlos" dar: Die mißhandelten Frauen selbst erwarteten häufig alles andere als die Aufnahme einer Strafanzeige und die Staatsanwaltschaft stelle die Anzeigen ohnehin ein, da "ohne öffentliches Interesse".

Auch mit der Möglichkeit, den Mann in Gewahrsam zu nehmen, gingen die Beamten so restriktiv wie möglich um, da sie nur zu einer kurzfristigen Trennung führen und unter Umständen die Situation eher noch verschärfen könne: Eine Ingewahrsamnahme erfolgte fast ausschließlich nur bei stark alkoholisierten Männern. "Die vernünftigeren, eleganteren, schlicht bessere Lösung der Situation sahen einige Beamte ... darin, die Frau zu ermuntern, die Wohnung zu verlassen"(S.74f.).

Hagemann-White u.a. (1981) haben bei ihrer wissenschaftlichen Begleituntersuchung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin 1978/1979 Daten zur "Problematik der Hilfesuche am Beispiel der Hilfeleistung der Polizei" erhoben, in diesem Zusammenhang auch insgesamt 44 Funkstreifen- und Kontaktbereichsbeamte des Bezirks Schöneberg befragt und Funkstreifen von 15 bis 24 Uhr begleitet.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die Frauen grundsätzlich häufiger im privaten Bereich (Verwandte, Freunde usw.) Hilfe suchten als im institutionellen Bereich; in diesem liegt dann aber die Polizei mit 41 Nennungen (von insgesamt 342 Nennungen) an zweiter Stelle (nach der Familienfürsorge mit 43 Nennungen; S.102f.). In der unmittelbaren Mißhandlungssituation seien Frauen aber immer wieder auf die Hilfe der Polizei angewiesen (14% der Frauen, die im Frauenhaus einen Erhebungsbogen ausfüllten, hatten früher z.T. mehrmals die Polizei um Hilfe ersucht), hätten aber keine wirksame Hilfe erhalten (S.113). Dabei bestehe die Hilferwartung der Frauen keineswegs immer oder auch nur vorrangig in der Bestrafung des Mannes. Im Gegenteil: "Das unmittelbare Anliegen der mißhandelten Frauen ... war zumeist dieser präventive Eingriff (der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung). Sie waren von der Frage, ob sie Strafantrag stellen, manchmal überrumpelt; auf jeden Fall war ihr Wunsch, daß der Mann (in unbestimmter Zukunft) bestraft wird, zweitrangig gegenüber ihrem Bedürfnis, sofort geschützt zu werden. Dieses Anliegen erfährt in der Praxis und auch in der polizeilichen Literatur wenig Beachtung bzw. wird sofort übersetzt in ein Anliegen der Strafverfolgung ... Unabhängig davon, ob im Einzelfall die Frau ein gerichtliches Verfahren gegen den Mann wünscht, würde es das Rechtsempfinden mißhandelter Frauen unterstützen, wenn die herbeigerufene Polizei zumindest eindeutig die Strafbarkeit von Mißhandlung feststellen würde. Dies entspräche auch der Funktion der Polizei .. allgemein, beim Einsatz den Sachverhalt festzustellen und Ermittlungen für eine eventuelle Strafverfolgung durchzuführen" (S.115).

Für die Polizeibeamten kommt die Studie zu der Feststellung, "daß die befragten Polizeibeamten diese Einsätze sehr ungern erledigen bzw. dies nur tun, weil sie dazu verpflichtet sind. Sie empfinden

es ... als eine 'undankbare Aufgabe', als 'Glatteis', weil 'man nicht weiß, was man machen soll'." Die Gründe dafür seien vielschichtig: Mangelndes langfristiges Erfolgserlebnis; sich gegen die Polizei verbündende Paare; mangelnde gesetzliche Kompetenzen, wirksam durchzugreifen; Befürchtung, von den Betroffenen oder den Vorgesetzten im nachhinein zur Rechenschaft gezogen zu werden; Unmöglichkeit, aufgrund der Kürze des Einsatzes zu entscheiden, wer der/die Schuldige ist (S.125). Handlungsleitend im Einzelfall waren vor allem der Schweregrad der Körperverletzung, das Ausmaß des Streitens, das soziale Milieu, die Wiederholungsfälle (S.125f.).

Die Wissenschaftlerinnen weisen noch auf einen weiteren Faktor hin, der die Einsätze bei Familienstreitigkeiten für die Beamten so unbeliebt macht: Das Berufsbild der Polizei, für das das konkrete handfeste Handeln mit sichtbaren Konsequenzen von zentraler Bedeutung ist - was den Beamten nicht nur die Übernahme einer "Vermittlerrolle" (= wenige konkrete Handlungsmöglichkeiten) erschwert, sondern auch das Verständnis für Frauen, die aufgrund ihrer bedrohlichen Situation keine klare Handlungsperspektive haben: Überwiegend gingen sie davon aus, daß die mißhandelte Frau durchaus Möglichkeiten hätte, ihre Situation zu verändern (S.140).

Zusammenfassend kommt die Untersuchung zu einem Schluß, der zu den Befunden in gewissem Widerspruch steht: "Die Tatsache, daß mißhandelte Frauen bei den Ämtern und bei der Polizei gar nicht bzw. erfolglos Hilfe suchen, hat ihre Ursachen in den fehlenden Hilfsmöglichkeiten dieser Institutionen und in der realistischen Einschätzung dieser Möglichkeiten von Seiten der Frauen, die Erfahrungen damit gemacht haben"(S.141).

Chelmis (1985) hat sich 1983/1984 mit der lokalen Versorgungs- und Hilfssituation in Bremen für mißhandelte und vergewaltigte Frauen befaßt. Dabei hat sie im Rahmen einer Expertenbefragung 23 von Gewalt direkt betroffene Frauen und 47 Mitarbeiter(innen) von insgesamt 23 verschiedenen Institutionen, Vereinen und Projekten befragt, die sich professionell mit vergewaltigten und mißhandelten Frauen befassen (S.31ff.). Um das Ausmaß an Gewalt gegen Frauen einschätzen zu können, wurden nicht nur die Daten der PKS Bremen ausgewertet, sondern auch für den Monat November 1983

alle Einsätze der Polizei "bei Zwischenfällen, in denen Gewalt gegen Frauen eine Rolle spielte"(S.49).

Insgesamt kam es zu 94 Einsätzen wegen angewandter, angedrohter oder vermuteter Gewalttaten (Familienstreitigkeiten, Bedrohung usw.) von Männern an Frauen⁽²¹⁾. Die Anzeigehäufigkeit richtete sich stark nach der sozialen Schicht bzw. dem Wohngebiet, mit einer deutlich höheren Veröffentlichungs- und Anzeigebereitschaft in den sozial benachteiligten Schichten. In 54 Fällen wurde den Tagebucheinträgen zufolge Strafantrag gestellt (S.49f.).

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung erwarteten die befragten Frauen "in einer akuten Bedrohungssituation zuerst einmal Schutz und Hilfe von den Polizeibeamten gegen den gewalttätigen Partner ... und vielleicht Parteilichkeit ... Nicht der Grad der Verletzung ist für die Frau entscheidend, sondern der gewalttätige Übergriff an sich, der sie machtlos macht und demütigt und der sich jederzeit wiederholen kann, sobald die Polizei aus dem Haus ist"(S.62).

Die befragten Polizeibeamten waren sich einig, daß "sie angesichts der eigentlichen Komplexität der sogenannten Familienstreitigkeiten überfordert sind und daß sie im Grunde nicht helfen können" ... "Familienstreitigkeiten ... sind das unbeliebteste Feld überhaupt, weil man nicht weiß, was einen erwartet. Man geht mit einer gewissen Hilflosigkeit dorthin"(S.62f.) ... "Wenn es die Aufgabe der Polizei ist, in erster Linie zu schlichten und in zweiter Linie den 'Verursacher' des Streites herauszufinden, dann darf sie sich nicht parteilich verhalten"(S.63).

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, "daß die Polizei im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten objektiv überfordert ist

(21) Feltes (1988,142) gibt für Bremen 1986 40.325 Punktstreifeneinsätze pro 100.000 Einwohner an; bei einer Bevölkerung von gut 500.000 Einwohnern wären das etwa 210.000 Einsätze pro Jahr bzw. 18.000 pro Monat. Einsätze wegen Familienstreitigkeiten hätten demnach einen Anteil von etwa 0,5% an allen Einsätzen der Bremer Polizei.

und weder durch Aus- noch durch Fortbildung Grundlagen erwirbt, die ihr ein angemessenes Verhalten und Problembewußtsein vermitteln könnten. Faktisch jedoch nehmen die Beamten indirekt eine soziale Unterstützungsaufgabe wahr ... Die in der aktuellen Bedrohungs- und Mißhandlungssituation stehenden Frauen können objektiv nicht auf die Hilfe und Unterstützung rechnen, die sie erwarten: Nicht auf Schutz, nicht auf Parteilichkeit und nicht auf Schulaufklärung" (S.65).

Chelmis fordert deshalb neben einer besseren, problemadäquaten Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten (S.64)

- "eine bessere Kenntnis der Polizeireviere über die örtliche Verteilung und Häufung gewalttätigen Verhaltens von Männern,
- mehr Sensibilität im Vorgehen der Beamten während der Einsatzsituation sowie
- konkrete (schriftliche) Informationen über Hilfe und Beratung durch andere Stellen oder Gruppen".

Bergdoll/Wamgalien-Treichler (1987) haben von Juli 1982 bis September 1985 im Rahmen des Modellprojektes "Frauenhaus im ländlichen Raum" eine Untersuchung zu den Eilfen durchgeführt, die physisch und psychisch mißhandelte Frauen im ländlichen Gebiet benötigen, um ihre Situation verändern zu können (S.19). Neben der Mitarbeit im Frauenhaus, schriftlichen und mündlichen Befragungen von Frauen, die das Frauenhaus aufsuchten, wurden auch Interviews mit Instanzvertretern durchgeführt. Darunter je drei Gruppeninterviews mit Beamten der Stadtpolizei (14 Beamte) und der Landpolizei (17 Beamte). Gegenstand der Gespräche war nicht nur die Vorgehensweise der Beamten bei Familienstreitigkeiten, sondern auch die Einstellung der Beamten zur Frauenmißhandlung und ihr Frauenbild ganz allgemein.

Angaben zur Häufigkeit von Einsätzen bei Familienstreitigkeiten, die über Schätzungen der befragten Beamten hinausgehen, konnten nur für den Bereich der Landpolizei erhoben werden: Innerhalb von 21 Monaten wurden von der Polizei bei einer Bevölkerungszahl von ca. 65.000 Einwohnern insgesamt 2.215 Einsätze abgewickelt, darunter 194 wegen Familienstreitigkeiten. In 166 Fällen waren es Streitigkeiten zwischen Mann und Frau, ansonsten zwischen anderen Familienangehörigen. 52% der Fälle waren Wiederholungsfälle: Die

Beamten wurden häufiger als zweimal aus dem gleichen Anlaß gerufen. Die Einsätze erfolgten überwiegend in "sozial schwachen" Wohngebieten (S.182).

Gerade auf dem flachen Land ist die Polizei für viele mißhandelte Frauen "Retter in höchster Not" und "Ansprechpartner", da sie in der Regel die einzige Einrichtung ist, die immer erreichbar ist - allerdings nicht immer sofort und auf der Stelle (S.174ff.).

Die längeren Wartezeiten, mit denen durch die Größe der zu betreuenden Bereiche zu rechnen ist, erschweren jedoch ebenso wie die mangelnde Anonymität polizeilicher Eingriffe und die daraus resultierende geringe Anzeigehäufigkeit die Lage der Hilfe benötigten Frauen (S.177f.). Denn "wer z.B. durch Hilferufe bei der Polizei seine Schwierigkeiten öffentlich zur Schau stellt und damit aus dem Rahmen fällt, wird von der Dorfbevölkerung geschnitten und aus dem allgemeinen Dorfleben ausgegliedert" (S.183).

Auch auf dem Land wird schon deshalb wesentlich häufiger im privaten Bereich Hilfe gesucht als bei der Polizei, die allerdings von allen offiziellen Institutionen am häufigsten angesprochen wird. Grundsätzlich bestehen jedoch erhebliche Vorbehalte dagegen, Familienstreitigkeiten aus dem engen Verwandten- und Bekanntenkreis herauszutragen. Dieser "Grundsatz" wird ganz überwiegend erst dann durchbrochen, wenn akute Gefahr für die Frauen besteht (S.182).

Für die befragten Polizeibeamten war das Herstellen von Ruhe und Ordnung das erklärte Ziel bei Familienstreitigkeiten: Schlichten, Vermitteln und der Hinweis auf Hilfsmöglichkeiten standen im Mittelpunkt (S.186f.). Außerdem fertigte die Polizei Berichte über die Familiensituation für die Kreisordnungsbehörden (z.B. Jugend- und Gesundheitsamt): Bei den 194 Familienstreitigkeiten der Landpolizei geschah das in 39 Fällen (S.190).

Falls durch "Vermitteln und Schlichten" keine Ruhe herzustellen war, versuchten die Beamten, Mann und Frau zu trennen - vorzugsweise dadurch, daß die Frau (mitsamt den Kindern) veranlaßt wurde, die Wohnung zu verlassen. Die kurzfristige Ingewahrsamnahme

des Mannes zur Ausnüchterung wurde von den Beamten als "letzte Maßnahme" bezeichnet und bei 166 Familienstreitigkeiten zwischen Mann und Frau im Bereich der Landpolizei 31mal ergriffen (S.188f.).

Bei der Erstattung von Anzeigen (konkrete Angaben zur Häufigkeit machen die Autorinnen nicht) wegen Körperverletzungen bestanden "in der Realität erhebliche Ermessensspielräume": Die Beamten neigten dazu, die Mißhandlung erst dann der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen (in der Regel "kommentarlos"), wenn die Frau selbst auch Strafantrag gestellt hatte (in ca. 60% der Fälle wurde dieser Strafantrag nach den Angaben der Beamten nach wenigen Tagen wieder zurückgezogen - "Pack schlägt sich, Pack verträgt sich"). Für die Autorinnen ist das Vermeiden der Anzeige bzw. die Rücknahme des Strafantrages jedoch eher ein Hinweis darauf, daß die Frau von ihrem Mann unter entsprechenden Druck gesetzt wurde (S.191f.).

Im Ergebnis stellen die Autorinnen fest: "Wenn mißhandelte Frauen sich entschließen, in ihrer Not die Polizei zu rufen ... treffen sie in der Regel auf Polizisten, die davon ausgehen, daß Frauenmißhandlung nicht besonders ernst zu nehmen ist, in bestimmten Situationen gar notwendig und von den Frauen selbst gewollt, selbst verschuldet oder gar provoziert worden ist. Sie können unter diesen Umständen kaum damit rechnen, auf Verständnis und Einfühlbarkeit für ihre bedrohliche Situation und auf ernstgemeinte Hilfe zu stoßen. Vor allem dann nicht, wenn die Polizisten zusätzlich der Meinung sind, daß sogenannte Familienstreitigkeiten Privatsache sind und sie eigentlich gar nichts dabei zu suchen haben oder wenn die Polizei gar davon ausgeht, daß die Frau sie ruft, 'weil es so schön bequem ist'" (S.199).

Um zu erreichen, daß die Schwierigkeiten und Probleme der mißhandelten Frau bei Polizeieinsätzen eine stärkere Berücksichtigung finden, werden folgende Vorschläge für den Bereich Polizei gemacht (S.258ff.):

- Polizeieinsätze bei Familienstreitigkeiten sollten kostenfrei sein (betrifft z.B. die Kosten bei einer Ingewahrsamnahme);

- mit der Ingewahrsamnahme des Mißhandlers sollte in jedem Fall eine Beratung für den Mann durch eine/n speziell ausgebildete/n Therapeutin/en verbunden sein;
- eine Inhaftierung des Täters bei Wiederholungsgefahr sollte häufiger und schneller möglich sein;
- über jeden Mißhandlungsvorgang sollte ein ausführlicher Bericht für die Staatsanwaltschaft gefertigt werden, auch um die Chance der verstärkten Anerkennung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zu vergrößern;
- auch nachts und am Wochenende sollten Bereitschaftsdienste der anderen Behörden zur Verfügung stehen;
- bei komplizierten Einsätzen sollte eine Fachkraft der Sozialbehörden anwesend sein;
- bei allen Einsätzen sollten außerdem Schutzpolizistinnen anwesend sein.

Alle bisher dargestellten Studien kommen zu dem Ergebnis, daß die mißhandelten Frauen nicht den Schutz und die Hilfe erfahren, die sie brauchen. Der Grund dafür wird auch darin gesehen, daß die Beamten zu selten "polizeiliche", insbesondere strafverfolgende Maßnahmen ergreifen. Zu einer deutlich anderen Wertung des polizeilichen Einschreitens kommt nur die Untersuchung von Sack/Eidmann (1985), die 1980-1982 in Köln im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum Umfang, zur Struktur, Genese, Sichtbarkeit und Auffälligkeit familiärer Gewalt und ihrer "Verarbeitung" durch gesellschaftliche und staatliche Institutionen durchgeführt worden ist. Bislang wurde jedoch nur eine Kurzfassung des Projektberichtes veröffentlicht (1985).

Die Untersucher wählten einen institutionenorientierten Ansatz: Es wurden alle Institutionen und Rollenträger einbezogen, an die sich die Betroffenen wenden konnten, darunter auch die Polizei.

Im Vergleich zu anderen Institutionen (insbesondere zum "Allgemeinen Sozialen Dienst") wurde die Polizei nur selten bei familiären Gewalttätigkeiten eingeschaltet: Mit 115 durch die Polizeidienststellen innerhalb von 6 Monaten verzeichneten Einsätzen bei Familienstreitigkeiten machten diese Einsätze einen

verschwindend kleinen (deutlich unter 1% liegenden) Anteil am gesamten Einsatzaufkommen der Polizei aus. Allerdings wurden hier am häufigsten, mit knapp 40%, schwere Fälle (=sichtbare Spuren einer Verletzung) gemeldet (S.17).

Die Täter waren überwiegend Männer (nach Ansicht der Untersucher erwartungsgemäß, da der Einsatz physischer Mittel geschlechtsspezifischen Mustern unterliege); der Ruf nach der Polizei erfolgte gleich häufig aus den unterschichts- wie den mittelschichtstypischen Wohnbezirken (S.20f.). Die Streifenwagen waren binnen 10-15 Minuten am Einsatzort.

Die Intervention der Polizei bestand vor allem in **Konfliktschlichtung** (79 Fälle), manchmal wurde einer der Beteiligten zur Ausnüchterung mitgenommen (7 Fälle) oder es wurde die Unterbringung bei Freunden/Verwandten (7 Fälle) bzw. in einem Frauenhaus (k.A. zur Fallzahl) organisiert. Außerdem informierten die Beamten über rechtliche Schritte. Von "polizeilichen Maßnahmen" wurde zumeist abgesehen (S.36 und Tab.16).

Für die Untersucher steht fest, daß gerade darin der Erfolg der polizeilichen Intervention liegt: Denn auch bei einem Ruf nach der Polizei wollten die Konfliktbeteiligten das **Prinzip der privatautONOMEN Regelung des Familienkonfliktes** eigentlich nicht durchbrechen. Dies zeige sich darin, daß auf eine Strafanzeige fast immer verzichtet wurde - und zwar nicht wegen der "resignativen Unterwerfung der im Familienkonflikt Unterlegenen", sondern um "durch den Sanktionsverzicht eine 'soziale Kreditbeziehung' zwischen den Beteiligten herzustellen ... Dieser Mechanismus funktioniert jedoch nur solange und soweit, als die zur Intervention Herangerufenen nicht ihrerseits einen Sanktions- und Kontrollapparat in Gang setzen, der es den Beteiligten erschwert, sich die Kontrolle über den Konflikt zu erhalten" (S.26).

Die **Bedeutung der polizeilichen Intervention** bei Familienstreitigkeiten, die von den befragten Beamten selbst als "wirkungslos" und "unpolizeiliche Aufgabe" angesehen wurde, liegt für die Untersucher deshalb gerade darin, daß die Beamten **nicht wie die Polizei** reagierten. Wichtig sei, daß sie schnell am

Einsatzort seien und - auch im Wiederholungsfall - auf die Wahrnehmung eigener Sanktionstechniken verzichteten. Wichtig sei nicht die tatsächliche, sondern die symbolische Bedeutung und Sanktionsgewalt der Polizei (S.36 f.).

Mit Ausnahme dieser - bisher leider nicht in vollem Umfang veröffentlichten - Untersuchung von Sack/Eidmann tendieren die anderen Studien, die sich mit den Hilfsmöglichkeiten für mißhandelte (Ehe)Frauen befaßt haben, dazu, von den Beamten eine "stärker polizeilich orientierte" Vorgehensweise zu verlangen: Kritisiert wird das - festgestellte - polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten, das die Konfliktschlichtung und die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in den Mittelpunkt stellt; gefordert wird ein polizeiliches Einschreiten, bei dem auch oder sogar vor allem strafverfolgende, beweissichernde und polizeirechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Für Hagemann-White (1989,134f.) sind, als einer der wichtigsten Vertreterinnen dieses Ansatzes, dafür nicht unbedingt neue Gesetzesbestimmungen nötig, sondern die bessere Durchsetzung der geltenden Gesetze durch Richtlinien, die darauf angelegt seien, "einerseits das Ziel des Einsatzes nicht im Sinne der Beruhigung der Beteiligten, sondern im Sinne der Ermöglichung der Strafverfolgung auszulegen und andererseits die Festnahme zur Verhütung der Fortsetzung und zum Schutz der bedrohten Frau zum Regelfall zu machen..."

Diese Forderungen nach einer stärker repressiv ausgerichteten polizeilichen Vorgehensweise bei Familienstreitigkeiten stehen allerdings in einem gewissen Gegensatz zu den eigenen Untersuchungsbefunden, nach denen die mißhandelten Frauen nicht nur grundsätzlich häufiger zunächst im privaten Bereich Hilfe suchen, sondern auch dann, wenn sie die Polizei rufen, nicht unbedingt die Bestrafung des (Ehe)Mannes wollen. In jedem Fall stehen diese Forderungen im Gegensatz zu den Aussagen der Polizeiliteratur, nach denen die - möglichst unparteiische - Streitschlichtung das eigentliche Ziel des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten sein sollte.

1.3 Eigener Untersuchungsansatz

1.3.1 Zielsetzung und Fragestellung

Ziel der hier vorgelegten Untersuchung ist es, nicht nur

- den wenig befriedigenden Forschungsstand zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten durch eigene Erhebungen zu verbessern, sondern dabei vor allem auch
- auf die wichtigsten Annahmen, Behauptungen und Vorwürfe einzugehen, die in der (oben auch deshalb so ausführlich wiedergegebenen) Literatur zum polizeilichen Umgang mit diesen Phänomenen der Gewalt in der Familie gemacht werden.

Dabei bestimmt sich die "Wichtigkeit" dieser Annahmen nicht nur nach der Häufigkeit oder der Nachdrücklichkeit, mit der sie aufgestellt worden sind, sondern vor allem auch nach den Konsequenzen, die aus ihrer Bestätigung bzw. Nicht-Bestätigung durch die empirischen Befunde für das zukünftige polizeiliche Einschreiten gezogen werden sollten.

In diesem Sinne fragt diese Untersuchung nach

- der Häufigkeit polizeilicher Einsätze bei Familienstreitigkeiten (Kap. 2.1),
- der Streit(Einsatz)situation beim Eintreffen der Beamten (Kap. 2.2),
- der Gefährlichkeit dieser Einsätze für die einschreitenden Polizeibeamten (Kap. 2.3),
- den Tätern und Opfern der Familienstreitigkeiten (Kap. 2.4),
- der Schicht- und Raumbezogenheit von Familienstreitigkeiten (Kap. 2.5)
- der Konfliktgeschichte von Familienstreitigkeiten (Kap. 2.6),

- den Vorgehensweisen der Polizei bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten (Kap. 2.8),
- der Praxis der Strafverfolgung bei Familienstreitigkeiten (Kap. 2.9),
- der Kooperationsbereitschaft der Opfer und ihrem Interesse an einer Strafverfolgung (Kap. 2.10),
- der Art und den Auswirkungen unterschiedlicher polizeilicher Strategien bei der Regelung von Familienstreitigkeiten (Kap. 2.11).

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt bei der Frage nach Art und Auswirkungen der polizeilichen Vorgehensweisen bei der Regelung von Familienstreitigkeiten: Was tut und veranlaßt die Polizei tatsächlich, in welchem Ausmaß und mit welchen Auswirkungen verfolgt sie bei der Konfliktregelung Strategien der Streitschlichtung oder der Strafverfolgung⁽²²⁾?

Der empirischen Überprüfung dieser Fragen sind jedoch dadurch Grenzen gesetzt, daß diese Untersuchung von einer Forschungseinrichtung der Polizei durchgeführt wurde und sich deshalb darauf beschränken mußte, die empirischen Daten zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten nur im Bereich der Polizei selbst zu erheben.

Die mindestens ebenso notwendige Frage⁴ danach, was die Streitbeteiligten und insbesondere die Opfer eigentlich von der Polizei erwarten und wie sie die Vorgehensweise der Polizei beurteilen, muß aus forschungsethischen und methodischen Gründen Forschungseinrichtungen überlassen bleiben, die nicht so unmittelbar der Polizei angehören.

(22) Es geht also nicht um Fragen der Einsatztaktik im engeren Sinne, etwa um Fragen der "richtigen" polizeilichen Vorgehensweise in den einzelnen Einsatzphasen. Dieser Schwerpunkt wird regelmäßig in der Polizeiliteratur gesetzt und sollte auch der polizeifachlichen Umsetzung der Ergebnisse dieser Untersuchung überlassen bleiben.

Diese Einschränkung betrifft auch die Konsequenzen, die aus den Untersuchungsergebnissen gezogen werden (Kap. 3): Die Beurteilung des "Erfolges" polizeilicher Vorgehensweisen bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten und die Vorschläge für das (zukünftige) polizeiliche Einschreiten können nur aus der Sicht der hier erhobenen Daten, also anhand der Angaben der eingesetzten Polizeibeamten gemacht werden. Ob die Streitbeteiligten selbst, insbesondere die Opfer, diese Strategien ebenfalls für erfolgreich halten, kann nur - auch vor dem Hintergrund der in- und ausländischen Literatur zu diesem Thema - mehr oder weniger zuverlässig vermutet werden.

1.3.2 Methodische Umsetzung

1.3.2.1 Erfassung der Familienstreitigkeiten

Um das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten zu erfassen, haben die Beamten der bayerischen Landes- und Grenzpolizei zwei Monate lang (im Oktober und November 1988) nach einem Einsatz bei Familienstreitigkeiten einen Erfassungsbeleg ausgefüllt, in dem vor allem nach der Art ("Schwere") und dem Ablauf dieses Streites, nach den Sozial- und Verhaltensmerkmalen der Streitbeteiligten und nach den Vorgehensweisen der Polizei gefragt wurde. Eine Definition des Begriffes "Familienstreit" wurde nicht vorgegeben, da die Einsätze erfaßt werden sollten, bei denen es sich aus der Sicht der Polizei um Familienstreitigkeiten handelte.

Die Erhebung erfolgte landesweit in ganz Bayern: Erfasst wurden also alle Einsätze bei Familienstreitigkeiten in den Bereichen aller bayerischen Polizeidienststellen. Diese Vorgehensweise hatte zwar den Nachteil, daß sich die KFG nicht unmittelbar selbst an der Erhebung - und der Kontrolle - der Daten beteiligen konnte, was bei einer Beschränkung der Untersuchung auf wenige ausgewählte Dienststellen leichter durchführbar gewesen wäre. Nur eine landesweite Erhebung ermöglichte aber die Beteiligung der Beauftragten für Frauenfragen bei den bayerischen Polizeipräsidien

(FP) nicht nur an der Vorbereitung der Untersuchung, sondern vor allem auch an der späteren Umsetzung der Ergebnisse⁽²³⁾.

Bei der Entwicklung und Konstruktion des Erfassungsbeleges mußten nicht nur die fehlenden direkten Kontrollmöglichkeiten der Erfassung berücksichtigt werden, sondern noch zwei weitere Überlegungen: Um die Mehrbelastung der Beamten durch die Erfassung so gering - und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit so groß - wie möglich zu halten, sollte der Beleg nicht länger als zwei Seiten sein (so lautete auch die Vorgabe des BStMI bei der Auftragserteilung), und er sollte nur nach solchen Angaben fragen, die die Beamten normalerweise bei diesen Einsätzen erheben. Das Forschungsinteresse mußte also bei zahlreichen Punkten "gezügelt" werden, um die übliche, alltägliche Vorgehensweise der Beamten zu erfassen - und nicht etwa untersuchungsbezogene Besonderheiten (vgl. zum genauen Inhalt des Erfassungsbeleges die Häufigkeitsauszählung im Anhang).

Ingesamt kann der für die KFG erste Versuch einer landesweiten Erfassung von Daten durch die Polizeibeamten selbst als gelungen betrachtet werden. Dafür sprechen schon die geringen Ausfälle: Von den nach den zwei Erfassungsmonaten übersandten 2.091 Belegen war keiner so unvollständig ausgefüllt, daß er nicht verwendet werden konnte; nur 12 Belege mußten ausgesondert werden, weil es sich bei ihnen eindeutig nicht um Familienstreitigkeiten handelte; da außerdem einige Einsätze versehentlich mehrfach erfaßt worden waren, konnten endgültig 2.074 Belege ausgewertet werden.

Dies wie auch die gute und rege Zusammenarbeit mit den Dienststellen während der Erhebungsphase und nicht zuletzt die Ergebnisse der Auswertung stützen unseren Eindruck, daß es gelungen ist, die Vorbehalte der Polizeibeamten zu überwinden, die diese bekanntermaßen gegenüber dem Ausfüllen statistischer Belege jedweder Art haben - und die dazu führen können, daß weniger

(23) Auf diese Beteiligung der Frauenbeauftragten wollten wir aber auf keinen Fall verzichten, da die Erfahrungen mit ihrer Mitwirkung an der Umsetzung der Ergebnisse des Forschungsprojektes zur "Gewalt von Männern gegenüber Frauen" äußerst positiv waren. Die Multiplikatorfunktion, die diese Beauftragten haben, kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

erfaßt wird, als tatsächlich gemacht worden ist. Die sorgfältige Überprüfung der einzelnen Belege durch die KFG ergab außerdem, daß die Beamten auch nicht der anderen "Versuchung" erlegen sind, die gerade bei der Methode der Selbsterfassung immer nahe liegt: mehr Einsätze zu erfassen, als tatsächlich durchgeführt worden sind oder die Angaben zu "schönen" (etwa die Angaben zur Häufigkeit, mit der strafverfolgende Maßnahmen eingeleitet worden sind).

Als unerwartet problematisch erwies sich jedoch die Erfassung der in dem Erhebungszeitraum von den Polizeidienststellen insgesamt durchgeführten Einsätze, die erforderlich war, um die relative Häufigkeit der wegen Familienstreitigkeiten durchgeführten Einsätze bestimmen zu können. Zwar wird bei den Dienststellen als Tätigkeitsnachweis die Außendienstleistung der Beamten erfaßt, jedoch nicht nach Art und Zahl der im einzelnen durchgeführten Einsätze.

Deshalb wurden die Leiter von Dienststellen, von Verfügungsgruppen und von sonstigen uniformierten Einsatzkräften gebeten, für die Untersuchungsmonate Oktober und November 1988 täglich die Zahl der insgesamt durchgeführten Einsätze, differenziert nach

- Verkehrseinsätzen (Verkehrsunfälle, Verkehrsüberwachung),
- Verfolgung bzw. Ermittlung von Verkehrsordnungswidrigkeiten,
- Verfolgung bzw. Ermittlung von sonstigen Ordnungswidrigkeiten,
- Verfolgung bzw. Ermittlung von Straftaten (ohne die in Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten angezeigten),
- Einsätze nach dem PAG (ohne die in Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten erfolgten),
- sonstige Einsätze (Veranstaltungen, Objekt- und Personenschutz, Schwertransporte u.ä.),
- Einsätze wegen Familienstreitigkeiten

auf gesonderten Belegen (s. Anlage) zu erfassen. Dabei galt eine allgemeine Streifenfahrt als solche nicht als Einsatz; während einer Streifenfahrt waren jedoch mehrere Einsätze möglich. Bei den Dienststellen der Kriminalpolizei und der Verkehrspolizei erfolgte keine Erfassung der Einsätze. Die Angaben wurden stichprobenweise ausgezählt, um die relative Häufigkeit der Einsätze bei Familienstreitigkeiten zuverlässig schätzen zu können.

1.3.2.2 Nacherfassung zum Ausgang der Ermittlungsverfahren

Da die Beamten den Beleg unmittelbar nach ihrem Einsatz bei Familienstreitigkeiten ausfüllten und an die KFG übersandten, mußte der Ausgang der ggf. eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt nacherfaßt werden.

Dazu wurden den Dienststellen im April 1989 die in den Erfassungsbelegen enthaltenen Aktenzeichen und/oder nähere Angaben zu den 622 Einsätzen mitgeteilt, bei denen eine Strafanzeige erstattet worden war. Der Ausgang der Verfahren wurde von den Dienststellen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften erhoben und der KFG mitgeteilt.

Im August 1989 wurden die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten dann noch einmal von der KFG ersucht, den Ausgang der zum Zeitpunkt 15.05.1989 noch nicht erledigten Ermittlungsverfahren mitzuteilen.

1.3.3 Zeitlicher Ablauf der Untersuchung

- 25.07.-07.08.88: Erprobung des Erfassungsbelegs zum "Polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten" in zwei PD-Bereichen (Großstadt und Land)
- bis zum 12.08.88: Stellungnahmen der PP und der Beauftragten für Frauenfragen bei den PP zum Erfassungsbeleg
- 01.10.-30.11.88: Landesweite Erfassung des "Polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten" durch die Beamten des Streifendienstes nach einem entsprechenden Einsatz. Für jeden Einsatz war ein Beleg zu erstellen.
Gleichzeitige Erfassung der von den Beamten insgesamt täglich geleisteten Einsätze - Verkehrseinsätze, Verfolgung bzw. Ermittlung von Straftaten u.ä. - auf gesonderten Bögen.

- ab Januar 1989: EDV-Aufbereitung und -Auswertung der Belege: Von den 2.091 der KFG übersandten Belegen konnten 2.074 Erfassungsbelege - 1.202 aus dem Oktober und 872 aus dem November 1988 - endgültig in die Auswertung einbezogen werden.
- ab März 1989: Erstellung von Häufigkeitsauszählungen und Kreuztabellen.
- ab 07.04.89: Nachermittlung zum Verfahrensausgang - Stichtag: 15.05.89 - der 622 von der Polizei (laut Erfassungsbeleg) erstatteten Strafanzeigen.
- 03.08.89: Nachermittlung zum Verfahrensausgang bei den 75 zum Stichtag 15.05.89 noch nicht erledigten Anzeigen bei den Staatsanwaltschaften.
- November 1989: Auswertung der Nacherfassung zur justitiellen Erledigung der Verfahren (zum Stichtag 15.09.89) beendet.
- Oktober 1990: Abschluß des Projektes und Vorlage des Projektberichtes beim BStMI.

2. Familienstreitigkeiten und Polizei: Empirische Befunde zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum

Wie oben bereits ausgeführt (Kap.1.3), ist mit dieser Untersuchung zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten beabsichtigt, empirisches Material zu den wichtigsten Annahmen, Behauptungen und Vorwürfen zu erheben, die in der Literatur zur polizeilichen Reaktion auf diese Konflikte im sozialen Nahraum gemacht werden.

An diesem Ziel orientiert sich auch die folgende Darstellung und Diskussion der empirischen Befunde: Den wichtigsten Aussagen etwa

- zur Häufigkeit, Art und zum Ablauf dieser Einsätze,
- zu den Sozial- und Verhaltensmerkmalen der Streitbeteiligten, insbesondere auch zu ihrer Täter- und Opfereigenschaft und
- zu den Maßnahmen, Strategien und Auswirkungen der polizeilichen Konfliktregelung

werden die jeweiligen empirischen Befunde gegenübergestellt⁽¹⁾.

2.1 Die Häufigkeit polizeilicher Einsätze bei Familienstreitigkeiten

2.1.1 Befunde

In der Polizeiliteratur wird, wenn überhaupt auf den Einsatz bei Familienstreitigkeiten eingegangen wird, regelmäßig darauf hingewiesen, daß diese Einsätze zu den häufigen Anlässen polizeilichen Einschreitens gehören (Giese/Stendel 1974; Füllgrabe 1974; DPoBl 1983, Krause 1984). Auch in der nicht-polizeilichen Literatur wird dies behauptet; so führen z.B. Benard/Schlaffer (1986) aus, daß "in allen westlichen Industrieländern .. Gewalt in

(1) Eine Häufigkeitsauszählung über alle erfaßten Merkmale ist für Bayern insgesamt im Anhang wiedergegeben. Wenn die Begriffe "Täter" bzw. "Opfer" in Anführungszeichen geschrieben werden, beziehen sich die Angaben auch auf die Fälle, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft nicht eindeutig ist (vgl. Kap.2.4.1). Die Fälle, in denen die Beamten bei einzelnen Merkmalen keine Angaben machen konnten, werden in den Texttabellen im allgemeinen nicht ausgewiesen, bei der Berechnung von Prozentwerten aber berücksichtigt.

der Familie zu den häufigsten Einsatzgründen für die Polizei" gehöre. Auch in Gesprächen mit Polizeibeamten gewinnt man den Eindruck, daß diese Einsätze häufig vorkommen.

Tatsächlich fehlt es jedoch an empirischen Belegen für diese Behauptung. Der - auch in anderen Studien zitierte⁽²⁾ - Hinweis in dem Heft des DPolBl (1983) zum "Polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten" auf eine Untersuchung der Polizeiführungsakademie (PFA) zu den Anlässen polizeilichen Einschreitens, derzufolge

- die Einsätze bei Familienstreitigkeiten in der Skala der Anlässe Rang 4 einnehmen und
- fast jeder zwölfte polizeiliche Einsatz zur Regelung von Familienstreitigkeiten erfolgt,

erweist sich bei einer kritischen Überprüfung der angegebenen Quelle (Die Polizei 4/1983,124) als Zitierfehler. Denn die als Beleg genannte Untersuchung der PFA wertet nicht etwa alle polizeilichen Einsätze aus, sondern nur die 778 Einsätze, bei denen 1980 in der Bundesrepublik Deutschland Polizeibeamte getötet (3 Beamte) oder so schwer verletzt worden sind, daß sie mehr als sieben Tage dienstunfähig waren; nur unter diesen Einsätzen liegen die bei Familienstreitigkeiten mit 65 verletzten Beamten (oder 8% aller verletzten Beamten) an vierter Stelle in der Häufigkeit.

Von den anderen oben (Kap.1.2.2) zitierten Untersuchungen gehen nur Sack/Eidmann (1985,17) explizit auf die Häufigkeit von polizeilichen Einsätzen bei Familienstreitigkeiten ein. Ihren Befunden zufolge machen "Einsätze in Familienstreitigkeiten einen verschwindend geringen Anteil am Einsatzaufkommen der Polizei aus. Den 115 durch die Polizeidienststellen innerhalb von 6 Monaten verzeichneten Fällen stand eine tägliche Einsatzleistung von ca. 500 Fällen gegenüber"⁽³⁾.

Ähnlich niedrige Anteile ergeben sich auch, wenn man die Angaben bei Feltes (1988) zur Häufigkeit von Funkstreifeneinsätzen in

(2) So auch in dem von uns 1987 veröffentlichten Projektbericht zur "Gewalt von Männern gegenüber Frauen".

(3) Bei ca. 91.000 insgesamt durchgeführten Polizeieinsätzen haben die 115 Einsätze wegen Familienstreitigkeiten damit einen Anteil von etwa 0,13%.

deutschen Großstädten mit den Angaben bei Clausen (1981) bzw. Chelmis (1985) zur Häufigkeit polizeilicher Einsätze bei Familienstreitigkeiten verbindet. Denn dann kommt man für Hamburg wie für Bremen zu Anteilen dieser Einsätze, die unter 1% des gesamten Einsatzaufkommens liegen (vgl. dazu oben Kap.1.2.2.2).

Die Daten der hier vorgelegten Untersuchung bestätigen diese Angaben bzw. Schätzungen: Den übersandten Erfassungsbelegen zufolge, führten die Beamten der bayerischen Landespolizei im Erhebungszeitraum insgesamt 2.074 Einsätze wegen Familienstreitigkeiten durch. Den gleichzeitig durchgeführten Erhebungen zum gesamten Einsatzaufkommen der Polizei zufolge liegt der Anteil der Einsätze wegen Familienstreitigkeiten damit im Landesdurchschnitt unter 1% aller Einsätze.

Wie bereits ausgeführt (Kap.1.3.2.1), kann die Höhe dieses Anteils allerdings nur geschätzt bzw. hochgerechnet werden; auf der Basis von Auszählungen des Einsatzaufkommens bei zahlreichen Dienststellen unterschiedlicher Größe und Struktur jedoch recht zuverlässig. Insgesamt übersandten 332 Dienststellen die Erhebungsbögen zu den insgesamt durchgeführten Polizeieinsätzen; davon wurden 139 (oder 42%) in die Auswertung einbezogen. Bei diesen Dienststellen lagen die Anteile der Einsätze wegen Familienstreitigkeiten zwischen 0% (z.B. bei der PI Garmisch-Partenkirchen mit 1.124 Gesamteinsätzen oder der PI Feucht mit 611 Gesamteinsätzen im Oktober 1988) und 2,8% (bei der PI Mellersdorf mit 5 von 181 Gesamteinsätzen im Oktober 1988; vgl. dazu auch die Angaben in Tabelle 1 zu einer Auswahl der insgesamt ausgewerteten Dienststellen).

Bereits diese Auswertungen der "Erfassungsbelege für Polizeieinsätze" machen nicht nur deutlich, daß Einsätze bei Familienstreitigkeiten relativ selten erfolgen, sondern auch, daß sie innerhalb Bayerns nicht gleich häufig vorkommen. Das wird durch die Auswertung der 2.074 von den Polizeibeamten erfaßten Familienstreitigkeiten bestätigt: In den einzelnen Regionen und Polizeibereichen Bayerns fallen Einsätze wegen Familienstreitigkeiten sehr unterschiedlich häufig an.

Die absoluten Häufigkeiten liegen bei den sieben Polizeipräsidien (PP) der Landespolizei⁽⁴⁾ zwischen 205 Fällen (PP Unterfranken) und 412 Fällen (PP Mittelfranken) für die beiden Erfassungsmonate. Aussagekräftiger werden diese Angaben, wenn sie auf die Zahl der Haushalte - oder besser: die Zahl der Mehrpersonenhaushalte⁽⁵⁾ - bezogen werden. Diese relativierten Häufigkeiten oder Belastungszahlen liegen zwischen 5,4 (PP München) und 9,4 (PP Mittelfranken) Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten pro 10.000 Mehrpersonenhaushalte (vgl. dazu Schaubild 2).

Noch deutlicher werden die z.T. erheblichen Unterschiede in der Belastung mit Einsätzen bei Familienstreitigkeiten, wenn nicht mehr die relativ großen Präsidialbereiche, sondern die kleineren Direktionsbereiche (PD) betrachtet werden (vgl. Schaubild 3): Die Belastungen schwanken jetzt zwischen 3,9 (PD Erding) und 13,2 (PD Fürth) Familienstreitigkeiten pro 10.000 Mehrpersonenhaushalte.

Deutlich werden bei diesem kleinräumigen Vergleich dann auch die Unterschiede innerhalb eines PP-Bereiches, etwa innerhalb des PP Oberfranken (PD Coburg: 10,8, PD Bayreuth: 7,0, PD Hof: 6,0 und PD Bamberg: 4,9 Einsätze bei Familienstreitigkeiten pro 10.000 Mehrpersonenhaushalte). Relativ gleichmäßig niedrig belastet sind dagegen die PF-Bereiche Niederbayern/Oberpfalz (mit Ausnahme der PD Regensburg), Schwaben (mit Ausnahme der PD Augsburg), Oberbayern (mit Ausnahme der PD Ingolstadt) und München⁽⁶⁾.

(4) Die von der bayerischen Grenzpolizei im Übertragungsbereich bearbeiteten Fälle wurden für diese Berechnung den jeweiligen Flächenpräsidien zugeordnet.

(5) Da sich Familienstreitigkeiten regelmäßig in Haushalten ereignen, in denen mehrere Personen leben, und der Anteil von solchen Mehrpersonenhaushalten an allen Haushalten in den einzelnen PP-Bereichen sehr unterschiedlich hoch ist - zwischen 53% (PP München) und 74% (PP Niederbayern/Oberpfalz), s. dazu Schaubild 1 - , wurde die Belastung mit Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten auf je 10.000 bzw. 100.000 Mehrpersonenhaushalte (im Schaubild 2) des jeweiligen Polizeibereiches bezogen.

(6) Das gilt allerdings nur dann, wenn nur nach PD unterschieden wird; bei der noch kleinräumigeren Untergliederung nach kreisfreien Städten und Landkreisen zeigen sich z.T. erhebliche Unterschiede (vgl. dazu ausführlich Kap.2.4 und die Schaubilder 4 und 5).

2.1.2 Fazit

Anders als in der Literatur behauptet, aber nicht belegt, gehören Familienstreitigkeiten nach den Daten dieser Untersuchung mit einem durchschnittlichen Anteil von unter 1% an allen Einsätzen der Polizei nicht zu den häufigen Anlässen polizeilichen Einschreitens. Bei erheblichen regionalen Unterschieden ist die Regelung eines Familienstreites selbst bei den vergleichsweise stark mit solchen Einsätzen belasteten Polizeidienststellen keine "normale" (im Sinne von "alltäglich häufig vorkommende") Tätigkeit eines Polizeibeamten⁽⁷⁾.

Ihre auch in Gesprächen mit Polizeibeamten immer wieder erkennbar werdende Bedeutung erlangen Einsätze bei Familienstreitigkeiten deshalb auch nicht wegen ihrer Häufigkeit - quantitativ gehen sie im gesamten Einsatzgeschehen eher unter -, sondern wegen ihrer Qualität: Abgesehen davon, daß sie als seltene Ereignisse auffallen und deshalb, den Aufmerksamkeits- und Merkgeln des menschlichen Gedächtnisses entsprechend, auch besonders gut behalten werden, gelten diese Einsätze darüberhinaus als "problematisch", "eigentlich nicht-polizeiliche Aufgabe" und als "sehr arbeitsintensiv" bei gleichzeitigen "geringen Erfolgsaussichten" für eine dauerhafte Lösung der mit dem aktuellen Familienstreit verbundenen Konflikte - und auch noch als "unangenehm" und "gefährlich" für die einschreitenden Beamten selbst. Die weitere Auswertung der erhobenen Daten wird zeigen, ob und inwieweit diese Annahmen zutreffen.

(7) Dieser Befund ist auch für die Aus- und Fortbildung der Beamten relevant (s. dazu auch Kap.3): Schon wegen des relativ seltenen Vorkommens solcher Einsätze ist es problematisch, bei ihrer Regelung nur auf das Erfahrungs(=Einsatz)wissen der Beamten zu vertrauen.

Bestätigt wurden die Ergebnisse zur relativen Seltenheit von Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten zuletzt durch eine polizeiinterne Erhebung im Bereich der PD Dillingen: Die Auswertung der "Tätigkeitsnachweise" bzw. "Neuigkeitsbücher" für die Monate November und Dezember 1990 und Januar 1991 ergab 29 Vorgänge (nicht alles Einsätze), die dem Oberbegriff "Familienstreitigkeit" zugeordnet werden können. Zum Vergleich: In den Untersuchungsmonaten Oktober und November 1988 wurden im Bereich der PD Dillingen 35 Einsätze wegen Familienstreitigkeiten erfaßt.

2.2 Die Streit(Einsatz)situation beim Eintreffen der Polizei

Der Literatur zufolge erhalten die Einsätze wegen Familienstreitigkeiten ihre qualitative Bedeutung als "unbeliebt" und "problematisch" nicht zuletzt dadurch, daß die Einsatzsituation sehr oft nicht vorhersehbar ist und das polizeiliche Einschreiten deshalb auch nicht vorher geplant oder gar routinisiert werden kann: Denn

- erstens werden mit dem Begriff "Familienstreit" die verschiedensten Formen von Auseinandersetzungen mit sehr unterschiedlicher Personenbeteiligung bezeichnet: Lautstarke, aber dennoch relativ harmlose Streitereien ebenso wie massive Auseinandersetzungen mit Tätlichkeiten und sogar tödlichen Folgen; und
- zweitens kann den Beamten nur relativ selten schon bei der Einsatzübermittlung und damit vor ihrem Eintreffen am Ort des Familienstreites mitgeteilt werden, was sie erwartet: Denn regelmäßig können an sie nur die Informationen weitergegeben werden, die bei dem Hilferuf nach der Polizei⁽⁸⁾ gemacht worden sind - und die sind meist nicht sehr ergiebig (vgl. dazu Krause 1984).

Deshalb wissen die Beamten nur selten im voraus, welche Situation sie erwartet, was sich ereignet hat, wer am Streit beteiligt bzw. sonst noch anwesend ist - und haben deshalb auch nur selten die Möglichkeit, sich auf eine konkrete Situation einzustellen und vorzubereiten. Dazu kommt noch, daß sie möglichst schnell am Einsatzort sein sollen: Denn da es sich bei Familienstreitigkeiten eben nicht nur um "Bagatellstreitigkeiten", sondern auch um schwere Auseinandersetzungen mit lebensbedrohlichen Folgen für die Beteiligten handeln kann, genießen diese Einsätze in der

(8) Das geschieht zumeist über Notruf oder öffentlichen Telefonanschluß, selten durch eine Mitteilung auf der Dienststelle selbst.

"Einsatzhierarchie" der Polizei grundsätzlich eine hohe Priorität und werden so schnell wie möglich erledigt⁽⁹⁾.

Im Rahmen dieser Untersuchung konnte zwar nicht für jeden Einsatz bei Familienstreitigkeiten erfaßt werden, welche Informationen den Beamten vor ihrem Einsatz gegeben wurden⁽¹⁰⁾, doch bestätigen die Daten

- zum Ruf nach der Polizei,
 - zum Eintreffen am Einsatzort,
 - zur vorgefundenen Streitsituation,
 - zu den Streitbeteiligten und sonstigen anwesenden Personen,
 - zu Art und Ausmaß des Konfliktes und
 - zur wiederholten Auffälligkeit bestimmter Familien,
- die in der Literatur gemachten Aussagen zur "unklaren, schlecht vorhersehbaren Einsatzsituation" bei Familienstreitigkeiten und zu den Schwierigkeiten für die Beamten, sich auf diese Einsätze vorzubereiten oder gar "Einsatzroutinen" zu entwickeln.

2.2.1 Der Ruf nach der Polizei

Zu den weitaus meisten Familienstreitigkeiten wurde die Polizei von den Streitbeteiligten selbst gerufen, Überwiegend in den Abend- und Nachtstunden, aber nur etwas überdurchschnittlich häufig an den Wochenenden.

(9) Insofern trifft der in der feministisch orientierten Literatur häufig gemachte Vorwurf nicht zu, die Polizei bagatellisiere diese Einsätze.

(10) Aus Gesprächen mit Leitern von Einsatzzentralen und Dienststellen wurde deutlich, daß in den meisten Fällen nur gesagt werden kann: "Fahren Sie zu ... wegen eines Familienstreites". Am besten dürften die Vorinformationen noch bei den "ländlichen" Polizeiinspektionen sein: Hier läuft der Notruf direkt auf (und nicht, wie zumeist in den Großstädten, bei der Einsatzzentrale der Polizeidirektion), und den Dienstgruppenleitern sind hier zumindest die "einschlägigen" Familien häufig bekannt. Familienstreitigkeiten-Karteien jedenfalls, deren Einrichtung in der Polizeiliteratur immer wieder vorgeschlagen wird (z.B. Krause 1984), werden von keiner bayerischen Polizeidienststelle geführt.

Die Polizei wird gerufen durch		
Mitteler	abs.	%
Streitbeteiligte	1353	65
nicht am Streit beteil.Fam.ang.	290	14
Nachbarn	289	14
sonstige Personen	112	5
Anonymus	27	1
Einsätze insgesamt	2074	100

Die Beamten können also in etwa zwei Drittel aller Einsätze davon ausgehen, daß die Streitbeteiligten selbst - und das bedeutet regelmäßig: die Opfer - ihre Anwesenheit wünschen (s. dazu ausführlich Kap.2.10).

Gerufen wurden sie erwartungsgemäß besonders häufig zu den Zeiten, zu denen sich die Familienmitglieder vor allem zu Hause aufhalten: In den Abend- und Nachtstunden. Mehr als die Hälfte aller Einsätze (52%) erfolgten zwischen 18.00 und 24.00 Uhr, etwa zwei Drittel (65%) zwischen 18.00 und 03.00 Uhr. Im Vergleich dazu fanden Einsätze an den Wochenenden (mit einem Samstag-/Sonntaganteil von 37%) nur leicht überdurchschnittlich häufig statt.

Einsätze wegen Familienstreitigkeiten fallen demnach vor allem dann an, wenn die Dienststellen nur noch mit der Nachtschicht besetzt sind: Die folgenden Ergebnisse gewinnen unter diesem Aspekt noch an Bedeutung.

2.2.2 Eintreffen am Einsatzort

Der - möglichen - Bedeutung von Familienstreitigkeiten entsprechend, waren die Beamten bei den untersuchten 2.074 Einsätzen in der Regel - nämlich bei 83% aller Einsätze -

unverzüglich am Einsatzort⁽¹¹⁾. In 14% der Fälle dauerte es bis zu einer Stunde, in 2% (42 Einsätze) auch noch länger, bis die Polizei eintraf. Ganz überwiegend (in 87% aller Einsätze) wurde der Einsatz von zwei Beamten übernommen.

In einigen wenigen Fällen (23 oder 1%) war die Polizei selbst nicht am "Tatort", weil die Anzeigerstatterinnen z.B. von einer Telefonzelle außerhalb der Wohnung anriefen oder zur Dienststelle kamen. Dafür zwei Beispiele:

"Die Anzeigerstatterin (27 Jahre alt) erschien am Tag nach dem Vorfall (Tatzeit: Sonntag um 21.30) auf der Dienststelle. Sie gab an, daß der getrennt von ihr lebende Ehemann (25 Jahre alt) sie verprügelt und so verletzt habe, daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben mußte. Sie erstattete Strafanzeige wegen Körperverletzung und stellte den erforderlichen Strafantrag. Ausgang des Verfahrens: Geldstrafe" (Nr. 202).

"Die Geschädigte (83 Jahre alt, Rentnerin) erschien auf der Dienststelle und erstattete Anzeige gegen ihren Sohn (42 Jahre alt, arbeitslos) wegen Körperverletzung. Dieser habe sie beleidigt, gewürgt und mit dem Umbringen gedroht. Bei der Geschädigten war keine Verletzung ersichtlich, der Sohn bestritt den Sachverhalt, weitere Zeugen waren nicht vorhanden. Ausgang des Verfahrens: Einstellung gem. § 170 II StPO" (Nr. 456).

(11) Angesichts der zum Teil erheblichen Entfernungen, die in den PI-Bereichen der Flächenpräsidien zurückgelegt werden müssen, ist es nicht sinnvoll, der Kategorie "unverzüglich" eine bestimmte Zeitdauer zuzuweisen. Inhaltlich bedeutet "unverzüglich", daß die Beamten sofort nach Verständigung der Polizei tätig werden.

2.2.3 Die anwesenden Personen

Beim Eintreffen der Polizei waren außer den Streitbeteiligten selbst, das waren zu

49%	(1.024 Fälle)	Ehepartner
20%	(413 Fälle)	Lebenspartner
20%	(413 Fälle)	(erwachsene) Kinder und Eltern ⁽¹²⁾
7%	(154 Fälle)	sonstige Familienangehörige/Verwandte
3%	(70 Fälle)	sonstige Personen,

in 1.204 Fällen (58%) noch weitere, selbst nicht am Streit beteiligte Personen anwesend, zumeist Familienangehörige. Zu

30%	(361 Fälle)	nur erwachsene Familienangehörige
24%	(290 Fälle)	nur nicht-erwachsene Familienangehörige (Kinder)
22%	(262 Fälle)	Erwachsene und Kinder der Familie
10%	(115 Fälle)	Nachbarn
14%	(176 Fälle)	sonstige Personen.

Da außerdem bei 31% der Einsätze (640 Fälle) mehr als ein "Täter" und/oder ein "Opfer" am Streit beteiligt waren, sind **Familienstreitigkeiten Auseinandersetzungen, die sich durchaus nicht immer nur zwischen zwei Personen ereignen: In sehr vielen**

(12) Da die Mißhandlung von Kindern nicht zu "Familienstreitigkeiten" gehört, handelt es sich bei der Streitsituation "Eltern/Kinder" ganz überwiegend um Auseinandersetzungen zwischen Erwachsenen:

Alter der Beteiligten bei der Streitsit.	Eltern/Kinder		Eltern/Kinder		
	Alter	"Täter"	"Opfer"		
	abs.	%	abs.	%	
unter 18	19	5	38	10	
18-24 J.	101	26	56	14	
25-29 J.	48	12	15	4	
30-39 J.	69	18	29	7	
40-49 J.	74	19	84	22	
50-59 J.	60	15	92	24	
60 u. älter	20	5	75	19	
insgesamt		391	100	389	100

Fällen sind (zumindest zu dem Zeitpunkt, zu dem die Polizei eintrifft!) weitere, am Streit selbst beteiligte oder - häufiger - nicht beteiligte Personen anwesend, die damit grundsätzlich als Zeugen zur Verfügung stehen.

"Ehemann (41 Jahre alt) kam dahinter, daß die Ehefrau (41 Jahre alt) in der Kur ein Verhältnis begonnen hatte und dies zu Hause fortsetzte. Im Laufe eines Streites am Samstag um 14.25 Uhr nahm er ein Küchenmesser und stach in Tötungsabsicht auf seine Frau ein, die stationär behandelt werden mußte. Ein Nachbar, der zu Hilfe kommen wollte, wurde ebenfalls niedergestochen. Dritte Personen verständigten die Polizei. Es mußte unmittelbarer Zwang angewendet und eine Blutentnahme veranlaßt werden. Es wurde Strafanzeige wegen versuchten Totschlags in zwei Fällen erstattet. Ausgang des Verfahrens: Erhebung öffentlicher Klage. Dauer des Einsatzes mit 6 Beamten: 270 Minuten" (Nr.1549).

Wie schon aus der sozialen Beziehung der Streitbeteiligten zueinander zu erkennen ist, sind Familienstreitigkeiten außerdem Auseinandersetzungen, die sich überwiegend zwischen Erwachsenen ereignen, mit der Tendenz zur Gleichaltrigkeit von "Tätern" und "Opfern" (s. Tabelle 2; für die Streitsituation Eltern/Kinder s. FN 12), und auch ganz überwiegend zwischen Deutschen. Ausländer haben an den "Tätern" nur einen Anteil von 16%, an den Opfern von 14% (13).

2.2.4 Die Streitsituation

Obwohl die Polizeibeamten in der Mehrzahl der Fälle "unverzüglich" kamen, trafen sie am Einsatzort sehr häufig auf eine bereits wieder "beruhigte Situation": In zwei Drittel aller Einsätze (1.355 Fälle oder 66%) war der Streit bereits beendet, bevor die Beamten eintrafen. In einem Viertel der Einsätze (495 Fälle oder 24%) war der Streit noch im Gange, bei knapp jedem 10. Einsatz

(13) Da die Merkmale "Alter" und "Nationalität" weder für die Familienstreitigkeiten selbst, noch für die polizeiliche Vorgehensweise von Bedeutung sind, wird auf eine weitere Auswertung verzichtet.

(164 Fälle oder 8%), und damit eher selten, begann er erneut mit dem Eintreffen der Beamten.

Wie noch ausführlicher dargestellt wird (Kap. 2.8), ist die angetroffene Streitsituation für die Art des polizeilichen Einschreitens zumindest mitentscheidend: Erwartungsgemäß erfordert die (endgültige) Regelung der bereits vor dem Eintreffen der Beamten wieder "beruhigten" Streitsituation den geringsten Aufwand:

"Die alkoholbedingte verbale Auseinandersetzung zwischen Ehemann (30 Jahre alt) und Ehefrau (25 Jahre alt, rief die Polizei) am Sonntag um 22.00 Uhr war bei unserem Eintreffen bereits beendet. Der Mann lag schlafend auf der Couch im Wohnzimmer. Der Ehefrau wurde geraten, ihn seinen Rausch ausschlafen zu lassen und sich mit den Kindern in einen anderen Raum zu begeben, um keine neuen Aggressionen aufkommen zu lassen. Weitere polizeiliche Maßnahmen waren nicht erforderlich. Die Familie war noch nicht von früheren Einsätzen her bekannt. Dauer des Einsatzes mit 3 Beamten: 5 Minuten" (Nr. 1741).

"Der Ehemann (28 Jahre alt, erwerbslos) kam betrunken nach Hause und stritt sich mit seiner Ehefrau (25 Jahre alt). Diese rief die Polizei, nahm ihre 5 Jahre bzw. 4 Wochen alten Kinder und ging zur Nachbarin, um dort zu übernachten. Bei unserem Eintreffen schlief der Ehemann und war nicht wachzukriegen. Außer einer Beratung des Opfers wurden keine weiteren polizeilichen Maßnahmen durchgeführt. Die Familie ist schon von einem früheren Einsatz her bekannt. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 15 Minuten" (Nr. 1704).

2.2.5 Art des Streites

Mehr als die Hälfte der Familienstreitigkeiten wurden "nur" verbal (1.088 Fälle oder 53%) ausgetragen - auch bei diesen Streitigkeiten kann es allerdings zu massiven Bedrohungen gekommen sein -, 876 Auseinandersetzungen (42%) auch körperlich-aggressiv. Dabei wurden 653 der Streitbeteiligten verletzt - 522 "Opfer" und

131 "Täter"; 30 "Opfer" und 5 "Täter" wurden so schwer verletzt, daß sie stationär behandelt werden mußten; 3 "Opfer" wurden sogar getötet. Die folgenden Fallschilderungen verdeutlichen diese Bandbreite der Familienstreitigkeiten von Bagatellen bis zu schwersten Gewalthandlungen - und damit auch die Schwierigkeiten der Polizeibeamten, sich auf eine bestimmte Einsatzsituation einzustellen und vorzubereiten:

"Ehemann (55 Jahre alt) hatte am Sonntag um 22.00 Uhr einen Wortwechsel mit seiner Frau (52 Jahre alt), da diese ohne seine Genehmigung ausgegangen war. Nachbarn verständigten die Polizei. Der Streit war beim Eintreffen bereits beendet. Es waren keine weiteren Personen anwesend. Außer einer Beratung des Opfers wurden keine weiteren Maßnahmen ergriffen und keine Strafanzeige erstattet. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 15 Minuten" (Nr.1765).

"Wegen eines nichtigen Streites zu Hause - Grund: Trunkenheit - verließ die Ehefrau die Wohnung und rief die Polizei. Sie wartete an der Telefonzelle, wohin ihr Mann ihr gefolgt war. Beide waren angetrunken, Gewalt war nicht angewendet worden. Der Polizei fiel es nicht schwer, die Eheleute zu beruhigen und den Streit zu schlichten. Beide gingen wieder friedlich heim. Eine Strafanzeige wurde nicht erstattet. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 4 Minuten" (Nr. 551).

"Zwei Brüder (26 und 28 Jahre alt) stritten sich am Mittwoch um 04.00 Uhr morgens. Der Nüchterne der beiden versuchte, einigermaßen vernünftig zu reden, was dem Betrunkenen nicht recht war. Deswegen rief er die Polizei zu Hilfe. Weitere Personen waren nicht anwesend. Der Streit wurde geschlichtet und der Rechtsweg aufgezeigt. Eine Strafanzeige wurde nicht erstattet. Dauer des Einsatzes mit 3 Beamten: 10 Minuten" (Nr.1714).

"Die Geschädigte (55 Jahre alt) machte ihrem Ehemann (48 Jahre alt, Frührentner) Vorwürfe, weil er im Wohnzimmer aß. Dieser warf seiner Frau den gefüllten Abendbrotteller an den Kopf und verletzte sie dabei. Die Kinder waren anwesend. Die Geschädigte rief die Polizei. Der Streit wurde geschlichtet,

der Rechtsweg aufgezeigt und eine Strafanzeige wegen Körperverletzung aufgenommen. Ausgang des Verfahrens: Einstellung gem. § 170 II StPO. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 10 Minuten" (Nr.2070).

"Ehemann (48 Jahre alt) bedrohte seine Frau (51 Jahre alt) über Stunden mit einem Messer und drohte damit, sie umzubringen. Familienangehörige verständigten die Polizei am Samstag um 21 Uhr. Beim Eintreffen der Beamten nimmt der Ehemann seine Frau als Geisel und fordert die Polizei ultimativ auf, das Haus zu verlassen. Nach einer Stunde kann die Frau verletzt aus der Wohnung flüchten und wird nach ärztlicher Behandlung zu ihrem Sohn gebracht. Nach weiteren 30 Minuten wird ein Kriminalpolizeibeamter eingelassen; 30 Minuten später verläßt der Mann die Wohnung und wird festgenommen. Die Familie war noch nicht von ähnlichen Einsätzen her bekannt. Ausgang des Verfahrens: Geldstrafe wegen Freiheitsberaubung. Dauer des Einsatzes mit mindestens 9 Beamten: 120 Minuten" (Nr. 1432).

"Der Täter (51 Jahre alt) teilte der Polizei am Sonntag um 20.45 Uhr über Notruf mit, daß er einen Arzt und die Polizei dringend benötige, weil er zu Hause seine Ehefrau und seine Schwiegermutter geschlagen habe. Die sofort zum Tatort gefahrenen Beamten mußten feststellen, daß der vor dem Haus auf sie wartende Täter auf Grund familiärer Zwistigkeiten in einem Wutanfall seine Schwiegermutter (63 Jahre alt) mit einem Beil erschlagen und seine Ehefrau schwer verletzt hatte. Der Täter, der nicht alkoholisiert war, ließ sich widerstandslos festnehmen. Die Sachbearbeitung wurde von der KPI übernommen. Im Verlauf der Ermittlungen stellte sich heraus, daß der Täter wiederholt sehr gewalttätig gegenüber Mitgliedern seiner Familie geworden ist; diese Gewalttaten sind jedoch nie angezeigt worden. Dauer des Einsatzes für die beiden ersteingesetzten Beamten: 120 Minuten. Ausgang des Verfahrens: Lebenslängliche Freiheitsstrafe wegen vollendeten Mordes und versuchten Totschlags" (Nr.246).

2.2.6 Einsätze bei "einschlägig bekannten" Familien

Über die - wenigen - Angaben hinaus, die bei dem Hilferuf nach der Polizei gemacht werden, könnten den Beamten vor dem Einsatz nur zu den Familien nähere Informationen (mit)gegeben werden, die schon einmal oder auch mehrmals von ähnlichen Einsätzen her bekannt sind - vorausgesetzt, diese Daten sind dem Einsatzübermittler von früheren Einsätzen her bekannt oder werden bei der Dienststelle (abrufbar) erfaßt(14).

Eine solche Erfassung wäre allerdings nur für den kleineren Teil der Einsätze nützlich: Nach den Daten dieser Untersuchung erfolgten fast zwei Drittel der Einsätze bei Familien, die vorher noch nicht bei einem Familienstreit die Polizei gerufen hatten(15):

familie bereits einschlägig bekannt		
	abs.	%
nein	1296	63
einmal	214	10
gelegentlich	269	13
öfter	295	14
Einsätze insgesamt	2074	100

Einsätze bei immer wieder auffallenden "Problemfamilien" sind damit eher selten - und es ist auch keineswegs so, daß hier die

(14) Das dürfte aber nach unserer Kenntnis bei den bayerischen Dienststellen nur ausnahmsweise der Fall sein, s.o. FN 10.

(15) Da bei den Dienststellen keine Familienstreitigkeiten-Karteien geführt werden, war die Frage danach, ob die Familie schon von ähnlichen Einsätzen her bekannt ist, sicherlich nicht immer eindeutig zu beantworten. Der Anteil "noch nicht bekannter" Familien dürfte deshalb etwas zu groß sein. Allerdings nicht allzusehr: Denn dieser Anteil neu auffallender Familien entspricht den Werten für "Einmalauffälligkeit" bzw. "(kriminal)-polizeilich nicht bekannt" oder "als Tatverdächtige vorher nicht in Erscheinung getreten", die von anderen Bereichen des abweichenden Verhaltens her bekannt sind.

Auseinandersetzungen besonders gravierend und gewalttätig sind und Vorabinformationen deshalb besonders erforderlich wären⁽¹⁶⁾. So werden z.B. die Streitigkeiten unabhängig von der Häufigkeit des Auffälligwerdens etwa gleich häufig nur verbal oder auch körperlich-aggressiv ausgetragen.

"Der amtsbekannte Ehemann (50 Jahre alt, erwerbslos) prügelte am Montag um 23.00 Uhr wieder einmal seine Familie (Ehefrau, 50 Jahre alt und Kind). Ein nicht am Streit beteiligter Familienangehöriger rief die Polizei, die hier schon öfter im Einsatz war. Das Opfer war verletzt, erstattete aber keine Anzeige. Gegenüber dem aggressiven Täter mußte unmittelbarer Zwang angewendet werden. Es wurde eine Strafanzeige wegen Körperverletzung erstattet. Ausgang des Verfahrens: Einstellung gem. § 170 II StPO. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 10 Minuten" (Nr. 405).

"Seit 35 Jahren kommt es zu verbalen Streitigkeiten (um ein gemeinsam geerbtes Einfamilienhaus) zwischen zwei Geschwisterfamilien, zu denen die Polizei von den Streitbeteiligten selbst immer wieder gerufen wird. Zuletzt am Samstag um 17.30 Uhr. Das Täter-Opfer-Verhältnis wechselt öfters und kann nicht eindeutig bestimmt werden. Der Streit wurde geschlichtet und der Rechtsweg aufgezeigt. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 15 Minuten" (Nr.1950).

2.2.7 Fazit

Die Befunde zur Streit(Einsatz)situation bestätigen die Annahme, daß die Art des Einsatzes und der möglicherweise zu ergreifenden Maßnahmen für die Polizeibeamten nur schwer vorhersehbar und kalkulierbar ist. Da außerdem Einsätze wegen Familienstreitigkeiten relativ selten vorkommen, wird die

(16) Allerdings ist ein Trend dahin erkennbar, daß vor allem die "öfter" mit Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten auffallenden Familien besonders mit Problemfaktoren belastet sind, vgl. dazu Kap.2.6.

Entwicklung von Routinen erschwert⁽¹⁷⁾, die mehr Handlungssicherheit vermitteln und den Einsätzen bei Familienstreitigkeiten zumindest etwas von ihrer Problematik nehmen könnten.

2.3 Die Gefährlichkeit der Einsätze bei Familienstreitigkeiten für die einschreitenden Beamten selbst

2.3.1 Befunde

Zur Problematik des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten gehört nicht nur, daß die Beamten sehr oft nicht wissen, welche Streit(Einsatz)situation sie erwartet, sondern daß sie auch nicht wissen, was sie selbst erwartet: Die Einsätze bei Familienstreitigkeiten gelten bei der Polizei als gefährlich für die einschreitenden Beamten selbst.

Deshalb vergißt es auch keiner der (wenigen) Artikel, die in der Polizeiliteratur zum Einsatz bei Familienstreitigkeiten erschienen sind, darauf hinzuweisen, daß nicht nur die schon wegen des Familienstreites aggressiven Täter die Beamten angreifen könnten, sondern daß es auch häufig vorkomme, daß sich das Opfer plötzlich mit dem Täter gegen die einschreitenden Beamten solidarisiere:

"Sehr leicht richten sich die Aggressionen eines der Streitenden gegen ... den Polizeibeamten. Noch Überraschender für ihn ist, wenn die Streitenden nicht mehr gegeneinander, sondern gegen ihn aggressiv werden" (Füllgrabe 1974).

"Die Praxis zeigt, daß nicht selten aus solchen 'Bagatelleinsätzen' für die Beamten oft überraschend Widerstandshandlungen entstanden, die teilweise zu erheblichen Verletzungen führten" (Weger 1960).

(17) Solche Routinen bestehen z.B. für die Aufnahme von Verkehrsunfällen oder für die Regelung gemeldeter (Wirtshaus)Schlägereien.

"Ebenso sollten die Beamten nicht meinen, das Opfer unterstütze die polizeiliche Arbeit. Häufig ist Gegenteiliges der Fall, indem sich das Opfer, gelegentlich auch mit Unterstützung des Mißhandlers, plötzlich gegen die einschreitenden Beamten wendet" (Nobel 1983,4).

"Außerdem scheint der Einsatz bei Familienstreitigkeiten ein besonders gefährlicher zu sein" (Krause 1984).

"Oft kippt das gespannte Klima zur offenen Feindseligkeit gegen die Polizeibeamten um" (UK V, Rdnr.313).

Keine dieser Behauptungen stützt sich allerdings auf konkrete (Zahlen)angaben dazu, wie häufig es bei diesen Einsätzen zu solchen Feindseligkeiten und Widerstandshandlungen kommt - sicherlich ein Grund für den Widerspruch zwischen der Annahme, es komme "nicht selten" oder sogar "sehr leicht" zu solchen Aggressionen, gleichzeitig seien diese aber für die Beamten "überraschend".

Hinweise auf die Gefährlichkeit der Einsätze wegen Familienstreitigkeiten für die einschreitenden Beamten selbst sind den bereits erwähnten (Kap.2.1) Erhebungen der FFA zur Häufigkeit und zu den Anlässen zu entnehmen, bei denen in der Bundesrepublik Deutschland Polizeibeamte im Dienst getötet oder schwer verletzt (= mehr als 7tägige Dienstunfähigkeit) wurden. Für 1982 (neuere Daten liegen nicht vor) werden insgesamt 5 getötete und 685 schwer verletzte Beamte ausgewiesen, 55 von ihnen wurden bei dem Anlaß "Familienstreitigkeit" verletzt; damit liegt dieser Anlaß an 4. Stelle in der Häufigkeit, mit der überhaupt Polizeibeamte bei der Ausübung ihres Dienstes verletzt werden (nach den Anlässen "Verkehrsdelikt" mit 99, "Schlägerei" mit 86 und "Eigentumsdelikt" mit 62 verletzten Beamten). In Anbetracht der Tatsache, daß Polizeibeamte in der Bundesrepublik Deutschland relativ selten (etwa im Vergleich zu den USA) bei der Ausübung ihres Dienstes verletzt werden und daß Einsätze bei Familienstreitigkeiten ebenfalls vergleichsweise selten durchgeführt werden, ist der 4. Platz, den diese Einsätze in der Häufigkeit einnehmen, mit der Polizeibeamte verletzt werden, zwar ziemlich "weit vorne". Dennoch

würden wir zögern, das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten als "besonders gefährlich" für die Beamten zu bezeichnen.

Diese Bewertung wird durch die Ergebnisse der hier vorgelegten Untersuchung bestätigt: Bei den 2.074 Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten kam es nur in 61 Fällen oder 3% der Einsätze zu aggressiven und/oder gewalttätigen Handlungen der Streitbeteiligten gegen die Beamten⁽¹⁸⁾. In keinem einzigen Fall ist es dabei zu der in der Literatur oft beschworenen "Solidarisierung" des Opfers mit dem Täter (des Familienstreites) gegen die Beamten gekommen. Wenn überhaupt, dann wurden die Beamten durch die Personen angegriffen, die auch bei den Familienstreitigkeiten selbst die Täter waren.

"Der betrunkene Täter (22 Jahre alt) versuchte am Donnerstag gegen 22.00 Uhr durch Festhalten seiner Mutter (50 Jahre alt, Hausfrau) und seines Bruders DM 10.000,- zu erpressen und verließ seiner Drohung mit zwei Küchenmessern Nachdruck. Die Mutter rief die Polizei. Sie war zwar sichtlich verstört, aber nicht verletzt und erstattete selbst keine Strafanzeige. Beim Betreten der Wohnung stürzte der Täter mit einem Messer wild herumfuchtelnd auf die beiden Polizeibeamten zu. Er konnte durch den Einsatz des Reizstoffsprühgerätes und des Schlagstocks gestoppt und entwapnet werden. Eine Blutentnahme wurde veranlaßt und eine Strafanzeige wegen fahrlässigen Vollrausches und räuberischer Erpressung erstattet. Die Familie ist schon von mehreren ähnlichen Einsätzen her bekannt. Ausgang des Verfahrens: Freiheitsstrafe. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 110 Minuten" (Nr. 550).

"Der Ehemann (31jähriger Sozialhilfeempfänger) kam am Montag gegen 21.00 Uhr in angetrunkenem Zustand zu seiner von ihm angeblich getrennt lebenden 33jährigen Ehefrau nach Hause und brach aus einem nicht bekannten Grund einen Streit vom Zaun,

(18) Zu solchen Aggressionen kommt es in allen PP-Bereichen, wenn auch unterschiedlich häufig. Die Anteile liegen zwischen 1% der Einsätze (oder 4 Fällen in Mittelfranken) und 6% (oder 12 Fällen in Unterfranken). Wegen der äußerst geringen Fallzahlen sind diese Unterschiede allerdings nicht interpretationsfähig.

in dessen Verlauf er seine Ehefrau mit einem Messer leicht in die linke Seite stach (diese erstattete jedoch keine Strafanzeige). Die von der Ehefrau gerufenen beiden Polizeibeamten wurden dann noch auf die übelste Art beleidigt. Die Familie ist schon von mehreren ähnlichen Einsätzen her bekannt. Es wurde eine Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung erstattet. Ausgang des Verfahrens: Geldstrafe. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 15 Minuten" (Nr.1691).

"Der betrunkene Vater (54 Jahre alt) und sein Sohn (18 Jahre alt) hatten am Sonntag gegen 19.30 Uhr Streit. Der Sohn verständigte die Polizei. Beim Erscheinen der Polizei wurde der Vater wieder sehr aggressiv und beleidigte die beiden eingesetzten Beamten mit 'Arschlöcher' u.a. Der Sohn erstattete Strafanzeige wegen Beleidigung und Körperverletzung und wurde von den Beamten veranlaßt, die Wohnung zu verlassen und zu Verwandten zu gehen. Eine Blutentnahme wurde angeordnet und es wurden Strafanzeigen wegen Beleidigung und Körperverletzung des Sohnes und wegen Beleidigung der Beamten erstattet. Die Familie ist schon von mehreren ähnlichen Einsätzen her bekannt. Ausgang des Verfahrens: Einstellung gem. § 170 II StPO. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 30 Minuten" (Nr.2015).

Die 61 Einsätze, bei denen es zu solchen oder ähnlichen Angriffen auf die Polizeibeamten kam, unterscheiden sich nach einigen Merkmalen des Familienstreites selbst und der an diesem Streit Beteiligten deutlich von den "friedlichen" Einsätzen: Alle diese Merkmale lassen sich als Hinweise auf eine besonders problematische Streit- und damit auch Einsatzsituation interpretieren (vgl. zum folgenden Tabelle 3).

Die Einsätze bei Familienstreitigkeiten, bei denen es zu Aggressionen gegen die Polizeibeamten selbst kam, fanden noch häufiger in den Nachtstunden zwischen 21 und 24 Uhr statt und dauerten im Schnitt länger. Die Beamten trafen weitaus häufiger auf einen noch im Gange befindlichen oder mit ihrem Eintreffen erneut ausbrechenden Streit, der auch zwischen den Streitbeteiligten selbst häufiger körperlich-aggressiv ausgetragen

wurde. Häufiger als bei den "friedlichen" Einsätzen waren die Familien schon von früheren Einsätzen her bekannt.

In der sozialen Beziehung der Streitbeteiligten zueinander unterschieden sich die "friedlichen" und die unfriedlichen" Einsätze nicht voneinander, wohl aber nach anderen Merkmalen der "Täter" und "Opfer" (des Familienstreites): Bei den 61 "unfriedlichen" Einsätzen waren beide im Schnitt deutlich jünger, überrepräsentiert war vor allem die Altersgruppe der 30-39jährigen; die "Täter" waren noch häufiger männlich, erwerbslos, betrunken und wurden auch häufiger selbst verletzt; die "Opfer" waren noch häufiger weiblich, unterschieden sich aber nach den anderen Merkmalen kaum von den "Opfern" bei den "friedlichen" Einsätzen.

In Anbetracht dieser schon für den Familienstreit selbst - unabhängig von den Angriffen auf die Polizeibeamten - problematischeren Situation, überrascht es nicht, daß die Beamten bei der Regelung des Familienstreites der 61 für sie selbst "unfriedlichen" Einsätze repressiver vorgingen als bei den "friedlichen" Einsätzen.

Polizeiliche Maßnahmen zur Regelung des Familienstreites bei "friedlichen" und "unfriedlichen" Einsätzen				
Maßnahmen	Einsätze sind:		"unfriedlich"	
	"friedlich"		abs.	%
	abs.	%	abs.	%
Maßn.b.Täter insg.	1820	90	61	100
- Streit schlicht.	1300	65	39	64
- Rechtsweg aufz.	1455	72	35	57
- unmitt. Zwang	61	3	47	77
- Blutentnahme	51	3	21	34
- Strafanzeige	586	29	36	59
- sonst. FAG/StPO	542	27	54	89
Maßn.beim Opfer	1349	67	41	67
Einsätze insgesamt	2013		61	
	(=100%)		(=100%)	

Die Beamten führten demnach bei den "Tätern" des Familienstreites, die dann auch gegen sie selbst aggressiv wurden, nicht nur insgesamt häufiger Maßnahmen durch, sondern darunter dann auch deutlich häufiger die repressiven Maßnahmen gem. PAG/StPO, wie etwa die Anwendung unmittelbaren Zwanges oder die Erstattung einer Strafanzeige; entsprechend seltener erfolgten die eher auf Streitschlichtung und Beratung ausgerichteten Maßnahmen.

Die Reaktion der Beamten auf die gegen sie selbst gerichteten Aggressionen fällt im Vergleich zu ihrer Reaktion auf den Familienstreit an sich eher weniger "repressiv" aus, das gilt zumindest für die Einleitung strafverfolgender Maßnahmen: Nur in 46% der "unfriedlichen" Einsätze wurden von den betroffenen Polizeibeamten Strafanzeigen wegen der gegen sie gerichteten Aggressionen erstattet, also deutlich seltener als bei den Aggressionen dieser "Täter" gegenüber den "Opfern" des eigentlichen Familienstreites. Insgesamt wurden wegen der verbalen oder körperlichen Angriffe auf die Polizeibeamten 28 Strafanzeigen erstattet; in 19 dieser Fälle wurden zugleich auch wegen des Familienstreites selbst strafverfolgende Maßnahmen eingeleitet. Maßnahmen gem. PAG/StPO und darunter auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges werden dagegen etwa gleich häufig ergriffen wie bei der Regelung des Familienstreites selbst.

Insgesamt sind die Beamten demnach bei der Reaktion auf die gegen sie selbst gerichteten Aggressionen eher zurückhaltend - oder auch nicht besonders empfindlich gegenüber diesen aggressiven und regelmäßig betrunkenen Tätern. Offensichtlich verhalten sie sich auch (entgegen den in der Literatur aufgestellten Behauptungen) in der Regel nicht so "ungeschickt", daß sich die Konfliktsituationen aufgrund eines solchen Verhaltens "aufheizen".

Diese Ergebnisse sprechen zusammen mit der Häufung von Problemfaktoren bei diesen 61 Einsätzen dafür, daß die Aggressionen der Täter gegen die Beamten nicht durch ihr im Vergleich zu den "friedlichen" Einsätzen repressiveres Vorgehen bei der Regelung des Familienstreites ausgelöst oder gefördert worden sind: Es deutet einiges darauf hin, daß die Streitsituation hier sozusagen "von Haus aus" besonders aggressiv ist - und sich

deshalb auch leichter gegen die Beamten entladen kann, relativ unabhängig von deren Verhalten und Vorgehensweisen.

2.3.2 Fazit

Festzuhalten ist, daß es nur bei drei von 100 Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten zu Aggressionen gegen die Polizeibeamten selbst gekommen ist: Im Regelfall müssen diese also nicht damit rechnen, daß sich einer der Streitbeteiligten gegen sie wendet; noch seltener müssen sie mit dem "Solidarisierungseffekt" rechnen bzw. damit, daß es sich bei dem Angreifer um das Opfer des Familienstreites handelt.

Diese an sich günstige Situation kann allerdings für das Eigensicherungsverhalten der Beamten problematisch sein: Gerade weil sie nicht mit Angriffen auf sich selbst rechnen müssen, könnten sie in Hinblick auf ihre Eigensicherung "nachlässig" werden - und dann in den seltenen Fällen eines tätlichen Angriffs in nicht unerhebliche Schwierigkeiten kommen⁽¹⁹⁾. Deshalb sind auch und gerade aus diesem Ergebnis Konsequenzen für die Aus- und Fortbildung zu ziehen (s.u. Kap.3).

2.4 Die Täter und Opfer von Familienstreitigkeiten

Für die bewußt und mit voller Absicht "opfer(=frauen)parteiliche" feministisch orientierte Literatur besteht kein Zweifel daran, wer bei einem Familienstreit "Täter" und wer "Opfer" ist: Familienstreitigkeiten sind für sie Gewalt von (Ehe)Männern gegenüber ihren (Ehe)Frauen und nicht etwa "gleichberechtigte" Auseinandersetzungen zwischen (Ehe)Partnern - und der polizeiliche Begriff "Familienstreit" ist für sie insoweit eine Verschleierung der tatsächlichen (Gewalt)verhältnisse in Partnerschaften (so z.B. Hagemann-White u.a. 1981 und Hagemann-White 1989).

(19) Was dann auch immer wieder geschieht; vgl. dazu die Befunde bei Sessar u.a. (1980) zu den Problemen der Eigensicherung.

In der Polizeiliteratur liest sich das anders: Hier bestehen nicht nur Zweifel an der Eindeutigkeit der Täter-/Opfereigenschaft - weil es manchmal dem Zufall überlassen bleibe, wer "Täter" und wer "Opfer" des Familienstreits sei -, sondern hier wird auch darauf hingewiesen, daß das Opfer die Tat bis hin zu schwerer Provokation gefördert haben könne; solche den Täter entlastenden Umstände gelte es deshalb (auch) zu ermitteln⁽²⁰⁾.

Nun haben zwar die Familienstreitigkeiten, zu denen die Polizei gerufen wird, als (strukturell angelegte) Beziehungskonflikte ohne Zweifel in aller Regel eine längerdauernde Vorgeschichte (s. dazu unten Kap.2.6): Die Literatur ist sich einig darin, daß die Polizei nur ausnahmsweise schon bei der ersten Auseinandersetzung geholt wird, sondern zunächst versucht wird, Hilfe und Unterstützung im privaten Bereich zu finden; und diese Vorgeschichte ist auch immer von mindestens zwei Personen "geschrieben" worden, möglicherweise mit wechselnder Täter-/Opfereigenschaft.

Diese für Familienstreitigkeiten typische Konstellation hat jedoch mit der Regelung des aktuellen Streites, zu dem die Polizei gerufen wird, grundsätzlich nichts zu tun: Es ist nicht Sache der Polizei, während des Einsatzes die Konfliktgeschichte aufzuarbeiten. Sondern es ist die Aufgabe der Beamten, den aktuellen Streitfall zu regeln - wobei sie zumindest dann, wenn sie für diese Regelung bestimmte täter- bzw. opferbezogene Maßnahmen ergreifen bzw. veranlassen, den Streitbeteiligten auch eine Täter- bzw. Opfereigenschaft zuordnen müssen.

2.4.1 Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft

Mit der Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft scheinen die Beamten jedoch nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nicht gerade

(20) So das DPolBl 1983,4. Diese Einschätzung wird z.B. in einem Präsidialschreiben des PP Niederbayern-Oberpfalz vom 15.11.1989 zum "Polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten" für die PD's und die nachgeordneten Dienststellen übernommen.

selten Schwierigkeiten zu haben: Denn bei immerhin 28% aller Einsätze (in 580 Fällen) haben sie den Streitbeteiligten keine eindeutige Täter-Opfer-Eigenschaft zugewiesen.

Diese Zuordnungsschwierigkeiten dürfen jedoch nicht ohne weiteres als Hinweis darauf interpretiert werden, daß eine eindeutige Zuordnung deshalb nicht möglich war, weil die Streitbeteiligten gleich "schuldig" am Zustandekommen der Auseinandersetzung und damit sowohl "Täter" wie "Opfer" waren. Die Daten der Untersuchung deuten vielmehr darauf hin, daß die Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft eher davon abhängt, ob und welchen Handlungsbedarf die Beamten erkennen: Ob also aus ihrer Sicht täter- oder opferbezogene Maßnahmen ergriffen und deshalb auch die Täter-Opfer-Eigenschaften eindeutig bestimmt werden müssen. Diese Einschätzung des Handlungsbedarfs hängt wiederum davon ab, ob die Merkmale des Streites bzw. der Streitbeteiligten und ihres Verhaltens den Erwartungen der Beamten an einen "richtigen" Familienstreit und "richtiges" Täter- bzw. Opferverhalten entsprechen.

Denn die Analyse von Merkmalen des Streites und der Streitbeteiligten unter dem Aspekt, wann bei ihnen die Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft selten bzw. besonders häufig "eindeutig" möglich ist⁽²¹⁾, zeigt allerdings, daß diese Schwierigkeit mit einer eindeutigen Zuordnung⁽²²⁾ dann besonders groß ist bzw. der Handlungsbedarf aus der Sicht der Beamten eben eher klein, wenn:

- die "Täter" weiblich bzw. die "Opfer" männlich sind (53% bzw. 40%),
- der Streit nur verbal ausgetragen wurde (38%),

(21) Um als "selten" oder "häufig" bewertet zu werden, mußten die für einzelne Merkmale festgestellten Anteile eindeutiger Täter-Opfer-Eigenschaft um mindestens 5%-Punkte von den durchschnittlichen Werten abweichen.

(22) 580 Fälle, für die der durchschnittliche Anteil der "nicht-eindeutigen Täter-Opfer-Eigenschaft" 28% beträgt; die %-Werte in den Klammern geben die jeweiligen Anteile "nicht-eindeutiger" Zuordnung bei den einzelnen Merkmalen wieder.

- das "Opfer" randalierte oder sich sonst aggressiv verhielt (37% bzw. 35%),
- sich nicht Ehe-/Lebenspartner oder Eltern/Kinder gestritten haben, sondern sonstige Familienangehörige oder Verwandte (35%).

"Ehefrau (40 Jahre alt) stand unter Alkoholeinwirkung, versperkte die Wohnungstür und wollte ihren Mann (41 Jahre alt) nicht hineinlassen. Im Verlauf der Auseinandersetzung schlug die Frau ihren Mann mit einem Staubsauger, woraufhin dieser zurückschlug. Keiner der beiden wurde verletzt, keiner erstattete eine Strafanzeige. Die Täter-Opfer-Eigenschaft konnte nicht eindeutig zugeordnet werden. Die Familie war noch nicht von früheren Einsätzen her bekannt. Der Streit wurde geschlichtet und der Rechtsweg aufgezeigt. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 15 Minuten" (Nr. 161).

Entsprechend können bzw. müssen die Beamten die Täter-Opfer-Eigenschaft dann besonders häufig "eindeutig" zuordnen, wenn⁽²³⁾:

- das Opfer und/oder die Polizei eine Strafanzeige erstattete (92% bzw. 93%),
- der Täter randalierte (92%), betrunken (81%) oder aggressiv (77%) war,
- bei den Tätern Maßnahmen gem. PAG/StPO durchgeführt (85%), unmittelbarer Zwang angewendet (91%) oder Blutentnahmen angeordnet (89%) wurden,
- das Opfer verletzt (87%) oder sichtlich verstört war (82%),
- es sich bei den Streitbeteiligten um ehemalige Ehe- oder Lebenspartner handelte (85%),
- der Streit auch körperlich-aggressiv ausgetragen wurde (84%).

(23) 1.491 Fälle, für die der durchschnittliche Anteil "eindeutiger" Zuordnung 72% beträgt; die %-Werte in den Klammern geben die jeweiligen Anteile "eindeutiger" Zuordnung bei den einzelnen Merkmalen wieder.

Ein weiterer Indikator dafür, daß die eindeutige Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft von dem Handlungsbedarf der Beamten abhängt, von der Mühe, die sie sich mit der Konfliktregelung machen müssen, ist auch die Dauer der Einsätze: Je länger die Einsätze dauern, um so größer sind die Anteile "eindeutiger" Täter und Opfer:

Einsatzdauer in Min.	T-O-Eig.eindeutig
bis zu 9 Minuten	64,3%
10-19 Minuten	67,8%
20-29 Minuten	73,4%
30-55 Minuten	78,4%
60-110 Minuten	79,8%
120-602 Minuten	88,6%

Diese Zusammenhänge stützen die Vermutung, daß die Häufigkeit, mit der die Beamten die Täter-Opfer-Eigenschaft "eindeutig" oder "nicht eindeutig" zuordnen können, auf jeden Fall auch davon abhängt, welche Mühe sie sich damit machen bzw. machen müssen: Sind aus ihrer Sicht zur Regelung des Streites keine besonderen täter- oder opferbezogenen Maßnahmen erforderlich und verhalten sich "Täter" und "Opfer" nicht besonders "auffällig", sondern den Erwartungen entsprechend, dann ist diese Entscheidung nicht nötig und wird deshalb auch in vielen Fällen nicht getroffen. Eine fehlende eindeutige Zuordnung bedeutet also keineswegs immer, daß hier die Täter-Opfer-Eigenschaft tatsächlich "zufällig" war.

2.4.2 Die Täter und Opfer von Familienstreitigkeiten mit eindeutiger Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft

Die Befunde dieser Untersuchung bestätigen die in der feministisch orientierten Literatur aufgestellte Behauptung, der polizeiliche Begriff "Familienstreitigkeiten" entspreche nicht der Tatsache, daß es sich bei diesen Konflikten um die Mißhandlung von (Ehe)Frauen durch ihre (Ehe)Männer handle: Zwar wurden nur knapp die Hälfte der Familienstreitigkeiten im engeren Sinne (=physisch)

gewalttätig ausgetragen, doch sind die Opfer dieser wie auch der "nur" verbal erfolgten Auseinandersetzungen ganz überwiegend Frauen: Bezogen auf die 1.491 Einsätze, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft eindeutig ist⁽²⁴⁾, sind

- 91% (1.353 Personen) der Täter männlich und
- 79% (1.173 Personen) der Opfer weiblich.

Daß vor allem bei der Partnergewalt ganz überwiegend Frauen die Opfer von Männern werden, wird dann deutlich, wenn nach der sozialen Beziehung der Streitbeteiligten zueinander unterschieden wird. Denn der durchschnittliche Anteil von 21% männlichen Opfern wird vor allem (zu 65%) durch die Konflikte verursacht, bei denen sich Eltern und ihre (erwachsenen) Kinder bzw. sonstige Familienangehörige und Verwandte miteinander streiten. Hier haben männliche Opfer Anteile von 46% bzw. 50%. Ereignen sich die Familienstreitigkeiten dagegen zwischen Ehe- oder Lebenspartnern, dann werden Männer dabei nur in 11% der Einsätze Opfer solcher Konflikte.

Soziale Beziehungen zwischen den Tätern und Opfern von Familienstreitigkeiten (Angaben in %)					
Streitbeteiligte sind	Opfer		Täter		Fälle insg.
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Ehepartner	11%	89%	92%	8%	738
Lebenspartner	12%	88%	92%	8%	288
Eltern/Kinder	46%	54%	90%	10%	314
sonst.Fam.ang./ Verwandte	50%	50%	84%	16%	100
sonst.Personen	28%	72%	87%	13%	51
Einsätze insg.	21%	79%	91%	9%	1491

(24) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird, beziehen sich alle Befunde zu den Tätern und Opfern von Familienstreitigkeiten nur auf die Fälle, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft eindeutig zugeordnet wurde.

Bei den Tätern wirkt sich diese Differenzierung nach der sozialen Beziehung zwischen den Streitbeteiligten wesentlich weniger aus, da Männer schon unter den insgesamt festgestellten Tätern einen Anteil von 91% haben. Die Anteile männlicher Täter variieren nur zwischen 84% (bei Streitigkeiten zwischen sonstigen Familienangehörigen/Verwandten) und 93% (bei Auseinandersetzungen zwischen Lebenspartnern). Sie bleiben also bei allen Streitsituationen so hoch, daß Familienstreitigkeiten von der Täterseite her immer eindeutig "Männersache" sind.

Männer und Frauen treten jedoch nicht nur unterschiedlich häufig als Täter und Opfer der hier untersuchten Familienstreitigkeiten in Erscheinung, sondern sie streiten auch "anders". Da hier ein großer Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Tätern schon darin sichtbar wird, daß die wenigen (141) Täterinnen sich zu 30% mit anderen Frauen streiten, die zahlreichen (1.350) männlichen Täter dagegen nur zu 16% mit anderen Männern, liegt es nahe, die weiteren Auswirkungen der Variable "Geschlecht" auf die Art des Streites und seine Regelung durch die Polizei nach den möglichen vier Streitkonstellationen zu unterscheiden (vgl. dazu die Tabellen 4a und 4b):

- Täter männlich/Opfer weiblich: 1.131 Fälle
- Täter männlich/Opfer männlich: 219 Fälle
- Täter weiblich/Opfer männlich: 99 Fälle
- Täter weiblich/Opfer weiblich: 42 Fälle

Täter männlich/Opfer weiblich: 1.131 Einsätze

Mit 76% aller untersuchten Fälle erfolgen Einsätze bei diesen Familienstreitigkeiten, bei denen es sich ganz überwiegend um Mißhandlungen oder Beschimpfungen einer (Ehe)Partnerin durch ihren (Ehe)Partner handelt, mit weitem Abstand am häufigsten. Von den vier Streitkonstellationen sind diese Auseinandersetzungen aber wohl diejenigen, die mit den wenigsten Problemfaktoren belastet sind: Mit der einen Ausnahme, daß die Täter bei dieser "Partnergewalt" am häufigsten (bei 57% aller Einsätze) betrunken sind, liegen die anderen Werte im oder unter dem Durchschnitt aller Familienstreitigkeiten. Insbesondere werden bei diesen Auseinandersetzungen, die etwa zur Hälfte "handgreiflich"

ausgetragen werden, die weiblichen Opfer noch am seltensten verletzt (in 31% der Fälle). Entsprechend haben hier auch - bei einer durchschnittlichen Anzeigebereitschaft sowohl der Opfer (22%), wie auch der Polizei (38%) - die eher leichteren Gewalttaten mit 63% den höchsten und die schwerwiegenden Gewalttaten mit 10% den niedrigsten Anteil unter allen Streitkonstellationen. Da allerdings auch alle drei Tötungsdelikte dieser Untersuchung diese Täter-Opfer-Beziehung haben, zeigt sich gerade in der Partnergewalt von (Ehe)Männern gegenüber ihren (Ehe)Frauen die gesamte Bandbreite der Familienstreitigkeiten:

"Streit zwischen Lebenspartnern, da einer zu spät von der Disco nach Hause kam. Es lag keine Straftat vor. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 5 Minuten" (Nr.0140).

"Ehemann (26 Jahre alt) hat schon seit längerer Zeit seine Frau (26 Jahre alt) geschlagen, weshalb diese aus der ehelichen Wohnung auszog. Wegen des Sorgerechtes für das gemeinsame, zunächst beim Vater gebliebene Kind kommt es jedoch immer wieder zu erneuten Streitigkeiten. Bei dem Einsatz am Sonntag um 12.30 Uhr (der erste Einsatz bei dieser Familie) hat der Ehemann seine Frau wieder geschlagen. Diese war jedoch nicht verletzt und erstattete auch keine Strafanzeige. Der Streit wurde geschlichtet und der Rechtsweg aufgezeigt. Das Opfer wurde beraten und zu einer Freundin gebracht. Den Streitbeteiligten wurde geraten, sich wegen der Regelung des Sorgerechtes an das Amtsgericht zu wenden. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 40 Minuten" (Nr.1945).

"Die Geschädigte (37 Jahre alt) löste ihre Beziehung zu ihrem Lebenspartner (40 Jahre alt) auf. In dem anschließenden Streit stach der Mann am Montag um 18.35 Uhr die Geschädigte nieder und verletzte sie lebensgefährlich. Er brachte sie ins Krankenhaus und ließ von dort aus die Polizei verständigen. Bei dem sichtlich verstorbenen Täter wurde eine Blutentnahme veranlaßt und Strafanzeige wegen eines versuchten Tötungsdeliktes erstattet. Stand des Verfahrens: Erhebung öffentlicher Klage. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 45 Minuten" (Nr. 899).

"Lebenspartner (Täter 46 Jahre alt, Opfer 47 Jahre alt) sind beide alkoholkrank. Der Täter ist im alkoholisierten Zustand äußerst aggressiv und gewalttätig und verlangte von dem Opfer wiederholt Sexualpraktiken, die dieses ablehnte. Das Opfer zeigte den Täter wiederholt an und dieser erhielt auch zahlreiche Vorstrafen wegen sexueller und körperlicher Gewalttaten. Das Opfer fand jedoch immer wieder zu ihm zurück und lebte seit 3 Wochen vor der Tat wieder mit ihm zusammen. Da der Täter als alkoholsüchtig und gemeingefährlich gilt, wurde 4 Monate vor der Tat ein entsprechender Bericht an das Landratsamt geschickt; dieses leitete eine ärztliche Begutachtung gem. Art. 9 Unterbringungsgesetz ein, der sich der Täter jedoch entzog. Am Tattag stritten die alkoholisierten Partner wieder miteinander; über zwei Stunden lang mißhandelte der Täter mit Händen und Füßen das Opfer, das an diesen Mißhandlungen starb. Der Täter verständigte ein Beerdigungsinstitut, ohne Arzt oder Polizei zu rufen" (Nr.288).

Täter männlich/Opfer männlich: 219 Einsätze

Die zweithäufigste Streitkonstellation (14% der Einsätze) "Täter und Opfer männlich" ist diejenige, die mit den meisten **Problemfaktoren** belastet ist: Bei diesen Familienstreitigkeiten handelt es sich sehr häufig (59%) um Auseinandersetzungen zwischen Vätern und ihren (erwachsenen) Söhnen. Entsprechend sind die Beteiligten hier auch am jüngsten: 43% der Täter und 35% der Opfer sind unter 30 Jahre alt. 23% dieser Familien sind schon von mehreren früheren Einsätzen her bekannt: Das ist der weitaus höchste Anteil unter den vier Streitkonstellationen. Wegen der sowohl von der Täter- wie auch von der Opferseite her **sehr aggressiven Austragung des Streites**, werden hier mit insgesamt 42% am häufigsten strafverfolgende Maßnahmen eingeleitet, allerdings auch hier noch sehr oft (56%) wegen eher leichterer Gewalttaten.

"Vater (54 Jahre alt) hatte eine heftige, gewalttätig ausgetragene Auseinandersetzung mit seinem Sohn (18 Jahre alt), der dabei so erheblich verletzt wurde, daß er ärztlich behandelt werden mußte. Der Sohn verständigte die Polizei. Beim Erscheinen der Beamten begann der Streit erneut und der

aggressive und betrunkene Vater beleidigte auch die eingesetzten Beamten mit "Arschlöcher" u.ä. Ausdrücken. Der Sohn erstattete eine Strafanzeige wegen Körperverletzung, außerdem wurde der Täter auch wegen Beleidigung angezeigt; eine Blutentnahme wurde nicht veranlaßt. Die Familie war schon von mehreren solcher Einsätze her bekannt. Ausgang des Verfahrens: Einstellung gem. § 170 II StPO. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 30 Minuten" (Nr.2015).

Täter weiblich / Opfer männlich oder weiblich: 141 Einsätze

Frauen sind zwar ganz überwiegend die Opfer von Familienstreitigkeiten, aber sehr selten - nämlich nur in knapp 10% aller Einsätze - deren Täter⁽²⁵⁾. 30% ihrer Opfer sind andere Frauen (während nur 16% der Opfer von Männern andere Männer sind).

Wie bei männlichen Tätern sind auch die Streitigkeiten der Täterinnen mit gegengeschlechtlichen Opfern ganz überwiegend (80%) Partnergewalt, die mit gleichgeschlechtlichen Opfern dagegen häufig (45%) Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern. Nur 12% dieser Familien sind schon von mehreren früheren Einsätzen her bekannt.

Bei den Auseinandersetzungen mit weiblichen Tätern werden am häufigsten von allen Familienstreitigkeiten sowohl die Täterinnen (21%) wie auch die Opfer (37%) verletzt; dabei ordnen die Beamten den weiblichen Streitbeteiligten vor allem dann die Tätereigenschaft zu, wenn der Mann schwerer als die Frau verletzt worden ist. Im Vergleich zu männlichen Tätern sind die Täterinnen seltener aggressiv-randalierend (36%) oder betrunken (41%), aber am häufigsten selbst sichtbar verstört (21%). Männliche Opfer weiblicher Täter erstatten am seltensten eine Strafanzeige (20%); und wenn, dann überwiegend wegen einer schwerwiegenderen Gewalttat (53%).

(25) Wir sind schon bei der Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft (Kap.2.4.1) darauf eingegangen, daß die Beamten ganz offensichtlich Schwierigkeiten damit haben, Frauen für die Täter des Streites zu halten: Unter den 580 Einsätzen mit "nicht-eindeutiger" Täter-Opfer-Zuordnung sind 28% der "Täter" weiblich.

"Tochter (25 Jahre alt) drang unerlaubt in die Wohnung ihrer abwesenden Mutter (60 Jahre alt) ein, wartete dort deren Erscheinen ab und bedrohte sie mit einem Beil und einem Messer. Als die Mutter flüchtete, verfolgte die Tochter sie und rief: 'Ich bringe dich um, ich mache dich kalt!' Die Mutter konnte sich in Sicherheit bringen und die Polizei verständigen; sie wurde nicht verletzt. Opfer wie Polizei erstatteten Strafanzeige wegen Bedrohung und versuchter schwerer Körperverletzung. Die Familie war vorher noch nicht aufgefallen. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt. Dauer des Einsatzes mit zwei Beamten: 30 Minuten;" (Nr.1752).

"Trotz einer entsprechenden Aufforderung des Geschädigten (37 Jahre alt), verließ seine Lebenspartnerin (21 Jahre alt) zusammen mit zwei Bekannten am Dienstag gegen 22.00 Uhr nicht seine Wohnung. Es kam zu gegenseitigen Handgreiflichkeiten, wobei der Geschädigte verletzt wurde. Er erstattete eine Strafanzeige. Der Streit wurde geschlichtet, der Rechtsweg aufgezeigt und Strafanzeige wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruch erstattet. Ausgang des Verfahrens: Einstellung gem. § 170 II StPO. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 15 Minuten" (Nr.339).

2.4.3 Fazit

Familienstreitigkeiten sind nach den Befunden dieser Untersuchung ganz überwiegend verbale oder körperliche Gewalt von Männern (91% der Täter) gegenüber Frauen (79% der Opfer). Insoweit verschleiern und verharmlosten der einsatztaktische Begriff der Polizei "Familienstreit" die tatsächlichen (Gewalt)verhältnisse in der Familie.

Bei drei Viertel aller Einsätze hat es die Polizei mit der Partnergewalt eines (Ehe)Mannes gegenüber seiner (Ehe)Frau zu tun. Diese Täter-Opfer-Beziehung ist zwar einerseits von allen möglichen Streitkonstellationen im Durchschnitt am geringsten mit Problemfaktoren belastet; andererseits hat sie aber auch (zumindest bei den hier untersuchten Einsätzen) zu den gravierendsten - sogar tödlichen - Folgen für die Opfer geführt.

Diese häufigste Art aller Familienstreitigkeiten ist damit zugleich die Form der Auseinandersetzung, auf die die Beamten sich am wenigsten vorbereiten und einstellen können.

Mit der im Durchschnitt am stärksten (auch gegen sie selbst) aggressiv aufgeladenen Situation müssen die Polizeibeamten allerdings dann rechnen, wenn sich Männer untereinander streiten, zumeist Väter mit ihren (erwachsenen) Söhnen.

2.5 Die Schicht- und Raumbezogenheit von Familienstreitigkeiten

Es ist in der Literatur unumstritten, daß Gewalt und damit auch der Familienstreit in Familien aller sozialen Schichten vorkommt, in gutsituierten Familien ebenso wie in sozial schwächeren, auf dem Lande wie in der Stadt. Nicht unumstritten ist allerdings, ob Familienstreitigkeiten auch gleich häufig vorkommen und ob die Polizei gleich häufig zu ihrer Regelung geholt wird.

Die These, daß Gewalttätigkeit allein in der Struktur des Geschlechter- und Generationenverhältnisses angelegt sei und daher keine soziale Lage davor bewahre, wird vor allem von den Studien vertreten, die primär an den Geschlechterbeziehungen (und ihrer Veränderung!) interessiert sind (vgl. dazu Pilgram 1990 m.w.N.). Nach dieser These müßten Familienstreitigkeiten gleichermaßen häufig bei Familien aller sozialen Schichten vorkommen.

Diese Annahme wird allerdings nur von einer der oben (Kap.1.2.2) diskutierten Untersuchungen zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten bzw. zu den Hilfsmöglichkeiten für mißhandelte Frauen empirisch bestätigt: Nur die Studie von Sack/Eidmann (1985) kommt zu dem Ergebnis, daß die Polizei gleich häufig aus den unterschicht- wie mittelschichtstypischen Wohnbezirken gerufen werde. Alle anderen Untersuchungen und Überlegungen kommen zu dem Ergebnis, daß zumindest der Ruf nach der Polizei häufiger von den sozial schwächeren Familien kommt (so auch die UK V,Rdnr.307).

Die Frage danach, ob die Einsätze bei Familienstreitigkeiten in allen sozialen Schichten gleich häufig erfolgen, kann auch diese Untersuchung nicht beantworten⁽²⁶⁾. Wohl aber die Frage danach, ob Familienstreitigkeiten und der Ruf nach der Polizei in allen Schichten vorkommen: Das ist ganz eindeutig der Fall. Die Polizei wird zur Regelung von Familienstreitigkeiten in Wohnblöcken wie im Einfamilienhaus geholt, bei "ärmlichen" wie bei "begüterten" wirtschaftlichen Verhältnissen und auf dem flachen Land ebenso wie in der (Groß)Stadt.

2.5.1 Schichtzugehörigkeit und der Ruf nach der Polizei

2.5.1.1 Wohnverhältnisse der betroffenen Familien

Die Aussagen zu den Wohnverhältnissen (und den dahinter zu vermutenden eher wohlhabenden oder eher sozial schwächeren Schichten) stützen sich auf die Angaben der Beamten zur **Tatörtlichkeit**:

Einfamilienhaus	26%	(538 F.)
2-6 Familienhaus	36%	(748 F.)
Wohnblock	26%	(548 F.)
Hochhaus	5%	(104 F.)
städt. Unterkunft	1%	(23 F.)
sonstiges	5%	(97 F.)

und auf ihre Einschätzungen der Wohnverhältnisse:

(26) Dafür stehen schon die erforderlichen differenzierten bevölkerungsstatistischen Daten zur sozialen Zusammensetzung der bayerischen Bevölkerung nicht zur Verfügung. Deshalb, und weil die Beamten bei der Ausfüllung der Erfassungsbelege nicht durch Fragen nach Fakten "überfordert" werden sollten, die sie bei der üblichen, "normalen" Regelung von Familienstreitigkeiten auch nicht erheben, wurde darauf verzichtet, detailliert nach den sozialen Verhältnissen der Familien zu fragen. Die Beamten wurden nur gebeten, bei zwei Fragen nach den Wohnverhältnissen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen diese nach Möglichkeit einzuschätzen.

beengt	16%	(339 F.)
normal	72%	(1483 F.)
großzügig	10%	(213 F.)

Am häufigsten wurde die Polizei demnach zu Familienstreitigkeiten gerufen, die sich in Mehrfamilienhäusern (2 - 6 Wohnungen) ereigneten: 748 oder 36% aller Einsätze erfolgten dort. Mit 548 Fällen folgten Einsätze in Wohnblöcken (7 Wohnungen und mehr) und mit 538 Fällen solche in Einfamilienhäusern. Vergleichsweise selten waren Einsätze in Hochhäusern (104 Fälle) und in städtischen Unterküften ("Obdachlosensiedlungen", 23 Fälle). Tatorte außerhalb von Wohnungen - etwa in Gaststätten oder in Höfen - kamen mit 5% (97 Fälle) ebenfalls nur selten vor.

Ein etwas anderes Bild von der Häufigkeit der Einsätze bei Familien in unterschiedlichen Wohnverhältnissen ergibt sich, wenn nicht nur die absoluten Zahlen miteinander verglichen werden, sondern durch den Bezug auf den Bestand an unterschiedlich großen Wohngebäuden in Bayern Häufigkeitszahlen (HZ = Einsätze pro 10.000 der jeweiligen Wohnungsgröße) berechnet werden. Nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung gab es zum 27.05.1987 (Ergebnisse der Volkszählung; die Fortschreibung dieser Daten liegt noch nicht vor) in Bayern folgenden Bestand an Wohngebäuden: 1.461.000 Einfamilienhäuser, 462.000 Häuser mit zwei, 196.000 Häuser mit drei bis sechs und 99.000 Häuser mit 7 und mehr Wohnungen. Das ergibt neben den 1.461.000 Einfamilienhäusern geschätzte 1.806.000 Wohnungen in Häusern mit zwei bis sechs und geschätzte 999.000 Wohnungen in Häusern mit sieben und mehr Wohnungen.

Daraus ergeben sich folgende **Belastungsschätzungen** dieser Wohnsituationen mit Familienstreitigkeiten: In Einfamilienhäusern kam es zu 3,7, in Häusern mit zwei bis sechs Familien zu 4,2 und in Häusern mit sieben und mehr Familien zu 6,5 Familienstreitigkeiten pro 10.000 dieser Wohnungen.

Demnach wurde die Polizei deutlich häufiger zu Familien gerufen, die in Wohnblöcken und Hochhäusern leben, als zu solchen in Ein-

oder (kleineren) Mehrfamilienhäusern⁽²⁷⁾. Das stützt die Annahme, daß Familienstreitigkeiten zwar überall vorkommen, daß aber zumindest die Häufigkeit, mit der die Polizei zu ihrer Regelung geholt wird, von der sozialen Lage der Streitbeteiligten abhängt.

2.5.1.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der betroffenen Familien

Die Beamten sollten bei ihrem Einsatz auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien nach drei vorgegebenen Kategorien schätzen:

ärmlich	21% (444 F.)
durchschnittlich	72% (1500 F.)
begütert	5% (105 F.)

Wie schon die Wohnverhältnisse wurden damit auch die wirtschaftlichen Verhältnisse von den Beamten in etwa drei Viertel aller Einsätze als "normal" bzw. "durchschnittlich" beurteilt. Bei immerhin einem knappen Viertel der Einsätze wurde die Polizei allerdings zu Familien gerufen, deren wirtschaftliche Lage aus der Sicht der Beamten als "ärmlich" bezeichnet werden mußte.

Dafür, daß zumindest die Familienstreitigkeiten, zu denen die Polizei geholt wird, gehäuft bei Familien in sozialen Nischlagen auftreten, spricht auch folgender Befund: Jeweils 5% der "Opfer" (106 Fälle) und der "Täter" (100 Fälle) waren nach Kenntnis der Polizei Sozialhilfeempfänger. Bezogen auf die 154 Fälle, bei denen entweder das "Opfer" oder der "Täter" oder beide Sozialhilfeempfänger waren, erfolgten 7,4% der Einsätze bei Familien, die Sozialhilfe erhielten. Zum Vergleich: 1985 erhielten

(27) Zu einem Teil kann diese höhere Einsatzdichte der Polizei in Wohnblöcken und Hochhäusern auch damit zusammenhängen, daß hier - wohl nicht zuletzt aufgrund der spezifischen Wohnsituation - die Polizei relativ häufiger von den Nachbarn (20% gegenüber 11%) und entsprechend seltener von den Streitbeteiligten selbst (62% gegenüber 68%) gerufen wird als in Ein- und kleineren Mehrfamilienhäusern. Ähnlich sind die Befunde auch zu den Wohnverhältnissen im engeren Sinne und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen: Bei den "bessergestellten Kreisen" kommt die Polizei in erster Linie dann, wenn sie von den Streitbeteiligten selbst gerufen wird (vgl. dazu auch Kap.2.9).

in Bayern 56.158 Mehrpersonenhaushalte oder 1,8% aller Mehrpersonenhaushalte Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

2.5.2 Häufigkeit der Einsätze wegen Familienstreitigkeiten in städtischen und ländlichen Bereichen

Ein weiterer Hinweis darauf, daß sich Familienstreitigkeiten überall ereignen - wenn auch mit einer zu vermutenden Häufung bei Familien in sozialen Mängellagen - ist der Befund, daß die Einsätze bei Familienstreitigkeiten in der Stadt wie auf dem Land erfolgen: Familienstreitigkeiten sind ersichtlich kein (Groß)Stadtproblem.

Im Gegenteil: Wenn man davon ausgeht, daß der Ruf nach der Polizei bei Familienstreitigkeiten auf dem Lande schwerer fällt als in der Stadt⁽²⁸⁾, weil hier die Anonymität geringer und auch deshalb die Scheu noch größer ist, seine Probleme öffentlich zu machen, dann gewinnen die in den Schaubildern 4 und 5 dargestellten Unterschiede in der Häufigkeit von Familienstreitigkeiten nach Landkreisen und nach kreisfreien Städten noch an Bedeutung⁽²⁹⁾: Denn danach sind die eher ländlichen Gebiete Bayerns und keineswegs die großen Städte besonders stark belastet.

Wenn man nicht von tatsächlichen Unterschieden im Vorkommen von Familienstreitigkeiten ausgehen will, dann kann ein Grund für den eher häufigeren Einsatz der Polizei "auf dem flachen Land" darin liegen, daß in den Städten die Angebote nicht-polizeilicher Hilfeeinrichtungen für die Lösung dieser Konflikte regelmäßig umfangreicher und leichter erreichbar sind. Die Polizei ist

(28) Und davon kann man ausgehen, wenn man z.B. die Befunde bei Bergdoll/Namgalies-Treichler 1987 (s.o. Kap.1.2.2.2) betrachtet und ihre Bestätigung für Bayern in einer Sendung des Bayerischen Rundfunks vom 19.05.90 von Monika Meister zum Thema "Eine Mauer des Schweigens - Gewalt gegen Frauen auf dem Land".

(29) Da die Zahlen bei dieser Differenzierung sehr klein werden, sollten die Befunde im einzelnen jedoch vorsichtig interpretiert werden, da Zufallsergebnisse nicht ausgeschlossen werden können.

deshalb gerade auf dem flachen Land im wahrsten Sinne "der Retter in der Not".

2.5.3 Fazit

Die Behauptung, daß sich Familienstreitigkeiten in allen sozialen Schichten und in der Stadt wie auf dem Land ereignen, wird durch die Befunde dieser Untersuchung bestätigt. Es gibt allerdings deutliche Hinweise darauf, daß der Ruf nach der Polizei vermehrt durch Familien in sozialen Mängellagen erfolgt, die (subjektiv) keine anderen Möglichkeiten der Konfliktregelung sehen (s. dazu auch die Ergebnisse im nächsten Kapitel zur "wiederholten Auffälligkeit" von Familien).

Dieser Befund stützt die Annahme, daß das mit der Schichtzugehörigkeit verbundene Ausmaß an sozialen Ressourcen, an persönlicher Kompetenz zur Kommunikation und Konfliktverarbeitung und damit auch an nicht-polizeilichen Auswegen aus der Situation, für das Auftreten von Gewalt in der Familie und vor allem für den Ruf nach der Polizei keineswegs belanglos sind (vgl. Pilgram 1990,538 und Kap.1.2.1.2.3).

Für diese Interpretation spricht auch der Befund, daß der Einsatz der Polizei auch und vor allem "auf dem flachen Land" erfolgt, wo es für die betroffenen Familien - unabhängig von ihren subjektiv gesehenen Möglichkeiten der Konfliktregelung - regelmäßig keine anderen objektiv vorhandenen Hilfsangebote gibt.

2.6 Die Konflikt-Geschichte von Familienstreitigkeiten

In der Literatur zur Gewalt in der Familie und zu den Hilfsangeboten für mißhandelte Frauen (s.o.Kap.1.2.2) wird durchgängig darauf hingewiesen, daß alle Frauen zunächst Hilfe bei anderen Personen und Institutionen suchten, bevor sie sich an die Polizei wandten.

Das bedeutet auch, daß die Familienstreitigkeiten, zu denen die Polizei geholt wird, regelmäßig eine schon seit längerem andauernde Konflikt-Geschichte haben - weshalb auch einmalige polizeiliche oder nicht-polizeiliche Interventionen selten zur dauerhaften Lösung dieser Konflikte ausreichen (s. dazu unten Kap.3).

An den Daten dieser Untersuchung wird die "Verfestigung" der den Familienstreitigkeiten zugrundeliegenden Konflikte und die begrenzte Wirkung einmaliger polizeilicher Interventionen vor allem an zwei Befunden deutlich:

- an den Angaben zu den (mutmaßlichen) Gründen bzw. Anlässen des aktuellen Streit- und Einsatzfalles und
- an der Häufigkeit, mit der Familien wiederholt in Erscheinung treten.

2.6.1 Gründe und Anlässe der Familienstreitigkeiten

Da die eigentlichen Ursachen von Familienstreitigkeiten zumeist in tieferliegenden Strukturen des Geschlechter- und Generationenverhältnisses angelegt sind und durch Faktoren der sozialen Mängel Lage und durch soziale Defizite nur verstärkt werden (s.o. Kap.1.2.1.2.3), wurde in dieser Untersuchung bewußt darauf verzichtet, nach den "Gründen" oder "Anlässen" der Familienstreitigkeiten zu fragen. Die Beamten hatten jedoch die Möglichkeit, mit einer freitextlichen Fallschilderung auf besondere Merkmale des Einsatzes einzugehen und damit auch auf die Faktoren, die ihrer Meinung nach für den Streitfall ursächlich waren.

Von der Möglichkeit freitextlicher Angaben haben die Beamten bei 69% der Einsätze (1.427 Fälle) Gebrauch gemacht; und zwar ganz überwiegend dann, wenn es sich um einen gravierenderen Streitfall handelte. Diesen Angaben zufolge lagen für sie die wichtigsten Gründe der Familienstreitigkeiten in folgenden Problemen:

Alkohol-, Suchtprobleme	428 Fälle
Wohn-, Mietrechtsfragen	150 Fälle
Erziehungs-, Sorgerechte	129 Fälle
Eifersucht, Untreue	117 Fälle
Zerrüttung, Scheidung	115 Fälle
Geld-, finanzielle Probleme	95 Fälle
Eigentums-, Besitzrechte	68 Fälle
psychische Auffälligkeiten	54 Fälle
sonstige Gründe	271 Fälle

Alkohol- und Suchtprobleme sind demnach nach Meinung der Beamten der häufigste Grund für einen Familienstreit. Auf diese Probleme konnte von den Beamten nicht nur in der freitextlichen Schilderung, sondern auch im Beleg bei den Angaben zum Täter- und Opferverhalten hingewiesen werden: Mit dem Merkmal "Alkoholeinwirkung offensichtlich". Für die "Täter" war das bei 51% und für die "Opfer" bei 23% aller 1.888 Einsätze mit entsprechenden Angaben der Fall. Am häufigsten kam es vor, daß nur die "Täter" betrunken oder angetrunken waren (35% oder 655 Fälle), sehr selten, daß nur die "Opfer" unter Alkoholeinfluß standen (7% oder 129 Fälle); bei 17% der Einsätze (312 Fälle) waren beide angetrunken oder betrunken.

Werden nur die 1.446 Einsätze berücksichtigt, bei denen die Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft eindeutig war und entsprechende Angaben zur Alkoholeinwirkung gemacht worden sind, dann standen 54% der Täter und 20% der Opfer unter Alkoholeinfluß (auf die je nach Streitkonstellation unterschiedliche Häufigkeit der Alkoholeinwirkung bei Tätern und Opfern wurde bereits im Kap.2.4 eingegangen).

"Betrunkener Ehemann (59 Jahre alt) bedrohte und beleidigte am Mittwoch gegen 20.45 Uhr seine Ehefrau (50 Jahre alt), die deshalb die Polizei zu Hilfe rief. Die sichtlich verstörte, aber nicht verletzte Frau erstattete eine Strafanzeige. Da weitere Straftaten des aggressiven Täters zu befürchten waren, wurde er in Sicherheits-gewahrsam genommen. Dabei mußte unmittelbarer Zwang angekündigt und angewendet werden. Von den Beamten wurde eine Strafanzeige wegen Bedrohung erstattet, eine Blutentnahme wurde nicht veranlaßt. Die in großzügigen

Wohnverhältnissen lebende Familie war bisher noch nicht durch ähnliche Einsätze aufgefallen. Ausgang des Verfahrens: Einstellung gem. § 170 II StPO. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 50 Minuten" (Nr.155).

An zweiter Stelle der für die Familienstreitigkeiten ursächlichen Konflikte stehen für die Beamten die Probleme, die mit der **Scheidung bzw. Trennung von Ehe- und Lebenspartnern** zusammenhängen, also z.B. der Streit um Wohn- und Mietrechte oder um Erziehungs- und Sorgerechte. Den (1.427) Fallschilderungen war zu entnehmen, daß 254 der 1.024 Ehepartner in Trennung oder Scheidung lebten, davon 77 in der gemeinsamen Wohnung - eine Lebenssituation die besonders anfällig für Streitigkeiten sein muß. Von den 411 Lebenspartnern hatten sich 58 getrennt.

"Das in Scheidung lebende Ehepaar wohnt noch in der gemeinsamen Wohnung. Am Sonntag kam es gegen 17.00 Uhr wegen der Aufteilung der Kleidung und sonstiger Gegenstände zum Streit. Dabei versetzte der Mann (37 Jahre alt, betrunken) seiner Frau (36 Jahre alt) einen Faustschlag und schlug ihren Kopf gegen einen Türrahmen. Die Frau verständigte die Polizei und mußte zur ärztlichen Versorgung ins Krankenhaus gebracht werden. Täter wie Opfer waren sichtlich verstört. Beide waren noch nicht von ähnlichen Einsätzen her bekannt. Gegen den Täter wurde eine Anzeige wegen Körperverletzung erstattet. Ausgang des Verfahrens: nicht bekannt. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 10 Minuten" (Nr.206).

Die Situation der Trennung bzw. Scheidung ist zwar konfliktträchtig, erleichtert den Beamten aber die Durchführung bestimmter Maßnahmen, etwa des "Platzverweises" (räumliche Trennung) für den gewalttätigen Ex-Partner.

2.6.2 Wiederholte Auffälligkeit mit Familienstreitigkeiten

Mehr als ein Drittel der Einsätze (38%, 778 Fälle) erfolgten bei Familien, die den Polizeibeamten schon von früheren Einsätzen her bekannt waren⁽³⁰⁾. Und zwar

in 214 Fällen erst "einmal",
 in 269 Fällen "gelegentlich",
 in 295 Fällen noch "öfter".

Zwar sind die Unterschiede zwischen den vorher noch nicht, erst "einmal", "gelegentlich" oder noch "öfter" mit Familienstreitigkeiten aufgefallenen Familien nicht bei allen Merkmalen erheblich, gehen aber in die - zu erwartende - Richtung, daß vor allem die Familien, zu denen die Polizei schon "öfter" gerufen worden ist, stärker als die anderen mit Problemfaktoren belastet sind. Zum Teil liegt das sicherlich auch daran, daß sich in diesen Familien nur zu 59% (Durchschnitt: 71%) Ehe- und Lebenspartner miteinander streiten, zu 29% (Durchschnitt: 17%) dagegen Eltern und Kinder - eine Streitkonstellation, die sich schon mehrfach (s. dazu oben Kap. 2.4) als besonders problematisch erwiesen hat.

Der Vergleich der schon "öfter" aufgefallenen Familien mit den "vorher noch nicht" aufgefallenen Familien zeigt die Häufung von Problemfaktoren bei den schon von mehreren früheren Einsätzen her bekannten Familien (die Angaben beziehen sich auf die 1.491 Einsätze, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft eindeutig zugeordnet werden konnte).

(30) Wir haben schon darauf hingewiesen (FN 15), daß die Anteile der Familien, die schon ein- oder mehrmals aufgefallen sind, wegen fehlender Abgleichmöglichkeiten auf der Dienststelle möglicherweise etwas zu niedrig ausgefallen sind.

Unterschiede zwischen "schon öfter" und "vorher noch nicht." von solchen Einsätzen her bekannten Familien (Angaben in %)		
Merkmal	"öfter"	"noch nicht"
Opfer Sozialhilfeempfänger	14%	3%
Täter Sozialhilfeempfänger	12%	3%
wirt.Verhältnisse "ärmlich"	40%	16%
Wohnverhältnisse "beengt"	24%	13%
Opfer verletzt	39%	30%
Opfer aggressiv/ randalierend	25%	14%
Opfer betrunken	28%	19%
Opfer unauffällig	36%	45%
Täter aggressiv/ randalierend	56%	45%
Täter betrunken	60%	51%
Täter unauffällig	35%	46%
Einsätze insgesamt	218 (=100%)	922 (=100%)

Bei den schon öfter aufgefallenen Familien verlaufen die Auseinandersetzungen demnach nicht nur deutlich aggressiver, sondern hier finden sich auch mehr belastende, auf soziale Mängellagen hindeutende Faktoren.

2.6.3 Fazit

Familienstreitigkeiten, zu denen die Polizei geholt wird, haben regelmäßig eine schon längerdauernde Vorgeschichte. Dennoch erfolgt nur etwa ein Drittel (38%) aller Einsätze bei Familien,

die schon mindestens einmal zuvor die Polizei um Hilfe gerufen haben. Dieser relativ niedrige Anteil von Familien, die schon von früheren Einsätzen her bekannt sind, entspricht in etwa den aus der PKS bekannten Anteilen der Tatverdächtigen, die "als Tatverdächtige bereits in Erscheinung getreten" sind (1988: 28%; bei den männlichen Tatverdächtigen: 31%) - und spricht dafür, daß unter bestimmten Voraussetzungen schon einmalige polizeiliche Einsätze erfolgreich in dem Sinne sein können, daß die Polizei von diesen Familien nicht noch einmal gerufen wird⁽³¹⁾.

Zu diesen Voraussetzungen scheint zu gehören, daß sich bei den Familien nicht die Problemfaktoren häufen, die auf soziale Mängellagen hinweisen. Denn insbesondere bei solchen Familien müssen die Beamten (und nicht nur diese!) damit rechnen, wiederholt gerufen zu werden.

2.7 Zwischenergebnis: Die Ausgangssituation des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten - Zusammenfassung der bisherigen Befunde

Bevor in den folgenden Kapiteln auf die Befunde zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten eingegangen wird, deren Erhebung das vorrangige Ziel dieser Untersuchung war - nämlich auf die Reaktion der Polizei auf diese Konflikte im sozialen Nahraum, wie sie sich nach Art, Häufigkeit und Auswirkungen der von ihnen ergriffenen Maßnahmen beschreiben läßt -, sollen zunächst die Ergebnisse der bisherigen Auswertung zur Beschreibung der Ausgangssituation des polizeilichen Einschreitens kurz zusammengefaßt werden (die %-Angaben beziehen sich auf alle 2.074 Einsätze):

- Im Vergleich zum gesamten Einsatzaufkommen der Polizei erfolgten Einsätze wegen Familienstreitigkeiten eher selten

(31) Grundsätzlich ließe sich der relativ geringe Anteil von "Wiederholungs-Familien" natürlich auch so interpretieren, daß die Polizei diesen Familien "nichts gebracht" hat und deshalb nicht wieder gerufen wird. Die Ergebnisse der weiteren Auswertung deuten jedoch darauf hin, daß diese Interpretation nicht zutreffend sein dürfte.

und regional sehr unterschiedlich häufig, jedoch in der Stadt ebenso wie auf dem Land.

- Die Hilfe der Polizei wurde überwiegend (zu 65%) von den Streitbeteiligten selbst angefordert und zwar von Familien aus allen sozialen Schichten der Bevölkerung.
- Der Ruf nach der Polizei erfolgte sehr häufig in den Abend- und Nachtstunden: 65% aller Einsätze fanden zwischen 18.00 und 03.00 Uhr statt.
- Die Polizei traf in aller Regel - bei 83% der Einsätze - unverzüglich am Einsatzort ein, zumeist - bei 87% der Einsätze - mit zwei Beamten.
- Dennoch war der Streit bei zwei Drittel (65%) der Einsätze schon beendet, bevor die Beamten eintrafen. Nur in einem Viertel (24%) der Einsätze war er noch im Gang, in wenigen Fällen (8%) begann er erneut mit dem Eintreffen der Polizei.
- Die Auseinandersetzungen ereigneten sich ganz überwiegend zwischen männlichen "Tätern" (zu 85%) und weiblichen "Opfern" (zu 74%). Bei mehr als zwei Drittel (69%) der Einsätze stritten sich Ehe- oder Lebenspartner miteinander; ganz überwiegend wurde dabei eine Frau durch einen (ihren) Mann beschimpft oder geschlagen; nur in 8% der Fälle trat die Konstellation "Täter ist weiblich und Opfer ist männlich" auf. An zweiter Stelle (20% der Einsätze) standen die Familienstreitigkeiten, bei denen sich Eltern und deren (erwachsene) Kinder miteinander stritten.
- Etwas mehr als die Hälfte dieser Auseinandersetzungen (53%) wurde nur verbal ausgetragen, 42% dagegen auch körperlich-aggressiv. Dabei wurden 25% der "Opfer" und auch 6% der "Täter" verletzt; außerdem waren 36% der "Opfer" und 10% der "Täter" sichtlich verstört. 22% der "Opfer" und 47% der "Täter" standen unter Alkoholeinfluß; wohl nicht zuletzt deshalb verhielten sich 16% der "Opfer" und 42% "Täter" vor oder während des Einsatzes aggressiv-randalierend.

- Die meisten Familienstreitigkeiten ereigneten sich nur zwischen zwei Personen; nur in 17% der Einsätze waren mehr als ein "Täter", in 22% mehr als ein "Opfer" beteiligt. Allerdings waren in mehr als der Hälfte der Einsätze (58%) beim Eintreffen der Polizei noch weitere, selbst nicht unmittelbar am Streit beteiligte Personen anwesend, zumeist (zu 76%) Familienangehörige.
- Zwar hatten die Familienstreitigkeiten, zu denen die Beamten gerufen wurden, regelmäßig schon eine länger dauernde Vorgeschichte, doch handelte es sich nur in gut einem Drittel der Einsätze (38%) um Familien, die schon von mindestens einem ähnlichen Einsatz her bekannt waren.

Die bisherige Auswertung hat deutlich gemacht, daß die Einsätze bei Familienstreitigkeiten ihre Bedeutung für die Polizei nicht wegen ihrer Häufigkeit erhalten, sondern wegen ihrer spezifischen "Qualität": Familienstreitigkeiten reichen von relativ harmlosen verbalen Auseinandersetzungen bis zu massiven Tätlichkeiten mit lebensbedrohenden und sogar tödlichen Folgen für ihre Opfer. Nur selten wissen die Beamten schon vor ihrem Eintreffen am Einsatzort, welche dieser Situationen sie erwartet. Sie können allerdings davon ausgehen, daß bei Familienstreitigkeiten in vier von fünf Fällen Frauen von (ihren) Männern beschimpft oder mißhandelt werden, und daß vor allem die Täter sehr häufig betrunken und aggressiv sind.

Die folgenden Auswertungen

- zur Art und Häufigkeit der ergriffenen Maßnahmen allgemein (Kap.2.8),
 - zur Praxis der Strafverfolgung im besonderen (Kap.2.9) und
 - zu den mutmaßlichen Erwartungen und Interessen der Opfer (Kap.2.10) und
 - zu den Auswirkungen unterschiedlicher polizeilicher Strategien bei der Regelung von Familienstreitigkeiten (Kap.2.11),
- werden zeigen, wie die Beamten mit diesen Situationen "umgehen", welche Maßnahmen sie für die Regelung der Familienstreitigkeiten ergreifen. Es wird dabei vor allem zu zeigen sein, ob die Behauptung zutrifft, daß die Polizei "ihrer bedeutenden Rolle bei

der Bekämpfung von Gewalt in der Familie gegenwärtig nur unzureichend gerecht" wird (UK I,Rdnr.304).

2.8 Vorgehensweisen der Polizei bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten

Die Auswertung der Literatur zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten (s.o.Kap.1.2.2) ergab, daß dieses Einschreiten in der polizeilichen wie in der feministisch orientierten Literatur zwar einhellig als "unbefriedigend" beurteilt wird, es für diese "Unzufriedenheit aller Beteiligten" aber durchaus unterschiedliche Gründe gibt.

Während in der Polizeiliteratur der Einsatz bei Familienstreitigkeiten als "eine der unangenehmsten Aufgaben der Polizei" bezeichnet wird (Füllgrabe 1974), weil diese "tatsächlich ... zur endgültigen Bereinigung der Situation wenig beitragen" könne und sich die Beamten deshalb "vorrangig verpflichtet (verstünden), neutral zu sein, durch Gespräche zu vermitteln und an zuständige öffentliche und geeignete private Institutionen zu verweisen" (UK V,Rdnr.314), sich also so wenig repressiv-polizeilich zu verhalten wie möglich, wird der Polizei gerade diese Einstellung gegenüber Familienstreitigkeiten in der feministisch orientierten Literatur zum Vorwurf gemacht.

Aus der Sichtweise dieser Literatur sollte das vorrangige Ziel des Einsatzes eben nicht in der Beruhigung der Beteiligten gesehen werden, sondern in der Ermöglichung der Strafverfolgung (so z.B. Hagemann-White 1989,134f.): Familienstreitigkeiten, oder genauer: die Mißhandlungen von (Ehe)Frauen durch ihre (Ehe)Männer, sollten nicht als Beziehungsprobleme gesehen und behandelt werden, sondern als kriminelles Unrecht, für das der Täter genauso zur Verantwortung gezogen werden sollte wie für vergleichbare (Gewalt)Straftaten außerhalb der Familie. Derzeit jedenfalls tue die Polizei zu wenig, helfe den betroffenen Frauen nicht wirklich, unternähme auch "nichts Wirkliches" gegen den Täter und werde dadurch insgesamt "ihrer bedeutenden Rolle bei der Bekämpfung von

Gewalt in der Familie gegenwärtig nur unzureichend gerecht" (UK I,Rdnr.303f.).

Die Fragen danach, ob diese Vorwürfe berechtigt sind und - als Konsequenz daraus - wie die Polizei zukünftig einschreiten sollte, können jedoch derzeit, unabhängig vom (kriminal)politischen Standort der jeweiligen Literatur, schon wegen des wenig befriedigenden Forschungsstandes eigentlich nicht beantwortet werden.

Es war deshalb das vorrangige Ziel der hier vorgelegten Untersuchung, diese Daten zur polizeilichen Vorgehensweise bei der Regelung von Familienstreitigkeiten zu erheben. Deren Auswertung zeigt, daß sich auch bezüglich der Reaktion der Polizei auf Familienstreitigkeiten zumindest einige der in der Literatur gemachten Aussagen als Vor-Urteile erweisen.

2.8.1 Häufigkeit und Art der ergriffenen Maßnahmen

Obwohl weniger als die Hälfte aller Familienstreitigkeiten, zu denen die Polizei gerufen wurde, als schwerere, im engeren Sinne gewaltsame Auseinandersetzungen eingestuft werden müssen, und der Streit bei zwei Drittel aller Einsätze schon vor dem Eintreffen der Beamten beendet war, gab es kaum einen Einsatz, bei dem die Polizeibeamten gar nichts getan, also weder beim "Täter", noch beim "Opfer" irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben: Bezogen auf alle 2.074 Einsätze war das nur in 6% (127 Fälle) der Fall; bezogen auf die 1.491 Einsätze, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft eindeutig zugeordnet werden konnte, sogar nur in 4% (53 Fälle).

Dabei konnten die Beamten ihre Regelung des Familienstreites im Erfassungsbeleg mit folgenden Angaben beschreiben:

Maßnahmen beim Täter/bei der Täterin:

- "Aufzeigen des Rechtsweges": Verdeutlichung der Normen und des Unrechtsgehaltes der Tat durch den Einweis auf die polizei-, straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten und Konsequenzen dieses

- Familienstreites und eventueller zukünftiger Auseinandersetzungen;
- "Schlichten des Streites": Außer der unmittelbaren Schlichtung zählt hierzu z.B. auch die "Nachbereitung" des Streites durch Gespräche, die Frage nach den Ursachen oder die weitere Beruhigung der Streitbeteiligten;
 - "Erstatten einer Strafanzeige";
 - "Durchführung sonstiger Maßnahmen gem. PAG oder StPO":
Etwa Sicherstellungen, Durchsuchungen, Platzverweisung, Freiheitsentziehung bzw. Ingewahrsamnahme, Vorladung zur Dienststelle, Maßnahmen der Beweissicherung;
dabei konnten gesondert erfaßt werden:
 - "Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. Art. 40 PAG" und
 - "Blutentnahme veranlaßt".

Maßnahmen beim Opfer:

- "Durchführung allgemeiner Maßnahmen": Beratung, Hinweis auf Hilfsmöglichkeiten, z.B. Sozialdienste, Familienberatungsstellen, Selbsthilfeeinrichtungen;
- "Opfer an eine andere Person/Einrichtung verwiesen";
- "Opfer veranlaßt, die Wohnung zu verlassen";
- "Erste Hilfe geleistet/Notarzt verständigt";
- "Opfer zu einer anderen Person/Einrichtung gebracht".

2.8.2 Ziele und Maßnahmen der polizeilichen Konfliktregelung

Die Auswertung der im einzelnen von den Beamten ergriffenen Maßnahmen zeigt, daß sie vor allem auf die Wiederherstellung des sozialen Friedens durch "Streitschlichtung", auf die Verdeutlichung der geltenden Normen durch das "Aufzeigen des Rechtsweges" und auf die Beseitigung der akuten Gefahr gerichtet sind. Doch wird auch von den stärker repressiven Maßnahmen gem. PAG und StPO und dabei insbesondere auch von der Erstattung von Strafanzeigen nicht so selten Gebrauch gemacht, daß für die Polizei von "eingespielten Routinen der Nicht-Verfolgung" gesprochen werden darf (s. dazu ausführlich Kap.2.9).

Bezogen auf alle 2.074 Einsätze - bzw. auf alle 1.491 Einsätze mit eindeutiger Täter-Opfer-Zuordnung - wurden folgende Maßnahmen durchgeführt (Reihenfolge nach der Häufigkeit, Mehrfachnennungen waren möglich):

Art und Häufigkeit polizeilicher Maßnahmen Maßnahme	alle Einsätze		T-O-eindeutig	
	abs.	%	abs.	%
"Rechtsweg aufzeigen"	1490	72	1086	73
"Streit schlichten"	1339	65	954	64
"allg. Maßn. b. Opfer"	1188	57	910	61
"Strafanzeige erstattet"	622	30	577	39
"Maßn. gem. PAG/StPO"	597	29	508	34
"Opfer an andere verwiesen"	315	15	232	16
"Opfer veranlaßt, die Wohnung zu verlassen"	248	12	180	12
"1. Hilfe/Notarzt"	113	5	90	6
"Anwendg. unmittelbaren Zwanges beim Täter"	108	5	98	7
"Blutentnahme beim Täter veranlaßt"	72	4	64	4
"Opfer zu anderen gebracht"	72	4	56	4
Einsätze insg.	2074		1491	
	(=100%)		(=100%)	

Diese "durchschnittliche" Regelung der Familienstreitigkeiten darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Vorgehensweisen der Beamten bei den einzelnen Einsätzen ganz anders ausfallen können - und ausfallen: Die Auswertung zeigt, daß ihre Entscheidung für oder gegen den Einsatz repressiver Maßnahmen von **Merkmale** der **Streitsituation** beeinflusst wird, die für die Schwere der Auseinandersetzung und damit auch für den Handlungsbedarf der Beamten stehen - und die Vorgehensweise der Beamten durchaus plausibel erscheinen lassen. Die wichtigsten, d.h. entscheidungsrelevantesten dieser Merkmale sind

- die Verletzung des Opfers,
- die Art des Streites,
- die vorgefundene Streitsituation.

2.8.2.1 Maßnahmen nach der Verletzung des Opfers

Von diesen drei Streit-Merkmalen beeinflusst die Verletzung des Opfers des Familienstreites die Vorgehensweise der Beamten am deutlichsten: Bei den 31% der Einsätze mit eindeutiger Täter-Opfer-Zuordnung in denen das der Fall ist (463 Fälle, darunter 3 getötete Opfer), werden von den Beamten regelmäßig strafverfolgende Maßnahmen eingeleitet.

Maßnahmen nach der Verletzung des Opfers				
Maßnahmen	Opfer verl.		nicht verletzt	
	abs.	%	abs.	%
"Repression":				
- Strafanzeige	382	83	194	19
- PAG/StPO	186	40	312	31
-- unzm. Zwang	28	6	69	7
-- Blutentn.	41	9	23	2
"Schlichtung":				
- Rechtsweg	343	74	734	72
- Streitschl.	260	56	683	67
- allg. Maßn. beim Opfer	307	66	598	59
- Opfer verwiesen/ gebracht	109	24	177	17
- O.zum Weggehen veranlaßt	76	16	103	10
"sonstiges":				
- l.Bilfe/Notarzt	79	17	11	1
Opfer insg.	463 (=100%)		1013 (=100%)	

Ist das Opfer verletzt worden, werden nicht nur deutlich häufiger strafverfolgende Maßnahmen gegenüber dem Täter eingeleitet - 83% : 19% -, sondern auch häufiger Maßnahmen ergriffen, die sich an das Opfer wenden: Verletzte Opfer werden nicht nur öfter beraten, sondern dabei auch häufiger an andere Institutionen oder Personen verwiesen bzw. zu diesen gebracht (näheres dazu s. 2.8.3.2) oder auch zum Verlassen der Wohnung veranlaßt.

Diese Orientierung der polizeilichen Aktivitäten an der hinter der Verletzung des Opfers zu vermutenden Schwere der Auseinandersetzung zeigt sich in der Tendenz auch dann, wenn nach dem Grad der Verletzung des Opfers unterschieden wird: Von den 463 verletzten Opfern brauchten 102 ärztliche Hilfe, 25 mußten stationär behandelt werden und 3 Opfer waren tot. Größere Unterschiede zeigen sich dabei vor allem in der Häufigkeit, mit der die eher auf "Konfliktschlichtung/Beratung" gerichteten Maßnahmen ergriffen werden, weniger dagegen bei den "repressiven" Maßnahmen (Angaben in %):

Maßnahmen nach dem Grad der Verletzung des Opfers			
Maßnahmen	Opfer "nur" verletzt	ärztlich behandelt	stationär behandelt
Rechtsweg	79%	67%	52%
allg. Maßn. beim Opfer	72%	56%	36%
Streitschl.	60%	48%	40%
Strafanzeige	81%	88%	84%
PAG/StPO	39%	41%	48%
--Blutentn.	5%	11%	36%
Opfer insges.	333 (=100%)	102 (=100%)	25 (=100%)

2.8.2.2 Maßnahmen nach der Art des Streites

Auch die Art des Streites, die wiederum mit (dem Grad) der Verletzung des Opfers zusammenhängt - bei den 1.491 Einsätzen mit eindeutiger Täter-Opfer-Zuordnung wurden 45% der Auseinandersetzungen (676 Fälle) nur verbal, 49% (736 Fälle) dagegen auch körperlich-aggressiv ausgetragen -, beeinflusst die Vorgehensweisen der Beamten in der zu erwartenden Weise: Körperlich-aggressiv ausgetragene Familienstreitigkeiten werden weitaus häufiger "repressiv" geregelt als die nur "verbal" erfolgten Auseinandersetzungen.

Maßnahmen nach der Art des Streites				
Maßnahmen	Auseinandersetzungen erfolgen		Auseinandersetzungen erfolgen	
	"nur" verbal abs.	verbal %	körperl.-aggr. abs.	aggr. %
"Repression":				
- Strafanzeige	78	12	466	63
- PAG/StPO	184	27	293	40
--Blutentn.	7	1	53	7
--unm. Zwang	29	4	60	8
"Schlichtung":				
- Rechtsweg	484	72	548	75
- Schlichtung	470	70	433	59
- allg. Maßn. beim Opfer	382	57	475	65
- Opfer ver- wiesen/gebr.	117	17	151	21
- O. zum Weg- gehen veranl.	72	11	100	14
"Sonstiges":				
- 1.Hilfe	7	1	80	11
Einsätze insg.	676		736	
	(=100%)		(=100%)	

2.8.2.3 Maßnahmen nach der Art der vorgefundenen Streitsituation

Welchen Handlungsbedarf die Beamten bei ihrem Einschreiten bei Familienstreitigkeiten haben, hängt schließlich auch davon ab, welche Streitsituation sie bei ihrem Eintreffen am Einsatzort vorfinden: Ob der Streit bereits beendet oder noch im Gange ist oder bei ihrem Eintreffen erneut beginnt.

Maßnahmen nach der Streitsituation (Angaben in %)			
Maßnahmen	Streit beendet	noch im Gange	Streit beginnt erneut
beim Täter insges.	91%	98%	100%
--Rechtsweg aufgez.	71%	75%	85%
--Streitschlichtg.	56%	84%	85%
--Strafanzeige	40%	31%	42%
--Blutentnahme/ unmitt.Zwang	4%	9%	12%
--sonst. PAG/StPO	28%	44%	49%
beim Opfer insges.	70%	71%	78%
--zum Wegg.veranl.	10%	14%	24%
--an andere verwies./ zu and. gebracht	18%	19%	24%
--sonstige Maßn.	59%	64%	63%
Einsätze insg.	1009 (=100%)	341 (=100%)	102 (=100%)

Erwartungsgemäß ist für die Beamten die (endgültige) polizeiliche Regelung einer bereits bei ihrem Eintreffen wieder "beruhigten" Streitsituation am unproblematischsten; den größten Handlungsbedarf für eine Wiederherstellung des sozialen Friedens haben sie dagegen bei den - relativ seltenen - Einsätzen, bei denen mit ihrem Eintreffen der Streit erneut beginnt (wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil es bei dieser Streitsituation am

häufigsten auch zu Aggressionen gegenüber den Beamten selbst kommt, s. dazu oben Kap. 2.3). Mit Ausnahme der Maßnahmen "Erstattung einer Strafanzeige" und "sonstige Maßnahmen beim Opfer" nimmt jedenfalls die Häufigkeit der anderen Maßnahmen von der Situation "Streit bereits beendet" über die Situation "Streit noch im Gang" zur Situation "Streit beginnt erneut" hin regelmäßig zu.

"Der Ehemann (43 Jahre alt) kam am Freitag gegen 01.00 Uhr betrunken nach Hause und fing mit seiner Ehefrau (36 Jahre alt) einen Streit an; diese rief die Polizei. Beim Eintreffen der Beamten flammte der Streit erneut auf, in dessen Verlauf der Mann seiner sichtlich verstorbenen Frau androhte, "sie umzubringen". Der Täter mußte gefesselt zur Dienststelle gebracht werden (Sicherheitsgewahrsam); gegen ihn wurde eine Anzeige wegen Bedrohung erstattet. Die Ehefrau selber erstattete keine Anzeige. Ausgang des Verfahrens: Einstellung gem. §§ 374, 376 StPO. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 20 Minuten" (Nr.151)

2.8.3 Die Täter- bzw. Opferbezogenheit der polizeilichen Maßnahmen

Bei zwei Drittel der 1.491 Einsätze mit eindeutiger Täter-Opfer-Zuordnung (67%, 1.002 Fälle) wurden beim Täter und beim Opfer Maßnahmen durchgeführt, in einem Viertel der Einsätze (26%, 386 Fälle) nur beim Täter und sehr selten (4%, 53 Fälle) nur beim Opfer.

Wie aus diesen Daten und aus den bisherigen Auswertungen zu ersehen ist, richten sich die polizeilichen Maßnahmen bei der Regelung des Familienstreites also nicht - wie in der feministisch orientierten Literatur oft behauptet (so zuletzt durch Frommel 1989,135) - überwiegend an das Opfer (als den vermeintlich "schwächeren" und damit leichter zu beeinflussenden Teil), sondern überwiegend an den Täter. Das gilt selbst dann, wenn die Maßnahme "Streit geschlichtet" auf beide Streitparteien bezogen wird. Die Beamten folgen also auch in ihrer sozialen Befriedungsfunktion ihrem von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr her gewöhnten

Handlungsprogramm, das den Täter (bzw. Störer) und nicht das Opfer in den Mittelpunkt polizeilichen Handelns stellt.

2.8.3.1 Maßnahmen bei den Tätern

Im Durchschnitt aller Einsätze (mit eindeutiger Täter-Opfer-Zuordnung), also ohne Differenzierung nach der Schwere des Familienstreites, richten sich an die Täter zwar überwiegend die eher "weichen" Maßnahmen wie "Streit schlichten" (64%) und "Aufzeigen des Rechtsweges" (73%) - das entspricht der Dominanz der Ziele "Wiederherstellung des sozialen Friedens" und "Verdeutlichung der geltenden Normen" -, doch durchaus auch die repressiven Maßnahmen gem. PAG und StPO und dabei insbesondere die Erstattung von Strafanzeigen:

- Strafanzeigen werden in mehr als einem Drittel der Einsätze erstattet (39%, 577 Anzeigen) und zwar zu
 - 60% wegen Körperverletzung
 - 11% wegen Bedrohung
 - 10% wegen gefährlicher Körperverletzung
 - 4% wegen eines noch schwerwiegenderen Gewaltdelikt
 - 5% wegen Sachbeschädigung
 - 3% wegen Beleidigung
 - 6% wegen eines sonstigen Delikt;
- unmittelbarer Zwang wurde bei 98 Einsätzen (7%) angewendet;
- Blutentnahmen wurden bei 64 Einsätzen (4%) angeordnet und
- sonstige Maßnahmen gem. PAG/StPO wurden bei 508 Einsätzen (34%) ergriffen.

Darüberhinaus ergab die Auswertung der auf 69% aller Erfassungsbelege gemachten Fallschilderungen, daß die Polizei bei 291 Einsätzen dem in der feministisch orientierten Literatur regelmäßig geäußerten Wunsch der mißhandelten Frauen nachkam, die akute Gefahr zu beseitigen und **"den Mann erstmal mitzunehmen"**:

- in 137 Fällen nahm die Polizei den Täter zur Dienststelle mit: Zur Ausnüchterung, zur Blutentnahme, um ihn in den Sicherheitsgewahrsam zu nehmen oder zur vorläufigen Festnahme;
- in 42 Fällen nahm sie ihn mit dem Ziel der Einweisung in ein Bezirks- oder Nervenkrankenhaus mit;

- in weiteren 7 Fällen wurde der Täter zu anderen Personen gebracht;
- in 4 Fällen wurde er ins Krankenhaus gebracht,
- in 101 Fällen wurde der Täter durch die Polizei von der Wohnung gewiesen (Platzverweis), zum Verlassen aufgefordert und in Einzelfällen (s.o.) mit unmittelbarem Zwang entfernt;
- außerdem war in 17 Fällen der Täter vor dem Eintreffen der Polizei vom Tatort geflüchtet.

"Der betrunkene Ehemann (35 Jahre alt) griff am Freitag gegen 22.00 Uhr seine Ehefrau (35 Jahre alt) tötlich an, verletzte sie jedoch nicht. Nachbarn verständigten die Polizei. Die Familie war bereits von einem ähnlichen Einsatz her bekannt. Obwohl keine Straftat ersichtlich war und die Ehefrau auch keine Anzeige erstattete, wurde der Mann in Sicherheitsgewahrsam genommen. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 15 Minuten" (Nr.1671)

"Der offensichtlich betrunkene Ehemann (41 Jahre alt) hatte am Freitag gegen 20.40 Uhr Streit mit seiner Ehefrau (26 Jahre alt). Die sichtlich verstörte, aber nicht verletzte Frau rief die Polizei. Da der Ehemann trotz mehrfacher Aufforderung die Wohnung nicht verließ, mußte unmittelbarer Zwang angedroht und angewendet werden. Der Mann wurde zur Dienststelle verbracht; dort wurde eine Blutentnahme veranlaßt. Die Ehefrau erstattete keine Anzeige, dies erfolgte durch die Beamten wegen Widerstand u.a. Ausgang des Verfahrens: Freiheitsstrafe. Dauer des Einsatzes mit 4 Beamten: 10 Minuten" (Nr.757).

Gegenüber den vielen Tätern und den wenigen Täterinnen sind die Unterschiede in Art und Häufigkeit der ergriffenen Maßnahmen nur gering - mit der Tendenz dazu, bei den Tätern (wohl auch wegen deren durchwegs aggressiverem Verhalten, s.o. Kap.2.4) etwas häufiger die eher repressiven Maßnahmen zu ergreifen.

2.8.3.2 Maßnahmen bei den Opfern

Die traditionelle Täterorientierung der polizeilichen Arbeit wird nicht nur daran deutlich, daß sich die meisten Maßnahmen an die

Täter richten, sondern auch daran, daß die Maßnahmen, die sich an das Opfer richten, ganz überwiegend unspezifisch bleiben: "allgemeine Maßnahmen" (also zumeist "Beratungen" der Opfer) dominieren mit 61% ganz eindeutig, während konkrete Maßnahmen, wie das Verweisen an oder gar Bringen zu anderen Personen oder Institutionen eher selten sind (s.o.).

Anders als in der feministisch orientierten Literatur behauptet, ist es auch keine regelmäßige Übung, das Opfer zum Weggehen zu veranlassen, weil dieses der schwächere und damit leichter zu beeinflussende "Teil" sei. Nach den Befunden dieser Untersuchung kam es etwa gleich häufig vor, daß das Opfer oder der Täter veranlaßt (bzw. im Falle des Täters: auch gezwungen) wurde, die Wohnung zu verlassen: Bezogen auf alle 2.074 Einsätze betraf das 320 Opfer (von denen 248 "zum Weggehen veranlaßt" und 72 "zu anderen gebracht" wurden), bezogen auf die 1.427 Erfassungsbelege mit Fallschilderungen galt das für 291 Täter.

Wenn die Polizei die Opfer an andere Personen oder Einrichtungen verwiesen oder sie zu solchen gebracht hat, dann durchaus nicht nur zu solchen des privaten Bereiches, sondern auch zu "offiziellen" Personen oder Institutionen. Die Auswertung der freitextlichen Angaben bei den entsprechenden Variablen ergab diese Reihenfolge:

Person/ Institution	Opfer wurde verwiesen	gebracht
Verwandte/ Bekannte u.ä.	81 Fälle	31 Fälle
Rechtsanwalt/ Gericht	75 Fälle	1 Fall
Ämter, wie LRA, Sozialamt u.ä.	75 Fälle	1 Fall
Frauenhaus, Frauenbeauftragte	38 Fälle	4 Fälle
Arzt, Kranken- haus	16 Fälle	20 Fälle
sonstige	59 Fälle	12 Fälle

Das Geschlecht der Opfer spielte für Art und Häufigkeit der ergriffenen Maßnahmen eine etwas größere Rolle als das Geschlecht der Täter: Mit einer Ausnahme (der Leistung von Erster Hilfe; die wenigen männlichen Opfer wurden relativ häufiger verletzt, möglicherweise, weil sie sich stärker zur Wehr setzten) richteten sich die Maßnahmen relativ häufiger an die vielen weiblichen als an die wenigen männlichen Opfer der Familienstreitigkeiten.

"Ehemann (33 Jahre alt) schlug am Mittwoch um 23.00 Uhr in angetrunkenem Zustand seine Ehefrau (36 Jahre alt) und warf seinen 10jährigen Sohn in eine Zimmerecke. Die sichtlich verstörte Frau erlitt Blutergüsse, erstattete aber keine Strafanzeige. Diese wurde von der Polizei wegen gefährlicher Körperverletzung erstattet, eine Blutentnahme wurde nicht veranlaßt. Die Familie ist von mehreren ähnlichen Einsätzen her bekannt, die Geschädigte gab an, von ihrem Ehemann ca. 2mal wöchentlich brutal verprügelt zu werden. Sie wies entsprechende Narben und Blutergüsse auf. Ihr wurde geraten, sich an ein Frauenhaus zu wenden. Ausgang des Verfahrens wegen Körperverletzung und Bedrohung: Strafbefehl. Dauer des Einsatzes mit 2 Beamten: 15 Minuten" (Nr. 0130).

2.8.4 Fazit

Die Daten der hier vorgelegten Untersuchung widerlegen die vor allem in der feministisch orientierten, aber auch in der Polizeiliteratur immer wieder aufgestellten Behauptungen zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten. Denn:

1. sehen die Polizeibeamten bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten zwar einen je nach Streitsituation unterschiedlich großen Handlungsbedarf, ganz untätig bleiben sie aber bei kaum einem Einsatz;
2. lassen Art und Häufigkeit der ergriffenen Maßnahmen erkennen, daß für die Beamten zwar die Wiederherstellung des sozialen Friedens und die Beseitigung der akuten Gefahr vorrangig ist, daß sie aber gerade bei schwereren, im engeren Sinne

gewaltsamen Auseinandersetzungen regelmäßig auch zu den repressiven Maßnahmen der Strafverfolgung greifen; und

3. orientieren sich die Beamten bei der Regelung von Familienstreitigkeiten an ihrem gewohnten Handlungsprogramm - ganz gleich, ob sie eher "Schlichtung/Beratung" anstreben oder die "Strafverfolgung". In beiden Fällen richten sich die von ihnen ergriffenen Maßnahmen grundsätzlich stärker an die (männlichen) Täter als an die (weiblichen) Opfer.

Insgesamt kann nach diesen Befunden aus unserer Sicht die Behauptung nicht aufrechterhalten werden, daß die Polizei ihrer bedeutenden Rolle als Kriseninterventionsinstanz bei ihrem Einsatz wegen Familienstreitigkeiten nicht gerecht werde (die Befunde in Kap. 2.10 zur Kooperationsbereitschaft der Opfer und ihrem Interesse an einer Strafverfolgung stützen diese Aussage).

2.9 Zur Praxis der Strafverfolgung bei Familienstreitigkeiten

Auf die Frage nach dem Einsatz strafverfolgender Maßnahmen bei der Regelung von Familienstreitigkeiten wurde zwar im vorhergehenden Kapitel schon eingegangen; wegen der Bedeutung dieses Themas soll es jedoch im folgenden noch einmal differenziert diskutiert werden - und zwar unter Einbeziehung der justitiellen Praxis.

Denn der Vorwurf, der in der feministisch orientierten Literatur den Instanzen der Strafverfolgung, insbesondere aber der Polizei⁽³²⁾ wegen ihrer Reaktion auf (gewalttätige) Familienstreitigkeiten gemacht wird, ist gravierend (vgl. dazu oben Kap.1.2.2 und Hagemann-White 1989): Der Polizei wird vorgehalten, daß sie Gewalt in der Familie und insbesondere zwischen den Geschlechtern immer noch als ein *privates*, nicht aber als ein *soziales* und *rechtliches* Problem betrachte und behandle -

(32) Frommel (1989,136) ist eine der wenigen, die diesen Vorwurf ausdrücklich auch an die Staatsanwaltschaft richtet: "Statt wie früher die Polizei stellt nun die Staatsanwaltschaft ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren ein und verweist die Antragstellerin wegen fehlenden öffentlichen Interesses auf den Privatklageweg".

und für den Umgang mit dieser Gewalt "eingespielte Routinen der Nicht-Intervention" (Frommel 1989) entwickelt habe.

Vorgeworfen wird der Polizei damit "falsches (= nicht mehr zeitgemäßes) Bewußtsein": Denn das "zu wenig repressive" Verhalten der Polizei bei der Regelung von Familienstreitigkeiten gilt nicht als ein Problem fehlender Strafrechtsnormen - grundsätzlich sind Gewalt- und andere Straftaten innerhalb der Familie genauso strafbar wie außerhalb der Familie. Tatsächlich würden diese Straftaten aber kaum verfolgt, weil die Instanzen der Strafverfolgung sie immer noch als Folgen "privater Beziehungskonflikte" ansähen und nicht als das, was sie tatsächlich seien: Nämlich strafbares Unrecht, für das der Täter genauso zur Verantwortung gezogen werden müsse wie für vergleichbare Straftaten außerhalb der Familie.

Im folgenden soll mit den Daten dieser Untersuchung überprüft werden, ob und inwieweit für die Polizei und für die Justiz der Vorwurf von den "Routinen der Nicht-Intervention" bei Familienstreitigkeiten berechtigt ist. Dabei bedeutet "Nicht-Intervention" für die Polizei die Nichterstattung von Strafanzeigen, für die StA die Einstellung von Ermittlungsverfahren (wenn nicht anders vermerkt, beziehen sich die Angaben auf alle 2.074 Einsätze).

2.9.1 Einleitung von strafverfolgenden Maßnahmen durch die Polizei

Nach den Angaben der Beamten auf den Erfassungsbelegen wollten sie in 622 Fällen, also bei 30% der Einsätze, eine Strafanzeige erstatten. Die Nacherfassung der justitiellen Erledigung dieser Anzeigen (zur Methode s.o. Kap.1.3.2) ergab dann jedoch, daß 54 dieser zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Erfassungsbelege beabsichtigten Anzeigen entweder bei der Nacherfassung den jeweiligen Belegen nicht mehr zugeordnet werden konnten oder tatsächlich dann doch nicht erstattet worden sind. Zum Beispiel deshalb, weil die Opfer selbst schon zum Zeitpunkt des Einsatzes anders als die Beamten keine Anzeige erstatten wollten (und/oder keinen Strafantrag stellten), oder weil sie, aus welchen Gründen

auch immer, entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zur Anzeigeerstattung bzw. Strafantragsstellung bei der Dienststelle erschienen sind.

2.9.1.1 Häufigkeit und Art der Strafanzeigen

Nach den Ergebnissen der Nacherfassung wurden bei 27% aller Einsätze von der Polizei strafverfolgende Maßnahmen eingeleitet bzw. 568 Strafanzeigen erstattet. Fast die Hälfte (42% oder 238 Anzeigen) davon "von Amts wegen", also nur durch die Polizeibeamten und nicht gleichzeitig auch durch die Opfer dieser strafbaren Handlungen (s. dazu ausführlich Kap.2.10).

Angezeigte Straftaten		
Straftaten	abs.	%
Körperverletzung	301	53
zus. mit and. Delikten	77	14
gefährliche Körperv.	45	8
zus. mit and. Delikten	22	4
Bedrohung	32	6
zus. mit and. Delikten	18	3
Sachbeschädigung	12	2
zus. mit and. Delikten	3	1
Beleidigung	9	2
zus. mit and. Delikten	3	1
Freiheitsberaubung	8	1
Mord, Totschlag	7	1
sonstige Delikte	31	5
Strafanzeigen insgesamt	568	100

Angezeigt werden vor allem Körperverletzungen: 78% aller Strafanzeigen entfallen auf diese Deliktsgruppe. Bei 22% aller Anzeigen haben die Täter gegen mehrere Straftatbestände verstoßen; 6% der Anzeigen betreffen Handlungen, die mit dem Familienstreit selbst nicht unmittelbar etwas zu tun haben, z.B.

Trunkenheitsfahrten, Verstöße gegen das Waffengesetz, Btm-Delikte u.ä.(33).

2.9.1.2 Kriterien der Anzeigerstattung

Wie schon ausgeführt, machten die Beamten die Erstattung der Strafanzeigen (bei einer durchschnittlichen Anzeigehäufigkeit von 27%) im einzelnen vor allem von der Schwere des Familienstreites und der dadurch (vermutlich) verursachten Betroffenheit des Opfers abhängig:

- Wurde der Streit "nur" verbal ausgetragen (1.088 Fälle), kam es nur zu 7% Anzeigen;
- war das Opfer beim Eintreffen der Beamten sichtlich verstört (737 Fälle) wurde schon zu 34% Anzeige erstattet;
- bei körperlich-aggressiv ausgetragenen Streitigkeiten (876 Fälle) zu 53%;
- wurde das Opfer dabei verletzt (519 Fälle) sogar zu 74%.

Dagegen beeinflusste das Geschlecht des Opfers die Anzeigehäufigkeit kaum: Bei den 1.530 weiblichen Opfern wird mit 28% Strafanzeigen nur etwas häufiger eine Anzeige erstattet als bei den 527 männlichen Opfern mit 26%. Deutlich wichtiger ist dagegen das Geschlecht der Täter: 29% Anzeigen bei den 1.760 männlichen Tätern, 17% Anzeigen bei den 301 Täterinnen.

Auch die Tatsache, ob die Familie schon von ähnlichen Einsätzen her bekannt ist, wirkt sich auf die Anzeigebereitschaft der Polizei aus. Ihr Handlungsbedarf und damit ihre Anzeigebereitschaft nimmt mit dem "Bekanntheitsgrad" der Familie

(33) Da die Strafanzeigen, die wegen des Familienstreites selbst bzw. wegen eventueller Aggressionshandlungen gegen die Polizeibeamten (s.Kap.2.3) erstattet worden sind, in einem Ermittlungsverfahren zusammengefaßt werden, finden sich unter den "sonstigen Delikten" z.B. auch Widerstandshandlungen. Dieser Umstand ist vor allem für die justizielle Erledigung dieser "sonstigen Delikte" von Bedeutung.

zu: 25% Anzeigen bei noch nicht bekannten Familien, 28% Anzeigen bei "einmal" aufgefallenen Familien, 31% Anzeigen bei "gelegentlich" und 34% Anzeigen bei noch "öfter" von ähnlichen Einsätzen her bekannten Familien.

Neben diesen Merkmalen sind es insbesondere die (damit wieder in engem Zusammenhang stehenden) **Vorgehensweisen der Polizeibeamten selbst**, die die Anzeigebereitschaft (in einer zu erwartenden Art und Weise) beeinflussen: Je mehr die Polizeibeamten "getan" - vor allem: je mehr sie von polizei- und strafrechtlichen Mitteln Gebrauch gemacht haben -, je aufwendiger und schwieriger der Einsatz war, um so häufiger wurde Anzeige erstattet:

- 25% Anzeigen, wenn der Streit nur geschlichtet wurde,
- 35% Anzeigen, wenn das Opfer zum Weggehen veranlaßt wurde,
- 42% Anzeigen, wenn mehr als 2 Beamte eingesetzt waren,
- 43% Anzeigen, wenn das Opfer zu anderen Personen/Institutionen gebracht wurde,
- 46% Anzeigen nach sonstigen Maßnahmen gem. PAG/StPO,
- 52% Anzeigen nach Anwendung unmittelbaren Zwanges,
- 57% Anzeigen, wenn der Einsatz länger als 1 Stunde dauerte.

2.9.1.3 Nichterstattung von Strafanzeigen

Zwar erstatteten die Polizeibeamten sehr viel häufiger Strafanzeigen, als von den in der Literatur gemachten Angaben oder auch nur geäußerten Vorwürfen her erwartet werden konnte, doch leiteten sie auch nach den Befunden dieser Untersuchung nicht bei jedem Einsatz, bei dem ein Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat angenommen werden kann, strafverfolgende Maßnahmen ein⁽³⁴⁾. In den meisten Fällen vermutlich deshalb nicht, weil

(34) Dieser Befund ist weder neu, noch überraschend, sondern von anderen Untersuchungen her bekannt; denn die Tendenz der Polizei, trotz ihrer strikten Bindung an das Legalitätsprinzip nicht bei jedem Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung auch eine Strafanzeige zu erstatten, zeigt sich nicht nur bei "Familienstreitigkeiten", sondern generell bei der Reaktion auf Antrags- und Privatklagedelikte. Vgl. dazu und insbesondere auch zu den Techniken des "Abwimmeln" die grundlegende Untersuchung von Kürzinger (1978); zur Verpflichtung der Polizeibeamten, unabhängig von dem

entweder das Opfer auf entsprechende Fragen hin eine Straftat verneinte (z.B. bei Beleidigungen, Bedrohungen oder auch leichten Körperverletzungen) oder aber die Beamten aus anderen Gründen keinen Anfangsverdacht annahmen:

- So wurden bei den 1.088 "nur" verbal ausgetragenen Streitigkeiten fast immer (zu 93%) keine Strafanzeigen erstattet, obwohl es auch in deren Verlauf vermutlich zu Äußerungen gekommen ist, durch die sich das Opfer z.B. hätte beleidigt fühlen können.
- In einem Viertel (26%) der 519 Fälle, in denen das Opfer physisch verletzt worden war, wurde keine Strafanzeige erstattet; zwar handelte es sich hier keineswegs immer um gravierende Verletzungen, aber auch keineswegs immer um "Bagatellen", für deren Verfolgung durch die StA ein Strafantrag des Opfers erforderlich gewesen wäre.
- Diese Befunde werden durch die Analyse der Fallschilderungen bestätigt, die die Beamten bei 69% der Belege (1.427 Fälle) machten: Hier waren bei 280 Belegen aufgrund der Sachverhaltsschilderung oder der Verletzung des Opfers grundsätzlich strafbare Handlungen zu erkennen, die aber weder die Opfer noch die Beamten zur Erstattung von Strafanzeigen veranlaßten.
- Der Vergleich der Anzeigenerstattung in den einzelnen PP-Bereichen ergab erhebliche Unterschiede in der Häufigkeit, mit der jeweils Anzeigen erstattet worden sind. Nur zum Teil läßt sich das - die Anzeigehäufigkeit liegt zwischen 11% und 36% (s. Schaubild 6) - durch strukturelle Unterschiede erklären (ausführlich zu den unterschiedlichen Interventionsstrategien der Polizei in den einzelnen PP-Bereichen Kap.2.11)(35).

Vorhandenseins eines Strafantrages Strafanzeigen zu erstatten, s. auch Kap.3.2.2.2, FN 10.

(35) Für die in Schaubild 6 und im folgenden vorgenommenen Vergleiche zwischen den Polizeipräsidien werden die PP-Bezeichnungen mit den Buchstaben A bis H anonymisiert.

Ohne Frage erstatten die Beamten also nicht immer eine Strafanzeige, was aber nicht unbedingt gegen die Interessen der Opfer verstoßen muß. Denn es ist zumindest fraglich, ob es diesen mehr dienen würde, wenn die Polizei Familienstreitigkeiten entschiedener kriminalisieren würde. Schon jetzt wird fast die Hälfte der 568 Strafanzeigen (42% oder 238 Anzeigen) nur durch die Polizei ("von Amts wegen") erstattet, ohne daß ein Verfolgungsinteresse des Opfers in einer eigenen Strafanzeige oder einem Strafantrag zum Ausdruck kommt (s. zu den mutmaßlichen Interessen des Opfers an einer Strafverfolgung Kap.2.10).

2.9.1.4 Fazit

Zwar erstattet die Polizei nicht in allen Fällen Strafanzeigen, doch ist aus unserer Sicht schon der durchschnittliche Anteil von 27% Strafanzeigen an allen Einsätzen zu hoch, um für die Polizei den Vorwurf einer "nur widerwilligen Verfolgung" bzw. den der "Routinen der Nicht-Intervention" uneingeschränkt aufrechterhalten zu können.

Diese Aussage gewinnt an Gewicht, wenn sie auf die schwereren, im engeren Sinne **gewaltsam** ausgetragenen Familienstreitigkeiten bezogen wird, da hier strafverfolgende Maßnahmen wesentlich häufiger eingeleitet wurden: Wurde der Streit **körperlich-aggressiv** ausgetragen, wurden Strafanzeigen zu 53% erstattet; wurde das Opfer dabei verletzt, wurden sogar 74% dieser Fälle zur Anzeige gebracht. Bleibt die Frage, was die Justiz mit diesen Strafanzeigen macht.

2.9.2 Erledigung der Ermittlungsverfahren durch die Justiz

Im Vergleich zur Häufigkeit, mit der von der Polizei bei Familienstreitigkeiten Strafanzeigen erstattet werden, ist der Anteil der Nicht-Interventionen bei der Justiz wesentlich größer: Die regelmäßige Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft (StA) ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens; und selbst

die wenigen Verfahren, die diesen Filter passieren, enden relativ häufig nicht mit einer Verurteilung der Angeklagten (s. Schaubild 7).

2.9.2.1 Die Erledigungsentscheidung der Staatsanwaltschaft

Die regelmäßige Erledigungsentscheidung der StA ist die Einstellung der Ermittlungsverfahren:

- 84% der 539 von der Polizei angezeigten und von der StA bereits erledigten Verfahren⁽³⁶⁾ wurden eingestellt⁽³⁷⁾. Davon
 - 288 Verfahren oder 63% gem. § 170 II StPO (kein hinreichender Tatverdacht und deshalb kein genügender Anlaß zur Klage),
 - 111 Verfahren oder 24% gem. §§ 374, 376 StPO (Verweisung auf den Privatklageweg),
 - 46 Verfahren oder 10% gem. §§ 153, 154 StPO (Geringfügigkeit, Nebendelikt),
 - 10 Verfahren oder 2% nach "sonstigen Einstellungsgründen".

Dabei hängt die Erledigungsentscheidung der StA - soweit sie mit dem Datenmaterial dieser Untersuchung überprüft werden konnte⁽³⁸⁾

(36) Wie dem Schaubild 7 zu entnehmen ist, waren zum Zeitpunkt der Nacherfassung 29 Ermittlungsverfahren noch bei der StA anhängig. Alle Angaben beziehen sich nur auf die bereits von der StA erledigten Verfahren.

(37) 1988 wurden von den Staats-/Amtsanwaltschaften bei den Landgerichten Bayerns insgesamt (incl. der Straftaten im Straßenverkehr) 408.310 Ermittlungsverfahren erledigt, davon 35,5% durch Anklage oder den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls.

(38) Da die Begründung der Einstellungsentscheidung durch die StA nicht Gegenstand dieser Untersuchung war - Angaben dazu könnten nur durch eine Analyse der Justizakten erhoben werden - kann nicht beurteilt werden, ob und in welchem Ausmaß die Entscheidung der StA auch davon abhängt, daß bei Straftaten

- nahezu ausschließlich von **formalen Kriterien** ab, kaum dagegen von Merkmalen des Familienstreites selbst oder solchen der Streitbeteiligten, etwa der Verletzung des Opfers.

Eines der wichtigsten dieser formalen Kriterien ist das Vorhandensein eines **Strafantrags** der Verletzten (s. dazu auch unten Kap. 2.10.3): Dieser liegt bei 33% (176 Fälle) der 539 von der StA bereits erledigten Verfahren vor (bei 363 Verfahren war er entweder nicht erforderlich, ist nicht gestellt oder wieder zurückgenommen worden; mit absoluten Antragsdelikten hatte es die StA allerdings nur bei 21 Verfahren zu tun). Wenn die Verletzten einen Strafantrag gestellt hatten, wurden nur 73% der Verfahren eingestellt, zu 47% gem. §§ 374, 376 StPO und zu 38% gem. § 170 II StPO. Lag dagegen kein Strafantrag vor, stellte die StA 90% dieser Verfahren ein, zu 73% gem. § 170 II StPO.

Weitere, zum Teil mit der Strafantragserfordernis zusammenhängende Erledigungskriterien ergeben sich aus dem formalen (= nach angedrohter Strafe) **Schweregrad der angezeigten Straftat**. Grundsätzlich gilt, daß ein Verfahren um so eher angeklagt bzw. um so seltener eingestellt wird,

- je weniger es sich um eine für Familienstreitigkeiten typische Straftat handelt,
- je schwerer die Straftat der angedrohten Strafe nach ist und
- je häufiger mehrere strafbare Handlungen zusammengekommen sind (s. dazu und zum folgenden das Schaubild 8).

Das bedeutet im einzelnen, daß - bei einer durchschnittlichen Einstellungsquote von 84% -

- von den 29 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die nichts mit dem Familienstreit selbst zu tun hatten ("sonstige

innerhalb der Familie - z.B. durch das Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht oder das Fehlen von Zeugen - möglicherweise größere **Beweisprobleme** bestehen als bei solchen außerhalb der Familie. Aufgrund der Literatur und des juristischen Schrifttums zu diesem Thema kann jedoch davon ausgegangen werden, daß diese (rechtlichen) Probleme eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Straftaten"), weil es sich entweder um Aggressionshandlungen (Widerstand) gegen die Polizeibeamten handelte oder aber weil sie "zufällig" bei dem Einsatz entdeckt worden sind, nur 16 (oder 55%) eingestellt werden;

- von den 7 Ermittlungsverfahren wegen **Mord oder Totschlag** nur eines (oder 14%) eingestellt wird, von den 8 Verfahren wegen **Freiheitsberaubungen** nur 3 (oder 38%), von den 63 Verfahren wegen **gefährlicher Körperverletzung** dagegen immerhin schon 49 (oder 78%) eingestellt werden;
- von den 337 Verfahren wegen **"reiner" Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Bedrohungen oder Körperverletzungen** dagegen 95% bis 100% eingestellt werden, von den 95 Verfahren wegen derselben Delikte in Verbindung mit anderen Straftaten jedoch nur 65% bis 78%.

Anders als die "Anzeige-Entscheidung" der Polizeibeamten, wird die Erledigungsentscheidung der StA kaum von **Merkmale des Familienstreites** selbst beeinflußt.

So spielt etwa die **Verletzung des Opfers**, die für die Polizei so relevant ist, für die Entscheidung des Staatsanwalts keine Rolle: Wurde das Opfer verletzt (bei 366 der 539 bereits erledigten Verfahren) werden 84% der Verfahren eingestellt, wurde das Opfer nicht verletzt (173 Fälle) liegt die Einstellungsquote bei 85%.

Auch die Tatsache, ob die Familie bereits von ähnlichen Einsätzen her bekannt ist, wirkt sich nur wenig auf die Entscheidung der StA aus: 82% Einstellungen bei "einschlägig bekannten" gegenüber 87% Einstellungen bei noch nicht vorher aufgefallenen Familien.

Ein gewisser Einfluß auf die Erledigungsentscheidung der StA geht allenfalls von den Merkmalen "Aggressionen gegen Polizeibeamte" aus - 52% Einstellungen gegenüber 87% bei "keinen Aggressionen" (39) - oder der Tatsache, ob "sonstige Maßnahmen gem.

(39) Das dürfte allerdings vor allem daran liegen, daß diese Handlungen sehr häufig als "Widerstand" zur Anzeige gebracht und mit den eigentlichen Familienstreit-Straftaten zu einem Ermittlungsverfahren verbunden worden sind.

PAG/StPO" ergriffen worden sind - 77% Einstellungen gegenüber 92%, wenn keine solchen Maßnahmen ergriffen worden sind. Ist der Streit "nur" geschlichtet worden, dann steigt die Einstellungsquote auf 89%; das ist auch der Fall, wenn das Opfer unter Alkoholeinfluß stand. War dagegen der Täter betrunken, sinkt sie auf den leicht unterdurchschnittlichen Wert von 82%.

Auch andere Merkmale der Streitbeteiligten beeinflussen die Erledigungsentscheidung der StA fast gar nicht:

StA-Erledigung nach Merkmalen der Streitbeteiligten		
Geschlecht/ soz.Beziehg.	Anzahl erled. verfahren	dav.werden angeklagt
Beschuldigte:		
- männlich	492	16%
- weiblich	47	17%
darunter:		
- Ehepartner	267	15%
- Lebenspartner	99	19%
- Eltern/Kinder	101	15%
- sonst.Fam.ang./ Verwandte	48	10%
sonst.Personen	24	25%
StA-Erledigung insg.	539	16%

So spielt insbesondere das Geschlecht von Tätern und Opfern keine Rolle - obwohl Frauen relativ häufiger als Männer wegen einer gefährlichen Körperverletzung angezeigt worden waren. Eine etwas größere Bedeutung hat die soziale Beziehung der Streitbeteiligten zueinander (für dieses Merkmal waren keine Unterschiede in der Deliktsstruktur festzustellen). Hier ist die mit dem sonstigen Erledigungsverhalten übereinstimmende Tendenz zu erkennen, um so seltener anzuklagen, je typischer das Verfahren für einen Familienstreit ist; das heißt in diesem Fall: je enger die soziale Beziehung der Streitbeteiligten zueinander ist.

2.9.2.2 Die Entscheidung des Gerichtes

Obwohl die StA bei Familienstreitigkeiten schon recht zurückhaltend mit der Erhebung der öffentlichen Klage (einschließlich des Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls) ist, werden selbst die wenigen Ermittlungsverfahren - 84 oder 16% der von der StA insgesamt erledigten Verfahren -, die den "Filter StA" passierten und angeklagt wurden, von den Gerichten **durchaus nicht immer verurteilt.**

Von den 58 Anklagen, die zum Zeitpunkt der Nacherfassung von den Gerichten bereits erledigt worden sind (s.o. Schaubild 7), enden 23 mit Geldstrafen, 13 mit Strafbefehlen und 10 mit Freiheitsstrafen. 5 Verfahren werden eingestellt, bei 7 ergeht ein Freispruch⁽⁴⁰⁾.

Dabei ähnelt die gerichtliche Verurteilungs-Entscheidung der Anklage-Entscheidung der StA: Die Angeklagten werden um so eher verurteilt,

- je weniger sie eine für Familienstreitigkeiten typische Straftat begangen haben,
- je (formal) schwerer die Tat ist und
- je häufiger sie gegen mehrere Straftatbestände verstoßen haben.

Wegen der geringen Fallzahlen - nur 58 vom Gericht bereits abgeurteilte Verfahren - sind Differenzierungen nach dem Geschlecht der Täter oder der sozialen Beziehung der Streitbeteiligten zueinander nur mit großen Einschränkungen methodisch vertretbar:

(40) 1989 wurden in Bayern insgesamt 79.071 Personen nach allgemeinem Strafrecht (ohne Straftaten im Straßenverkehr) rechtskräftig abgeurteilt; bei 19% dieser Personen endete das Verfahren mit einer Einstellung oder einem Freispruch.

- alle 5 weiblichen Angeklagten werden verurteilt, von den 53 männlichen Angeklagten nur 41;
- angeklagte "sonstige Familienangehörige/Verwandte" und "sonstige Personen" werden zu 100% verurteilt,
- "Ehepartner" zu 87%,
- "Eltern/Kinder" zu 67% und
- "Lebenspartner" zu 54 %.

2.9.2.3 Zur Bewertung der justitiellen Erledigung von Familienstreitigkeiten

"Non-Intervention" ist für die Reaktion der Justiz - insbesondere der StA - auf Straftaten, die im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten von der Polizei angezeigt worden sind, kennzeichnend. Ob deshalb aber auch der Vorwurf der "Routinen" der Nicht-Verfolgung berechtigt ist, kann mit dem Datenmaterial dieser Untersuchung nicht eindeutig beantwortet werden.

Es ist allerdings wahrscheinlich, daß die geringe Verurteilungshäufigkeit zumindest zum Teil auch darauf zurückzuführen ist, daß es bei den Straftaten innerhalb der Familie - z.B. wegen des Fehlens eines Strafantrags - größere formelle Verfolgungshindernisse oder - z.B. wegen des Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechtes - auch größere Beweisprobleme auf staatsanwaltschaftlicher und forensischer Ebene gibt als bei vergleichbaren Straftaten außerhalb der Familie.

Es ist allerdings auch wahrscheinlich - so jedenfalls die Ausführungen zur strafrechtlichen Kontrolle der "Gewalt in der Familie" im juristischen Schrifttum -, daß die geringen Anklage- und Verurteilungsquoten auch die Folge einer sehr "zurückhaltenden" Einstellung der Justiz gegenüber dem Nutzen und der Wirksamkeit des Strafrechtes bei der Verhinderung und Bekämpfung dieses Gewaltphänomens sind (vgl. dazu z.B. die Aussagen in den Berichten der Gewaltkommission).

Daß von der Justiz aus den verschiedensten, hier nur angedeuteten Gründen auf (Gewalt-)Straftaten innerhalb der Familie anders reagiert wird als auf solche außerhalb der Familie, zeigt auch der Vergleich der Tatverdächtigen- bzw. Beschuldigtenzahlen mit den Abgeurteiltenzahlen, der - mit den üblichen methodischen Einschränkungen - für die Körperverletzungsdelikte angestellt werden kann.

1988 stehen den 20.631 Tatverdächtigen, die in der PKS-Bayern wegen einer Körperverletzung gem. § 223 StGB erfaßt worden sind, 4.396 wegen dieses Deliktes Abgeurteilte gegenüber: Danach würden 21% der Tatverdächtigen abgeurteilt. Von den 369 Beschuldigten der Einsätze wegen Familienstreitigkeiten wurden dagegen nur 39 oder 11% abgeurteilt. Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung gem. §§ 223a, 224ff. StGB sehen die Relationen so aus: 9.515 Tatverdächtige und 3.111 Abgeurteilte ergeben eine Aburteilungsquote von 33%. Von den 67 Beschuldigten der "Familienstreitigkeiten" wurden dagegen nur 15 oder 22% abgeurteilt. Bei körperlichen Gewalttaten, die in Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten verübt worden sind, ist die Justiz damit noch weniger anklage- und verurteilungsfreudig, als sie es ohnehin schon bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit ist⁽⁴¹⁾.

2.9.3 Fazit

Die Nicht-Verfolgung von (Gewalt-)Straftaten innerhalb der Familie ist nach den Ergebnissen dieser Untersuchung für die Justiz kennzeichnender als für die Polizei. Und zwar sorgt hier vor allem die StA dafür, daß

- erstens nur in einem sehr kleinen Teil der von der Polizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren überhaupt öffentliche Klage erhoben wird, und daß

(41) So auch die Ergebnisse unserer Untersuchung zur "Gewaltkriminalität: Statistische Befunde zur Entwicklung der gefährlichen und schweren Körperverletzung in Bayern von 1972 bis 1983", München 1984.

- zweitens darunter besonders häufig Verfahren wegen solcher strafbarer Handlungen sind, die nicht in Zusammenhang mit dem eigentlichen Familienstreit verübt worden sind.

Dabei orientiert sich die StA bei ihrer Erledigungsentscheidung nicht an den Merkmalen des Familienstreites selbst, sondern fast ausschließlich an formalen Kriterien wie dem Vorhandensein eines Strafantrags oder der (formalen) Schwere der angezeigten Straftat.

Im Vergleich dazu ist für die polizeiliche Vorgehensweise nicht nur die wesentlich häufigere Einleitung strafverfolgender Maßnahmen kennzeichnend - die Beamten erstatten bei immerhin 27% aller Einsätze Strafanzeigen, in fast der Hälfte dieser Fälle ohne einen entsprechenden Kriminalisierungswunsch des Opfers (in Form einer eigenen Strafanzeige) -, sondern auch ihre Orientierung an der tatsächlichen Schwere der Auseinandersetzung und der dahinter zu vermutenden Betroffenheit des Opfers. Sachverhalte, die die justitielle Entscheidung offensichtlich kaum beeinflussen.

Zwar hätte die Polizei bei noch mehr Familienstreitigkeiten Anzeigen erstatten können. In Anbetracht der justitiellen Erledigungsentscheidungen muß allerdings gefragt werden, ob die rechtliche Verpflichtung der Polizei zur Anzeigerstattung gem. § 163 StPO⁽⁴²⁾ auch sozial sinnvoll ist: Denn die auf die Anzeigerstattung durch die Polizei regelmäßig folgende Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die StA könnte von den Tätern der Familienstreitigkeiten durchaus als "Freibrief" für weitere Gewalttätigkeiten verstanden werden.

Es ist nach den Befunden dieser Untersuchung auch nicht so, daß "mehr" Strafanzeigen der Polizei die StA veranlassen würden, ihrerseits "mehr" zu tun - in diesem Falle: mehr anzuklagen. Im Gegenteil: Der Vergleich der in den einzelnen PP sehr unterschiedlich hohen Anzeigebereitschaft - zwischen 11% und 36%

(42) Diese Verpflichtung wird z.B. von Helmken (1989) betont, wenn er ausführt, daß "jedem Staatsanwalt die Haare zu Berge stehen" müßten angesichts des "Phänomens der Nicht-Aufnahme von Strafanzeigen durch die Polizei" und "allgemeine Weisungen" für die Polizei vorschlägt, die "die Pflicht der Polizei zur Anzeigenaufnahme enthalten und Zurückhaltung bei der Rechtsberatung der Verletzten empfehlen" sollten.

(s.o. Schaubild 6) - mit den Erledigungsentscheidungen der StA zeigt, daß die StA (mit einer Ausnahme) vor allem in den PP-Bereichen, in denen besonders häufig Strafanzeigen erstattet wurden (also auch bei den eher leichteren Antrags- und Privatklagedelikten), überdurchschnittlich häufig die Verfahren einstellen.

Anzeigehäufigkeit in den PP-Bereichen und StA-Erledigung			
PP-Bereich	%-Anteil pol.Anzeigen b.Einsätzen	von StA insg. erled. Verfahren	davon durch Einstellung in %
E	36%	67	90%
H	33%	26	85%
B	31%	114	84%
A	30%	117	87%
F	28%	90	82%
D	27%	69	83%
C	19%	35	86%
G	11%	21	67%
Bayern insg.	27%	539	84%

2.10 Die Kooperationsbereitschaft der Opfer und ihr Interesse an einer Strafverfolgung

Zu den zahlreichen bereits genannten und diskutierten Gründen, warum Einsätze wegen Familienstreitigkeiten bei den Polizeibeamten so unbeliebt sind,

- "man weiß nicht, was einen erwartet",
- "eigentlich keine polizeiliche Aufgabe",
- "alle (strafverfolgende) Mühe ist umsonst, weil bei der Justiz nichts herauskommt"

kommt noch als weiterer Grund hinzu, daß die Opfer - nach einhelliger Meinung der Strafverfolgungsinstanzen (darauf weist

z.B. Frommel 1989 hin) - nicht kooperierten und eigentlich keine polizei- und strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem Täter wünschten.

In der feministisch orientierten Literatur wird zwar gefordert, das Ziel des Einsatzes im Sinne der Ermöglichung der Strafverfolgung auszulegen (so z.B. Hagemann-White 1989), doch wird auch in ihr nicht ganz deutlich, ob das eigentlich immer im Interesse der Opfer liegt (s.o. Kap.1.2.2.2).

Aufgrund des methodischen Ansatzes dieser Untersuchung kann auch mit den hier erhobenen Daten die Frage danach, was die Opfer eigentlich wollen, nicht eindeutig beantwortet werden; aus einigen Befunden kann jedoch zumindest mittelbar auf das (mutmaßliche) Interesse der Opfer an polizeilichen Interventionen im allgemeinen und an polizei- und strafrechtlichen Maßnahmen im besonderen und auf ihre Kooperationsbereitschaft geschlossen werden:

- aus der Häufigkeit, mit der die Polizei von den Streitbeteiligten selbst gerufen wird,
- aus der Häufigkeit, mit der die Opfer selbst eine Strafanzeige erstatten,
- aus der Häufigkeit, mit der die Opfer einen Strafantrag stellen bzw. diesen wieder zurückziehen.

2.10.1 Einschaltung der Polizei durch die Streitbeteiligten selbst

Wir sind bereits darauf eingegangen (s.o.Kap.2.2.1), daß die Polizei in der Mehrzahl der Fälle von den Streitbeteiligten selbst gerufen wird: Regelmäßig sind es also die Betroffenen - und hier wohl zumeist die Opfer -, die die Hilfe der Polizei wollen.

Die Polizei wird gerufen durch		
Mitteiler	Fälle	%-Anteil
Streitbeteiligte	1.353	65
am Streit nicht beteiligte Fam.ang.	290	14
Nachbarn	289	14
sonst. Personen	112	5
anonymer Mitteiler	27	1
Einsätze insgesamt	2074	100

An zweiter Stelle stehen selbst nicht am Streit beteiligte Familienangehörige und Nachbarn; daß der Familienstreit durch sonstige Personen oder gar durch einen anonymen Anrufer mitgeteilt wird, ist die Ausnahme.

Dabei hängt das Ausmaß, mit dem die Polizei durch "Dritte" und nicht durch die Streitbeteiligten selbst gerufen wird, deutlich von der Wohn- und Lebenssituation der Betroffenen ab (s. auch oben Kap.2.5): In Wohnblöcken und Hochhäusern wird die Polizei häufiger (zu 20%) von den Nachbarn gerufen als in Ein- und kleineren Mehrfamilienhäusern (mit 11%); werden die wirtschaftlichen Verhältnisse als "begütert" bzw. die Wohnverhältnisse als "groß" eingeschätzt, dann erfolgt der Ruf nach der Polizei zu über 70% durch die Streitbeteiligten selbst. Das (nach diesem Merkmal) geringste Bedürfnis nach der Polizei haben dagegen die wenigen Streitbeteiligten, die in städtischen Unterkünften leben: Insgesamt erfolgten hier 25 Einsätze, zu denen die Polizei nur zu 39% durch die Streitbeteiligten selbst geholt wurde, dagegen zu 26% durch Nachbarn.

Abgesehen von diesen wenigen Fällen kann jedoch das Interesse der Streitbeteiligten selbst an einer Konfliktregelung durch die Polizei festgestellt werden. Dieser Befund wird noch durch weitere Merkmale bestätigt: Denn die Streitbeteiligten selbst

- schalten die Polizei von allen Mitteilern am frühesten ein: rufen sie die Polizei, dann ist der Familienstreit beim

Eintreffen der Beamten am seltensten "bereits beendet" (dabei ist die Polizei bei allen Mitteilern gleichermaßen "unverzüglich" am Einsatzort):

Streitsituation	
Mitteiler	Streit ist bereits beendet zu
Streitbeteiligte	63%
am Streit nicht beteiligte Fam.ang.	66%
Nachbarn	71%
sonst. Personen	80%
anonym	82%
Durchschnitt	65%

- rufen die Polizei häufiger auch bei nicht so gravierenden Auseinandersetzungen, nämlich auch dann, wenn nur mit Worten gestritten wird und auch dann, wenn das Opfer nicht verletzt worden ist:

Art des Streites		
Mitteiler	% -Anteile	
	verbaler St.	Opfer unverl.
Streitbeteiligte	55%	74%
am Streit nicht beteiligte Fam.ang.	48%	71%
Nachbarn	52%	72%
sonst. Personen	42%	66%
anonym	48%	69%
Durchschnitt	53%	73%

- schalten die Polizei auch immer wieder ein: Beim Mitteiler "Streitbeteiligter" sind die Anteile der Familien, die schon

von einem oder mehreren ähnlichen Einsätzen her bekannt sind,
am zweithöchsten:

"Einschlägig" bekannte Familien	
Mitteiler	%-Anteil "Fam.bereits bekannt"
Streitbeteiligte	38%
am Streit nicht be- teiligte Fam.ang.	42%
Nachbarn	32%
sonst. Personen	31%
anonym	30%
Durchschnitt	37%

Alle diese Befunde sprechen dafür, daß die Streitbeteiligten selbst an einer polizeilichen Konfliktregelung interessiert sind - das Einschreiten der Polizei wird ihnen keineswegs von außen "aufgezwungen".

Polizeiliche Maßnahmen Mitteiler	Häufigkeit pol. Maßnahmen beim "Täter" "Opfer" (43)	
Streitbeteiligte	93%	69%
am Streit nicht be- teiligte Fam.ang.	88%	64%
Nachbarn	85%	62%
sonst. Personen	86%	66%
anonym	89%	59%
Durchschnitt	91%	67%

(43) Die Angaben beziehen sich auf alle Einsätze, unabhängig von einer eindeutigen Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft.

Wie die Differenzierung der "Häufigkeit polizeilicher Maßnahmen" nach der Person des "Mitteilers" zeigt, hat das in dem Ruf nach der Polizei dokumentierte Interesse der Betroffenen auch Auswirkungen auf die Art der polizeilichen Konfliktregelung: Obwohl die Familienstreitigkeiten, zu denen die Polizei von den Streitbeteiligten selbst geholt wird, die eher "leichteren" Auseinandersetzungen sind, tun die Beamten hier mehr.

2.10.2 Die Häufigkeit der Erstattung von Strafanzeigen durch die Opfer (Angaben beziehen sich auf die Ersterfassung)

Die Streitbeteiligten selbst wollen demnach eine Konfliktregelung durch die Polizei - bleibt zu fragen, welche Art der Regelung sie wünschen: Wollen sie, daß die "Polizei sich wie die Polizei verhält" und strafverfolgende Maßnahmen einleitet, zumindest aber polizeirechtliche Maßnahmen ergreift, oder wollen sie auch in der akuten Krisensituation nicht die tatsächliche, sondern die symbolische Bedeutung und Sanktionsgewalt der Polizei?

Nach der Häufigkeit, mit der die Opfer der Familienstreitigkeiten Strafanzeigen erstatten, ist ihr Wunsch nach strafverfolgenden Maßnahmen offensichtlich eher gering: Denn insgesamt werden von den Opfern nur in 18% aller Einsätze (und in 23% der Einsätze mit eindeutiger Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft) insgesamt 363 Strafanzeigen erstattet.

Dabei erstatten die Opfer nur ganz ausnahmsweise dann eine Anzeige, wenn sie bei dem Streit nicht verletzt worden sind: Nämlich nur in 7% (101 Fälle) der 1.401 Einsätze mit unverletzten Opfern. Und selbst dann, wenn sie verletzt worden sind (das war bei 514 Einsätzen der Fall), erstatten nur 51% (262 Opfer) eine Anzeige (zum Vergleich: die Polizei erstattete dann zu 78% eine Anzeige; Angaben beziehen sich auf alle 2.074 Einsätze).

Nach der Art der strafbaren Handlungen unterscheiden sich die von Opfer und Polizei gemeinsam und die nur von der Polizei erstatteten Anzeigen nicht grundsätzlich voneinander:

Durch Opfer und Polizei angezeigte Straftaten				
Straftat	Anzeige nur durch Polizei		Anzeige durch Opfer+Polizei	
	abs.	%	abs.	%
Sachbesch.	15	5	18	5
Beleidigung	13	5	10	3
Bedrohung	31	11	33	10
Körp.verletzg.	153	55	216	62
gefährliche Körp.verletzg.	22	8	45	13
schwerwiegenderes Delikt	12	4	13	4
sonstiges	30	11	11	3
insgesamt	279	100	346	100

Einen deutlichen Unterschied zwischen den beiden Anzeigesituationen gibt es nur in den Häufigkeiten, mit denen "sonstige" Delikte angezeigt werden: Diese Delikte sind in der Regel nicht für den Familienstreit typisch, sondern häufig nur in Zusammenhang mit dem Einsatz entdeckt worden (s.o. Kap.2.9.1.1); deshalb werden sie auch überwiegend nur von den Polizeibeamten angezeigt. Außerdem zeigt dieser Vergleich, daß sich die "rein" polizeiliche Anzeigeerstattung keineswegs nur auf schwerere Straftaten bezieht: Auch "von Amts wegen" werden leichtere Straftaten angezeigt.

Diese durchaus vorhandene Anzeigebereitschaft der Polizei bei den eher "leichteren" Familienstreitigkeiten wird auch dann deutlich, wenn nach der Verletzung des Opfers unterschieden wird: Ist das Opfer nicht verletzt worden (222 Fälle), dann werden die Strafanzeigen zu 55% nur durch die Polizei erstattet und zu 45% durch Opfer und Polizei. Wurde das Opfer verletzt, dann werden die Strafanzeigen zu 62% durch Opfer und Polizei und nur mehr zu 38% nur durch die Polizei erstattet.

Insgesamt zeigen in der knappen Hälfte der Einsätze, bei denen eine Strafanzeige erstattet wird (44% oder 276 Einsätze), die Beamten die strafbaren Handlungen "von Amts wegen" an, also ohne daß das Opfer selbst eine Anzeige erstattet oder einen Strafantrag gestellt hat.

Anzeigerstattung durch Opfer und Polizei	
Anzeigerstattung durch	Fälle
Opfer + Polizei	346
nur die Polizei	276
insgesamt	622

2.10.3 Die Stellung bzw. Rücknahme eines Strafantrages (Angaben beziehen sich auf die Nacherfassung)

Kommt schon in der Häufigkeit, mit der die Opfer eine Strafanzeige erstatten, ihr relativ geringes Interesse an einer strafrechtlichen Konfliktregelung zum Ausdruck, dann wird das durch das Ausmaß bestätigt, in dem die Opfer Strafanträge stellen - die bei einigen der angezeigten Delikte Voraussetzung für die weitere Strafverfolgung durch die StA sind.

Nach den Ergebnissen der Nacherfassung zur justitiellen Erledigung der 568 Ermittlungsverfahren wurden nur bei 226 Strafanzeigen, also in 40% der Fälle, Strafanträge gestellt. Bei den absoluten Antragsdelikten - Sachbeschädigung, Beleidigung (21 Fälle) - zu 56%, bei dem relativen Antragsdelikt der Körperverletzung (301 Fälle) zu 35%(44). Außerdem wurden von den Beamten auch bei Straftaten, die keine Antragsdelikte sind, in einigen Fällen (45 Fälle) "vorsorglich" Strafanträge eingeholt - eine gängige

(44) Ob die Opfer jeweils von sich aus auf die Stellung eines Strafantrages verzichtet haben oder ob die Polizeibeamten sie nur nicht in allen Fällen eindringlich genug darauf hingewiesen haben, daß ein Strafantrag die Verfolgungsvoraussetzung ist, kann nicht entschieden werden.

polizeiliche Praxis für den Fall, daß die Straftat im weiteren Verlauf des Verfahrens zu einem Antragsdelikt "herunterdefiniert" wird.

Zwar stellten die Opfer also in vielen Fällen keinen Strafantrag; wenn sie das aber getan hatten, dann haben sie ihn - entgegen einer gerade in der Polizeiliteratur immer wieder geäußerten Meinung - nur selten wieder zurückgenommen: Bei den 226 Strafanträgen geschah das nur in 32 Fällen (14%), davon in 24 Fällen bei Körperverletzungsdelikten.

Wenn sich die Opfer also für eine Strafverfolgung entschieden haben, dann bleiben sie in der Regel auch dabei: Die 433 weiblichen Opfer ebenso wie die 135 männlichen Opfer. Frauen sind hier sogar noch etwas konsequenter: Sie stellen etwas häufiger Strafanträge (41% : 36%) und nehmen diese etwas seltener zurück (14% : 15%).

2.10.4 Fazit

Die Befunde dieser Untersuchung machen deutlich, daß die Opfer von Familienstreitigkeiten durchaus eine Regelung dieser Konflikte durch die Polizei wollen - allerdings nicht unbedingt eine mit Maßnahmen der Strafverfolgung. Wenn sie sich allerdings dazu entschlossen und einen Strafantrag gestellt haben, dann stehen sie auch dazu.

Gefragt ist die Polizei jedoch in erster Linie in ihrer Funktion als soziale Befriedungs- und Normverdeutlichungsinstanz, also in der Funktion, der die Beamten, wie die Befunde zur polizeilichen Vorgehensweise bei der Regelung von Familienstreitigkeiten gezeigt haben, auch tatsächlich vor allem nachkommen.

Opferinteressen und polizeiliche Vorgehensweisen liegen demnach zumindest nicht weit auseinander - Opfer wie Polizei müßten deshalb, wenn schon nicht zufrieden, dann zumindest nicht ganz unzufrieden mit dem polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten sein.

Daß das aber offensichtlich nicht (immer) der Fall ist, dürfte nicht zuletzt daran liegen, daß sich die Beamten mit dieser Vorgehensweise wegen der Bindung an das Legalitätsprinzip häufig in einer "Grauzone" bewegen, die den Erlaß klarer Richtlinien, eine entsprechende Schulung und auch Kontrolle der Beamten verhindert - mit den entsprechend unbefriedigenden Ergebnissen für alle Beteiligten (s. dazu Kap.3.2).

Für die Polizei kommt darüber hinaus noch hinzu, daß diese von ihr erwartete Art einer eher informellen Konfliktregelung, bei der vor allem die symbolische und nicht die tatsächliche Bedeutung und Sanktionsgewalt der Polizei "eingesetzt" wird, nicht dem Selbstverständnis der Polizei entspricht - und deshalb von ihr selbst als "nicht polizeilich", wenn nicht sogar als "Mißerfolg" abgewertet wird⁽⁴⁵⁾. Aus unserer Sicht ist hier ein grundsätzliches Umdenken bezüglich der Wünsche der Bevölkerung und der Organisationsziele der Polizei erforderlich.

2.11 Intervention und Non-Intervention: Art und Auswirkungen unterschiedlicher polizeilicher Strategien bei der Regelung von Familienstreitigkeiten

Zu den wichtigsten Ergebnissen dieser Untersuchung gehört der Befund, daß Einsätze wegen Familienstreitigkeiten in den Bereichen der acht Präsidien (PP) der bayerischen Landes- und Grenzpolizei nicht nur sehr unterschiedlich häufig anfallen (s.o. Kap.2.1), sondern dort auch durchaus unterschiedlich durchgeführt werden: Das gilt insbesondere für das Ausmaß, in dem streitschlichtende bzw. strafverfolgende Maßnahmen ergriffen werden (s. dazu auch Schaubild 6).

Solche unterschiedlichen Vorgehensweisen sind für die Instanzen der formellen Sozialkontrolle zwar üblich - das zeigt jeder überregionale Vergleich zur Praxis der Strafverfolgung -, aber

(45) Vgl. dazu auch Frommel (1989), die in den von den Opfern "im Schatten des formellen Verfahrens" vorrangig angestrebten informellen Lösungen den Erfolg bei Familienkonflikten sieht, der aber von der Strafjustiz als Mißerfolg abgewertet wird.

damit noch keineswegs wünschenswert. Im Fall der Reaktion auf Familienstreitigkeiten auch deshalb nicht, weil sie ein deutlicher Hinweis darauf sind, daß die (in Kap.1.2.2 thematisierte) Frage nach der Notwendigkeit und dem Nutzen polizei- und strafrechtlicher Maßnahmen zumindest für die einzelnen Polizeibeamten noch nicht beantwortet ist - mit allen Konsequenzen für die Verhaltenssicherheit der Beamten und die angemessene Reaktion auf die Täter und Opfer dieser Auseinandersetzungen.

Da sich diese unterschiedlichen Vorgehensweisen nur zum Teil durch sozial-strukturelle Merkmale oder solche des Täter- und Opferverhaltens erklären lassen, dürften ihnen (zumindest auch) unterschiedliche Strategien des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten zugrundeliegen.

Diese Strategien lassen sich (idealtypisch!) als solche der

- **Intervention**, also der Betonung der tatsächlichen Bedeutung und Sanktionsgewalt der Polizei durch den Einsatz polizei- und strafrechtlicher Maßnahmen

und der

- **Non-Intervention**, also der Betonung der eher symbolischen Bedeutung und Sanktionsgewalt der Polizei durch den Einsatz streitschlichtender und normverdeutlichender Maßnahmen

beschreiben.

Sie werden im folgenden in ihrer Art und ihren Auswirkungen - auch und gerade vor dem Hintergrund der Befunde zur justitiellen Praxis und zu den (mutmaßlichen) Interessen der Opfer - aus Gründen der Übersichtlichkeit am Beispiel von nur zwei der acht PP dargestellt, dem des PP F und dem des PP G. Denn bei diesen beiden PP

- lassen sich einerseits die polizeilichen Vorgehensweisen recht gut entweder der Strategie der Intervention (PP F) oder der Strategie der Nicht-Intervention (PP G) zuordnen, während

- andererseits die Merkmale der Familienstreitigkeiten selbst und der daran Beteiligten nur wenig voneinander abweichen; solche strukturellen Merkmale können deshalb auch nicht die (entscheidenden) Ursachen für die unterschiedlichen Vorgehensweisen sein (vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen die Tabellen 5a, 5b und 5c).

2.11.1 Ausgangssituationen des polizeilichen Einschreitens (Tabelle 5a)

Beide PP sind fast gleich häufig - und das heißt im Vergleich zum Landesdurchschnitt: wenig - mit Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten belastet⁽⁴⁶⁾: 5,4 bzw. 5,3 Familienstreitigkeiten pro 10.000 Mehrpersonenhaushalte bedeuteten für das PP F 328 und für das PP G 213 Einsätze in den beiden Erfassungsmonaten.

Vergleichbar ist auch die von den Beamten vorgefundene Streit(Einsatz)situation (Werte in den Klammern: PP F : PP G):

- die Polizei wird ganz Überwiegend von den Streitbeteiligten selbst gerufen (67%:71%),
- in etwas mehr als der Hälfte der Fälle sind beim Eintreffen der Beamten am Streit selbst nicht beteiligte Dritte anwesend (57%:55%),
- bei fast drei Viertel aller Einsätze streiten Ehe- und Lebenspartner miteinander (73%:71%),
- in etwa der Hälfte der Fälle werden die Auseinandersetzungen körperlich-aggressiv ausgetragen (47%:50%),

(46) Diese vergleichbare Belastung gilt selbstverständlich nur für die Häufigkeit von Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten und nicht für die durchaus unterschiedliche Belastung der Beamten dieser beiden PP in allen anderen Einsatz- und Verbrechensbekämpfungsbereichen. Ein Befund, der sich natürlich auch auf die bei den Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten mögliche Intensität auswirken dürfte.

- in etwa einem Drittel der Fälle werden dabei die "Opfer" des Streites verletzt (30%:32%).

Größere Unterschiede zwischen den PP gibt es bei der Ausgangssituation nur für das Ausmaß, in dem der Streit beim Eintreffen der Beamten schon beendet (68%:57%) bzw. noch im Gange war (20%:29%). Daß die Beamten des PP F häufiger eine Situation antrafen, die sich schon wieder beruhigt hatte, hängt sicherlich auch damit zusammen, daß sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten etwas länger als die Kollegen des PP G brauchten, um unverzüglich am Einsatzort zu sein (85%:91%).

2.11.2 Täter-Opfer-Merkmale (Tabelle 5a)

Auch bei den Merkmalen der Täter und Opfer von Familienstreitigkeiten in den beiden PP-Bereichen gibt es nur wenige größere Unterschiede zwischen den PP (Angaben beziehen sich auf die Fälle mit eindeutiger Zuordnung der Täter-Opfer-Eigenschaft; Werte in Klammern: PP F : PP G):

- bei beiden PP sind die Täter ganz Überwiegend männlich (90%:94%) und die Opfer ganz Überwiegend weiblich (82%:86%);
- die Opfer werden bei den Auseinandersetzungen im Bereich des PP F zwar etwas seltener verletzt (33%:37%), erstatten aber etwas häufiger selbst eine Strafanzeige (21%:18%);
- die Täter sind in beiden PP gleich selten verletzt (7%:8%) oder sichtlich verstört (7%), beim PP F jedoch häufiger vor oder während des Streites aggressiv-randalierend (49%:43%), obwohl sie hier deutlich seltener betrunken sind (50%:59%);
- auch die Opfer verhalten sich bei den Einsätzen des PP F deutlich häufiger selbst aggressiv-randalierend (19%:10%), obwohl sie wesentlich seltener betrunken sind (16%:26%); dagegen sind sie beim PP G häufiger sichtlich verstört (41%:49%).

2.11.3 Polizeiliche Vorgehensweisen (Tabelle 5b)

Mit Ausnahme der Tatsache, daß es die Beamten des PP F bei ihren Einsätzen häufiger mit aggressiv-randalierenden Tätern und Opfern zu tun haben, treffen sie ansonsten keine problematischeren Streitsituationen an als die Beamten des PP G, in der Tendenz sogar eher weniger problematische. Von daher müßten sie also eigentlich auch keinen höheren Handlungsbedarf erkennen und haben - tatsächlich ist aber das Gegenteil der Fall (Angaben zu den Tätern und Opfern beziehen sich auf die Einsätze mit eindeutiger Täter-Opfer-Zuordnung; Werte in Klammern: PP F : PP G):

- die Einsätze im Bereich des PP F dauern im Schnitt länger (51%:59% "unter 20 Minuten");
- das vermutlich auch deshalb, weil die Beamten des PP F öfter polizei- und strafrechtliche Maßnahmen gegenüber den Tätern ergreifen, vor allem erstatten sie wesentlich häufiger auch bei den eher leichteren Gewalttaten Strafanzeigen (insgesamt gem. Ersterfassung: 30%:11%) und machen auch häufiger von den sonstigen Maßnahmen gem. PAG/StPO Gebrauch (32%:26%). Auf die aktuelle Streitsituation haben diese unterschiedlich "repressiven" Vorgehensweisen übrigens kaum Auswirkungen: Das "härtere" Vorgehen der Beamten des PP F führt eher seltener, jedenfalls nicht häufiger dazu, daß der Streit erneut beginnt (9%:10%) und in beiden PP kommt es nur in 4% der Einsätze zu Aggressionen gegen die Beamten selbst. Diese Befunde stützen unsere oben (Kap.2.3) geäußerte Vermutung, daß für solche Entwicklungen die Streitsituation selbst entscheidender ist als das Verhalten der Beamten;
- die Beamten des PP G wenden sich dagegen wesentlich häufiger mit spezifischen Maßnahmen an die Opfer (28%:47% "zum Weggehen veranlaßt/an andere verwiesen/zu anderen gebracht").

Die Tendenz der Beamten des PP G, sich "als Polizei" stärker aus dem Konflikt herauszuhalten und folglich auch nicht "Partei ergreifen" zu müssen, kommt auch in der Häufigkeit zum Ausdruck, mit der die Beamten die Täter-Opfer-Eigenschaft zuordnen, und an

den Kriterien, an denen sie sich dabei orientieren (Werte in Klammern: PP F : PP G):

- die Beamten des PP F ordnen bei ihren Einsätzen entsprechend ihrer Strategie der Intervention die Täter-Opfer-Eigenschaft weit häufiger eindeutig zu (76%:63%);
- und sie machen diese Zuordnung seltener als die Beamten des PP G davon abhängig, ob das Täter- bzw. Opferverhalten den Erwartungen an "richtiges" Verhalten entspricht (vgl. dazu in Tabelle 5b die Prozentwerte für alle Einsätze und für die Einsätze mit eindeutiger Täter-Opfer-Zuordnung); das gilt insbesondere für die Merkmale "Opfer ist aggressiv-
randalierend", "Opfer ist verletzt" und "Täter ist betrunken".

2.11.4 Auswirkungen der beiden Strategien (Tabelle 5b und 5c)

Aus der Sicht der Polizei ist die Strategie der Non-Intervention die erfolgreichere, zumindest die effizientere. Denn

- bei einem deutlich geringeren Arbeits- und Zeitaufwand für die Erledigung der Einsätze,
- werden die Beamten des PP G seltener zu Familien gerufen, die schon mehrmals ("gelegentlich" oder "öfter") von ähnlichen Einsätzen her bekannt sind (PP G: 18%, PP F: 27%),
- stellen die Verletzten bei den selteneren Strafanzeigen des PP G häufiger Strafanträge (64%:52%) und nehmen sie seltener wieder zurück (7%:14%),
- und haben die Beamten des PP G außerdem mit ihren selteneren Anzeigen (gem. Nacherfassung werden von den Beamten des PP G in 10%, von den Beamten des PP F dagegen in 29% aller Einsätze Strafanzeigen erstattet) deutlich mehr "Erfolg" bei der StA: Die häufigere Anzeigerstattung durch die Beamten des PP F bewegen die jeweiligen Staatsanwaltschaften keineswegs dazu, die angezeigten strafbaren Handlungen auch entsprechend

häufiger anzuklagen, sondern nur dazu, noch mehr Verfahren einzustellen.

Bezogen auf die Fälle, die von der STA bereits erledigt worden sind, werden von den 90 Anzeigen des PP F 74 oder 82% eingestellt, von den 21 Anzeigen des PP G dagegen nur 14 oder 67%. Von den bereits vom Gericht abgeurteilten Verfahren endet beim PP F eines mit einer Einstellung bzw. einem Freispruch, beim PP G alle mit einer Verurteilung. Insgesamt kommen damit bei den 94 Anzeigen des PP F acht Verurteilungen "heraus", bei den 22 Anzeigen des PP G fünf Verurteilungen.

Es bleibt jedoch die Frage, ob der mit der Strategie der Non-Intervention erzielte "polizeiliche Erfolg" auch aus der Sicht der Opfer ein Erfolg ist: Wenn es das nicht ist, dann kann z.B. auch nicht ausgeschlossen werden, daß der polizeiliche Erfolg "weniger Wiederholungsfamilien" seine Ursache auch darin haben kann, daß die von der Strategie der Non-Intervention betroffenen Opfer resignieren und die Polizei nur deshalb nicht wieder rufen, weil "das ja doch nichts bringt".

2.11.5 Fazit

Die Tatsache, daß auch nach diesem Vergleich der beiden grundsätzlich möglichen Vorgehensweisen der Polizei bei der Regelung von Familienstreitigkeiten nicht entschieden werden kann, welche dieser beiden Strategien die erfolgreichere ist, ist nicht nur negativ zu werten. Denn sie bedeutet auch, daß der Einsatz polizei- und strafrechtlicher Maßnahmen zwar nicht schadet oder gar kontra-indiziert ist, aber auch nicht grundsätzlich wirkungsvoller ist. Offensichtlich kommt es vielmehr darauf an, auf solche Auseinandersetzungen angemessen - und das heißt: flexibel - zu reagieren und die Polizeibeamten auch von den rechtlichen Grundlagen her dazu in die Lage zu versetzen.

3. Familienstreitigkeiten und Polizei: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Folgerungen für die polizeiliche Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum

3.1 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

3.1.1 Auftrag, Fragestellung und Methoden der Untersuchung

In dem Auftrag des BStMI an die KFG, das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten zu untersuchen, kommt der **Bedeutungswandel** zum Ausdruck, der sich gerade in den letzten Jahren bei der Beurteilung der **Gewalt in der Familie** (zu der "Familienstreitigkeiten" gehören) vollzogen hat: Gewalt in der Familie, und hier insbesondere auch die **Partnergewalt von (Ehe)Männern gegenüber ihren (Ehe)Frauen**, gilt inzwischen als eines der größten Probleme der **Gewaltkriminalität überhaupt** - und das nicht zuletzt deshalb, weil sie immer noch die sozial am wenigsten kontrollierte und deshalb auch in ihrer Häufigkeit und Schwere am stärksten unterschätzte Form der Gewalt zu sein scheint.

Um das zu ändern, war und ist vor allem das **Konzept der feministischen Bewegung** - die an dem schon erreichten Bedeutungswandel erheblichen Anteil hat - nicht nur darauf gerichtet, diese Gewalt (weiter) zu entbagatellisieren und zu enttabuisieren, sondern auch und gerade durch staatlich-**strafrechtliche Interventionen** ihre umfassende Entprivatisierung zu erreichen.

Vom Staat und seinen Instanzen **Polizei und Justiz** wird gefordert, **Gewalttaten innerhalb der Familie** und hier insbesondere auch die **Gewalt von (Ehe)Männern gegenüber ihren (Ehe)Frauen** nicht mehr als ein "privates (Beziehungs)Problem" anzusehen, sondern als **kriminelles Unrecht**, für das der Täter verantwortlich ist und für das er genauso behandelt werden sollte wie für vergleichbare (Gewalt)taten außerhalb der Familie.

In diesem Sinne lautet die Forderung an die Polizei, bei ihren Einsätzen wegen "Familienstreitigkeiten" (als einem Teilbereich

der Gewalt in der Familie), das Ziel dieser Einsätze nicht im Sinne der Beruhigung der Beteiligten, sondern im Sinne der Ermöglichung der Strafverfolgung auszulegen, um die Vollzugsdefizite bei Gewalttaten in der Familie und in familienähnlichen Beziehungen abzubauen und die unterschiedlichen Maßstäbe bei der Reaktion auf Gewalttaten innerhalb und außerhalb der Familie zu beseitigen.

Diese Forderung stößt bei der Polizei allerdings nicht gerade auf allgemeine Zustimmung - sondern eher auf das Gegenteil: Hier ist man zwar auch mit dem derzeitigen Einschreiten unzufrieden, hält sich selbst aber auch grundsätzlich für gar nicht geeignet, bei Gewalt in der Familie wirksam zu intervenieren. Denn Konfliktschlichtung durch Beruhigung und Beratung sei keine "eigentlich polizeiliche" Aufgabe und auch das geforderte repressive Vorgehen zwar "eigentlich polizeilich", aber in diesem Fall dennoch keine Lösung: Strafprozessuale oder gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen der Polizei seien kontraindiziert, da durch sie statt der angestrebten Hilfe der Familienkonflikt eher verschärft werde, denn polizeiliches Eingreifen und Strafen erhöhten fast immer die bestehenden Spannungen. Die Polizei könne zur endgültigen Bereinigung der Situation nur wenig beitragen und sollte deshalb bei Gewalt in der Familie möglichst am Ende der Interventionskette stehen.

Ob das nun zutrifft oder nicht: Das Problem für die Polizei ist, daß sie unter den formellen Instanzen wegen ihrer herausragenden Bedeutung als Kriseninterventionsinstanz bei "Familienstreitigkeiten" am Beginn und nicht am Ende der Interventionskette steht und sich schon deshalb (und nicht nur wegen der an sie gerichteten Forderungen) die Frage nach dem "richtigen" polizeilichen Einschreiten stellen muß.

Diese Frage ist jedoch derzeit schon wegen des wenig befriedigenden Forschungsstandes zur Gewalt in der Familie im allgemeinen und zum polizeilichen Einsatz bei Familienstreitigkeiten im besonderen kaum zu beantworten: Für die allseitige Unzufriedenheit mit dem polizeilichen Einschreiten, für die deutliche Kritik an ihm und für die weitreichenden Folgerungen und Forderungen ist kennzeichnend, daß sie sich zumindest im

deutschsprachigen Raum kaum auf gesicherte empirische Erkenntnisse zu diesen polizeilichen Einsätzen beziehen können.

Es ist deshalb das Ziel der hier vorgelegten Untersuchung, diese Erkenntnisse durch eine empirische Erhebung zum polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten zu liefern. Dazu wurden die Beamten der bayerischen Landespolizei gebeten, nach jedem Einsatz bei Familienstreitigkeiten auf einem standardisierten Beleg Angaben zu Art und Umfang des Streites, zu den Sozial- und Verhaltensmerkmalen der Streitbeteiligten und zu den polizeilichen Vorgehensweisen bei der Regelung dieses Konfliktes zu machen. Während der Monate Oktober und November 1988 wurden dabei landesweit in ganz Bayern insgesamt 2.074 Einsätze erfaßt; ein knappes Jahr später erfolgte eine Nacherhebung zur justitiellen Erledigung der von der Polizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften der jeweiligen Landgerichtsbezirke.

Bei der Darstellung der Befunde werden die Annahmen, Behauptungen und Vorwürfe aufgegriffen, die in der Literatur zu den Merkmalen der Familienstreitigkeiten im allgemeinen und zum polizeilichen Einschreiten im besonderen gemacht werden und die für die möglichen und/oder nötigen Konsequenzen für das zukünftige polizeiliche Einschreiten besonders wichtig sind.

3.1.2 Befunde zur Ausgangssituation des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten

Die Befunde zur Ausgangssituation des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten, also

- zu den Merkmalen der Auseinandersetzungen selbst und
- zu den Sozial- und Verhaltensmerkmalen der Streitbeteiligten,

machen deutlich, daß die Einsätze bei Familienstreitigkeiten ihre Bewertung durch die Polizei als "problematisch" und "unbeliebt" nicht wegen ihrer Quantität erhalten, sondern wegen ihrer spezifischen Qualität.

3.1.2.1 Familienstreitigkeiten gehören nicht zu den häufigen Anlässen polizeilichen Einschreitens

Anders als in der Literatur oft behauptet, aber nicht belegt, gehören Einsätze wegen Familienstreitigkeiten nicht zu den häufigen Anlässen polizeilichen Einschreitens: Im Landesdurchschnitt liegt ihr Anteil unter 1% aller polizeilichen Einsätze. Bei erheblichen regionalen Unterschieden - die Häufigkeiten liegen z.B. in den Bereichen der sieben PP der bayerischen Landespolizei zwischen 5,4 und 9,4 Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten pro 10.000 Mehrpersonenhaushalte - ist die Regelung eines Familienstreites selbst bei den vergleichsweise stark mit solchen Einsätzen belasteten Polizeidienststellen keine "normale" im Sinne von "alltäglich vorkommende" Tätigkeit eines Polizeibeamten: Die Beamten können also weder "Regelungsroutinen" entwickeln, noch sich (allein) auf ihr Erfahrung(=Einsatz)wissen verlassen.

3.1.2.2 Die Streit(Einsatz)situation ist häufig unklar und nur schwer vorhersehbar

Den Beamten wird jedoch nicht nur durch das vergleichsweise seltene Vorkommen dieser Einsätze erschwert, Verhaltenssicherheit durch Einsatzerfahrung und Erledigungsroutinen zu gewinnen, sondern auch dadurch, daß die Streit- und damit Einsatzsituationen selbst sehr unterschiedlich sind und daß nur selten vor dem Eintreffen am Einsatzort ausreichende Informationen darüber vorliegen: Familienstreitigkeiten können "Bagatellstreitigkeiten" sein - aber auch massive Auseinandersetzungen mit lebensbedrohlichen, ja tödlichen Folgen für die Betroffenen.

Bezogen auf die hier ausgewerteten 2.074 Einsätze wegen Familienstreitigkeiten

- wurde etwas mehr als die Hälfte dieser Auseinandersetzungen (53%) nur verbal ausgetragen, 42% jedoch auch körperlich-aggressiv; vor oder während des Einsatzes verhielten sich 42%

der Täter und auch 16% der Opfer aggressiv-randalierend - das sicherlich nicht zuletzt deshalb, weil fast die Hälfte der Täter (47%) und auch ein knappes Viertel der Opfer (22%) betrunken oder zumindest angetrunken war;

- wurden auch bei den körperlich-aggressiv ausgetragenen Auseinandersetzungen nicht immer Personen verletzt: das betraf nur 25% der Opfer (und auch 6% der Täter); 30 Opfer (und 5 Täter) wurden so schwer verletzt, daß sie stationär behandelt werden mußten; 3 Opfer wurden sogar getötet;
- waren außerdem 36% der Opfer und 10% der Täter sichtlich verstört.

Wegen der - keineswegs immer anzutreffenden, aber doch immer möglichen - Schwere der Auseinandersetzung genießen Familienstreitigkeiten in der Einsatzhierarchie der Polizei eine hohe Priorität: Bei 83% aller Einsätze waren die Beamten unverzüglich am Einsatzort, zumeist - in 87% aller Einsätze - mit zwei Beamten.

Gerufen wurde die Polizei sehr häufig in den Abend- und Nachtstunden (aber nur leicht überdurchschnittlich an Wochenenden): 65% aller Einsätze fanden zwischen 18.00 und 03.00 Uhr statt. Dabei wurde die Polizei ganz überwiegend (zu 65%) von den Streitbeteiligten (also zumeist dem Opfer) selbst geholt und in gut einem Drittel der Einsätze (38%) von Familien, die schon von mindestens einem ähnlichen Einsatz her bekannt waren.

Beim Eintreffen der Polizei waren außer den Streitbeteiligten selbst - überwiegend (69%) Ehe- und Lebenspartner, seltener (20%) Eltern und (erwachsene) Kinder - in mehr als der Hälfte (58%) der Einsätze noch weitere Personen anwesend, zumeist (76%) Familienangehörige.

Bei zwei Drittel (65%) der Einsätze war der Streit schon beendet, bevor die Beamten eintrafen. Nur in einem Viertel (24%) war er noch im Gang, bei etwa jedem zehnten Einsatz (8%) begann er erneut mit dem Eintreffen der Polizei.

3.1.2.3 Die Einsätze wegen Familienstreitigkeiten sind für die einschreitenden Beamten selbst nicht gefährlich

Als "problematisch" und "unbeliebt" gelten die Einsätze bei Familienstreitigkeiten nicht nur deshalb, weil die Beamten nicht wissen, welche Situation sie erwartet, sondern auch deshalb, weil sie nicht wissen, was sie selbst erwartet: Einsätze bei Familienstreitigkeiten werden in der Literatur regelmäßig als gefährlich für die einschreitenden Beamten selbst beschrieben, weil sich die Aggressionen gegen sie selbst richten könnten und sich vor allem das Opfer sehr häufig mit dem Täter gegen die einschreitenden Beamten solidarisiere.

Die Befunde dieser Untersuchung widerlegen allerdings diese Behauptung: Nur bei drei von hundert oder 61 Einsätzen kam es zu solchen Aggressionen des Täters des Familienstreites gegen die einschreitenden Beamten und in keinem Fall kam es zu der so oft beschworenen "Solidarisierung" des Opfers mit dem Täter gegen die Beamten.

Schon die Tatsache, daß 97% aller Einsätze in dieser Hinsicht friedlich verlaufen, widerlegt die ebenfalls oft aufgestellte Behauptung, daß solche Aggressionen durch das (ungeschickte) Verhalten der Beamten selbst verursacht würden. Tatsächlich scheint bei den wenigen unfriedlich verlaufenden Einsätzen die Familienstreitsituation selbst, sozusagen "von Haus aus", besonders aggressiv zu sein; weshalb sie sich dann auch leichter gegen die Beamten selbst entladen kann, relativ unabhängig von deren Verhalten und Vorgehensweise.

Im Regelfall müssen die Beamten jedoch nicht damit rechnen: Es kommt nur sehr selten vor, daß die Täter des Familienstreites gegenüber den einschreitenden Beamten aggressiv werden - und noch seltener (in dieser Untersuchung: gar nicht) kommt es vor, daß sich die Opfer des Familienstreites gegen sie wenden.

Diese an sich günstige Situation kann allerdings für das Eigensicherungsverhalten der Beamten problematisch sein: Trotz und gerade wegen ihres seltenen Vorkommens sollte deshalb in der Aus-

und Fortbildung auf die Möglichkeit solcher Aggressionen eingegangen werden.

3.1.2.4 Familienstreitigkeiten sind überwiegend Beschimpfungen und Mißhandlungen von (Ehe)Frauen durch ihre (Ehe)Männer

Der polizeiliche Begriff "Familienstreitigkeiten" verschleiern und verharmlost die tatsächlichen (Gewalt)Verhältnisse in der Familie. Denn nach den Befunden dieser Untersuchung sind Familienstreitigkeiten keineswegs "gleichberechtigte" Auseinandersetzungen zwischen (Ehe)Partnern oder sonstigen Familienmitgliedern, sondern überwiegend verbale oder körperliche Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Im Durchschnitt aller (1.491) Einsätze sind 79% der Opfer weiblich und 91% der Täter männlich (alle Angaben beziehen sich auf die 1.491 Einsätze, bei denen die Beamten die Täter-Opfer-Eigenschaft eindeutig zuordneten).

Die Dominanz der männlichen Täter zeigt sich vor allem bei den Auseinandersetzungen zwischen Ehe- oder Lebenspartnern, also bei der Streitsituation, mit der es die Beamten in mehr als zwei Drittel der Einsätze (69%) zu tun haben: Hier sind 92% der Täter männlich und 89% der Opfer weiblich.

Die Streitigkeiten zwischen männlichen Tätern und weiblichen Opfern (76% der Einsätze) sind einerseits vergleichsweise unproblematisch; andererseits kommt es hier aber auch zu sehr schweren Mißhandlungen mit lebensbedrohlichen und sogar - in drei Fällen - tödlichen Folgen für die Opfer. Diese - mit Abstand häufigste - Streitsituation ist damit zugleich die für die Beamten am schlechtesten vorhersehbare.

Als Täterinnen treten Frauen dagegen nur selten in Erscheinung (bei 10% der Einsätze, dabei zu 30% gegenüber anderen Frauen) und wenn, dann werden sie von den Auseinandersetzungen selbst mehr beeinträchtigt als männliche Täter: Obwohl sie weniger aggressiv sind, werden sie häufiger selbst verletzt und sind öfter selbst "sichtbar verstört".

Wenn **Männer überhaupt Opfer** von Familienstreitigkeiten werden, dann überwiegend (zu 69%) durch andere Männer und vor allem bei zwei Streitsituationen: Bei den Auseinandersetzungen zwischen "Eltern und ihren (erwachsenen) Kindern" (21% der Einsätze) und denen zwischen "sonstigen Familienangehörigen und Verwandten" (7% der Einsätze). Hier sind 46% bzw. 50% der Opfer männlich (und 90% bzw. 84% der Täter). Dabei sind die Auseinandersetzungen zwischen **Männern** (14% der Einsätze; sehr häufig streiten hier Väter mit ihren - erwachsenen - Söhnen) diejenigen, die im Schnitt am aggressivsten ablaufen; diese Familien sind auch mit den meisten Problemfaktoren belastet.

3.1.2.5 Familienstreitigkeiten ereignen sich in allen sozialen Schichten und auf dem Land wie in der Stadt

Familienstreitigkeiten ereignen sich in allen sozialen Schichten und in der Stadt wie auf dem Land. Sie sind weder ein Problem der unteren sozialen Schichten, noch ein Großstadtproblem. Es gibt allerdings Hinweise darauf, daß die Polizei vermehrt von Familien in sozialen Mängellagen geholt wird - und von solchen, die in den eher ländlichen Bereichen Bayerns leben: Also von Familien, die entweder subjektiv keine anderen Möglichkeiten der Konfliktregelung sehen und von solchen, die objektiv keine anderen Möglichkeiten haben.

3.1.2.6 Familienstreitigkeiten haben regelmäßig eine schon längerdauernde Konflikt-Geschichte

Die Angaben der Beamten zu den mutmaßlichen Gründen und Anlässen des aktuellen Familienstreites machen deutlich, daß die Auseinandersetzungen, zu denen die Polizei geholt wird, regelmäßig schon eine längerdauernde Vorgeschichte haben: An erster Stelle stehen **Alkohol- und Suchtprobleme** - bezogen auf alle Einsätze standen 51% der "Täter" und 23% der "Opfer" unter Alkoholeinfluß. An zweiter Stelle stehen die Probleme, die mit der **Trennung oder Scheidung** der (Ehe)Partner zu tun haben - den Fallschilderungen war zu entnehmen, daß (mindestens) ein Viertel der Ehepartner in

Trennung oder Scheidung lebten, davon fast ein Drittel in der gemeinsamen Wohnung.

Angesichts der häufig verfestigten Konflikte überrascht der Befund, daß nur ein gutes Drittel (38%) der Einsätze bei Familien erfolgte, die schon von früheren Einsätzen her bekannt waren. Allerdings häufen sich vor allem bei den schon "öfter" aufgefällenen Familien erwartungsgemäß die Problemfaktoren: Die Auseinandersetzungen - überdurchschnittlich häufig zwischen Eltern und ihren (erwachsenen) Kindern - verlaufen aggressiver und hier finden sich auch mehr belastende, auf soziale Mängelagen hindeutende Faktoren. Es sind vor allem diese "Problemfamilien", bei denen es mit einmaligen Interventionen (wohl nicht nur der Polizei) nur selten "getan" ist.

3.1.2.7 Fazit

Die Befunde zur Ausgangssituation des polizeilichen Einschreitens machen deutlich, daß die Einsätze bei Familienstreitigkeiten ihre Bedeutung für die Polizei nicht wegen ihrer Häufigkeit oder ihrer Gefährlichkeit für die einschreitenden Beamten selbst erhalten, sondern wegen ihrer spezifischen "Qualität": Familienstreitigkeiten reichen von relativ harmlosen verbalen Auseinandersetzungen bis zu massiven Tätlichkeiten mit lebensbedrohenden und sogar tödlichen Folgen für die Beteiligten. Nur selten wissen die Beamten schon vor ihrem Eintreffen am Einsatzort, welche dieser Situationen sie erwartet. Sie können allerdings davon ausgehen, daß bei Familienstreitigkeiten zumeist Frauen von (ihren) Männern beschimpft oder mißhandelt werden, und daß vor allem die Täter sehr häufig betrunken und aggressiv sind.

Die im folgenden zusammengefaßten Befunde zur Praxis des polizeilichen Einschreitens, also

- zur Art und Häufigkeit der ergriffenen Maßnahmen allgemein,
- zur Praxis der Strafverfolgung im besonderen und
- zu den mutmaßlichen Erwartungen und Interessen der Opfer

zeigen, wie die Beamten mit diesen Situationen "umgehen", welche Maßnahmen sie für die Regelung der Familienstreitigkeiten ergreifen - und inwieweit dabei für die polizeiliche Konfliktregelung die Behauptung zutrifft, daß die Polizei "ihrer bedeutenden Rolle bei der Bekämpfung von Gewalt in der Familie gegenwärtig nur unzureichend gerecht" werde.

3.1.3 Befunde zur Praxis des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten

3.1.3.1 Polizeiliches Einschreiten: Streitschlichtung, aber auch Strafverfolgung

Obwohl weniger als die Hälfte der Familienstreitigkeiten, zu denen die Polizei gerufen wurde, als schwerere, im engeren Sinne gewalttätige Auseinandersetzungen eingestuft werden müssen, und obwohl bei zwei Drittel der Einsätze der Streit schon vor dem Eintreffen der Beamten bereits wieder beendet war und nur ein gutes Drittel der Familien schon von ähnlichen Einsätzen her bekannt ist, gibt es fast keinen Einsatz, bei dem die Beamten nichts getan, also weder beim Täter noch beim Opfer irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben: Bezogen auf alle 2.074 Einsätze war das nur bei 6% der Fall, bezogen auf die 1.491 Einsätze mit eindeutiger Täter-Opfer-Eigenschaft sogar nur bei 4% (53 Fälle).

Häufigkeit und Art der ergriffenen Maßnahmen hängen erwartungsgemäß von der angetroffenen Streitsituation ab: Am unproblematischsten ist für die Beamten die (endgültige) Regelung einer bereits wieder "beruhigten" Auseinandersetzung, am problematischsten der Einsatz bei den - relativ wenigen - Fällen, in denen der Streit mit ihrem Eintreffen erneut beginnt.

Bezogen auf alle Einsätze stehen bei der Konfliktregelung die Maßnahmen im Vordergrund, die sich auf die Wiederherstellung des sozialen Friedens und die Verdeutlichung der geltenden Normen durch "Streitschlichtung" und das "Aufzeigen des Rechtswegs" richten.

Der Einsatz repressiver, straf- oder polizeirechtlicher Mittel hängt davon ab, ob eine akute Gefahr beseitigt werden muß und wie schwer der Familienstreit ist: Bei den im engeren Sinne gewaltsamen, weil körperlich-aggressiv ausgetragenen Auseinandersetzungen (42% aller Einsätze) werden vor allem dann regelmäßig Strafanzeigen erstattet, wenn das Opfer dabei verletzt wurde (näheres dazu im folgenden Kap. 3.1.3.2).

Auch wenn der Streit "nur" geschlichtet wird, richten sich die Maßnahmen der Beamten überwiegend an die Täter des Familienstreites und nicht an seine Opfer: Die Beamten folgen also auch in ihrer sozialen Befriedungsfunktion ihrem gewohnten Handlungsprogramm, das den Täter (bzw. Störer) und nicht das Opfer in den Mittelpunkt polizeilichen Handelns stellt.

Das gilt auch für die Häufigkeit, mit der die Täter bzw. die Opfer veranlaßt werden, die Wohnung zu verlassen: Auch diese Maßnahme richtet sich keineswegs überwiegend an das Opfer als die vermeintlich schwächere und deshalb auch leichter zu beeinflussende Person. Während in 20% der Einsätze mit entsprechenden Angaben die Täter veranlaßt bzw. gezwungen werden, die Wohnung zu verlassen, werden die Opfer in 15% aller Einsätze entweder direkt zu anderen Personen gebracht oder dazu veranlaßt, die Wohnung zu verlassen.

3.1.3.2 Die Praxis der Strafverfolgung bei Familienstreitigkeiten ist vor allem bei der Justiz die Nicht-Intervention

Bei der "Praxis der Strafverfolgung" ist strikt zwischen den Praktiken der Polizei und denen der Justiz zu unterscheiden: Denn nach den Befunden dieser Untersuchung trifft der Vorwurf einer für die Strafverfolgungsinstanzen bei der Reaktion auf Familienstreitigkeiten typischen Haltung der "Nicht-Intervention" (definiert als Nichterstattung von Strafanzeigen bzw. Einstellung der Ermittlungsverfahren) nur begrenzt für die Polizei zu, eindeutiger allerdings für die Justiz (alle Angaben beziehen sich auf die Ergebnisse der Nacherfassung zur justitiellen Erledigung).

3.1.3.2.1 Anzeigerstattung durch die Polizei

Von der Polizei werden bei 27% aller Einsätze strafverfolgende Maßnahmen eingeleitet, zu 78% wegen Körperverletzungen. Die Dominanz dieses Deliktes macht schon deutlich, daß sich die Anzeigerstattung durch die Polizei an der (sichtbaren) Schwere des Familienstreites und der dadurch (vermutlich) verursachten Betroffenheit des Opfers orientiert:

- wurde der Streit nur verbal ausgetragen (1.088 Fälle), kam es nur zu 7% Anzeigen;
- war das Opfer sichtlich verstört (737 Fälle), wurde schon zu 34% Anzeige erstattet;
- bei körperlich-aggressiv ausgetragenen Streitigkeiten (876 Fälle) zu 53%;
- wurde das Opfer dabei verletzt (519 Fälle), sogar zu 74%.

Zwar hätten die Beamten noch häufiger eine Strafanzeige erstatten können, doch ist es nach den Befunden dieser Untersuchung durchaus fraglich, ob eine (noch) häufigere oder sogar grundsätzliche Einleitung strafverfolgender Maßnahmen bei jedem Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung sinnvoll und gewünscht ist - angesichts der Erledigungspraxis der Justiz und der Tatsache, daß schon jetzt fast die Hälfte der Anzeigen nur von der Polizei erstattet wird, ohne daß ein Verfolgungsinteresse der Opfer aus eigenen Strafanzeigen bzw. Strafanträgen ersichtlich war.

3.1.3.2.2 Erledigung der Ermittlungsverfahren durch die Justiz

Die Erledigungspraxis der Justiz wird durch "Nicht-Intervention" gekennzeichnet, wobei allerdings vom Datenmaterial dieser Untersuchung her nur begrenzt etwas zu den Gründen und Begründungen für dieses weitgehende Absehen von Verfolgung im Bereich der Familienstreitigkeiten gesagt werden kann: Die STA stellt 84% der Verfahren ein (zu 63% nach § 170 II StPO) und selbst von den wenigen Verfahren, die angeklagt werden, enden noch

21% mit einer Einstellung oder einem Freispruch (diese und die folgenden Angaben beziehen sich auf die von den StA bzw. Gerichten zum Zeitpunkt der Nacherfassung bereits erledigten Verfahren).

Dabei orientiert sich die justitielle Erledigungsentscheidung anders als die polizeiliche Anzeige-Entscheidung nicht an der Schwere der Auseinandersetzung und ihrer (mutmaßlichen) Bedeutung für das Opfer (also etwa daran, ob es verletzt worden ist), sondern an eher formalen Kriterien. Außer dem sich grundsätzlich auswirkenden Kriterium des Vorhandenseins eines Strafantrages der Verletzten wird in einem Verfahren um so eher öffentliche Klage erhoben bzw. es wird um so seltener eingestellt,

- je weniger es sich um eine für den Familienstreit selbst typische Straftat handelt (sondern z.B. um Widerstandshandlungen oder um Straftaten, die "zufällig" bei dem Einsatz entdeckt und angezeigt worden sind),
- je - formal - schwerer die Straftat der angedrohten Strafe nach ist und
- je häufiger mehrere strafbare Handlungen zusammengekommen sind.

Anders, oder jedenfalls sehr viel deutlicher als die Polizei, beläßt es die Justiz bei Familienstreitigkeiten bei der "Nicht-Intervention": Die für diese Auseinandersetzungen typischen (Gewalt)Straftaten werden noch häufiger eingestellt und noch seltener angeklagt, als es bei "Straftaten gegen die Person" (also auch bei denen außerhalb der Familie) ohnehin schon der Fall ist.

In ihren Erledigungsentscheidungen läßt sich die Justiz auch durch eine häufigere Entprivatisierung dieser Gewalt durch eine vermehrte polizeiliche Anzeigerstattung offensichtlich nicht beeindrucken und beeinflussen: Das zeigt der Vergleich der Anzeige- und Einstellungshäufigkeit in den einzelnen Polizeipräsidien. Danach stellen die StA (mit einer Ausnahme) in den Bereichen, in denen besonders häufig Strafanzeigen erstattet werden - also auch bei den eher leichteren (Gewalt)taten (bzw.

Antrags- und Privatklagedelikten) -, auch besonders viele Ermittlungsverfahren ein.

3.1.3.3 Die Opfer sind kooperativ, aber durchaus nicht immer an einer Strafverfolgung interessiert

Weckt schon das Verhalten der Justiz Zweifel daran, ob bei der Regelung von Familienstreitigkeiten von der Polizei häufiger strafverfolgende Maßnahmen eingeleitet werden sollten - denn jede Einstellung des Verfahrens kann von den Tätern als "Freibrief" für weitere Gewalttätigkeiten verstanden werden -, so werden diese Zweifel durch das Verhalten der Opfer und ihr daraus zu schließendes (mutmaßliches) Interesse an einer Strafverfolgung verstärkt.

Den Befunden dieser Untersuchung zufolge wollen zwar die Opfer durchaus eine Regelung dieser Konflikte durch die Polizei - so wird die Polizei z.B. ganz überwiegend von den Streitbeteiligten selbst gerufen -, allerdings nicht unbedingt eine mit den Maßnahmen der Strafverfolgung. Wenn sich die Opfer allerdings dazu entschlossen haben, dann stehen sie auch dazu.

So erstatten die Opfer nur in 18% aller Einsätze selbst eine Strafanzeige; von den 622 insgesamt erfolgten Strafanzeigen werden 44% nur durch die Polizeibeamten erstattet (Angaben beziehen sich auf die Ersterfassung). Strafanträge stellen die Opfer nur bei 40% aller Strafanzeigen, auch bei den absoluten Antragsdelikten nur zu 56%. Wenn sie diese Anträge aber gestellt haben, dann nehmen sie sie nur selten (zu 14%) wieder zurück.

3.1.3.4 Zu den Auswirkungen der polizeilichen Strategien der Intervention und der Non-Intervention

Einsätze wegen Familienstreitigkeiten sind in den Bereichen der bayerischen PP nicht nur unterschiedlich häufig, sondern auch in sehr unterschiedlicher Art und Weise durchgeführt worden, vor allem was die Häufigkeit des Einsatzes repressiver Maßnahmen angeht. Dadurch war es möglich, Art und Auswirkungen der beiden

(idealtypisch) grundsätzlich möglichen polizeilichen Vorgehensweisen bei der Regelung dieser Konflikte miteinander zu vergleichen:

- die Strategie der Intervention, also die Betonung der tatsächlichen Bedeutung und Sanktionsgewalt der Polizei durch den Einsatz täterbezogener polizei- und strafrechtlicher Maßnahmen und
- die Strategie der Non-Intervention, also die Betonung der eher symbolischen Bedeutung und Sanktionsgewalt der Polizei durch den Einsatz streitschlichtender und normverdeutlichender Maßnahmen.

Der Vergleich der beiden Strategien am Beispiel von zwei PP zeigt, daß die Strategie der Non-Intervention aus polizeilicher Sicht zumindest nicht weniger erfolgversprechend ist als die der Intervention: Die - wenigen - Strafanzeigen führen relativ häufiger zu Anklagen und Verurteilungen und die Familien fallen seltener wiederholt auf. Es bleibt allerdings die Frage, ob dieser polizeiliche Erfolg auch aus der Sicht der Opfer immer ein Erfolg ist.

Insgesamt scheint es jedenfalls so zu sein, daß der häufigere Einsatz polizei- und strafrechtlicher Maßnahmen - entgegen manchen Behauptungen - zwar nicht schadet oder gar "kontraindiziert" ist, daß er aber auch - entgegen manchen Annahmen - auch nicht grundsätzlich mehr nützt.

3.2 Folgerungen für die polizeiliche Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum

Nach den Befunden dieser Untersuchung stellt sich das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten in vielen Bereichen anders dar, als in der - polizeilichen wie nicht-polizeilichen, häufig feministisch orientierten - Literatur zu diesem Thema oft behauptet und kann aus unserer Sicht auch nicht als "völlig unbefriedigend" bewertet werden. Etwa in dem Sinne, daß

- die Polizei "ihrer bedeutenden Rolle bei der Bekämpfung von Gewalt in der Familie ... gegenwärtig nur unzureichend gerecht" werde (UK I,Rdnr.304); oder daß
- die Polizei "eher hilflos und inaktiv sei, wenn sie tatsächlich einmal mit einem Fall (familiärer Gewalt) konfrontiert" werde (UK IV,Rdnr.242); oder daß
- "polizeiliches Eingreifen und Strafen .. fast immer die bestehenden Spannungen (erhöhe) und .. so nicht sekundär präventiv, sondern im Gegenteil sekundär gewaltverursachend" wirke (UK V,Rdnr.313); oder daß
- sie auch auf Grund der Erfahrung, "daß ein hoher Anteil der überhaupt eingeleiteten Verfahren mit einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft oder spätestens mit einem Freispruch vor Gericht endet" ... "vielfach dazu (tendiere), zu einer informellen 'Schlichtung' von Partnergewalt beizutragen" (UK IV,Rdnr.242).

Denn nach den Ergebnissen der hier vorgelegten Untersuchung

- erfährt die Polizei zwar nur sehr selten⁽¹⁾ von Gewalthandlungen innerhalb der Familie, insbesondere von der Gewalt von (Ehe)Männern gegenüber ihren (Ehe)Frauen,
- ist aber zumindest bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten keineswegs "hilflos und inaktiv", sondern
- führt hier fast immer Maßnahmen durch, die sich zwar in erster Linie auf die Wiederherstellung des sozialen Friedens durch Beruhigung, Schlichtung und Beratung und auf die Verdeutlichung der geltenden Normen richten, die

(1) Angesichts fehlender Dunkelfelduntersuchungen ist das zwar nur eine Vermutung, allerdings eine mit starker Gewißheit.

- aber auch, orientiert an der Schwere der Auseinandersetzung und/oder der akuten Gefahr für das Opfer, auf die Einleitung der Strafverfolgung abzielen - obwohl bei der Justiz "nichts herauskommt" - und die
- offensichtlich auch keineswegs immer oder auch nur häufig die bestehenden Spannungen erhöhen oder gewaltfördernd wirken⁽²⁾.

Diese Ergebnisse berechtigen allerdings noch nicht zu dem Schluß, daß mit dem polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten alles in Ordnung und nichts oder allenfalls sehr wenig veränderungs- und verbesserungsbedürftig sei. Denn dafür ist nicht nur die - aus Literatur und Gesprächen zu entnehmende - Unzufriedenheit aller Beteiligten mit dem polizeilichen Einschreiten zu groß, sondern dafür sind auch einige Untersuchungsbefunde zu problematisch.

Zu diesen **problematischen Befunden** gehören nicht nur die unklare, wenig vorhersehbare Streit(Einsatz)situation, die Nichterstattung von grundsätzlich möglichen Strafanzeigen oder die offensichtliche Uneinigkeit der Instanzen Polizei und Justiz darüber, wie auf diese Gewalt in der Familie reagiert werden soll, sondern dazu gehören insbesondere auch die (wie der Vergleich zwischen den PP zeigt) regional sehr **unterschiedlichen Vorgehensweisen** der Polizeibeamten bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten - vor allem, was die **Erstattung von Strafanzeigen** und die **Durchführung polizeirechtlicher Maßnahmen** angeht.

Denn abgesehen davon, daß solche unterschiedlichen Vorgehensweisen bei Polizei und Justiz zwar üblich - das zeigt jeder überregionale Vergleich zu den Vorgehensweisen der Strafverfolgungsinstanzen -, aber damit noch keineswegs wünschenswert sind, sind sie bei der Regelung von Familienstreitigkeiten ein deutlicher Hinweis darauf, daß die (in Kap.1.2.2 thematisierte) Frage nach der Notwendigkeit und dem Nutzen polizei- und strafrechtlicher Maßnahmen bei der Reaktion auf Gewalt in der Familie noch keineswegs beantwortet

(2) Insoweit scheint die Polizei also - entgegen ihrer eigenen Einschätzung, aber entsprechend der Annahme in der feministisch orientierten Literatur - für die Regelung von Familienstreitigkeiten durchaus geeignet zu sein.

ist. Das bedeutet für die Polizeibeamten bei diesen Einsätzen **Verhaltensunsicherheit**⁽³⁾, als Folge davon für die Täter und Opfer dieser Auseinandersetzungen womöglich ungeeignete, der jeweiligen Streit-Situation nicht angemessene Maßnahmen⁽⁴⁾ - und die entsprechende Kritik an dem Vorgehen der Polizei.

Wenn aus diesen Befunden Folgerungen für das (zukünftige) polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten gezogen werden, dann sind dabei vor allem folgende Erkenntnisse hilfreich:

1. Die in anderen Ländern, insbesondere in den USA und in England, gemachten Erfahrungen mit den Auswirkungen "härterer", repressiverer polizeilicher Vorgehensweisen bei der Regelung von Familienstreitigkeiten.
2. Die Entwicklungstendenzen im (Jugend)Strafrecht.
3. Die Ergebnisse der viktimologischen Forschung zu den Erwartungen und Interessen der Opfer von Straftaten, insbesondere zu ihren Bestrafungs- und Genugtuungsbedürfnissen.

(3) Insoweit verschleiert der von uns bei der Analyse gewählte Begriff der Strategien (der Intervention und Non-Intervention) wohl die tatsächlichen Verhältnisse.

(4) Diese Erfahrung müssen z.B. die Frauenbeauftragten der Bayer. Polizei immer wieder machen, wenn sich von ihren (Ehe)Männern mißhandelte Frauen bei ihnen darüber beschwerten, daß die Beamten bei einem Familienstreit entweder gar keine Strafanzeige aufgenommen hätten oder wenn, dann nicht gründlich genug ermittelt, insbesondere keine beweissichernden Maßnahmen ergriffen hätten.

3.2.1 Erfahrungen mit polizeilichen Interventionen bei Familienstreitigkeiten im Ausland und ihre Konsequenzen für die deutsche Polizei

3.2.1.1 Programme und Modellversuche in den USA und in England⁽⁵⁾

In anderen Ländern, vor allem in den USA, aber auch in England, ist die "Gewalt in der Familie" und die polizeiliche Reaktion darauf schon früher "entdeckt" und problematisiert worden - entsprechend früher sind deshalb auch schon Vorschläge für (geeignete) polizeiliche Vorgehensweisen gemacht und erprobt worden.

Dabei müssen für die Diskussion des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten in den USA zwei Zeit- und Ansatzpunkte unterschieden werden:

1. Zunächst, nämlich bereits Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre, wurde der polizeiliche Einsatz bei Familienstreitigkeiten vor allem unter dem Gesichtspunkt seiner **Gefährlichkeit für die einschreitenden Beamten** selbst diskutiert: Zahlreiche Untersuchungen (s. dazu und zum folgenden Ellis 1987) kommen zu dem Ergebnis, daß die polizeilichen Einsätze bei häuslicher Gewalt nicht nur zu den häufigsten, sondern auch zu den gefährlichsten Aktivitäten der Polizei gehören. Bei diesen Einsätzen sollen mehr Polizeibeamte getötet oder verletzt worden sein als bei irgendeiner anderen polizeilichen Hilfeleistung: 13% - 22% aller im Dienst getöteten Polizeibeamten kamen bei Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten ums Leben und bis zu 27% aller Angriffe auf Polizeibeamte ereigneten sich bei diesen Einsätzen. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurden bei der Polizei spezielle Trainingsprogramme für die Krisenintervention durchgeführt und in einigen Bereichen der USA polizeiliche Kriseninterventionsteams eingerichtet ("Family Crisis Intervention Units"; näheres dazu unten in Kap.3.2.3.3).

(5) Auswertung der Untersuchungsberichte durch Johannes Luff.

2. Etwas später, etwa ab Ende der 70er Jahre, wurde das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten dann auch unter dem Aspekt diskutiert, der hier vor allem interessiert: Nämlich unter dem Aspekt der Konsequenzen, die angesichts des Bedeutungswandels, den die Gewalt in der Familie, insbesondere die Gewalt gegen (Ehe)Frauen, in den letzten Jahren erfahren hat, für die polizeiliche Reaktion auf diese Gewalt gezogen werden müssen.

Hierfür ist die Ausgangssituation des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten mit den deutschen Gegebenheiten durchaus vergleichbar: Auch in den USA suchen die Opfer von gewalttätigen Familienstreitigkeiten zunächst und überwiegend Hilfe im privaten Bereich (dazu und zum folgenden Johnson 1985, 110 ff.) und schalten öffentliche Stellen häufig erst im Wiederholungsfall, bei besonderer Brutalität oder bei einer Bedrohung der Kinder ein. Unter diesen Instanzen ist dann die Polizei mit ihrem "24-Stunden-Service" und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich die meisten häuslichen Gewalttaten nach 22.00 Uhr und an den Wochenenden ereignen, zur "Ersten Hilfe" bei Familienstreitigkeiten besonders prädestiniert und gefordert.

Die meisten Vollzugsbeamten sehen jedoch in der Intervention bei Familienstreitigkeiten "keine eigentliche Polizeiaufgabe"; zudem wird die Gewalt in der Familie häufig nicht als strafbare Handlung verstanden, sondern als "vorübergehender Zustand familialen Ungleichgewichts" (McLeod 1983, 398). Die Wahl der angemessenen Reaktion auf Familienstreitigkeiten - ob Strafverfolgung oder Schlichtung - gilt als grundsätzlich schwierig und wird noch dadurch erschwert (Pahl 1982, 343), daß der objektive Tatbestand kaum zu ermitteln ist, Täter und Opfer die Situation unterschiedlich definieren, den Interventionsforderungen der Opfer die Forderungen nach der Unverletzlichkeit der Privatsphäre durch den Täter gegenüberstehen, und die Opfer außerdem noch sehr unterschiedlich reagieren (McLeod 1986, 406) (6).

(6) Die Frage danach, ob die Wahl der Interventionsmaßnahmen auch von persönlichen Merkmalen der Polizeibeamten abhängt - etwa von Alter und Geschlecht -, wird widersprüchlich beantwortet (Breci/Simons 1987; Buzawa 1988).

Entsprechend diesen Einstellungen gegenüber "Familienstreitigkeiten" hat die Polizei in den USA wie auch in England bei ihrem Einschreiten nur selten repressive Maßnahmen eingesetzt: Selbst wenn es gerechtfertigt oder sogar geboten gewesen wäre, haben Polizeibeamte häufig keine strafverfolgenden Maßnahmen eingeleitet⁽⁷⁾. In einigen Überblicksartikeln und Forschungsberichten werden dazu - je nach methodischem Ansatz und verwendetem Gewaltbegriff durchaus unterschiedliche - Angaben gemacht:

- Bell (1985,65) führt aus, daß in 28% der Familienstreitigkeiten Frauen verletzt oder sogar getötet worden sind, aber nur bei 14% dieser Einsätze der Täter festgenommen worden ist.
- Berk/Fenstermaker/Newton (1988,160 ff.) kamen nach ihren Interviews mit 237 weiblichen Opfern häuslicher Gewalt in Santa Barbara, Kalifornien, zu dem Ergebnis, daß bei 80% der Familienstreitigkeiten Frauen verletzt wurden, aber nur in 50% der Fälle "arrests" erfolgten.
- Gondolf/Mc Ferron (1989) stellten bei ihrer Befragung (1984/1985) von 6.047 Frauen in 50 texanischen Frauenhäusern fest, daß ein "arrest" nur in 15% der Einsätze vorgenommen wurde; überhaupt keine Reaktion erfolgte in 32%; ebenso häufig werden die Beteiligten an andere soziale Instanzen verwiesen; zumeist - in 46% - wird das Opfer rechtlich beraten. Insgesamt kamen sie zu dem Schluß, daß nur bei etwa 10% der gewaltsamen Familienstreitigkeiten der Täter festgenommen wurde, obwohl dies bei ca. 50% der Fälle begründet gewesen wäre; in diesem Zusammenhang verweisen die Autoren insbesondere auch auf eine Studie von Pagelow (1981), nach der bei ca. 61% der Einsätze

(7) Für den Vergleich mit den deutschen Verhältnissen ist es wichtig zu beachten, daß im amerikanischen Strafprozeßrecht die normale Form der Einleitung eines Strafverfahrens der "arrest" ist. Die "arrest rate" darf deshalb nicht mit der deutschen "(vorläufigen) Festnahme" verglichen werden, sondern eher mit der "Erstattung einer Strafanzeige" - als der normalen Einleitung eines Strafverfahrens im deutschen Strafprozeßrecht.

die Polizeibeamten den Bitten der Frauen nicht nachgekommen waren, den Mann mitzunehmen.

- Edwards (1988 und 1989) bestätigt diese Ergebnisse für die Londoner Polizei: Von August 1984 bis zum Januar 1985 wurden bei der Polizeistation Holloway 449 Einsätze wegen Familienstreitigkeiten registriert; 81% dieser Fälle wurde ohne Einleitung strafverfolgender Maßnahmen erledigt. Ganz Ähnlich sind die Daten für die Polizeistation Hounslow: Von 324 Familienstreitigkeiten wurden 86% "at the scene" abschließend geregelt - durch Beratung, Verweis an andere soziale Instanzen u.ä.

Gerade in den letzten Jahren ist es allerdings - nicht zuletzt als Reaktion auf die Forderungen der Frauenbewegung - bezüglich der Frage nach der angemessenen Intervention bei Familienstreitigkeiten in den USA wie in England zu einem deutlichen Meinungswandel gekommen (Bell 1985,59; Ellis 1987,329; Edwards 1989,186ff.): Statt bloßer Krisenintervention ("minimal intervention policy") wird jetzt die Einleitung strafverfolgender Maßnahmen gefordert, insbesondere die der Festnahme der (Ehe)Männer, die ihre (Ehe)Frauen mißhandeln ("arresting wife abusers"). Auch aufgrund der Ergebnisse entsprechender Programme und Projekte geht man jetzt nicht mehr davon aus, daß "härtere", strafverfolgende Maßnahmen und insbesondere der "arrest" die Konflikte nur verschärfen würden, sondern im Gegenteil davon, daß sie die Gewaltanwendung reduzieren können.

Eines der ersten und wohl auch bekanntesten dieser Projekte ist das in Duluth, Minnesota, 1981 durchgeführte "Domestic Abuse Intervention Project (DAIP)", dessen zentrale Annahmen lauten (Ellis 1987,330):

- Gewalt von Männern gegenüber ihren Lebenspartnerinnen ist eine Straftat, für die diese Männer verantwortlich sind;
- die Festnahme (= Einleitung strafverfolgender Maßnahmen) dieser Männer wird die Gewaltanwendung gegenüber ihren Partnerinnen verringern;
- der Schlüssel zu einer effektiven Intervention liegt in der koordinierten Zusammenarbeit verschiedener Ressorts.

Zwar wurden im Rahmen dieses Projektes keine Opferbefragungen durchgeführt, doch lassen die Befunde einen indirekten Schluß auf den Erfolg der Maßnahme "arrest" zu: Wenn diese Maßnahme ergriffen wurde, fielen die Familien seltener wiederholt auf.

Eine zweite sehr oft zitierte Untersuchung, die die positiven Auswirkungen des "arrest" auf die Folgegewalt belegt, ist das von Sherman/Berk (1984) 1981/1982 in Minneapolis durchgeführte Projekt: Ausgewertet wurden 314 Fälle von Familienstreitigkeiten, auf die die Polizeibeamten nach dem Zufallsprinzip mit "arrest", "advice" (Beratung, in einigen Fällen auch informelle Vermittlungsgespräche) oder "separate = an order to the suspect to leave for eight hours" (Trennungs-Anweisung an den Täter, für die Dauer von acht Stunden die Wohnung zu verlassen = "Platzverweis") reagiert hatten (ausgeschlossen von diesem Projekt waren extreme Fälle mit sehr schweren Verletzungen des Opfers und/oder Schwerverbrechen). Sechs Monate nach dem Einsatz wurde die Folgegewalt gegen die Opfer gemessen: Es wurde nicht nur überprüft, ob die Täter nochmals auffällig geworden sind, sondern es wurden auch die Opfer zu weiteren Gewalthandlungen befragt (zunächst im Rahmen eines persönlichen Interviews, dann 24 Wochen lang alle 14 Tage telefonisch).

Die Auswertung der Polizeidaten ergab, daß insgesamt 18% der Täter wieder rückfällig wurden - bei der Maßnahme "separate" zu 26%, bei der Maßnahme "arrest" dagegen nur zu 13%. Den Angaben der Opfer zufolge wurden 29% der Täter wieder rückfällig (erneute tatsächliche oder angedrohte Körperverletzung oder Sachbeschädigung); dabei nach der Maßnahme "advice" zu 37%, nach der Maßnahme "arrest" nur zu 19%.

Da nur wenige der festgenommenen Täter - 14% - länger als eine Woche im Gefängnis waren, die meisten - 43% - dagegen noch am selben Tag wieder freigelassen wurden, und nur 3 der insgesamt 136 Festgenommenen später auch bestraft worden sind, steht für Shermann/Berk fest, daß die Tatsache des "arrest" allein eine **abschreckende Wirkung** erzielt - unabhängig von seiner Dauer oder dem späteren Ausgang des Strafverfahrens (dieser Befund widerspricht übrigens den Ansichten der an dem Minneapolis-Projekt

beteiligten Polizeibeamten, für die Festnahmen ohne richterliche Verurteilung "reine Zeitverschwendung" sind).

Den Ergebnissen von **nationalen Opferbefragungen** (1978 bis 1982) zufolge ist sogar schon der Ruf nach der Polizei geeignet, zukünftige Gewalttaten zu verhindern. Allerdings finden sich in den Berichten, die die Ergebnisse dieser Befragung referieren, unterschiedliche Angaben dazu: Nach Edwards (1989,194f.) berichteten nur 16% der 1,1 Millionen Opfer, die die Polizei gerufen hatten, von weiteren Gewaltanwendungen, aber 23% der 700.000 Opfer, die nicht die Polizei geholt hatten; nach Ellis (1987,330) wurden nur 15% der verheirateten Frauen, die die Polizei gerufen hatten, in den nächsten sechs Monaten wieder von ihren Ehemännern angegriffen, aber 41% der Frauen, die die Polizei nicht geholt hatten.

Solche Untersuchungsergebnisse mögen (den damaligen Leiter der Washingtoner Polizei) Turner veranlaßt haben, zum 01.06.1987 folgende allgemeine Dienstanweisungen für den Umgang mit Straftaten innerhalb der Familie zu erlassen (The Police Chief 1987):

- sofortiger "arrest" des Täters, wenn dies irgendwie zu rechtfertigen ist;
- Verbesserung der polizeilichen Vermittlungstätigkeit und Überweisung des Falles an andere soziale Instanzen, wenn keine strafrechtlichen Maßnahmen möglich sind;
- Verweigerung der vorzeitigen Entlassung von Personen, die wegen Familienstreitigkeiten festgenommen worden sind.

Auch für die Londoner Polizei haben wohl nicht zuletzt solche Befunde bewirkt, daß es zum Erlaß **neuer Richtlinien** für die Behandlung von gewaltsamen Familienstreitigkeiten gekommen ist, nach denen die häusliche Gewalt als genauso schwer beurteilt wird wie die Gewalt auf der Straße, weshalb auch ihre Opfer einen ebensolchen Anspruch auf rechtlichen Schutz haben. Im einzelnen legt die "Police Order No.11" vom 24. Juni 1987 fest (Edwards 1988,163f.):

- Jeder Einsatz bei Familienstreitigkeiten ist entweder im Ereignisbuch oder in Form einer Strafanzeige festzuhalten;

- dabei sind die im einzelnen durchgeführten polizeilichen Maßnahmen anzugeben, und zwar so, daß eine statistische Auswertung und Bewertung der Vorgehensweise möglich ist;
- für die Opfer der Auseinandersetzungen muß eine Transportmöglichkeit zum nächsten Frauenhaus oder einem anderen sicheren Platz zur Verfügung stehen;
- an die Möglichkeiten der Strafanzeige und der Festnahme wird nachdrücklich erinnert;
- auch wenn das Opfer keine Strafverfolgung will, kann sie eingeleitet werden, vorausgesetzt, das liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse des Opfers;
- die Polizei ist ausdrücklich dazu aufgerufen, dem Opfer alle erdenkliche Hilfe zu leisten.

Die Ergebnisse einer Folgeuntersuchung von Edwards (1989,201 ff.) bei den Polizeistationen Holloway und Hounslow zwischen März und August 1988 zeigen, daß sich diese Richtlinien bereits in Richtung auf "mehr polizeiliche Intervention" ausgewirkt haben: Die Zahl der Einsätze hat sich fast verdoppelt, es werden (etwas) mehr Strafanzeigen erstattet und Strafverfahren eingeleitet und auch die Zahl der Festnahmen hat (leicht) zugenommen.

3.2.1.2 Konsequenzen für die deutsche Polizei

Es waren nicht zuletzt die amerikanischen Forschungsergebnisse zur Folgegewalt nach "härteren" polizeilichen Interventionen, die in der deutschsprachigen feministisch orientierten Literatur dazu veranlaßt haben, auch für die deutsche Polizei eine grundsätzlich repressive Vorgehensweise bei Familienstreitigkeiten zu fordern (so z.B. Hagemann-White 1989,135). Die kritische Analyse dieser Forschungsergebnisse ergibt jedoch, daß sie nur sehr bedingt auf deutsche Verhältnisse übertragbar sind: Das Verhalten der (amerikanischen und auch englischen) Polizei unter den Bedingungen des Opportunitätsprinzips ist mit dem der (deutschen) Polizei unter den Bedingungen des Legalitätsprinzips kaum vergleichbar. Ganz offensichtlich hat die Polizei in den angelsächsischen Ländern vor der Erprobung der "arrest"-Programme so wenig Gebrauch von den "repressiven" Vorgehensweisen gemacht, daß sie auch nach der Umsetzung dieser Programme noch nicht den

"Kriminalisierungsgrad" erreicht, den die deutsche (zumindest jedenfalls die bayerische) Polizei bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten ohnehin schon hat.

Deshalb liegt der Nutzen der Ergebnisse dieser Forschungsprojekte für die deutsche Situation auch weniger darin, eine Begründung für die Forderung nach grundsätzlich "mehr Strafverfolgung" durch die deutsche Polizei zu geben. Es ist vielmehr ihr Ertrag, Argumente gegen die Bedenken und Vorurteile zu liefern, die - nicht nur - bei der Polizei gegenüber dem Einsatz repressiver Maßnahmen bei der Regelung von Familienstreitigkeiten bestehen: Die Forschungsergebnisse haben deutlich gemacht, daß solche Maßnahmen keineswegs immer die bestehenden Konflikte verschärfen müssen, sondern im Gegenteil durchaus geeignet sind, abschreckend zu wirken und Folgegewalt zu verhindern⁽⁸⁾.

Nach diesen Forschungsergebnissen und auch nach den Befunden unserer Untersuchung ist es nicht gerechtfertigt, davon auszugehen, daß polizei- und strafrechtliche Maßnahmen bei der Regelung von Familienstreitigkeiten grundsätzlich ungeeignet oder gar kontraindiziert seien. Diese Annahme kann deshalb auch nicht mehr länger als Argument dagegen dienen, bei Familienstreitigkeiten und hier insbesondere bei der Gewalt gegenüber (Ehe)Frauen Aufklärungs- und Ermittlungsdefizite ("Vollzugsdefizite") abzubauen und die unterschiedlichen Maßstäbe bei der Reaktion auf öffentliche und private Gewaltanwendung zu beseitigen.

(8) Darauf deuten ja auch die Befunde der von uns durchgeführten Untersuchung hin.

Welche Angst potentielle Täter häuslicher Gewalt insbesondere vor der Maßnahme "arrest" haben, wird durch eine Untersuchung von Williams/Hawkins (1989) bestätigt, in der eine Stichprobe verheirateter bzw. zusammenlebender Männer in den USA befragt wurde, was für sie die (sozialen) Folgen eines "arrest" wären, weil sie ihre Partnerin geschlagen hätten. Für sehr wahrscheinlich hielten die Befragten eine Stigmatisierung der eigenen Person und der Familie sowie die Störung der Beziehungen zu wichtigen anderen Personen. Für Williams/Hawkins hat diese Angst vor sozialer Ächtung einen nicht zu unterschätzenden Abschreckungseffekt.

3.2.2 Entwicklungstendenzen im (Jugend)Strafrecht und ihre Konsequenzen für das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten

3.2.2.1 Entwicklungstendenzen

Die Forderung nach dem Abbau von Aufklärungs- und Ermittlungsdefiziten ("Vollzugsdefiziten") und der Beseitigung der unterschiedlichen Maßstäbe für die Reaktion auf private und öffentliche Gewaltanwendung (so auch SG Honig, RdNr.21) bedeutet jedoch nicht, daß das Ziel des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten künftig grundsätzlich in der Strafverfolgung und der Festnahme der Täter gesehen werden sollte.

Denn für die dahinter stehende Annahme, daß gerade bei den im Verlauf dieser Auseinandersetzungen verübten (Gewalt)Straftaten polizei- und strafrechtliche Sanktionen besonders gut wirken, gibt es keinen Überzeugenden Beleg. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen - und dazu zählen auch diejenigen dieser Untersuchung - kann man nur oder bestenfalls davon ausgehen, daß strafrechtliche Sanktionen bei (Gewalt)Straftaten innerhalb der Familie ebenso gut - oder so schlecht - wirken wie bei Straftaten außerhalb der Familie.

Deshalb müssen auch bei der Diskussion des Einsatzes polizei- und strafrechtlicher Sanktionen bei Familienstreitigkeiten die **Ergebnisse der Sanktionsforschung** und ihre Auswirkungen auf die allgemeine strafrechtliche Entwicklung berücksichtigt werden. Und diese geht - vor allem im Jugendstrafrecht, aber auch im Erwachsenenstrafrecht - nicht zu mehr Kriminalisierung und Sanktionierung, sondern eher zu **Entkriminalisierung** bzw. zu **Alternativen zum Strafrecht**.

Stichworte dieser Entwicklung sind:

- **der Ersatz von Freiheitsstrafen** durch Geldstrafen (vgl. Albrecht 1980);
- **Diversions** als der Einsatz weniger formalisierter Reaktionsweisen im Sinne einer abgeschwächten Form der

Sanktionierung (Kaiser 1988,991; vgl. zum aktuellen Stand Heinz 1990);

- **Täter-Opfer-Ausgleich** (oder **Tatfolgenausgleich**) durch Wiedergutmachung und Konfliktregelung als Alternativlösung zur formellen Reaktion (vgl. zur Theorie und Praxis des TOA in der Bundesrepublik Deutschland Marks/Rössner 1989).

Insgesamt geht die Tendenz dahin, eher "weniger" als "mehr" zu tun und die Gedanken der Nichtintervention und des Prinzips der Subsidiarität des Strafrechts zu stärken (vgl. dazu und zum folgenden Kerner 1989 und 1990): Strafrechtliche Sanktionen sollten nur dann eingesetzt werden, wenn sich andere rechtmäßige Lösungsalternativen nicht anbieten, und es sollte zunächst mit der leichtest möglichen Sanktion reagiert werden. In der Konsequenz dieser Gedanken müßte dann nicht mehr der Verzicht auf eine (formelle) Sanktion begründet werden, sondern es müßte vielmehr der Einsatz einer solchen Sanktion begründet werden.

Diese Entwicklungen zeigen sich vor allem im Jugendstrafrecht und sind nicht zuletzt das Ergebnis jugendkriminologischer (Sanktions)Forschung. Nun wäre zwar im einzelnen zu prüfen, ob und inwieweit deren Ergebnisse auf Erwachsenenkriminalität im allgemeinen und auf die Gewalt in der Familie im besonderen übertragen werden können - das gilt z.B. für den vorübergehenden ("passageren") Charakter der Jugend-kriminalität, für die Bedeutung lebensgeschichtlicher Veränderungsprozesse, biographischer Zentralereignisse und psychosozialer (Nach)Reifung für das (Legal)Verhalten. Doch gerade was die Wirkung von Interventionen und Sanktionen angeht - nach den Ergebnissen der Sanktionsforschung wirken sie im Zweifel gleich wenig oder vergleichbar gut (s. dazu Kerner 1989,206ff.;Heinz 1990) -, gibt es aus unserer Sicht keine überzeugenden Belege dafür, daß bei der Gewalt in der Familie häufigere und intensivere Sanktionen eine bessere Wirkung auf das Folgeverhalten haben sollten als bei Straftaten außerhalb der Familie.

3.2.2.2 Konsequenzen für das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten

Gefordert werden sollte deshalb keine grundsätzliche Intensivierung der Strafverfolgung bei Familienstreitigkeiten, sondern deren begründeter und gezielter Einsatz im Einzelfall - orientiert an dem, was Strafrecht und Strafverfahren leisten können: Das Ziel des Strafprozesses (Weigend 1989,545) liegt hauptsächlich in der Wiederherstellung des sozialen Friedens durch Klärung des Tatverdachts und gleichzeitig in der plakativen Verdeutlichung der Geltung strafrechtlich geschützter Normen, jedoch nicht in der Versöhnung von oder im Ausgleich zwischen Täter und Opfer.

Von ihrer Zielsetzung her sind Strafrecht und Strafverfahren zur Klärung und Aufarbeitung von Familienkonflikten also weder gedacht, noch in der Lage (UK IV,Rdnr.244): Dafür sind (allenfalls) solche Interventionsformen geeignet, die nicht an der Deliktformigkeit familialer Gewalt festhalten müssen, die nicht sanktions-, sondern angebotsorientiert sind und die auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und Anonymität beruhen (SG Honig, Rdnr.19f.).

Wenn wir davon ausgehen, daß polizei- und strafrechtliche Maßnahmen nur dann, aber auch immer dann eingeleitet werden sollten, wenn es um den Abbau von Aufklärungs- und Ermittlungsdefiziten ("Vollzugsdefiziten") und die Beseitigung der unterschiedlichen Maßstäbe für die Reaktion auf private und öffentliche Gewaltanwendung geht, dann bietet die Vorgehensweise der Polizei, wie sie sich nach den Befunden dieser Untersuchung darstellt, prinzipiell einen Ansatzpunkt für einen solchen begründeten und gezielten Einsatz des Strafrechts bei Familienstreitigkeiten. Denn:

- orientiert an den Merkmalen des Konfliktes selbst und nicht (nur) an der Deliktformigkeit familialer Gewalt,

- dominieren bei den in einem engeren Sinne gewaltfreien Familienstreitigkeiten Streitschlichtung, Beratung und (symbolische) Normverdeutlichung,
- während repressive Maßnahmen vor allem dort eingesetzt werden, wo es zu (gravierenden) Gewalttaten gekommen ist.

Grundsätzlich wäre diese Vorgehensweise also durchaus geeignet, auf die in Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten aufgetretenen (Gewalt)Straftaten angemessen zu reagieren. Daß sie es tatsächlich aber angesichts der Kritik an den polizeilichen Einsätzen bei Familienstreitigkeiten offensichtlich nicht (immer) ist, liegt nicht zuletzt an den Auswirkungen des Legalitätsprinzips, an dessen Bedingungen die Polizei auch bei diesen Einsätzen gebunden ist: Dieses Prinzip beschreibt zwar die Rechtslage klar und eindeutig - gem. § 163 StPO besteht beim Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung für die Polizeibeamten bis zur Entscheidung der StA die Verfolgungspflicht (vgl. dazu insbesondere Krey 1988) -, nicht aber die Wirklichkeit der polizeilichen Vorgehensweisen⁽⁹⁾ und verhindert einen begründeten

(9) Grundlegend für den Nachweis des Auseinanderfallens von gesetzlicher Verpflichtung und tatsächlichem Handeln der Polizei, das auch durch Befunde dieser Untersuchung wieder bestätigt wird (s.o. Kap.2.9.1.3) ist nach wie vor die Studie von Kürzinger 1978.

Deutlich werden die "pragmatischen Akzente, die oft im Gegensatz zum Legalitätsprinzip stehen" (Baurmann u.a. 1988,125) auch immer wieder bei der Diskussion um die Bearbeitung der Privatklagedelikte (vgl.auch Steffen 1986,118). Zuletzt z.B. in einem anlaßbezogenen Schreiben eines Leitenden Oberstaatsanwalts an das für den Landgerichtsbezirk zuständige PP zur "Entgegennahme von Strafanzeigen durch die Polizei". In diesem Schreiben (vom 11.10.1989) heißt es: "In Bescheiden meiner Behörde nach Art. 12 Abs. 5 POG wird immer wieder darauf hingewiesen, daß Polizeibeamte Strafanzeigen und Strafanträge gem. § 158 StPO entgegennehmen müssen. Eine Differenzierung zwischen Privatklagedelikten und Officialdelikten sieht das Gesetz nicht vor und ist nicht zulässig. Die Entscheidung, ob ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung von Amts wegen besteht, obliegt der Staatsanwaltschaft ... Ich bitte deshalb ausdrücklich, nur in Ausnahmefällen, etwa in Fällen verbaler Beleidigung, auf die Möglichkeit der Privatklage hinzuweisen. Keinesfalls darf ein solcher Hinweis in einer Form erfolgen, die beim Anzeigerstatter den Eindruck erweckt, sein Strafantrag werde nicht entgegengenommen. Hinsichtlich des Umfangs polizeilicher Ermittlungen in denjenigen Fällen, in

und gezielten, professionellen und von der StA kontrollierbaren Einsatz polizei- und strafrechtlicher Maßnahmen.

Denn die Wirklichkeit des polizeilichen Handelns sieht auch und gerade bei Familienstreitigkeiten so aus, daß "sich der einzelne Beamte häufig individuelle Wege der Verhältnismäßigkeit ... sucht, worauf er aber von der Ausbildung nicht vorbereitet ist" (Baurmann u.a. 1988,124). Und diese "individuellen Wege" sind das Problem: Die "Grauzone", in der sich die regelmäßigen Verstöße der Beamten gegen das Legalitätsprinzip bei ihren Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten derzeit bewegen, verhindert eine Kontrolle der polizeilichen Tätigkeit durch die StA (und andere Instanzen), verhindert den Erlaß klarer Richtlinien, verhindert eine entsprechende Schulung der Beamten und kann so ein häufig "unprofessionelles" Herangehen der Beamten an die Konfliktsituation bewirken (s. auch Wieben 1989,214f.) - mit den entsprechend unbefriedigenden Ergebnissen für alle Beteiligten.

Wir schlagen deshalb vor, für die Einsätze wegen Familienstreitigkeiten diese "Grauzone" zu beseitigen - allerdings nicht durch den Versuch, die geltenden Gesetze in der Praxis durchzusetzen, sondern durch die Sanktionierung der gegenwärtigen Praxis. Das entspräche der allgemeinen Tendenz zur Zurücknahme des Strafrechts und der Tatsache, daß die Polizei an Ort und Stelle und in zeitlicher Nähe zum Tatgeschehen besser als die Staatsanwaltschaft entscheiden kann, welche Maßnahmen sinnvoll sind (so auch Baurmann u.a. 1988,126 und die Befunde dieser Untersuchung).

Bei der jetzigen Gesetzeslage ist eine solche Sanktionierung der gegenwärtigen Praxis allerdings nur in Form der Delegation solcher Befugnisse zu Opportunitätsentscheidungen in Vereinbarung und mit der ausdrücklichen Zustimmung der Staatsanwaltschaft machbar - und auch schon gemacht worden: Das zeigen die Beispiele des Täter-Opfer-Ausgleichsprojektes (TOA) Braunschweig, bei dem die Ausgleichsempfehlung an die Jugendgerichtshilfe durch die Polizei

denen nach aller Erfahrung seitens der Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg verwiesen wird, darf ich weiter darum bitten, jedenfalls die gebotene Beweissicherung vorzunehmen und den Vorgang sodann zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abzugeben."

erfolgt (Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich Braunschweig⁽¹⁰⁾) und der "Polizeidiversion" in Schleswig-Holstein, wo die Polizei selbst dem Jugendlichen eine Ermahnung erteilen und der StA die Einstellung des Verfahrens vorschlagen kann (Polizeidiversion Schleswig-Holstein, das sog. Kieler Modell⁽¹¹⁾).

Bei diesen beiden Projekten wird die Beteiligung der Polizei begründet mit ihrer zentralen Stellung als erstem Organ der formellen Sozialkontrolle, das mit Straftaten (Jugendlicher und Heranwachsender) konfrontiert wird. Die Polizeibeamten erhielten dadurch "einen vom Zeitablauf seit Tatbegehung relativ unbeeinträchtigten Eindruck von der Tat, dem Täter und dem Opfer, insbesondere auch von der Tatsituation, der Motivation des Täters und den Folgen der Tat für das Opfer. (Diese) Informationen und Eindrücke ... sind für die in der Reihenfolge der mit Straftaten befaßten Instanzen sozialer Kontrolle nachfolgenden Organisationen nur beschränkt zugänglich und nachvollziehbar ... Die Projektinitiatoren gingen entsprechend der oben aufgeführten These von der Beurteilungskompetenz der Polizeibeamten davon aus, daß diese willens und in der Lage sind, eigenständig die Eignung eines Falles für den Täter-Opfer-Ausgleich zutreffend zu beurteilen. Diese Annahme wird wesentlich von dem Umstand gestützt, daß die Schlichtung von Konflikten im Bereich polizeilicher Arbeit ... von großer Bedeutung ist. Es kann daher angenommen werden, daß die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit von Konfliktschlichtung de

(10) Bei dem in Braunschweig seit 1982 durchgeführten TOA-Projekt war die Polizei zunächst nicht beteiligt. Die Jugendgerichtshilfe entschied nach Aktenlage, oft erst Wochen oder Monate nach der Tat. Seit 1987 werden die Polizeibeamten an der Auswahl geeigneter Fälle beteiligt: Auf einem Formblatt nehmen sie zum TOA Stellung und geben eine Empfehlung ab, die für die Jugendgerichtshilfe jedoch nicht verpflichtend ist (s. dazu Pfeiffer 1989; Heuer 1990).

(11) Nach einem gemeinsamen Erlaß des Innenministers mit dem Justizminister vom 07.12.1984 kann die Polizei selbst in Schleswig-Holstein bei der Bearbeitung von kleineren Straftaten Jugendlicher dem Jugendlichen eine Ermahnung erteilen und der StA die Einstellung des Verfahrens vorschlagen. In geeigneten Fällen kann die Polizei zusätzlich die Entschuldigung, die Wiedergutmachung des Schadens oder die Wiederherstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes einer Sache oder die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anordnen. Bislang ist die StA in aller Regel dem Vorschlag der Polizei gefolgt, das Verfahren einzustellen (s. dazu Schinke 1989).

Polizeibeamten aufgrund der Anforderungen ihres Berufes gegenwärtig sind ..." (Pfeiffer 1989,71f.). Eine weitere Begründung für die Beteiligung der Polizei liefert die sich immer mehr durchsetzende Erkenntnis von dem pädagogischen Effekt des ersten polizeilichen Zugriffs und dessen Funktion im Sinne der Normverdeutlichung (Hering/Sessar 1990,41).

Die Befunde der von uns durchgeführten Untersuchung ermutigen uns, ebenfalls von dieser grundsätzlich vorhandenen Beurteilungskompetenz der Polizeibeamten, ihrem Interesse an Konfliktschlichtung und ihrer sozialen Kompetenz dafür auszugehen. Wir gehen weiter davon aus, daß durch den Erlass entsprechender Richtlinien und eine daran orientierte Aus- und Fortbildung der Polizei, aus dieser grundsätzlichen Kompetenz der Polizeibeamten eine tatsächliche werden kann und die Beamten - auch zum Nutzen der StA - einen sinnvollen Vorschlag für die Reaktion auf Familienstreitigkeiten machen können.

3.2.2.3 Vorschläge

In diesem Sinne schlagen wir folgende "Doppelstrategie" bei der Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum vor, die der Polizei, den Opfern und der StA eine realistische Perspektive bietet: Konsequente Strafverfolgung dort, wo es erforderlich ist (mit der entsprechenden Aussicht auf Erfolg auch bei der StA), und ein als legal akzeptiertes Beratungs- und Ermahnungsverfahren durch die Polizei in den weniger gravierenden Fällen familialer Auseinandersetzungen⁽¹²⁾. Zu den Anforderungen für die Aus- und Fortbildung s. die Vorschläge zu 3.2.3.3.

1. Einleitung strafverfolgender Maßnahmen:

Wenn Anzeichen dafür vorliegen, daß es sich bei dem Familienstreit um einen gravierenden Konflikt handelt - z.B. Opfer verletzt, wiederholte Auffälligkeit, Kinder betroffen - und/oder wenn das Opfer eine Strafanzeige erstatten will, hat

(12) Diese Differenzierung entspricht auch den grundlegenden Überlegungen und Vorschlägen Neidhardtts (1986) zu einer sozialwissenschaftlichen Bestimmung des Gewaltbegriffs.

die Polizei strafverfolgende Maßnahmen einzuleiten. Das "Abwimmeln" von Anzeigen oder der Verweis auf den Privatklageweg sind nicht zulässig⁽¹³⁾.

Wenn die Polizei strafverfolgende Maßnahmen einleitet, dann mit aller Konsequenz. Das betrifft insbesondere auch die Durchführung **beweissichernder Maßnahmen**: Es ist bei (Gewalt)Straftaten innerhalb der Familie genauso sorgfältig vorzugehen wie bei vergleichbaren Straftaten außerhalb der Familie, auch um nicht die Einstellung der Verfahren "mangels Beweises" zu provozieren.

2. Abschließende Regelung durch ein polizeiliches Beratungs- und Ermahnungsverfahren:

Wenn es sich um weniger gravierende Auseinandersetzungen oder Formen familiärer Gewalt handelt und/oder die Opfer keine strafverfolgenden Maßnahmen wünschen, sollte die Polizei durch entsprechende Vereinbarungen mit der StA die Möglichkeit erhalten, die Einsätze im Wege eines polizeilichen Beratungs- und Ermahnungsverfahrens abschließend zu regeln. Über die veranlaßten Maßnahmen - Streitschlichtung, Beratung, Aufzeigen des Rechtsweges etc. - ist der StA (ggf. auf einem Formblatt) zu berichten.

Um möglichen Mißverständnissen und auch der Kritik vorzubeugen, denen z.B. das Schleswig-Holstein-Modell des TOA ausgesetzt war und ist⁽¹⁴⁾, muß allerdings gewährleistet sein,

(13) Da es nicht nur Sache der StA ist, über einen solchen Verweis auf den Privatklageweg zu entscheiden, sondern auch darüber, ob ein förmliches Strafverfahren eröffnet werden soll oder ob an dessen Stelle ein Diversionsverfahren (s. dazu z.B. den Vorschlag im SG Schneider 1990, Rdnr. 96ff. und die Bedenken im SG Honig 1990, Rdnr. 20) oder ein Versöhnungs- und Ausgleichsverfahren (s. dazu z.B. Weigend 1989, S. 343ff.) gesetzt werden soll, wird auf die Diskussion und Kritik solcher "Alternativen zum Strafrecht" (vgl. dazu auch Steffen 1986) hier nicht näher eingegangen.

(14) Nach Hering/Sessar (1990, 39ff.) widersprechen die im Schleswig-Holstein-Modell möglichen Polizeisanktionen dem staatlichen Gewaltenteilungsprinzip sowie der Unschuldvermutung und bänden faktisch die StA, die in der

daß es bei diesem polizeilichen Beratungs- und Ermahnungsverfahren **nicht zu gestaltenden Sanktionen** kommt: Die Polizei muß sich im Rahmen eines erweiterten Ermahnungsgesprächs auf Streitschlichtung, Beratung und Normverdeutlichung beschränken; nicht zulässig ist die Erteilung von Weisungen, Auflagen u.ä. Allenfalls können die Beamten solche gestaltenden Sanktionen oder auch die Eignung des Falles für ein Diversions- oder Ausgleichs- und Versöhnungsverfahren in ihrem Bericht an die STA anregen.

3. Weitere Vorschläge:

Um die grundsätzliche polizeiliche "Gleichbehandlung" von (Gewalt)Straftaten innerhalb und außerhalb der Familie zu betonen, sollte

- der Begriff "Familienstreitigkeiten" aufgegeben oder zumindest durch weitere Angaben (Zusatzinformationen) ergänzt werden, da er geeignet ist, die Auseinandersetzungen zu bagatellisieren und die tatsächlichen Gewaltverhältnisse zu verschleiern; Auch unter einsatztaktischen Gesichtspunkten ist er nicht sonderlich geeignet, weil er als "Globalbegriff" den Beamten keine Vorbereitung auf die tatsächliche Einsatz- und Streitsituation erlaubt;
- dem Bedeutungswandel der Gewalt in der Familie durch eine entsprechende Erfassung dieser Handlungen in der **Polizeilichen Kriminalstatistik** Rechnung getragen werden; dabei sollte zugleich geprüft werden, ob und in welchem Ausmaß nicht generell die Erfassung der "Straftaten gegen die Person" verbessert werden kann; außerdem sollten
- (zumindest) die Einsätze wegen Auseinandersetzungen oder Gewalthandlungen in der Familie im **Informationssystem der Bayerischen Polizei (IBP)** erfaßt werden, um Aussagen über

Praxis die von der Polizei eingeleiteten Maßnahmen nicht wieder rückgängig machen könne.

ihre Häufigkeit, über die Streitsituation und über die Art der durchgeführten Maßnahmen machen zu können.

3.2.3 Ergebnisse der viktimologischen Forschung und ihre Konsequenzen für das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten

Zwar ist der Stand der (deutschsprachigen) Forschung zu den Interessen und Erwartungen der Opfer von Straftaten im allgemeinen und der von familialer Gewalt im besonderen nicht gerade befriedigend zu nennen, doch kann mit aller Vorsicht davon ausgegangen werden, daß die von uns vorgeschlagene "Doppelstrategie" auch den Erwartungen der Opfer an die Vorgehensweise der Polizei entsprechen könnte. Das gilt sowohl für ihr "Genugtuungsbedürfnis" wie für ihr Bedürfnis nach "Hilfe", "Schutz" und "Parteinahme".

3.2.3.1 Opferbedürfnisse und Opferinteressen

3.2.3.1.1 Zur Frage nach dem Genugtuungsbedürfnis

Deutschsprachige Forschungen zum "Genugtuungsbedürfnis" der Opfer von Straftaten⁽¹⁵⁾ zeigen jedenfalls "eine bemerkenswert gelassene und maßvolle Einstellung von Verletzten gegenüber Straftätern und deren Sanktionierung" (Weigend 1989,409).

- So machte die von Sessar u.a. 1984 in Hamburg durchgeführte Untersuchung zur Akzeptanz von Wiedergutmachung statt Strafe nicht nur die erheblich stärker strafend orientierte ("punitivere") Einstellung der Angehörigen der Strafjustiz im

(15) Auch für diesen Bereich sind die Ergebnisse der - zahlreicheren - nordamerikanischen Untersuchungen zu den Wünschen der Deliktsoffer nur sehr bedingt auf deutsche/europäische Verhältnisse übertragbar: Wohl nicht zuletzt aufgrund der Selektions- und Verfahrensweise der nordamerikanischen Praxis (= sehr niedrige Sanktionen), betonen "die Deliktsoffer in den USA und Kanada recht häufig retributiv-repressive Strafzwecke" (Weigend 1989,409f.).

Vergleich zu derjenigen der Bevölkerung deutlich, sondern auch, daß "der Gedanke, mit Wiedergutmachung Unrecht wieder ausgleichen zu können, lebendig geblieben ist und auch für Konflikte, die vom Strafrecht als Unrecht definiert werden, wiederbelebt werden kann" (Sessar 1989,54).

Eine ähnlich moderate Einstellung von Opfern gegenüber einer Bestrafung der Täter ergab die Befragung von insgesamt 203 Opfern, darunter 57 Opfer von Gewaltdelikten, die im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes "Gewalt gegen Personen" von der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes durchgeführt worden ist. Ersten Ergebnissen zufolge (Baurmann 1988) forderten 12% aller Opfer und auch 7% aller Opfer von Gewalttaten ausdrücklich keine Bestrafung; 37% aller Opfer und 42% aller Gewaltopfer äußerten sich allgemein oder diffus, aber in Richtung auf eine Bestrafung; 17% aller Opfer und 21% aller Gewaltopfer forderten "härtere Strafen". Für die Projektbearbeiter wird aus diesen Ergebnissen deutlich, "daß sich ganz offensichtlich Bedürfnisse von Opfern - auch die von Gewaltopfern - nicht dazu eignen, als Argumentationshilfe für eine Strafverschärfung zu dienen".

3.2.3.1.2 Zur Frage nach sonstigen Bedürfnissen

An erster Stelle (Weigend 1989,403) steht für "viele Opfer der Wunsch nach emotionalem Beistand und unmittelbarer Unterstützung in der Krisensituation, die durch die Straftat entstanden ist". Dafür sind zwar die Organe der Strafrechtspflege nicht unbedingt die geeigneten Adressaten⁽¹⁶⁾, doch wird immer wieder darauf hingewiesen, daß gerade die Polizei bei ihrem "ersten Zugriff" durch "die Art ihres Auftretens, durch das Maß an Interesse, Zeit und Geduld, das sie dem Opfer entgegenbringt, wesentlich dazu beitragen kann, daß der Schock der Straftat gemildert wird"⁽¹⁷⁾.

(16) Sondern eher die Opferhilfsprogramme, also z.B. Einrichtungen wie die Hanauer Opferhilfe (Schädler 1985).

(17) Hier ist insbesondere in Zusammenhang mit dem Verhalten der Polizei gegenüber den Opfern sexueller Gewalttaten viel Kritik

Weitere Interessen der Opfer betreffen eher praktische Fragen, das Bedürfnis nach praktischer Hilfe und nach Wiedergutmachung des Schadens, hinter dem zumindest bei weniger schwerwiegenden Taten der Wunsch nach einer weitergehenden Bestrafung des Täters zurücktritt (Weigend 1989,404).

Diese Befunde entsprechen den Ergebnissen, die z.B. von Feltes (1988) und von Hanak u.a. (1989) zum Phänomen der Anzeigeerstattung im besonderen bzw. zur Einschaltung der Polizei durch die Bevölkerung im allgemeinen berichtet werden: An ihnen wird deutlich, daß weder der Ruf nach der Polizei, noch die Anzeigeerstattung mit dem Wunsch nach Strafverfolgung gleichgesetzt werden dürfen.

Für Hanak u.a. ist "die private Strafanzeige .. eine von mehreren Handlungsstrategien im Konfliktfall. Es gibt weniger ein bestimmtes, präzise definiertes Ziel, das mit der Anzeigeerstattung verfolgt wird, sondern mehrere mögliche Ziele ... Die vermutlich am häufigsten vorkommenden Bedürfnisse und Interessen ... dürften vor allem 'Ausforschung eines unbekanntes Täters', 'Konfliktregelung', 'Erlangung einer Schadenswiedergutmachung', 'Sanktionierung bzw. Disziplinierung' und 'polizeiliche Dienstleistung' sein" (Hanak u.a. 1989,21f.).

Auch für Feltes läßt sich aufgrund seiner Auswertung zu den Anlässen von Funkstreifeneinsätzen "schlicht nicht bezweifeln, daß die schlichtende, hilfeleistende und die Ordnung aufrecht erhaltende Tätigkeit der Polizei für viele Bürger von großer Bedeutung ist" (Feltes 1988,152).

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen von Hagemann-White u.a. (1981), Sack/Eidmann (1985) und Bergdoll/Namgalies-Treichler (1987) dürfte dieser häufig eher diffuse Wunsch nach Schutz und Hilfe, aber nicht nach Strafverfolgung, gerade für den Ruf nach der Polizei bei Familienstreitigkeiten bezeichnend sein (s. dazu die ausführliche Diskussion der Untersuchungsbefunde in Kap.1.2.2.2).

an der Polizei geübt worden - mit inzwischen deutlichen Konsequenzen für die Aus- und Fortbildung der Beamten.

3.2.3.2 Konsequenzen für das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten

Der Polizei fällt es jedoch häufig schwer, diesen "diffusen Wünschen" nach Hilfe und Unterstützung bei der Regelung von alltäglichen Konflikten nachzukommen und zu erkennen, daß weder der Ruf nach der Polizei und noch nicht einmal die Strafanzeige auch gleichzeitig den Wunsch nach Strafverfolgung bedeutet.

Die Gründe dafür liegen zum einen darin, daß solche Dienstleistungsfunktionen dem Selbstverständnis der Polizei als einer Instanz der Verbrechensbekämpfung widersprechen und innerhalb des kriminalistisch-strafrechtlich orientierten Handlungsprogrammes der Polizei als "nicht eigentlich polizeiliche Aufgaben" gelten (s. dazu auch Steffen 1989).

Zum andern liegen die Gründe aber auch sicherlich darin, daß es hier an klaren Kompetenzzuweisungen fehlt und sich die Polizei bei der Wahrnehmung solcher "Dienstleistungsfunktionen" auch und gerade in Zusammenhang mit der Bewältigung von Alltagskonflikten in der "Grauzone" der "individuellen Wege zur Verhältnismäßigkeit" bewegen muß.

Die von uns oben vorgeschlagene Möglichkeit einer eindeutigen Kompetenzzuweisung an die Polizei für Opportunitätsentscheidungen im Rahmen der geltenden Gesetze könnte deshalb ein Weg dahin sein, den Gedanken der Konfliktschlichtung und Dienstleistung innerhalb der polizeilichen Organisation mehr Ansehen zu verschaffen und dadurch auch den Opferbedürfnissen besser zu entsprechen.

3.2.3.3 Vorschläge

Mit der Delegation des Beratungs- und Ermahnungsverfahrens an die Polizei muß eine entsprechende Schulung der Beamten verbunden werden, die sie in die Lage versetzt, die Entscheidung für oder gegen die Strafverfolgung bzw. das polizeiliche Ermahnungsverfahren begründet zu treffen, und die sie auch in die

Lage versetzt, die Opfer umfassend und fundiert zu beraten und ihnen die Hilfe zu geben, die sie erwarten.

Wir geben dabei einer allgemeinen Schulung und Befähigung der Beamten den Vorzug vor der Einrichtung spezieller polizeilicher "Kriseninterventionsteams", wie sie z.B. in den USA in einigen Polizeibereichen eingerichtet worden sind. Denn abgesehen davon, daß diese Einrichtung in erster Linie wegen der Gefährdung der Polizeibeamten bei der Schlichtung von Familienstreitigkeiten erfolgte und nicht wegen einer "besseren" Regelung der Konflikte selbst⁽¹⁸⁾, sollte durch eine Einrichtung solcher Teams bei der deutschen Polizei nicht der Eindruck erweckt werden, die Polizei mache nun Sozialarbeit: Denn das ist auch in dem von uns vorgeschlagenen polizeilichen Beratungs- und Ermahnungsverfahren keineswegs ihre Aufgabe. Außerdem entspricht eine allgemeine Schulung der Beamten bei dem relativ seltenen Vorkommen der Einsätze wegen Familienstreitigkeiten auch eher den Bedingungen eines Flächenstaates.

Wir schlagen deshalb vor:

1. Ausbildung:

Bereits bei der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst (bei der Bereitschaftspolizei) sollte im Rahmen von fächerübergreifenden Seminarübungen auf das Thema "Familienstreit" eingegangen werden⁽¹⁹⁾. Der Beamte sollte z.B. Bescheid wissen über

(18) Ellis (1987) kommt bei seiner Bewertung dieser vor allem von Bard in den 60er Jahren initiierten Programme zu dem Ergebnis, daß 1. das Risiko für die Beamten im Verhältnis zur Häufigkeit dieser Einsätze keineswegs auffallend hoch sei und daß es 2. durch die Kriseninterventionsteams nicht zu einer signifikanten Reduzierung dieses Risikos gekommen sei - und auch nicht zu dem erwarteten Rückgang gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Familienmitgliedern; allerdings habe dieses Programm das Image der Polizei verbessert: der Beamte sei dadurch zu einem "professionellen Helfer" geworden, der nicht mehr nur strafen, sondern auch reden, zuhören und vermitteln konnte.

(19) Zu diesem Thema fand bereits eine Arbeitstagung unter Beteiligung von Angehörigen (Lehrkräften) der Bereitschaftspolizei, von Vertreterinnen der

- die Häufigkeit dieser Auseinandersetzungen
- die Entstehung und den Ablauf von Familienstreitigkeiten
- das Täter- und Opferverhalten
- die Rolle der Polizei
- die Hilfsangebote anderer Stellen.

2. Informationssammlung:

Bei allen Dienststellen der Polizei sollten systematisch zusammengetragene und immer wieder auf den neuesten Stand gebrachte Informationen darüber vorhanden sein, welche Hilfsangebote für Frauen im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stehen⁽²⁰⁾.

3. Fortbildung:

Informationen und Erkenntnisse zu "Familienstreitigkeiten" und den angemessenen und möglichen polizeilichen Vorgehensweisen sollten verstärkt auch in die Fortbildung der Polizeibeamten beim BPFI in Ainring Eingang finden.

Für die Fortbildung der Beamten steht seit einiger Zeit im Rahmen des vom Zentralen Psychologischen Dienst entwickelten Verhaltenstrainings "PAKET - Polizeiliches Antistress-, Kommunikations- und Einsatzbewältigungstraining" auch ein Videoclip zur Problematik des Einschreitens bei Familienstreitigkeiten zur Verfügung.

Das ist insbesondere unter dem Aspekt begrüßenswert, daß es bei der Verbesserung der Fortbildung weniger um die

Frauenbeauftragten, von Vertretern des Zentralen Psychologischen Dienstes, der Polizeiseelsorge und der KPG statt, auf der erste Grundsätze und Inhalte einer solchen Ausbildung diskutiert wurden.

Spezifische Ausführungen zu diesem Bereich dürfen auch von dem Projekt "Fortbildung für Polizeidienststellen im Bereich Gewalt gegen Frauen" erwartet werden, das derzeit im Auftrag des BMFJ durchgeführt wird.

(20) Von der Frauenbeauftragten des PP München ist zu diesem Zweck bereits ein "Musterordner" entwickelt worden, der u.a. Angaben zu allen Unterbringungsmöglichkeiten und Beratungsstellen enthält.

Vermittlung von mehr Wissen, als vielmehr um die von mehr Handlungskompetenz in konkreten Konfliktsituationen gehen sollte.

4. Erprobung des PPS-Modells:

Um den im Bereich der sozialarbeiterischen Krisenintervention offensichtlich (s. dazu z.B. SG Honig) bestehenden Mangel zu beheben, sollte noch einmal geprüft werden, ob nicht auch in Bayern das in Niedersachsen schon seit Jahren erfolgreiche "Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS)" eingerichtet werden kann (vgl. zu dessen Arbeit Driller 1989). Dieser Vorschlag wurde von uns schon 1981 in Zusammenhang mit unserem Projekt zur "Verbrechensbekämpfung durch polizeiliche Präventionsmaßnahmen" gemacht, damals aber von den Sozialreferenten Münchens und Nürnbergs aus finanziellen und personellen Gründen abgelehnt - nicht jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung und Strafvollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980.
- Baurmann, Michael C.: Eine Befragung von Kriminalitätsoffizieren: Was wollen die Opfer eigentlich? In: Schlußbericht der Polizei-Führungsakademie zum Seminar "Das Verbrechenopfer im Strafverfahren". Münster 1988.
- ders. u.a.: Polizeirelevante Aspekte bei der Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff. In: BKA 1988.
- Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung. Bericht A/Volkzählung 87 - 3.
- Bell, Daniel J.: The Police Response to Domestic Violence: A Replication Study. Police Studies 1984.
- ders.: The Police Response to Domestic Violence: A Multiyear Study. Police Studies 1985.
- Benard, Cheryl/Schlaffer, Edit: Die Polizei und Gewalt in der Familie. Öffentliche Sicherheit 3/1986.
- Berckhauer, Friedhelm/Steinilper, Monica: Zwischengutachten der AG A der Gewaltkommission. In: Schwind/Baumann (Hrsg) 1990.
- Berk, Richard e.a.: An Empirical Analysis of Police Responses to Incidents of Wife Battery. In Hotaling u.a. 1988.
- Bergdoll, Karin/Namgalies-Treichler, Christel: Frauenhaus im ländlichen Raum. Schriftenreihe des BMJFFG Bd. 198. Stuttgart e.a. 1987.
- Breici, Michael G./ Simons, Ronald L.: An Examination of Organizational and Individual Factors that Influence Police Response to Domestic Violence, Journal of Police Science and Administration 1987.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Was ist Gewalt? - Auseinandersetzungen mit einem Begriff-. Sonderbände der BKA-Forschungsreihe. Bd. 1 Wiesbaden 1986, Bd. 2 Wiesbaden 1988, Bd. 3 Wiesbaden 1989.
- Buzawa, Eve: Explaining Variations in Police Response to Domestic Violence. In: Hotaling e.a. (eds.) 1988.
- Chelms, Sabine: Gewalt gegen Frauen - Hilfen statt Behinderung. Bremen 1985.
- Clausen, Gisela: Mißhandelte Frauen im Netz sozialer Hilfen in Hamburg. Hamburg 1981.
- Deutsches Polizeiblatt (DPolBl): Einschreiten bei Familienstreitigkeiten. 2/1983.

- Dolon, Ronald e.a.; Police Practices and Attitudes Toward Domestic Violence. Journal of Police Science and Administration 1986.
- Driller, Ulrich: Praxisbericht über das "Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter" (FPS) in Hannover. Bewährungshilfe 3/1989.
- Edwards, Susan: Changes in Police Policy on Domestic Disputes: The Experience of the Metropolitan Police in London, England. In: Polizei-Führungsakademie: Gewalt in unseren Städten als Beispiel für Aufgaben der kommunalen Kriminalpolitik. Internationales Kolloquium 26. bis 30. September 1988. Münster 1988.
- dies.: Policing Domestic Violence. Women, the Law and the State. London e.a. 1989.
- Ellis, Desmond: Policing Wife-Abuse: The Contribution Made by Domestic Disturbances' to Deaths and Injuries Among Police Officers. Journal of Family Violence 1987.
- Eder, Ruth: Die geschlagenen Frauen. Ein Report über Gewalt im Alltag. München 1988.
- EMNID-Institut: Ehe und Familie 1986. Bielefeld 1986.
- Feltes, Thomas: Polizeiliches Alltagshandeln. In: Kaiser u.a. 1988.
- Fronmel, Monika: Forderungen an eine Reform der sexuellen Gewaltdelikte. Zeitschrift für Sexualforschung 2/1989.
- Füllgrabe, Uwe: Einschreiten bei Familienstreitigkeiten - eine häufige Aufgabe. Die psychologische Betrachtung. Deutsche Polizei 8/1974.
- Gewaltkommission: s. Schwind/Baumann u.a. (Hrsg.)
- Giese, W./Stendel, H.: Einschreiten bei Familienstreitigkeiten - eine häufige Aufgabe. Die rechtliche Betrachtung. Deutsche Polizei 8/1974.
- Gondolf, Edward W./Mc Ferron, J. Richard: Handling Battering Men. Police Action in Wife Abuse Cases. Criminal Justice and Behavior 4/1989.
- Hagemann-White, Carol: Gewalt. In: Beyer, J. e.a.: Frauenhandlexikon. Stichworte zur Selbstbestimmung. München 1983.
- dies.: Gewalt gegen Frauen. In: BKA (Hrsg.) Bd. 3. 1989.
- dies. u.a.: Hilfen für mißhandelte Frauen. Schriftenreihe des BMJFFG Bd. 124. Stuttgart e.a. 1989.
- Hanak, Gerhard u.a.: Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld 1989.
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafverfahren. ZRP 1/1990.

- Helmken, Dierk: Anmerkungen aus staatsanwaltlicher Sicht zur Gewalt gegen Frauen. In: BKA (Hrsg.) Bd. 3. 1989.
- Hering, Eike/Sessar, Klaus: Praktizierte Diversion. Pfaffenweiler 1990.
- Neuer, Karl-Heinz: Die Täter-Opfer-Ausgleichsempfehlung der Polizei. DVJJ-Journal Nr. 132/1990.
- Honig, Michael-Sebastian: Verhäuslichte Gewalt. Frankfurt 1986.
- ders.: SG Gewalt in der Familie für die Gewaltkommission. In: Schwind/Baumann u.a. (Hrsg.). Bd. III, 1990.
- Hotaling, Gerald T. e.a.(eds.): Coping with Family Violence. Research and Policy Perspectives. Newbury Park e.a. 1988.
- Kaiser, Günter u.a.: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1988.
- Kerner, Hans-Jürgen: Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf. Bewährungshilfe 3/1989.
- ders.: Jüngster Stand der Reformen des Jugendstrafrechts und mögliche praktische Konsequenzen für die zukünftige polizeiliche Tätigkeit bei der Vorbeugung und Straftatenbekämpfung. Vortrag anlässlich der Arbeitstagung der Leiter der Jugendschutzdienststellen der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes. Ms. Landeskriminalamt Baden-Württemberg 1990.
- Krause, Matthias: Familienstreitigkeiten - Der Polizeibeamte als Konfliktpartner. Deutsche Polizei 4/1984.
- Krey, Volker: Zum Gewaltbegriff im Strafrecht. In: BKA (Hrsg.) Bd. 2. 1988.
- Kube, Edwin: Täter-Opfer-Ausgleich. Wunschtraum oder Wirklichkeit? Deutsche Richterzeitung 4/1986.
- Kürzinger, Josef: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.
- Löschper, Gabi: Aggressiv sind immer die anderen. Untersuchungen zu aggressiven Interaktionen in Schulen. In: BKA (Hrsg.) Bd. 3. 1989.
- Loving, Nancy: Responding to Spouse Abuse & Wife Beating. A Guide for Police. 1981.
- Marks, Erich/Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn 1989.
- McLeod, Maureen: Victim Noncooperation in the Prosecution of Domestic Assault. Criminology 3/1983.
- Metz-Göckel, Sigrid/Müller, Ursula: Der Mann. Weinheim und Basel 1986.

- Neidhardt, Friedhelm: Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: BKA (Hrsg.) Bd. 1. 1986.
- Neubauer, E. u.a.: Gewalt gegen Frauen: Ursachen und Interventionsmöglichkeiten. Schriftenreihe des BMJFFG Bd. 212. Stuttgart e.a. 1987.
- Nobel, Hermann: Zur Psychologie von Familienstreitigkeiten. Deutsches Polizeiblatt 3/1983.
- Pagelow Daley, Mildred: Woman Battering. Victims and Their Experiences. Beverly Hills, London 1983.
- dies.: Family Violence. New York e.a. 1984.
- Pahl, Jan: Police Response to Battered Women. Journal of Social Welfare Law 1982.
- Pfeiffer, Hartmut: Einbeziehung der Polizei in das Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich in Braunschweig. In: Marks/Rössner (Hrsg.) 1989.
- Pilgram, Arno: Gewalt in der Familie. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): Lebenswelt Familie. Familienbericht 1989. Wien 1990.
- Polizei-Führungsakademie: Angriffe auf Polizeibeamte. Münster 1983.
- Röhrig, Lothar: Das deeskalierende Einsatzmodell. Deutsches Polizeiblatt 3/1989.
- Rosenbaum, Dennis P.: Coping with Victimization: The Effects of Police Intervention on Victims' Psychological Readjustment. Crime and Delinquency 4/1987.
- Sack, F./Eidmann, D.: Gewalt in der Familie. Kurzfassung des Forschungsberichtes. Hannover 1985.
- Schädler, Wolfram: Die Hanauer Eilfe - Modell einer effektiven Opfer- und Zeugenhilfe? Bewährungshilfe 1985.
- Schinke, Gernot: Täter-Opfer-Ausgleich in Schleswig-Holstein (Kieler Modell). In: Marks/Rössner (Hrsg.) 1989.
- Schneider, Ursula: SG Gewalt in der Familie für die Gewaltkommission. In: Schwind/Baumann u.a. (Hrsg.). Bd. III, 1990.
- Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen u.a. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Bd. I: Erstgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen. Bd. II: Erstgutachten der Unterkommissionen. Bd. III: Sondergutachten. Berlin 1990.

- Sessar, Klaus: Strafbefürfnis und Konfliktregelung - Zur Akzeptanz der Wiedergutmachung im und statt Strafrecht. In: Marks/Rössner 1989.
- ders. u.a.: Polizeibeamte als Opfer vorsätzlicher Tötung. BKA-Forschungsreihe Bd. 12. Wiesbaden 1980.
- Sherman Lawrence W./Berk, Richard A.: The Specific Deterrent Effects of Arrest for Domestic Assault. American Sociological Review 1984.
- Steffen, Wiebke: "Beleidigungen": Konfliktregelung durch Anzeigeerstattung? München 1986.
- dies.: Gewalt von Männern gegenüber Frauen. Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten. München 1987.
- dies.: Steigerung der Effizienz polizeilicher Arbeit durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Bürger. Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Führung in der Polizei - Organisation. Schlußbericht zum Seminar vom 16. bis 20. Oktober 1989. Münster 1989.
- Stiebitz, Fritz: Zur Psychologie von Familienstreitigkeiten. Deutsches Polizeiblatt 3/1983.
- Turner, Maurice T.: Arrest is Most Appropriate Response to Criminal Assaults Within Families. The Police Chief 1987.
- Weger, Joachim: Polizeiliches Einschreiten bei Familienstreitigkeiten, Nachbarstreitigkeiten pp. Deutsche Polizei 6/1980.
- Weigend, Thomas: Deliktsoffer und Strafverfahren. Berlin 1989.
- Widom, Cathy Spatz: Does Violence Beget Violence? A Critical Examination of the Literature. Psychological Bulletin 1989, Vol. 106. Nr.1.
- Wieben, Hans-Jürgen: Krisenintervention durch die Polizei bei gewalttätigen Konflikten. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.) Bd. 3. 1989.
- Williams, Kirr R./Bawkins, Richard: The Meaning of Arrest for Wife Assault. Criminology 1/1989.

Abkürzungsverzeichnis

AG A	Arbeitsgruppe A der Gewaltkommission
Art.	Artikel
BKA	Bundeskriminalamt
BMFJ	Bundesministerium für Frauen und Jugend
BMJFFG	Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BPFI	Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
BStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BtM-Delikte	Betäubungsmittel-Delikte
BY	Bayern
DPolBl	Deutsches Polizeiblatt
e.a.	et alii
ed(s).	editor(s)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Endgutachten der Gewaltkommission
f., ff.	folgende Seite, folgende Seiten
FN	Fußnote
gem.	gemäß
Gewaltkommission	Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt. Gutachten veröffentlicht bei Schwind/Baumann u.a. (Hrsg.)
Hrsg.	Herausgeber
HZ	Häufigkeitszahl
insq.	insgesamt
IMS	Schreiben des Staatsministerium des Innern
k.A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
KFG	Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei
LRA	Landratsamt

M	München
Mio.	Millionen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Ms.	Manuskript
Nr.	Nummer
O	Opfer
Obb	Oberbayern
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PFA	Polizei-Führungsakademie
PI	Polizeiinspektion
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PD	Polizeidirektion
pol.	polizeilich(e)
PP	Polizeipräsidium
PPS-Modell	Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeiter
Rdnr.	Randnummer
SG	Sondergutachten der Gewaltkommission
s.o., s.u.	siehe oben, siehe unten
StA	Staatsanwalt(schaft)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
T	Täter/in
Tab.	Tabelle(n)
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TV	Tatverdächtige(r)
u.a.	und andere
UK	Unterkommissionen der Gewaltkommission: I = Psychologie, II = Psychiatrie, III = Soziologie, IV = Kriminologie, V = Polizeipraxis, VI = Strafrechtspraxis, VII = Strafrechtswissenschaft, VIII = Öffentliches Recht
v.a.	vor allem

vgl. vergleiche
z.T. zum Teil

Tabelle 1: Polizeieinsätze im Oktober 1988 bei ausgewählten Dienststellen.

Dienststelle	Einsätze insgesamt (100%)	im einzelnen handelt es sich um folgende Einsätze														
		Verkehrseinsätze		Verfolgung bzw. Ermittlung von ...						Einsätze gemäß PAG		sonstige Einsätze		Familienstreit		
		abs.	in %	VOWI		sonst. OWI		Straftaten		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
PP München	17.786	6.490	36,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.175	62,8	121	0,7
PP Mittelfranken	45.867	11.904	25,6	14.025	30,6	2.151	4,7	9.173	20,0	3.266	7,1	5.086	11,1	235	0,5	
PP NB/OPf.	43.214	11.229	26,0	12.372	28,6	2.442	5,7	8.551	19,8	2.396	5,5	5.988	13,7	219	0,5	
PI Garm.-Partenk.	1.124	297	26,4	423	37,6	37	3,3	236	21,0	26	2,3	105	9,3	0	-	
PI Schongau	608	330	54,3	67	11,0	21	3,5	94	15,5	18	3,0	74	12,2	4	0,7	
PI Bad Tölz	780	278	35,6	137	17,6	38	4,9	174	22,3	63	8,1	88	11,3	2	0,3	
PI Wolfratshausen	629	156	24,8	28	4,5	4	0,6	73	11,6	15	2,4	349	55,4	4	0,6	
PI Landshut	1.357	230	17,0	267	19,7	88	6,5	413	30,4	161	13,3	170	12,5	8	0,6	
PI Freyung	546	199	36,5	137	25,1	21	3,9	131	24,0	19	3,5	30	5,5	9	1,7	
PI Straubing	1.376	320	23,3	401	29,1	75	5,5	337	24,5	157	11,4	75	5,5	11	0,8	
PI Plattling	771	267	34,6	147	19,1	54	7,0	208	27,0	44	5,7	46	6,0	5	0,7	
PI Deggendorf	1.085	370	34,1	159	14,7	68	6,3	325	30,0	93	8,6	63	5,8	7	0,7	
PI Passau	1.241	385	31,0	279	22,5	65	5,2	257	20,7	103	8,3	146	11,8	6	0,5	
PI Regensburg 1	2.819	414	14,7	427	15,2	151	5,4	298	10,6	234	8,3	1.285	45,6	10	0,4	
PI Regensburg 2	1.518	236	15,6	421	27,7	109	7,2	341	22,5	134	8,8	271	17,9	6	0,4	
PI Regensburg 3	759	186	24,5	131	17,3	45	5,9	245	32,3	64	8,4	79	10,4	9	1,2	
PI Weissenburg	1.671	442	26,5	1.056	63,2	44	2,6	93	5,6	7	0,4	25	1,5	4	0,2	
PI Nürnberg Mitte 1	1.762	281	15,9	330	18,7	92	5,2	530	30,1	314	17,8	235	13,3	6	0,3	
PI Nürnberg Mitte 2	1.322	144	10,9	584	44,2	60	4,5	326	24,7	132	10,0	73	5,5	2	0,2	
PI Nürnberg Ost	3.002	466	15,5	772	25,7	134	4,5	909	30,3	237	7,9	447	14,9	24	0,8	
PI Nürnberg Süd	1.984	520	26,5	329	16,8	15	0,8	446	22,7	25	1,3	597	30,4	32	1,6	
PI Nürnberg West	3.412	473	13,9	961	28,2	160	4,7	1.161	34,0	319	9,3	302	8,9	36	1,1	
PI Fürth West	1.434	331	23,1	369	25,7	111	7,7	197	13,7	139	9,7	284	19,8	8	0,6	
PI Fürth Ost	2.029	338	16,7	443	21,8	95	4,7	512	25,2	413	20,3	209	10,3	19	0,9	
PI Erlangen Stadt	1.893	546	28,8	395	20,9	70	3,7	518	27,4	201	10,6	153	8,1	10	0,5	
PI Ansbach	1.171	464	39,6	255	21,8	64	5,5	199	17,0	126	10,8	52	4,4	11	0,9	
PI Mallersdorf	181	58	32,0	44	24,3	22	12,2	45	24,9	2	1,1	5	2,8	5	2,8	

Tabelle 2: Alter der "Haupttäter" und der "Hauptopfer"

Täter	Opfer nach Altersgruppen								insgesamt
	jünger als 14	14 - 17	18 - 24	25 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 - 93	
14 - 17	1	3	1	1	2	11	5	0	24
18 - 24	0	7	91	15	19	51	43	13	239
25 - 29	1	0	61	94	44	25	31	10	266
30 - 39	6	12	40	92	301	56	21	38	566
40 - 49	5	19	34	17	105	243	34	34	481
50 - 59	0	4	25	10	18	63	104	24	248
60 - 89	0	0	8	5	8	8	13	63	105
insgesamt	13	45	260	234	497	457	251	172	1.929 ¹⁾

1) In 145 Fällen wurde das Alter des Täters und/oder Opfers nicht ermittelt bzw. geschätzt

Tabelle 3: Aggressionen richten sich gegen die Beamten

Merkmale des Familienstreits	Aggressionen			
	nein		ja	
	absol.	in %	absol.	in %
Einsatz 21-24 Uhr	521	26	25	41
Dauer unter 20 Minuten	1.051	52	12	20
Streit beim Eintreffen				
- bereits beendet	1.332	66	23	38
- noch im Gange	469	23	26	43
- beginnt erneut	153	8	11	18
Austragung des Streits				
- nur verbal	1.072	53	16	26
- körperlich/aggressiv	835	41	41	67
Streitbeteiligte sind				
- Eheleute	997	50	27	44
- Lebenspartner	400	20	13	21
- Eltern und Kinder	399	20	14	23
- sonstige Fam.angehörige	149	7	5	8
- sonstige Personen	68	3	2	3
keine Zeugen anwesend	843	42	21	34
die "Täter/innen" sind ...				
- männlich	1.703	85	57	93
- unter 30 Jahre	514	26	18	30
- 30 bis 39 Jahre	542	27	26	43
- 40 Jahre und älter	822	41	16	26
- erwerbslos	370	18	19	31
- verletzt	121	6	10	16
- betrunken	932	46	51	84
die "Opfer" sind ...				
- weiblich	1.479	74	51	84
- unter 30 Jahre	538	27	14	23
- 30 bis 39 Jahre	475	24	24	39
- 40 Jahre und älter	860	43	22	36
Opfer erstattet Anzeige	346	17	17	28.
Angaben zur Familie				
- bereits bekannt	540	27	24	39
- "ärmliche" Verhältnisse	427	21	17	28
- "beengte" Wohnverhältnisse	329	16	10	16
insgesamt	2.013		61	

Tabelle 4a: Betrachtung ausgewählter Merkmale des Familienstreits unter dem Aspekt: "Geschlecht von Tätern und Opfern"

Merkmale des Familienstreits	insgesamt ¹⁾ (1.491)	Täter-Opfer Konstellation ¹⁾			
		Täter		Täterinnen	
		Opfer weibl. (1.131)	Opfer männl. (219)	Opfer männl. (99)	Opfer weibl. (42)
Mitteiler ist Streitbeteil.	982 66%	744 66%	145 66%	60 61%	30 71%
Streit schon beendet	1.009 68%	769 68%	147 67%	67 68%	25 60%
körperl./aggress. Streit	736 50%	553 49%	112 52%	49 50%	20 49%
Beteiligte: Partner	1.026 69%	908 80%	32 15%	79 80%	7 17%
Beteiligte: Eltern/Kinder	314 21%	150 13%	130 59%	13 13%	19 45%
Beteiligte: Fam. angehör.	100 7%	40 4%	43 20%	6 6%	10 24%
keine Zeugen anwesend	603 40%	467 41%	70 32%	48 49%	18 43%
Familie öfter bekannt	218 15%	150 13%	50 23%	13 13%	5 12%
polizeiliche Anzeige erf.	577 39%	434 38%	91 42%	36 36%	16 38%
- wegen Körperverl.	345 23%	274 24%	51 23%	13 13%	7 17%
- wegen schw. Gewaltdel.	83 6%	45 4%	15 7%	19 19%	4 10%

1) Diese Tabelle bezieht sich nur auf die Fälle, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft eindeutig ist.

Tabelle 4b: Betrachtung ausgewählter Täter- bzw. Opfermerkmale unter dem Aspekt: "Geschlecht von Tätern und Opfern"

Täter- bzw. Opfermerkmale	insgesamt ¹⁾ (1.491)	Täter-Opfer Konstellation ¹⁾			
		Täter		Täterinnen	
		Opfer weibl. (1.131)	Opfer männl. (219)	Opfer männl. (99)	Opfer weibl. (42)
zwei oder mehr Täter	83 6%	50 4%	29 13%	2 2%	2 5%
Haupttäter jünger als 30	412 28%	279 26%	95 43%	22 22%	15 36%
Haupttäter unverletzt	1.375 93%	1.067 94%	194 89%	79 81%	32 76%
Haupttäter verstört	152 11%	103 9%	20 10%	20 21%	9 23%
Haupttäter rand./aggr.	693 46%	514 45%	116 53%	35 35%	16 38%
Haupttäter betrunken	793 54%	632 57%	100 47%	45 46%	13 33%
Hauptopfer jünger als 30	432 29%	322 28%	76 35%	19 19%	15 36%
Hauptopfer unverletzt	1.013 69%	776 69%	147 68%	61 62%	28 67%
Hauptopfer verstört	607 42%	505 46%	53 25%	28 29%	21 51%
Hauptopfer rand./aggr.	216 14%	153 14%	42 19%	14 14%	7 17%
Hauptopfer betrunken	299 20%	202 18%	65 30%	26 26%	6 15%
Hauptopfer erst. Anzeige	335 21%	245 22%	59 27%	20 20%	11 26%

1) Diese Tabelle bezieht sich nur auf die Fälle, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft eindeutig ist.

Tabelle 5a: Strategien des Einschreitens

- Streitsituation und Täter-Opfer-Merkmale -

Analysekriterien	Polizeipräsidien				Bayern insgesamt		
	F (Intervention)		G (Non-Interv.)		abs.	%	1)
	abs.	% 1)	abs.	% 1)			
Einsätze insgesamt	328	100	213	100	2.074	100	
Belastung je 10.000 Mehrpersonenhaushalte	5,4		5,3		6,7		
Streitsituation:							
Mitteiler ist Beteil.	219	67	152	71	1.353	65	
Dritte sind anwesend	188	57	117	55	1.210	58	
Streit:							
- bereits beendet	224	68	122	57	1.355	65	
- noch im Gange	64	20	62	29	495	24	
- körperl./aggressiv	153	47	106	50	876	43	
Streitbeteiligte:							
- Eheleute	166	51	102	48	1.024	49	
- Lebenspartner	71	22	48	23	413	20	
- Eltern und Kinder	57	17	35	16	413	20	
- Fam.angeh./Verw.	24	7	15	7	154	7	
- sonstige Personen	10	3	13	6	70	3	
Täter-Opfer-Merkmale:							
Täter/innen sind ...							
- männlich	277	85 (90)	188	88 (94)	1.760	85 (91)	
- verletzt	49	8 (7)	28	6 (8)	279	7 (7)	
- verstört	27	9 (7)	17	9 (7)	201	11 (11)	
- randal./aggressiv	139	47 (49)	75	39 (43)	877	46 (46)	
- betrunken	146	49 (50)	105	54 (59)	983	51 (54)	
Opfer sind ...							
- weiblich	245	75 (82)	171	80 (86)	1.530	74 (79)	
- verletzt	117	30 (33)	79	32 (37)	669	27 (31)	
- verstört	115	39 (41)	83	43 (49)	737	39 (42)	
- randal./aggressiv	57	19 (19)	33	18 (10)	334	18 (15)	
- betrunken	56	19 (16)	59	30 (26)	450	23 (20)	
Opfer erstattet Anz.	57	20 (21)	26	13 (18)	363	19 (23)	

1) In Klammern dargelegte Prozentwerte beziehen sich auf die Fälle, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft der Streitbeteiligten eindeutig ist; dies sind für den Bereich des PP-F: 250 Fälle, für den des PP-G: 134 und für Bayern insgesamt: 1.491 Fälle (vgl. hierzu: Tabelle 4b).

Tabelle 5b: Strategien des Einschreitens

- polizeiliches Verhalten und Auswirkungen -

Analysekriterien	Polizeipräsidien				Bayern insgesamt	
	F (Intervention)		G (Non-Interv.)			
	abs.	% 1)	abs.	% 1)	abs.	% 1)
Einsätze insgesamt	328	100	213	100	2.074	100
Belastung je 10.000 Mehrpersonenhaushalte	5,4		5,3		6,7	
polizeil. Verhalten:						
unverz. Eintreffen	277	85	193	91	1.723	83
Dauer des Einsatzes:						
- bis unter 20 Min.	167	51	125	59	1.063	51
- 60 Min. und länger	15	5	20	9	133	6
Täter/Opfer eindeutig	250	76	134	63	1.494	72
Maßnahmen ...						
- bei Tätern insges.	297	91 (92)	193	91 (91)	1.881	91 (93)
-- Streitschlichtung	214	65 (64)	143	67 (66)	1.339	65 (64)
-- Rechtsweg aufgezw.	240	73 (74)	159	75 (72)	1.490	72 (73)
-- unmittelb. Zwang	23	7 (8)	9	4 (7)	108	5 (7)
-- Blutentn. angeord.	16	5 (5)	8	4 (6)	72	4 (4)
-- Strafanzeige erst.	106	32 (30)	25	12 (11)	622	30 (28)
-- sonst. PAG/StPO	88	27 (32)	45	21 (26)	597	29 (34)
- bei Opfern insges.	226	69 (73)	135	63 (73)	1.390	67 (71)
-- Beratung und dgl.	203	62 (66)	116	55 (63)	1.188	57 (61)
-- zum Wegg. veranl.	33	10 (10)	33	16 (17)	248	12 (12)
-- an and. verwiesen	48	15 (16)	37	17 (21)	315	15 (16)
-- zu and. gebracht	7	2 (2)	15	7 (9)	72	4 (4)
-- erste Hilfe	21	6 (6)	13	6 (8)	113	5 (6)
Auswirkungen:						
- Streit beg. erneuert	30	9	22	10	164	8
- Aggr. geg. Beamte	12	4	9	4	61	3
Fam. bereits bekannt						
- nein	211	64	151	71	1.296	63
- einmal	28	9	24	11	214	10
- gelegentlich	47	14	16	8	269	13
- öfter	42	13	22	10	295	14

1) In Klammern dargelegte Prozentwerte beziehen sich auf die Fälle, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft der Streitbeteiligten eindeutig ist.

Tabelle 5c: Strategien des Einschreitens

- Strafanzeigen und ihre justitielle Erledigung -

Analysekriterien	Polizeipräsidien				Bayern insgesamt	
	F (Intervention)		G (Non-Intervent.)			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einsätze insgesamt	328		213		2.074	
Belastung je 10.000 Mehrpersonenhaushalte	5,4		5,3		6,7	
die Ersterfass. ergab						
Anzeigen insgesamt	106	32 ¹⁾ (30) ²⁾	25	12 (11)	622	30 (28)
- durch Pol. und Opf.	56	- 53 (51)	18	- 55 (72)	346	- 56 (56)
- nur durch Polizei	50	- 47 (49)	7	- 21 (28)	276	- 44 (44)
die Nacherfass. ergab						
Anzeigen insgesamt	94	29 ¹⁾	22	10	568	27
- Strafantr. gestellt	49	- 52 ³⁾	14	- 64	226	- 40
-- Antragsrücknahme	7	-- 14 ⁴⁾	1	-- 7	32	-- 14
Anzeigen wegen ...						
- Sachbesch./Beleid.	1	- 1 ³⁾	2	- 10	27	- 5
- Bedrohung	12	- 13	0	-	50	- 9
- Körperverletzung	65	- 69	11	- 50	378	- 66
- gefährl. Körperv.	9	- 10	5	- 23	67	- 12
- schwerw. Gew.delikt	4	- 4	1	- 5	19	- 3
- sonstigen Delikten	3	- 3	3	- 14	27	- 5
Justitielle Erledig.:						
- von StA erledigt	90		21		539	
-- durch Einstellung	74	-- 82 ⁴⁾	14	-- 67	455	-- 84
-- durch öff. Anklage	16	-- 18	7	-- 33	84	-- 16
- vom Gericht erled.	9		5		58	
-- Einstell./Freispr.	1	-- 11 ⁴⁾	0	-	12	-- 21
-- durch Verurteilung	8	-- 89	5	--100	46	-- 79

1) Prozentwerte der Zeilen "Anzeigen insgesamt" beziehen sich auf die jeweiligen Absolutwerte der Zeile "Einsätze insgesamt".

2) In Klammern dargelegte Prozentwerte beziehen sich auf die Fälle, bei denen die Täter-Opfer-Eigenschaft der Streitbeteiligten eindeutig ist.

3) Mit "-" gekennzeichnete Prozentwerte beziehen sich auf den jeweiligen Zeilenwert von "Anzeigen insgesamt".

4) Mit "--" gekennzeichnete Prozentwerte beziehen sich auf die jeweiligen Absolutwerte der Zeilen "Strafantrag gestellt", "von Staatsanwaltschaft erledigt" bzw. "vom Gericht erledigt".

Schaubild 1: Haushalte in den Bereichen der bayer. Polizeipräsidien zum 25.05.1987

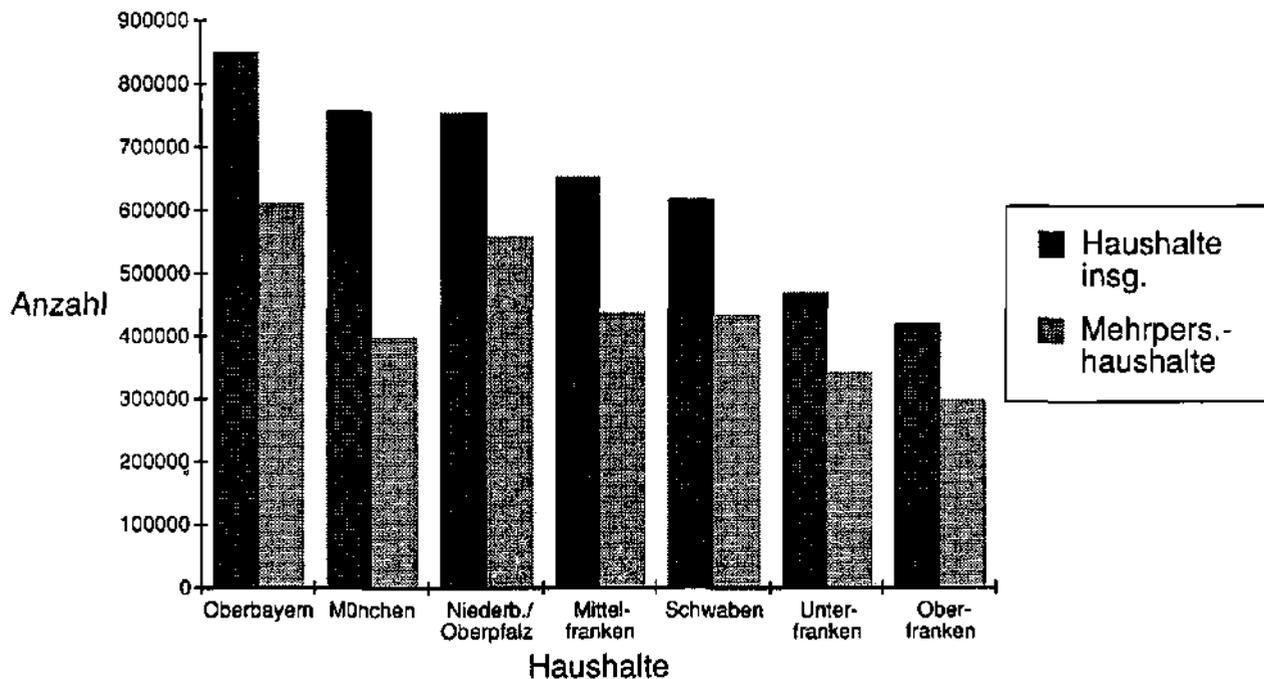


Schaubild 2: Einsätze wegen Familienstreitigkeiten

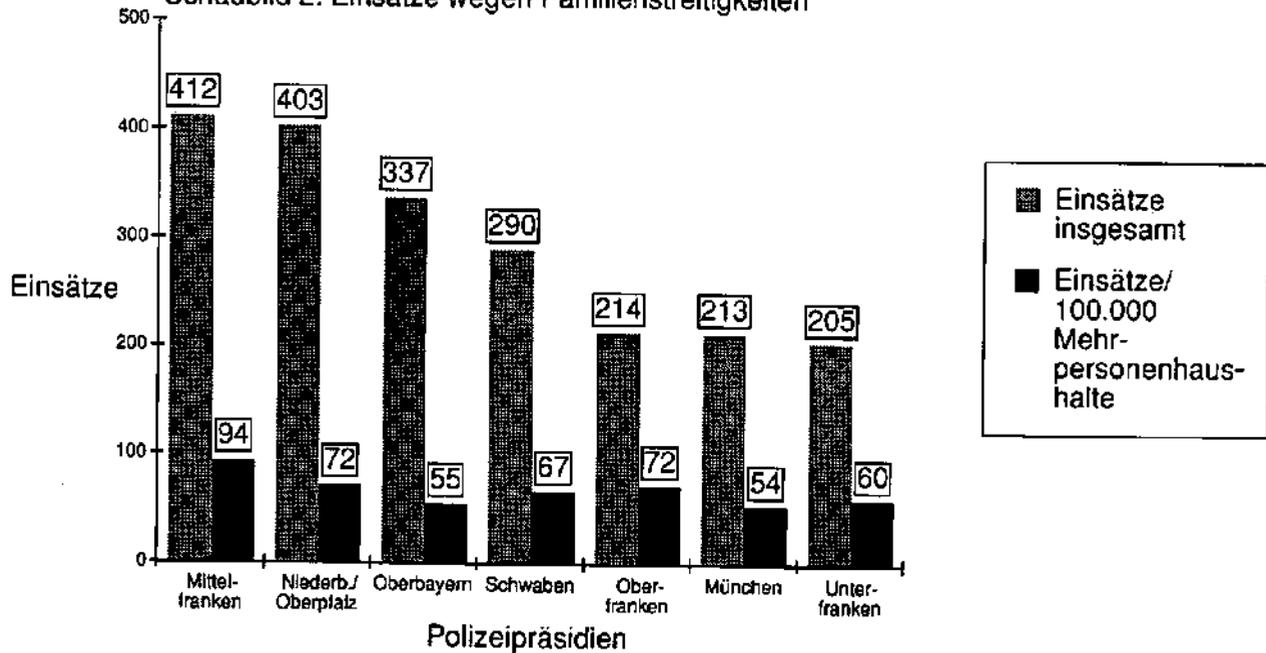


Schaubild 3:

Unterschiede in der Häufigkeit von Familienstreitigkeiten
pro 10.000 Mehrpersonenhaushalte (HZ)
nach Polizeidirektionen

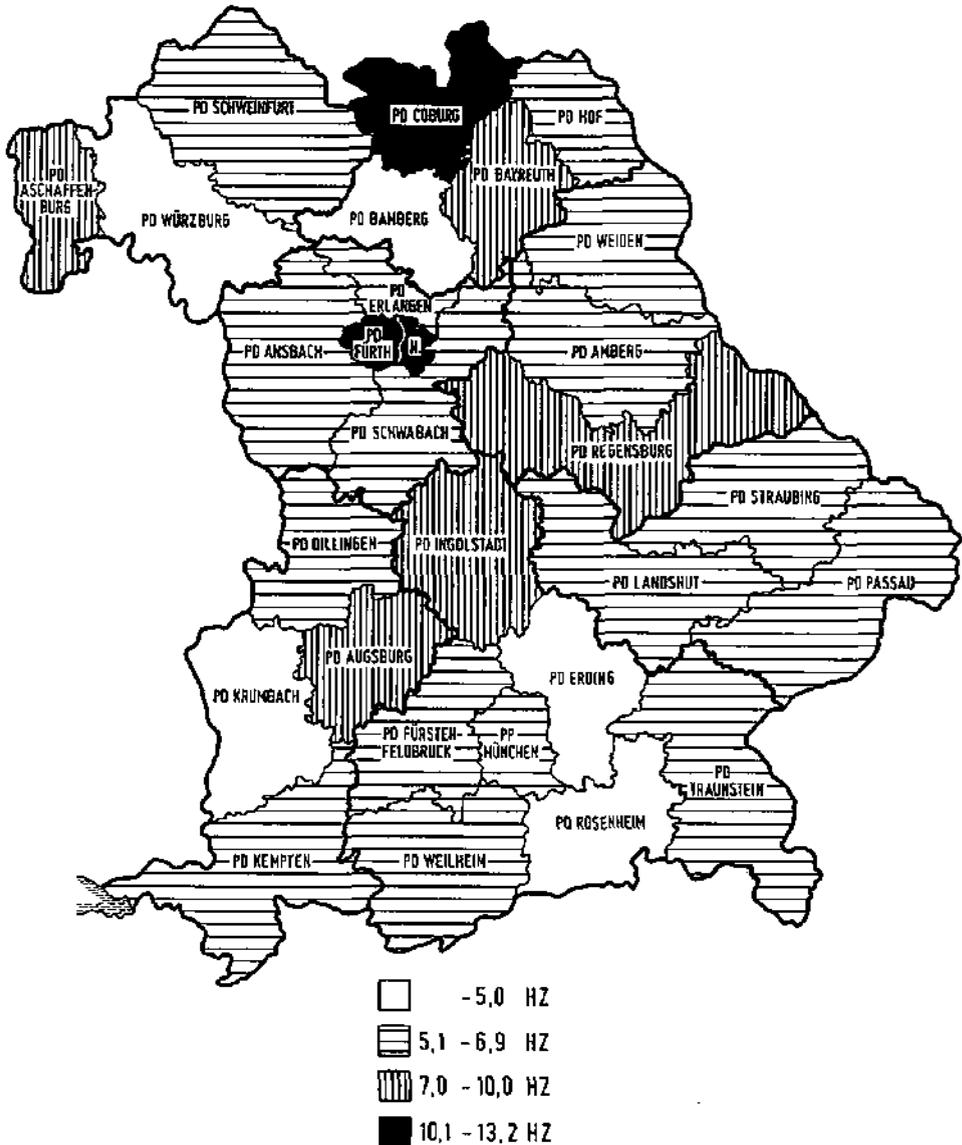


Schaubild 5:

Unterschiede in der Häufigkeit von Familienstreitigkeiten
pro 10.000 Mehrpersonenhaushalte (HZ)
nach Kreisfreien Städten

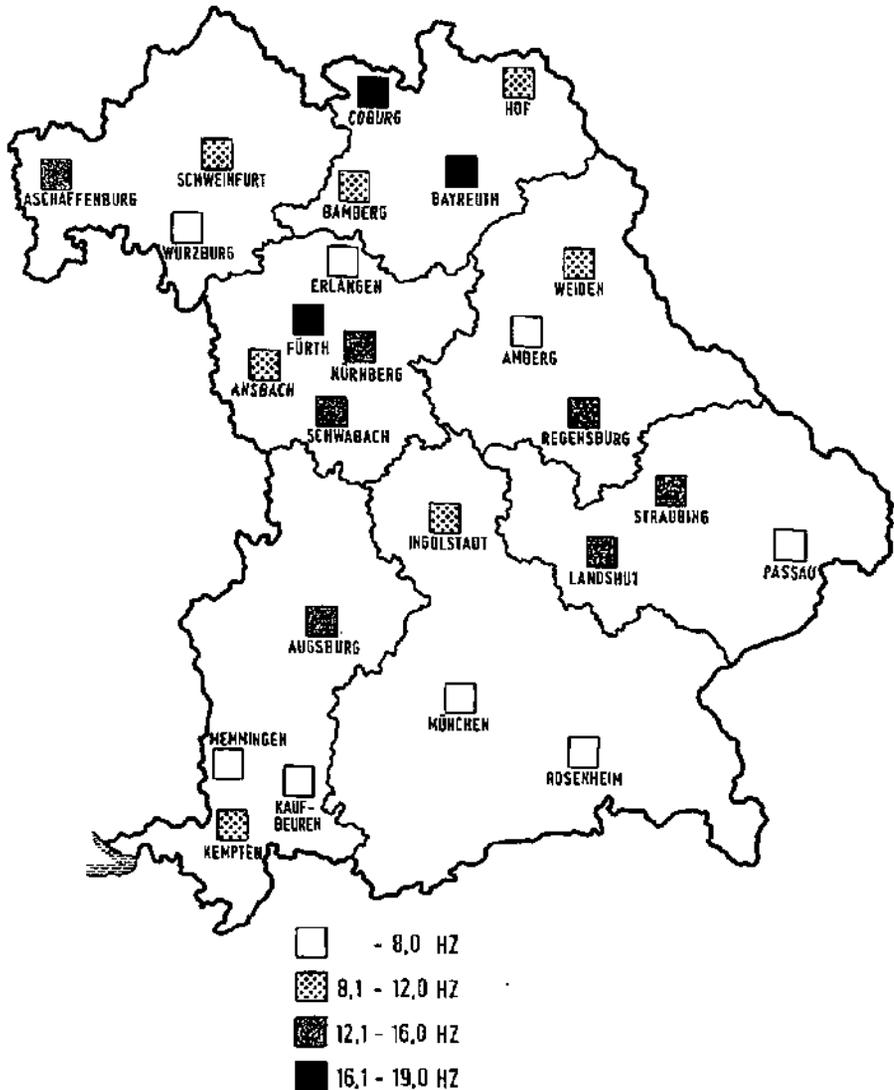


Schaubild 6: Anzeigerstattung nach PP-Bereichen

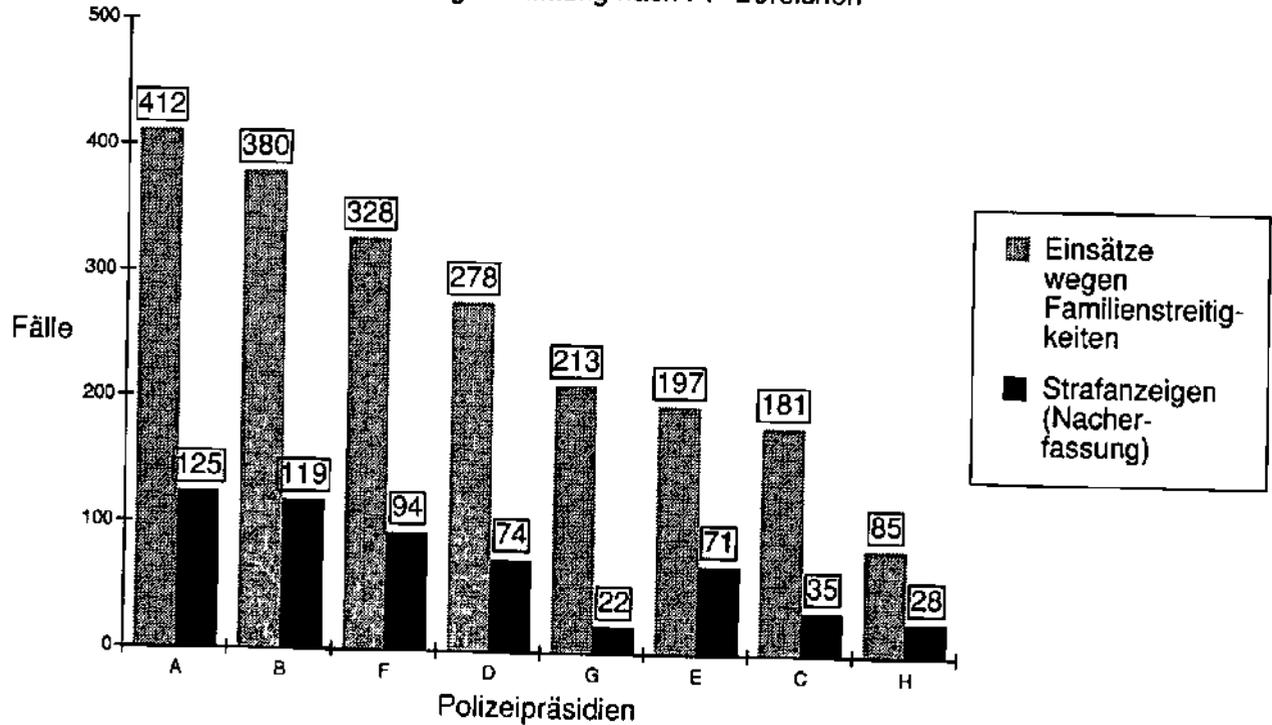


Schaubild 7: Justitielle Erledigung der von der Polizei erstatteten Strafanzeigen bei "Familienstreitigkeiten"

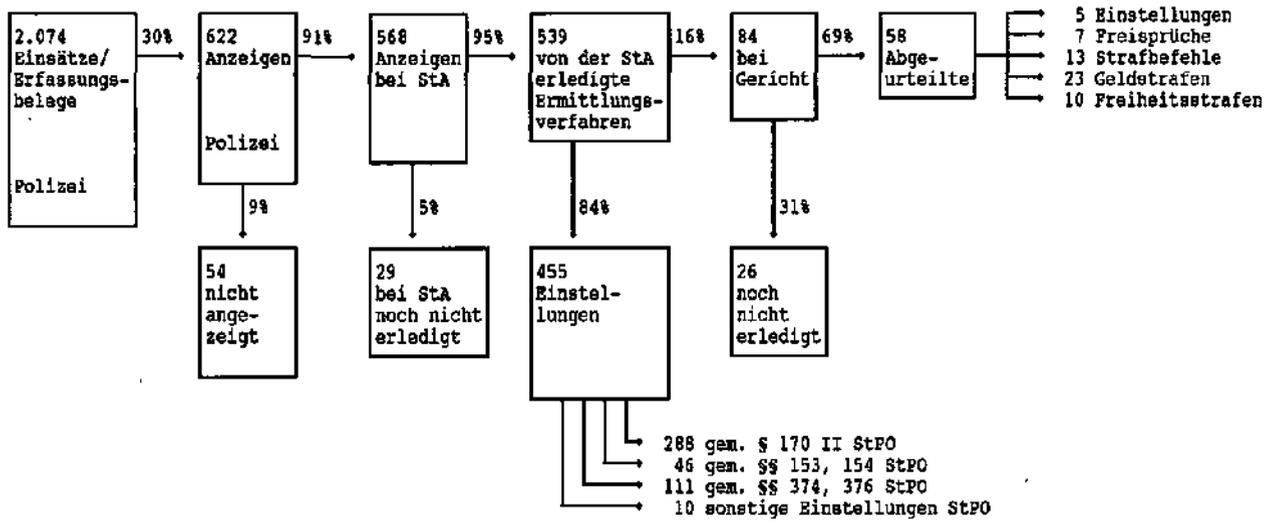
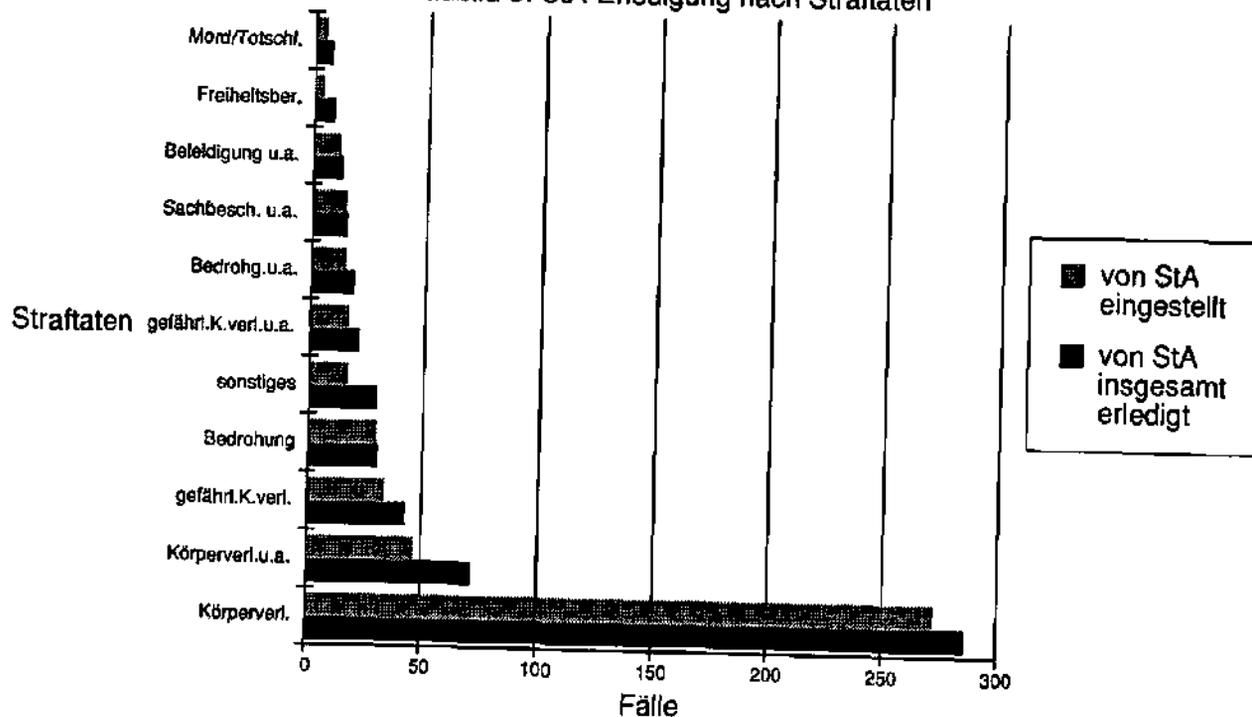


Schaubild 8: StA-Erledigung nach Straftaten



Erfassungsbefrag "Familienstreitigkeiten"

Häufigkeitsauszählung für

Bayern insgesamt: 2.076 Einsätze

1. Dienststelle (Schlüssel-Nr.):

PP-Oberbayern	328
PP-Niederbayern/Oberpfalz	380
PP-Oberfranken	181
PP-Mittelfranken	412
PP-Unterfranken	197
PP-Schwaben	278
PP-München	213
Grenzpolizei	85

2. Tatort (Gemeindeschlüssel-Nr.):

München	164
Landkreis München	48
Landkreis Fürstenfeldbruck	45
Ingolstadt	32
sonstiges Oberbayern	261
Niederbayern insgesamt	191
Regensburg	45
sonstige Oberpfalz	167
Bayreuth	34
sonstiges Oberfranken	180
Nürnberg	174
Fürth	55
sonstiges Mittelfranken	183
Unterfranken insgesamt	205
Augsburg	85
sonstiges Schwaben	205

3. Tatörtlichkeit:

Einfamilienhaus	538
Zwei- bis Sechsfamilienh.	748
Wohnblock	548
Hochhaus	104
städtische Unterkunft	23
sonstiges	97
-----	-----
keine Angabe	16

4. **Tatszeit:** a. (Tag/Monat/Jahr)

1. bis 31. Okt. 1988	1.202
1. bis 30. Nov. 1988	872

b. (Stunde/Minute)

06:00 - 08:59	73
09:00 - 11:59	132
12:00 - 14:59	164
15:00 - 17:59	245
18:00 - 20:59	540
21:00 - 23:59	546
00:00 - 02:29	267
03:00 - 05:59	92

keine Angabe	15
--------------	----

5. **Wochentag:**

Montag	292
Dienstag	275
Mittwoch	247
Donnerstag	233
Freitag	254
Samstag	386
Sonntag	386

keine Angabe	1
--------------	---

6. **Mitteller:**

Streitbeteiligter	1.353
nicht beteil. Fam.angeh.	290
Nachbar	289
sonstige Person	112
anonym	27

keine Angabe	3
--------------	---

7. **Eintreffen am Tatort (nach Verständigung des Einsatz-Fahrz.):**

unverzüglich	1.723
innerhalb einer Stunde	286
nach einer Stunde	42

nicht nötig	23
-------------	----

8 a. **Situation beim Eintreffen:**

Streit bereits beendet	1.355
Streit noch im Gange	495
Streit beginnt erneut	164
sonstiges	42

entfällt	18
----------	----

6 b. Art des Streites:

nur wörtlich	1.088
körperlich/aggressiv	876
sonstiges	86

keine Angabe	24

9. Einsatzdauer (in Minuten ohne Anfahrtszeiten):

001 - 360, 602 Minuten; im wesentlichen 10 - 30; im Mittel 24 Minuten

bis zu 09 Minuten	185
10 bis 19 Minuten	378
20 bis 29 Minuten	384
30 bis 59 Minuten	482
bis unter 2 Stunden	98
2 Stunden und länger	35

keine Angabe; entfällt	12

10. Anzahl der eingesetzten Beamten:

einer	22
zwei	1.798
drei oder vier	208
fünf oder mehr	34

entfällt	12

11. Am Streit beteiligte Personen:

Eheleute untereinander	1.024
Lebenspartner unterein.	395
Eltern und Kinder	413
Familienangehörige/Verwandte untereinander	154
sonstige Personen	88

12. Anwesende Personen/Zeugen (am Streit selbst nicht beteiligt):

keine Zeugen	864
nur erwachs. Fam.angeh.	361
nur Kinder	290
Erwachsene und Kinder	262
Nachbarn	115
sonstige Personen	176

keine Angabe	6

13. Täter-/Opfereigenschaft eindeutig feststellbar:

ja	1.494
nein	580

14. Anzahl der Opfer:

ein Opfer	1.491
zwei Opfer	377
drei und mehr Opfer	68

entfällt; keine Angabe	138

15. Hauptopfer (nur eine Person erfaßt):

a. Geschlecht des Opfers:

männlich	527
weiblich	1.530

entfällt; keine Angabe	17

b. Nationalität des Opfers:

deutsch	1.633
nichtdeutsch	288

entfällt; keine Angabe	153

c. Alter des Opfers (evtl. geschätzt)

01 - 93 Jahre; im wesentlichen 25 - 46; im Mittel 38/39 Jahre

Kinder	13
Jugendliche	45
18- bis 24jährige	260
25- bis 29jährige	234
30- bis 39jährige	499
40- bis 49jährige	458
50- bis 59jährige	252
60- bis 93jährige	172

entfällt; keine Angabe	141

d. Erwerbsstatus des Opfers:

erwerbstätig	999
erwerbslos	470
Sozialhilfeempfänger	106
sonstiges	281

entfällt; keine Angabe	218

e. Verletzungen des Opfers:

nicht verletzt	1.405
verletzt	370
mit ärztlicher Behandl.	119
mit stationärer Behandl.	30
Opfer ist tot	3

entfällt; keine Angabe	147

f. Verhalten des Opfers:

unauffällig	835
sichtlich verstört	737
aggressiv	318
randalierend	16
Opfer ist tot	3

entfällt; keine Angabe	165

g. Alkoholeinwirkung beim Opfer offensichtlich:

ja	450
nein	1.479

entfällt; keine Angabe	145

h. Opfer erstattete Anzeige/stellte Strafantrag:

ja	363
nein	1.563

entfällt; keine Angabe	148

16. Anzahl der Täter/innen:

ein TV	1.723
zwei TV	215
drei und mehr TV	30

entfällt; keine Angabe	106

17. Haupttäter (nur eine Person erfaßt):

a. Geschlecht des TV:

männlich	1.760
weiblich	301

keine Angabe	13

b. Nationalität des TV:

deutsch	1.596
nichtdeutsch	333

keine Angabe	145

c. Alter des TV (evtl. geschätzt)

14 - 89 Jahre; im wesentlichen 26 - 45; im Mittel 37/38 Jahre

Jugendliche	24
18- bis 24jährige	240
25- bis 29jährige	268
30- bis 39jährige	568
40- bis 49jährige	485
50- bis 59jährige	248
60- bis 89jährige	105

keine Angabe	136

d. Erwerbssituation des TV:

erwerbstätig	1.247
erwerbslos	389
Sozialhilfeempfänger	100
sonstiges	156

keine Angabe	182

e. Verletzungen des TV:

nicht verletzt	1.795
verletzt	108
mit ärztlicher Behandl.	18
mit stationärer Behandl.	5

keine Angabe	148

f. Verhalten des TV:

unauffällig	813
sichtlich verstört	201
aggressiv	753
randalierend	124

keine Angabe	183

g. Alkoholeinwirkung beim TV offensichtlich:

ja	983
nein	933

keine Angabe	158

18. Familie/Partnerschaft bereits durch ähnliche Einsätze bekannt:

nein	1.296
einmal	214
gelegentlich	269
öfter	295

19. Wirtschaftl. Verhältnisse der Familie/Partnerschaft:

ärmlich	444
durchschnittlich	1.500
begütert	105

keine Angabe	25

20. Wohnverhältnisse:

beengt	339
normal	1.483
großzügig	213

keine Angabe	39

21. Polizeiliche Maßnahmen bei(m) Täter(in):

a. Maßnahmen durchgeführt:

ja	1.881
nein	193

b. Streit geschlichtet:

ja	1.339
nein	735

c. Rechtsweg aufgezeigt:

ja	1.490
nein	584

d. Unmittelbarer Zwang (Art. 40 PAG):

ja	108
nein	1.966

e. Blutentnahme angeordnet:

ja	72
nein	2.002

f.1 Strafanzeige erstattet:

ja	622
nein	1.452

f.2 Strafanzeige wegen erstattet:

Sachbeschädigung	33
Beleidigung	23
Bedrohung	64
leichte, vorsätzliche KV	369
gefährliche, schwere KV	67
schwerwiegendere Straftat	25
sonstiges	41
- - - - -	-
entfällt	1.452

g. Aktenzeichen der Strafanzeige: (für Nacherfassungen; hier irrelevant)

h. sonstige Maßnahmen gemäß PAG oder StPO:

ja	597
nein	1.477

22. Polizeiliche Maßnahmen beim Opfer:

a. Maßnahmen durchgeführt:

ja	1.390
nein	684

b. Opfer veranlaßt, die Wohnung zu verlassen:

ja	248
nein	1.826

c. Opfer an eine andere Person/Einrichtung,
nämlich verwiesen:

ja	315
nein	1.759

d. Opfer zu einer anderen Person/Einrichtung,
nämlich gebracht:

ja	72
nein	2.002

e. Erste Hilfe geleistet/Notarzt verständigt:

ja	113
nein	1.961

f. sonstige Maßnahmen (Beratung und dergl.):

ja	1.188
nein	886

23. Aggressions-/Gewalthandlungen gegen Polizeibeamte:

a. kam es zu Aggressionen gegen Polizeibeamte:

ja, durch TV	61
nein	2.013

b. Maßnahme gemäß FAG oder StPO:

ja	56
nein	2.018

c. Unmittelbarer Zwang (Art. 40 FAG):

ja	47
nein	2.027

d. Strafanzeige erstattet:

wegen:

ja (haupts. Widerstand)	28
nein	2.046

24. Bemerkungen: (Fallschilderung in Stichworten, Besonderheiten udgl.)

(Auswertung hinsichtlich des aktuellen Streitstoffes)

Alkohol-, Suchtprobleme	428
Eifersucht, Untreue	117
Taschengeld, Finanzprobl.	95
Zerrüttung, Scheidung	115
Kindererzieh., Sorgerecht	129
Eigentum, Besitz	68
Wohnrecht, Mietverhältnis	150
psychische/Senilitätsprob.	54
sonstige Gründe	271

keine (auswertbaren)	
Bemerkungen	647

Durch Macherfassung der justitiellen Erledigungen der Strafanzeigen erlangte weitere Informationen

25. Angaben zum Strafantrag:

keine Anzeige	1.506

kein Strafantrag gest.	308
Strafantrag gestellt	226
-- davon zurückgenommen	32

keine Angabe	34

26. Verfahren wegen:

keine Anzeige	1.506

Sachbeschädigung	15
Beleidigung	12
Bedrohung	50
leichte, vorsätzliche KV	378
gefährliche, schwere KV	67
schwerwiegendere Straft.	19
sonstige (vor allem Trunkenheit, Widerstand)	27

27. Verfahrenserledigung:

keine Anzeige	1.506

bei STA. noch nicht erled.	29
Einst. § 170 II StPO	288
Einst. §§ 153, 154 StPO	46
Einst. §§ 374, 376 StPO	111
sonstige Einst. gem. StPO	10
Erhebung Öff. Anklage	21

bei Gericht noch nicht erl.	5
Einst. durch das Gericht	5
Freispruch	7
Strafbefehl	13
Geldstrafe	23
Freiheitsstrafe	10

